

*Sta* *Verkaufsstelle in Preuss. Provinz Kiel 11 g. v. d. M.*  
*G. W. Friedrichs Buchhandl. N. 8*

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im Bùcherverzeichnis. *L*

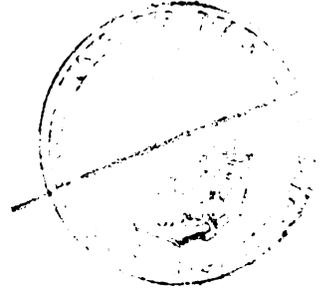
Landesfinanzamt (R. Verm. Verw.) *Kiel*

Eitel *a* Nr. *12*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Einundzwanzigster Jahrgang.

1887.



*Bibliothek*  
*Kiel* ✓

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1887.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68—70.

# Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

K. R. D.	soil heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
K M	• • • : Kriegsministerium,
C A	• • • : Central-Abtheilung,
A D	• • • : Allgemeines Kriegs-Departement,
B D	• • • : Militär-Oekonomie-Departement,
C D	• • • : Departement für das Invalidenwesen,
R A	• • • : Remontirungs-Abtheilung,
M A	• • • : Medizinal-Abtheilung,
G W	• • • : General-Direktion der Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt,
B. d. L. B. A.	• • • : Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armees und Marine,
R. R.	• • • : Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
Gesetz K M	11. 3. 87	35	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres . . . . .	7	75
K. R. D. K M	12. 3. 87 11. 3. 87	36	Errichtung neuer Behörden und Truppentheile . . . . .	7	76
K. R. D. K M	24. 2. 87 9. 3. 87	39	Uebergang der Festung Neubreisach in den Befehls- und Verwaltungsbereich des XIV. Armeekorps . . . . .	7	83
K. R. D. K M	10. 3. 87 18. 3. 87	50	Auflösung von Artilleriedepots und Umwandlung von Fülial-Artilleriedepots in Artilleriedepots . . . . .	8	88
R A	12. 3. 87	54	Aufhebung des Remontedepots Oberseenerhof . . . . .	8	95
K. R. D. K M	30. 3. 87 30. 3. 87	60	Formations- u. c. Aenderungen u. c. aus Anlaß des Etats für 1887/88 . . . . .	9	99
K. R. D. K M	30. 3. 87 30. 3. 87	61	Geschäftskreis der General-Inspektion der Feld-Artillerie bz. der General- Inspektion und der Inspektionen der Fuß-Artillerie sowie Organisation des General-Artillerie-Komités . . . . .	9	103
K M	28. 3. 87	65	Garnisonveränderung einzelner Infanterie-Regimenter . . . . .	10	109
K M	20. 4. 87	86	Truppen-Eintheilung und Dislokation des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps . . . . .	12	122
K M	21. 4. 87	87	Benennung der Mannschaften bei den Infanterie-Neuformationen . . . . .	12	124
K M	24. 4. 87	89	Verlegung des Stabes der 32. Infanterie-Brigade von Trier nach Saar- brücken . . . . .	12	124
K M	25. 4. 87	90	Dienstbezeichnung der Magazinverwaltungen . . . . .	12	125
K M	18. 5. 87	103	Wechsel der Infanterie-Regimenter Nr. 112 und Nr. 114 in ihrem Brigade- verbände . . . . .	13	132
K. R. D. K M	1. 6. 87 1. 6. 87	114	Formations- u. c. Aenderungen aus Anlaß des Nachtragsetats für 1887/88 . . . . .	14	154

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	21. 5. 87	116	Einstweilige Belassung der II. Abtheilung Solskneischen Feld- Artillerie-Regiments Nr. 24 in Rölln . . . . .	14	182
K M	25. 6. 87	135	Verlegung des Infanterie-Regiments Nr. 97 . . . . .	17	200
K M	30. 6. 87	145	Geschäftseintheilung bei dem Departement für das Invalidenwesen . . . . .	18	211
A D	30. 6. 87	147	Aufhebung der Pulverfabrik zu Metz . . . . .	18	214
K M	8. 7. 87	154	Verlegung der 3. und 4. Eskadron Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15 von Ikehoe nach Wandersbed . . . . .	20	233
K M	28. 7. 87	156	Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Cosel nach Gleiwitz . . . . .	20	234
K M	17. 8. 87	168	Verlegung des Stabes des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments von Berlin nach Spandau . . . . .	22	243
K M	15. 9. 87	182	Auflösung des Festungsgefängnisses in Glogau . . . . .	24	298
K M	24. 9. 87	191	Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Bautreise der Garnison-Bauverwaltung . . . . .	25	303
K M	10. 10. 87	200	Verlegung einiger Truppentheile XV. Armeekorps . . . . .	27	315
K M	13. 10. 87	201	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Sferlohn) 7. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 von Sferlohn nach Hagen und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons . . . . .	27	315
K M	20. 11. 87	229	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Attenborn) 2. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 82 von Attenborn nach Siegen und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons . . . . .	29	333
K M	1. 12. 87	243	Verlegung von Artillerie-Truppentheilen V. Armeekorps . . . . .	30	345
K M	4. 12. 87	244	Uebergang der Befestigungen an der unteren Elbe, ausgenommen Grauerort, in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität . . . . .	30	346
K M	4. 12. 87	246	Veränderungen der Nachweisung der Bautreise in der Garnison-Bauverwaltung . . . . .	30	346
K M	13. 12. 87	248	Verlegung der 7. Compagnie Pommerischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 (von Remel nach Danzig) . . . . .	30	347
K M	14. 12. 87	249	Wechsel der Landwehr-Regimenter Nr. 112 und Nr. 114 in ihrem Brigadeverbände . . . . .	30	347
b. Ergänzungswesen.					
A. R. D.	10. 2. 87	26	Rekrutirung der Armee für 1887/88 . . . . .	5	43
K M	13. 2. 87	31	Entlassung von Mannschaften von 12jähriger und längerer Dienstzeit gegen ihren Willen . . . . .	6	63
K M	20. 2. 87				
K M	3. 3. 87	41	Berechnung der aktiven Dienstzeit in Folge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht . . . . .	7	88
K M	16. 4. 87	84	Anderweite Bezeichnung der Ober-Ersatz-Kommission I und II im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade . . . . .	12	121
R. R.	29. 4. 87	106	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	13	133
A D	10. 5. 87				
R. R.	15. 6. 87	139	Nachtrag zu dem vorherbezeichneten Verzeichniß . . . . .	17	201
A D	22. 6. 87	159	Wie vor . . . . .	20	236
R. R.	18. 7. 87				
A D	26. 7. 87	204	Wie vor . . . . .	27	317
R. R.	13. 9. 87				
A D	30. 9. 87	220	Wie vor . . . . .	28	326
R. R.	23. 10. 87				
A D	30. 10. 87	112	Kapitulation mit Offizierburtschen der Infanterie . . . . .	14	153
R. R. D.	20. 5. 87				
K M	25. 5. 87	132	Hülfs-Hoboisten der Infanterie-Regimenter . . . . .	17	199
K M	17. 6. 87				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. Erlaß K M	3. 11. 87 23. 11. 87	227	Bildung von zwei Ober-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade zc. . . . .	29	331
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
K M	27. 4. 87	92	Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der Landwehr-Bezirkskommandos Berlin	12	126
R. R. A D	16. 6. 87 26. 6. 87	141	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung. . . . .	17	202
K M K M	18. 11. 87 14. 12. 87	233 249	Ranglisten für Offiziere des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments Wechsel der Landwehr-Regimenter Nr. 112 und Nr. 114 in ihrem Brigadeverbande . . . . .	29	339
R. R. A D	12. 12. 87 20. 12. 87	260	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung . . . . .	30 31	347 351
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D. K M	8. 12. 86 27. 12. 86	1	Informationskurse für Regimentskommandeure bz. Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1887 . . . . .	1	1
K M	1. 1. 87	2	Lehrkurse bei der Militär-Lehrschmiede zu Gottesau . . . . .	1	16
A. R. D. K M	3. 2. 87 3. 2. 87	17	Änderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie . . . . .	3	23
A. R. D. K M	13. 1. 87 31. 1. 87	18	Regelung der Straf- zc. Befugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule und des Direktions-Mitgliedes dieser Anstalt . . . . .	3	35
K M	30. 1. 87	20	Herausgabe eines Exerzir-Reglements für die Pioniere . . . . .	3	35
K M	20. 2. 87	31	Entlassung von Mannschaften von 12-jähriger und längerer Dienstzeit gegen ihren Willen . . . . .	6	63
K M	19. 2. 87	32	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1887 . . . . .	6	66
A. R. D. K M	22. 2. 87 16. 3. 87	49	Schießvorschrift für die Infanterie . . . . .	8	87
K M	9. 4. 87	73	Schießpreise . . . . .	11	115
K M	21. 4. 87	87	Benennung der Mannschaften bei den Infanterie-Neuformationen . . . . .	12	124
K M	21. 4. 87	88	Manöver-Vorordnung . . . . .	12	124
K M	29. 4. 87	98	Dienstvorschrift für den Armee-Muskulinspizienten . . . . .	12	126
C A	18. 5. 87	109	Lektüren zu den Dienstordnungen . . . . .	13	151
A. R. D. K M	12. 5. 87 21. 5. 87	111	Urlaubsbefugniß der Abtheilungs-Chefs der Artillerie-Prüfungs-Kommission . . . . .	14	153
A. R. D. K M	23. 5. 87 30. 5. 87	113	Herausgabe der Felddienst-Ordnung . . . . .	14	153
K M	5. 6. 87	122	Schießpreise für die Fuß-Artillerie . . . . .	15	185
K M	11. 6. 87	123	Schießvorschrift für die Jäger und Schützen . . . . .	15	185
K M	24. 6. 87	134	Neuer Druckvorschriften-Etat . . . . .	17	199
K M	30. 6. 87	145	Geschäftseinteilung bei dem Departement für das Invalidenwesen . . . . .	18	211
K M	17. 8. 87	169	Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden . . . . .	22	243
A D	8. 8. 87	173	Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern vom 16. Juli 1887 . . . . .	22	244
A D	15. 9. 87	187		24	300
A D	20. 8. 87	177	Ausgabe einer neuen Vorschrift (Anleitung zur Ausbildung der Richtkanoniere der Feld-Artillerie) . . . . .	22	245
K M	31. 8. 87	181	Exerzir-Reglement für den Train . . . . .	24	298
K M	17. 9. 87	183	Herausgabe der neuen Kriegs-Stappenordnung . . . . .	24	298
A D	7. 9. 87	185	Ausgabe der "Schußtafel-Sammelhefte" . . . . .	24	299
K M	24. 9. 87	192	Ausgabe von Vorschriften (für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Feld- bz. Fuß-Artillerie) . . . . .	25	306

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	23. 9. 87	193	Berichtigung des Druckvorschriften-Stats	25	307
K M	20. 10. 87	202	Betheiligung der Militärärzte an der ärztlichen Standesvertretung	27	315
A D	14. 10. 87	210	Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie	27	319
K M	28. 10. 87	217	Schießübung des Personals der Landwehr-Bezirkskommandos	28	326
K M	2. 11. 87	218	Schießvorschrift für die Pioniere	28	326
K M	4. 11. 87	219	Wohnungsanmeldungen zc. der nach Wiesbaden beurlaubten Offiziere	28	326
A. R. D.	17. 11. 87	228	Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander	29	332
A. R. D.	17. 11. 87	228	Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere	29	332
K M	23. 11. 87	231	Bestimmungen über die Kommandirung von Militärmusikern zur akademischen Hochschule für Musik	29	335
K M	24. 11. 87			29	345
A. Erlaß	19. 11. 87	242	Bekleidung der evangelischen Militärgeistlichen	30	345
K M	12. 12. 87	252	Zutheilung der aus auswärtigen Garnisonen zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Militärmusiker zu einem Truppentheile der Garnison Berlin	30	348
A D	10. 12. 87			30	348
K M	24. 12. 87	256	Prämien für Erlernung der deutschen Sprache	31	350
K M	24. 12. 87	257	Wohnungsanmeldungen zc. der nach Aachen-Burtscheid beurlaubten Offiziere	31	350
A D	23. 12. 87	262	Bestimmungen über Benutzung der Artillerie-Schießplätze	31	354
e. Truppenübungen.					
A. R. D.	27. 1. 87	16	Weitere Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87	3	23
K M	2. 2. 87			3	23
A. R. D.	10. 2. 87	27	Uebungen der Ersatzreservisten im Etatsjahre 1887/88.	5	44
K M	15. 2. 87			5	44
A. R. D.	24. 2. 87	29	Größere Truppenübungen im Jahre 1887.	6	55
K M	26. 2. 87			6	55
A. R. D.	24. 2. 87	30	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1887/88	6	58
K M	26. 2. 87			6	58
K M	11. 8. 87	43	Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1887/88	7	84
A. R. D.	24. 3. 87	72	Generalstabs-Uebungsreisen im Jahre 1887	11	115
K M	6. 4. 87			11	115
K M	28. 10. 87	217	Schießübung des Personals der Landwehr-Bezirkskommandos	28	326
A D	23. 12. 87	262	Bestimmungen über Benutzung der Artillerie-Schießplätze	31	354
f. Artillerie- und Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
A D	19. 1. 87	14	Ausgabe einer Fortsetzung zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	2	20
A D	18. 4. 87	94	Desgleichen eine 2. Fortsetzung	12	128
K M	8. 3. 87	42	Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräths der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile	7	84
A D	24. 3. 87	66	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachement)	10	109
A D	25. 3. 87	68	Abänderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	10	110
A D	23. 12. 87	263	Entwürfe der Ausrüstungs-Nachweisungen für Infanterie und Kavallerie	31	358
A D	29. 3. 87	70		10	110
A D	8. 4. 87	77	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Train-Bataillons-Stab zc.	11	118
A D	21. 4. 87	95	Zeichnungen vom Train-Material	12	128
A D	20. 8. 87	176	Wie vor	22	245
A D	15. 9. 87	188	Wie vor	24	300
A D	2. 11. 87	224	Wie vor	28	329

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	2. 8. 87	170	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdebepot, eine Proviantkolonne, eine Fuhrparkkolonne, ein Feldlazareth . . . . .	22	244
K M	31. 8. 87	181	Exerzir-Reglement für den Train . . . . .	24	298
A D	7. 9. 87	185	Ausgabe der „Schußtafel-Sammelhefte“ . . . . .	24	299
A D	10. 9. 87	186	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stadtwache bei einem Generalkommando, für die Wagen eines Divisions-Kommandeurs, für den Wagen eines Brigade-Stabes . . . . .	24	299
A D	4. 10. 87	205	Bescheinigung über empfangenes Feldgeräth . . . . .	27	817
A D	19. 12. 87	261	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps, für die Feld-Intendantur einer Division h <sub>2</sub> bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps, für das Feld-Haupt-Propiantamt eines Armeekorps, für das Feld-Propiantamt einer Division h <sub>2</sub> bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps, für das Feld-Wäckeramt eines Armeekorps, für die Kriegskasse eines Armeekorps . . . . .	31	354
<b>g. Bewaffnung und Munition.</b>					
B D	13. 1. 87	11	Gewehr- u. Riemen . . . . .	2	19
A D	12. 3. 87	46	Ablieferung der Hülsen M./71 aus Klapppatronen . . . . .	7	85
A D	25. 3. 87	67	Prüfung der Munitionsberechnungen . . . . .	10	109
A D	28. 5. 87	120	Ausgabe des 9. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerterei . . . . .	14	184
A D	22. 6. 87	140	Ausgabe einer neuen Vorschrift (Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen M./71) . . . . .	17	201
A D	8. 8. 87	173	} Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern vom 16. Juli 1887 . . . . . }	22	244
A D	15. 9. 87	187		24	300
A D	17. 8. 87	175	Preis des alten Bleies . . . . .	22	245
A D	8. 10. 87	207	Zielmunitions-Vorschrift . . . . .	27	317
A D	15. 10. 87	211	Ausgabe des 11. Abschnitts des Anhanges des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerterei . . . . .	27	319
A D	3. 11. 87	225	Zielmunitions-Pulver . . . . .	28	329
<b>h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.</b>					
A. R. D.	13. 1. 87	} 18	Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule und des Direktionsmitgliedes dieser Anstalt . . . . .	3	35
K M	31. 1. 87				
K M	27. 3. 87	64	Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung . . . . .	10	108
K M	12. 5. 87	101	Ausgabe des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung . . . . .	13	131
K M	27. 5. 87	118	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn . . . . .	14	182
A D	18. 6. 87	138	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen . . . . .	17	201
A D	30. 8. 87	184	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der denselben unterstellten königlichen Eisenbahnbetriebsämter . . . . .	24	299
K M	21. 10. 87	203	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn . . . . .	27	316
K M	28. 12. 87	259	Ausgabe des II. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung . . . . .	31	351
<b>i. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.</b>					
K M	19. 4. 87	85	Freistellen bei der königlichen Landeschule Porta . . . . .	12	121
K M	27. 11. 87	232	Bedingungen für die Verleihung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses . . . . .	29	338
K M	4. 12. 87	245	Termine für die Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1888 . . . . .	30	346

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>k. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär-Gefängniswesen.</b>					
A. R. D. K M	13. 1. 87 31. 1. 87	18	Regelung der Strafbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule und des Direktionsmitgliedes dieser Anstalt . . . . .	3	35
A. R. D. K M	4. 8. 87 17. 8. 87	165	Vollstreckung des strengen Arrestes im Felde . . . . .	22	241
K M	15. 9. 87	182	Auflösung des Festungsgefängnisses in Glogau . . . . .	24	298
Just.-Min. K M	6. 10. 87 17. 11. 87	235	Benutzung der Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen . . . . .	29	339
<b>l. Militär-Kirchen- und Schulwesen.</b>					
A. Erlass K M	19. 11. 87 12. 12. 87	242	Bekleidung der evangelischen Militärgeistlichen . . . . .	30	345
<b>m. Militär-Musik.</b>					
A D	26. 3. 87	69	Zrommelschule — von Franke — (Beschaffung derselben aus den allgemeinen Unkosten) . . . . .	10	110
K M	29. 4. 87	93	Dienstvorschrift für den Armeemusikinspizienten . . . . .	12	126
A. R. D. K M K M	27. 10. 87 27. 10. 87 24. 11. 87	216 231	Einführung der Pariser Stimmung bei den Militär-Musikkapellen . . . . .	28	325
A D	10. 12. 87	252	Bestimmungen über die Kommandirung von Militärmusikern zur akademischen Hochschule für Musik Zutheilung der aus auswärtigen Garnisonen zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Militärmusiker zu einem Truppentheile der Garnison Berlin . . . . .	28 30	335 348
<b>n. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.</b>					
A. R. D. K M K M	9. 8. 87 13. 8. 87 24. 12. 87	163 256	Verleihung von Fahnen an die im Frühjahr 1887 errichteten Truppentheile Prämien für Erlernung der deutschen Sprache . . . . .	21 31	239 350
<b>o. Militär-Veterinärwesen.</b>					
K M	1. 1. 87	2	Lehrkurse bei der Militär-Lehrschmiede zu Gottesau . . . . .	1	16
K M	28. 6. 87	136	Preisaufgaben für veterindäre Zwecke . . . . .	17	200
K M	13. 7. 87	155	Preisaufgabe (Abhandlungen in Betreff der Brust- und Rothlaufseuche) . . . . .	20	233
K M	17. 8. 87	168	Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden . . . . .	22	243
A D	4. 12. 87	250	Grundsätze für den Fußbeschlag . . . . .	30	347
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
<b>a. Staats- und Kassensachen. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.</b>					
Gesetz K M K M	29. 6. 86 12. 2. 87 9. 2. 87	23 25	Preussisches Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Aufgaben für Gemeindegewede . . . . . Abschluß von Bauausführungen bei Bauten, welche aus Spezialtiteln gebaut sind . . . . .	4 4	37 42
K M	20. 3. 87	62	Kautionsangelegenheit . . . . .	10	107
K M	9. 4. 87	75	Verpackung der Nickelmünzen zu 20 Pf. . . . .	11	117
A D	13. 4. 87	76	Friedensverpflegungsetats (Ausdehnung der Gültigkeit des Etats Nr. 31) . . . . .	11	117

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	25. 4. 87	98	Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere (portofreie Versendung derselben) . . . . .	12	130
K M	18. 5. 87	104	Unterbringung der Kassen der Militärbehörden . . . . .	13	132
B D	11. 6. 87	126	Vorschußzahlungen an Kompagnien etc. . . . .	15	186
K M	22. 6. 87	133	Bestellung von Amtskautionen . . . . .	17	199
K M	28. 6. 87	137	Bestimmung von Zahlungsstellen, bei welchen das Hülfspersonal der Garnisonbaubeamten seine Gebühren zu erheben hat . . . . .	17	200
A D	5. 7. 87	148	Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie . . . . .	18	214
A. Erlaß	30. 4. 87	164	Verfahren bei Erwerbung unbeweglicher Sachen für das Reich im Bereiche der Preussischen Militärverwaltung . . . . .	22	241
K M	17. 8. 87				
A. R. D.	27. 10. 87	226	Uebergabe von Kassen und sonstigen Beständen . . . . .	29	331
K M	4. 11. 87				
Staatssektr.	29. 10. 87	234	Maß- und Gewichtswesen . . . . .	29	339
b. Jnn.					
A D	17. 11. 87				
B D	8. 12. 87	251	Nutzung von Postanweisungen . . . . .	30	348
			<b>b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und Sparkasse für die Armee. Unfallversicherungswesen.</b>		
K M	7. 1. 87	3	Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stell- vertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten . . . . .	1	16
K M	9. 4. 87	74	Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 wie vor . . . . .	11	116
K M	30. 7. 87	167	„ „ 5 „ „ . . . . .	22	242
K M	9. 12. 87	247	„ „ 6 „ „ . . . . .	30	347
K M	9. 4. 87	74	Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung . . . . .	11	117
K M	30. 7. 87	167	Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 wie vor . . . . .	22	242
B. d. R. B. A.	11. 1. 87	15	Kündigung von Spareinlagen bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine . . . . .	2	20
K M	12. 3. 87	51	Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen . . . . .	8	88
G W	22. 6. 87	131	Wittwenklassen-Angelegenheiten . . . . .	16	196
G W	12. 11. 87	240	Wie vor . . . . .	29	343
			<b>c. Geldverpflegung der Armee.</b>		
B D	1. 2. 87	21	Selbstbewirtschaftungsfonds . . . . .	3	35
A. R. D.	30. 3. 87	60	Änderungen und Ergänzungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden (aus Anlaß des Etats für 1887/88) . . . . .	9	100
K M	17. 6. 87	132	Hülfshobolisten der Infanterie-Regimenter . . . . .	17	199
			<b>d. Naturalverpflegung.</b>		
B D	14. 1. 87	12	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Falkenberg für das 1. Viertel- jahr 1887 . . . . .	2	20
B D	19. 1. 87	13	Desgleichen der Garnison Cottbus . . . . .	2	20
B D	26. 3. 87	71	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1887 . . . . .	10	110
B D	5. 4. 87	80	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1887 (Garnisonen Dienze und Forbach) . . . . .	11	118
B D	22. 4. 87	97	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß für das 2. Vierteljahr 1887 (Garnison Soldau) . . . . .	12	129

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
B D	11. 5. 87	107	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß für das 2. Vierteljahr 1887 (Garnison Güstrow)	13	151
B D	27. 6. 87	144	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1887	17	206
B D	4. 7. 87	149	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß für das 3. Vierteljahr 1887 (Garnison Minden)	18	215
B D	27. 9. 87	195	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1887	25	307
B D	5. 10. 87	206	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß für das 4. Vierteljahr 1887 (Garnison Dieuze)	27	317
B D	28. 12. 87	265	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1888	31	359
B D	5. 3. 87	44	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1886 verabreichten Naturalien	7	84
K M	25. 4. 87	90	Dienstbezeichnung der Magazin-Verwaltungen	12	125
B D	15. 4. 87	96	Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887	12	129
B D	21. 6. 87	142	Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1887	17	205
B D	24. 12. 87	264	Normpreis wie vor — ferner für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen für das 1. Halbjahr 1888	31	359
K M	11. 6. 87	124	Empfang schwerer Marsch-Rationen für die zu den Uebungsreisen des Generalstabes gestellten Dienstpferde	15	186
Gesetz	21. 6. 87	146	Gesetz, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875	18	211
A. Erlaß	30. 8. 87	179	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887	23	247
K M	30. 8. 87			25	310
B D	28. 9. 87	196	Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift (Kriegsverpflegungs-Vorschrift)	27	318
B D	13. 10. 87	209	Feld-Magazin-Dienstordnung	27	318
R. R.	23. 12. 87	258	Marschverpflegungs-Vergütung für 1888	31	350
K M	25. 12. 87				
e. Bekleidung und Ausrüstung.					
B D	13. 1. 87	11	Gewehr- u. Riemen	2	19
A. R. D.	3. 3. 87	37	Infanterie-Ausrüstung	7	82
K M	12. 3. 87				
A. R. D.	24. 2. 87	38	Revolvertasche der Artillerie	7	82
K M	9. 3. 87				
K M	13. 3. 87	52	Preisaus schreiben (Feldflasche)	8	94
B D	26. 3. 87	78	Unterhaltung der Signal-Instrumente und Kameradschafts-Rochapparate	11	118
B 3	5. 4. 87	81	Beschreibung der Infanterie-Ausrüstung M/87	11	119
K M	26. 4. 87	91	Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeefattels	12	125
B D	6. 6. 87	125	Tailenhalen	15	186
B D	16. 8. 87	174	Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung u. der Infanterie-Rochgeschirre	22	245
B D	28. 10. 87	223	Packtaschen und Patronenbüchsen der Kavallerie	28	329
A. R. D.	17. 11. 87	228	Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beehrten Unteroffiziere	29	332
K M	23. 11. 87			29	342
B D	19. 11. 87	238	Berwertung unbrauchbarer Gold- und Silbertreffen u.	29	342
A. Erlaß	19. 11. 87	242	Bekleidung der evangelischen Militärgemeinden	30	345
K M	12. 12. 87				
A. R. D.	22. 12. 87	254	Ausrüstung der Fuß-Artillerie und der Pioniere u.	31	349
K M	28. 12. 87				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			<b>f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.</b>		
K M	26. 2. 87	33	Dienstvorschrift über Marschgebühnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen (Marschgebühniß-Vorschrift) . . . . .	6	71
			<b>g. Reise- und Transportangelegenheiten.</b>		
K M	23. 2. 87	40	Reisekosten zc. der königlichen Regierungs-Baumeister . . . . .	7	83
K M	21. 4. 87	88	Wandver-Postordnung . . . . .	12	124
B D	11. 6. 87	127	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen . . . . .	15	186
B D	15. 10. 87	218	Wie vor . . . . .	27	319
B D	27. 10. 87	221	Wie vor . . . . .	28	328
Gesetz	21. 6. 87	146	Gesetz, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875	18	211
B D	5. 7. 87	150	Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos	18	215
N. Erlaß	30. 8. 87	179	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887	23	247
K M	30. 8. 87	179			
B D	19. 11. 87	289	Abrundung der Eisenbahn-Fahrgebühren . . . . .	30	342
			<b>h. Serviswesen.</b>		
K M	27. 3. 87	63	Neuausgabe der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden . . . . .	10	107
B D	11. 6. 87	128	Ausgabe der neuen Ortsklasseneinteilung . . . . .	15	190
B D	23. 8. 87	178	Erläuterung zu derselben . . . . .	22	246
Gesetz	21. 6. 87	146	Gesetz, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868	18	211
K M	30. 8. 87	179	Erläuternde Bestimmungen zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 bz. zu Art. I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 . . . . .	23	291
			<b>III. Militär-Medizinalwesen.</b>		
M A	1. 1. 87	5	Zulassung ausländischer, im Lazarethbelästigungs-Regulativ nicht vorgesehener Weine zur Verwendung bei der Lazarethbelästigung . . . . .	1	16
M A	3. 1. 87	6	Beschaffung von Brillen . . . . .	1	17
M A	11. 1. 87	9	Unterricht der Krankenträger in der antiseptischen Wundbehandlung . . . . .	1	17
K M	20. 1. 87	19	Krankenlohnungsätze für überzählige Unteroffiziere . . . . .	3	35
K M	5. 2. 87	24	Badekurkosten (Verpflegungszulage für Lippspringe) . . . . .	4	42
M A	10. 3. 87	45	Beschaffung von Fliegenfallen aus Glas für die Lazareth-Krankenstuben . . . . .	7	85
K M	17. 3. 87	53	Antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften . . . . .	8	95
C D	18. 7. 87	157	Ersatz und Reparatur künstlicher Glieder und Bruchbänder für inaktive Mannschaften . . . . .	20	234
K M	20. 10. 87	202	Betheiligung der Militärärzte an der ärztlichen Standesvertretung . . . . .	27	315
K M	23. 11. 87	230	Geräte-Ausstattung der Offizier-Krankenstuben und der Lagerstellen für Portee-Unteroffiziere in den Garnison-Lazarethen . . . . .	29	333

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>IV. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.</b>					
<b>a. Invaliden- und Civilversorgungswesen. Unterstützungs- angelegenheiten.</b>					
C D	5. 1. 87	7	Anstellung der Militärärnwärter bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften . . .	1	17
K M	15. 2. 87	28	Regulatio über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortsdienstes zc.	5	51
C D	28. 3. 87	82	Verzeichniß der den Militärärnwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	11	119
K M	18. 5. 87	115	Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staats- eisenbahnverwaltung.	14	155
C D	18. 7. 87	157	Ersatz und Reparatur künstlicher Glieder und Bruchbänder für inaktive Mannschaften	20	234
C D	25. 7. 87	158	Regulatio über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortsdienstes zc. in Elsaß-Lothringen	20	236
C 3	19. 10. 87	212	Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Be- hörden aufgeführten Militärärnwärter . . . . .	27	319
<b>b. Fürsorge für Militärwitwen und Waisen.</b>					
Gesetz	17. 6. 87	130	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine . . . . .	16	191
K M	16. 7. 87	151	Bestimmungen zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes . . . . .	19	217
K M	16. 7. 87	152	Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militär-Pensionirte in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 . . . . .	19	231
C D	16. 7. 87	153	Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Ärzte und Beamten zc. . . . .	19	231
R. R.	12. 9. 87	180	Bestimmungen zur Ausführung des §. 27 des obenbezeichneten Gesetzes vom 17. Juni 1887 . . . . .	24	293
K M	17. 9. 87				
B D	24. 9. 87	194	Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Registratoren bei den General- kommandos zc. . . . .	25	307
K M	27. 11. 87	232	Bedingungen für die Verleihung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses . . . . .	29	338
<b>V. Remontewesen.</b>					
R A	14. 5. 87	108	Bemerkte über die Veränderungen bei den Offizier-Chargenpferden in den Verpflegungs-Rapporten	13	151
A. R. D.	4. 8. 87	166	Änderung des §. 1 des Reglements über die Remontirung der Armee hinsichtlich der Remontirung der Train-Bataillone . . . . .	22	242
K M	19. 8. 87				
<b>VI. Drucksachen und Formulare.</b>					
A D	28. 12. 86	4	Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Veranstaltung eines besonderen Abdrucks dieser Gesetze) . . . . .	1	16
A D	19. 1. 87	14	Ausgabe einer Fortsetzung zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie- Werksstätten . . . . .	2	20
A D	18. 4. 87	94	Desgleichen einer 2. Fortsetzung . . . . .	12	128
K M	30. 1. 87	20	Herausgabe eines Exerzir-Reglements für die Pioniere . . . . .	3	35

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
K M	26. 2. 87	33	Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen (Marschgebührrnis-Vorschrift) (käuflicher Bezug derselben)	6	71
K M	8. 3. 87	42	Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräths der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile (käuflicher Bezug derselben)	7	84
K M	16. 3. 87	49	Schießvorschrift für die Infanterie (käuflicher Bezug derselben)	8	87
K M	27. 3. 87	63	Neuausgabe der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlag Schmieden	10	107
A D	26. 3. 87	69	Trommelschule (Beschaffung derselben aus den allgemeinen Unkosten)	10	110
B 3	5. 4. 87	81	Beschreibung der Infanterie-Ausrüstung M/57	11	119
C A	26. 4. 87	99	Preisermäßigung für das Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von D. Brunow	12	130
K M	12. 5. 87	101	Ausgabe des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	13	131
K M	30. 5. 87	113	Herausgabe der Felddienst-Ordnung	14	153
A D	21. 5. 87	119	Deckblätter zur Marine-Ordnung	14	184
A D	28. 5. 87	120	Ausgabe des 9. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsfeuerwerkerei	14	184
A 3	21. 5. 87	121	Manöver-Postordnung (käuflicher Bezug derselben)	14	184
K M	11. 6. 87	123	Schießvorschrift für die Jäger und Schützen (käuflicher Bezug derselben)	15	185
K M	24. 6. 87	134	Neuer Druckvorschriften-Stat	17	199
A D	18. 6. 87	138	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen	17	201
A D	22. 6. 87	140	Ausgabe einer Vorschrift (Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen M/71)	17	201
B D	21. 6. 87	143	Kilometer-Tarittabellen zum Militär-Tarif für Eisenbahnen	17	206
B D	16. 8. 87	174	Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung zc. der Infanterie-Rohgeschirre	22	245
A D	20. 8. 87	177	Ausgabe einer neuen Vorschrift (Anleitung zur Ausbildung der Nichtkanoniere der Feld-Artillerie)	22	245
K M	31. 8. 87	181	Egerjir-Reglement für den Train (käuflicher Bezug desselben)	24	298
K M	17. 9. 87	183	Herausgabe der neuen Kriegs-Etappen-Ordnung	24	298
A D	30. 8. 87	184	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten königlichen Eisenbahn-Betriebsämter	24	299
A D	7. 9. 87	185	Ausgabe der Schußtafel-Sammelhefte	24	299
A D	15. 9. 87	187	Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern (käuflicher Bezug derselben)	24	300
K M	24. 9. 87	192	Ausgabe von Vorschriften (für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Feld- bz. Fuß-Artillerie)	25	306
C D	12. 10. 87	208	Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee	27	318
A D	15. 10. 87	211	Ausgabe des 11. Abschnitts des Anhangs des in der Neubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsfeuerwerkerei	27	319
A D	27. 10. 87	222	Zielmunitionsvorschrift (käuflicher Bezug derselben)	28	329
A D	8. 11. 87	236	Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie (käuflicher Bezug derselben)	29	342
K M	28. 12. 87	259	Ausgabe des II. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	31	351



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

**Informationskurse für Regiments-Kommandeure bz. Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1887.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1887 bei der Militär-Schießschule zwei Informationskurse abzuhalten sind. Der erste derselben hat in der Zeit vom 10. bis einschließlich 30. Juni 1887 stattzufinden. Zu demselben sind zu kommandiren:

die noch nicht zu Informationskursen herangezogenen Kommandeure der Jäger-Bataillone und Unteroffizierschulen und ein Pionier-Bataillons-Kommandeur; ferner von jeder (Infanterie-) Division ein Kompagnie-Chef, zwei Kompagnie-Chefs der Jäger und Schützen und zwei Kompagnie-führer der Unteroffizierschulen.

Der zweite Kursus ist in der Zeit vom 5. bis einschließlich 13. Oktober 1887 abzuhalten. Zu diesem sind zu kommandiren:

von denjenigen Armeekorps, welche sechs und mehr Kavallerie-Regimenter zu ihrem Verbands zählen, je drei, von den übrigen Armeekorps je zwei Regiments-Kommandeure der Kavallerie, welche an einem Informationskursus noch nicht Theil genommen haben, ferner 4 Offiziere des Generalstabes und 2 Offiziere des Kriegsministeriums.

Die Dauer der Lehrkurse der Militär-Schießschule wird für die Lieutenants von  $3\frac{1}{2}$  auf 3 Monate herabgesetzt, während die Kurse für Unteroffiziere und Mannschaften, wie seither üblich, abzuhalten sind.

Fortab werden Lieutenants und Unteroffiziere der Pionier-Bataillone in derselben Weise wie die gleichen Chargen der Jäger und Schützen zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule herangezogen.

Als Hülfsllehrer sind sieben Lieutenants zu kommandiren. Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungs-Kommission hat in derselben Weise, wie seither, zu erfolgen.

Berlin den 8. Dezember 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

**A. Informationskursus für Regiments-Kommandeure rc. der Kavallerie.**

- 1) Die Bezeichnung der Theilnehmer ist den Königl. Generalkommandos, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.

- 2) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 5. Oktober 1887 um 9 Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich (in Ueberrod und Müze) bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.  
Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Uebersendung des Ausweises für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrtkarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.
- 3) Die betreffenden Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 20. September 1887 der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 4) Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die chargenmäßigen Tagegelder gewährt. Die Offiziere der Berliner und Potsdamer Garnison haben die Tagegelder für den in die Zeit des Kursus fallenden Sonntag nicht zu empfangen.
- 5) Außer den Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die Reisen nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnements-Fahrtkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
- 6) Die Wurschen der Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnisonbrodtgeld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Etatskapitels 34 zu liquidiren.  
Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Etatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrtarten.

#### B. Informationskursus für Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs der Infanterie zc.

- 1) Die Bezeichnung der Theilnehmer ist den Königlichen Generalkommando, dem Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen, sowie der Königlichen Inspektion der Infanterieschulen und der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.
- 2) Die Offiziere müssen in Spandau Wohnung nehmen und versammeln sich am 10. Juni 1887 um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule, woselbst sie sich (in Ueberrod und Müze) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.
- 3) Die kommandirten Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens zum 25. Mai 1887 der Militär-Schießschule namhaft zu machen.
- 4) Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die chargenmäßigen Tagegelder gewährt.
- 5) Im Uebrigen finden die Festsetzungen unter A Ziffer 6 bis 8 auch auf die Theilnehmer dieses Kursus sinngemäße Anwendung.

#### C. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1887.

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.  
Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.
- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hülflehrer zur Militär-Schießschule wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen Generalkommandos richten.

## Übersicht

der

**Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1887.**

1	Es sind zu									
	zum 1. Lehrkursus					zum 2. Lehrkursus				
	vom 15. März bis einschließlich 30. Juni					vom 1. August bis einschließlich 15. November				
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pluets.	Unteroffiziere*)	Spielleute	als Arbeiter	Gemeine als Handwerker**)	Pluets.	Unteroffiziere*)	Spielleute	als Arbeiter	Gemeine als Handwerker**)	
Gardekorps	4	27	—	13	1 Tischler	—	—	—	—	—
I. Armeekorps	5	30	1 Hornist	13 dar. 1 Tischler	—	—	—	—	—	—
II. "	5	30	1 Hornist	12	1 Schneider	—	—	—	—	—
III. "	4	24	—	13 dar. 1 Tischler	—	—	—	—	—	—
IV. "	4	24	1 Hornist	12	—	—	—	—	—	—
V. " 1)	5	27	—	13	1 Schuhmacher	—	—	—	—	—
VI. "	4	27	1 Hornist	12 dar. 1 Buchbind.	1 Schneider	—	—	—	—	—
VII. "	4	24	1 Hornist	12 dar. 1 Buchbind.	1 Tischler 1 Schuhm.	—	—	—	—	—
VIII. "	—	—	—	—	—	4	24	—	12	1 Tischler
IX. "	—	—	—	—	—	4	24	—	13 dar. 1 Tischler	—
X. " 2)	—	—	—	—	—	4	24	—	12	1 Schneider
XI. " 3)	—	—	—	—	—	4	24	1 Hornist	12 dar. 1 Buchbind.	—
Großherzoglich Hessische (25.) Division	—	—	—	—	—	2	12	1 Hornist	4	1 Schuhmacher
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps	—	—	—	—	—	5	33†)	1 Hornist	12	1 Schneider
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	—	—	—	—	—	4	22††)	1 Hornist	11 dar. 1 Tischler	1 Schuhmacher
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	—	4	24	—	12 dar. 1 Buchbind.	1 Tischler
XV. " 4)	—	—	—	—	—	5	30	1 Hornist	12	—
Inspektion der Jäger und Schützen	2	8	—	—	—	1	6	—	—	—
General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen	2	9	—	—	—	1	6	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>39</b>	<b>230</b>	<b>5</b>	<b>100</b>	<b>6</b>	<b>38</b>	<b>229</b>	<b>5</b>	<b>100</b>	<b>6</b>
Außerdem vom Seebataillon	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

1) Ausschließl. d. Inf. R. Nr. 99, aber einschließl. d. Inf. R. Nr. 47. — 2) Ausschließl. d. Inf. R. Nr. 67, aber einschließl. d. Inf. R. Nr. 92. — 3) Ausschließl. d. Inf. R. Nr. 97. — 4) Ausschließl. d. Inf. R. Nr. 47 u. 92, aber einschließl. d. Inf. R. Nr. 67, 97 u. 99.

kommandiren:						Bemerkungen
zur Stamm-Kompagnie						
vom 15. März 1887 bis einschließlich 14. März 1888			vom 1. August 1887 bis 31. Juli 1888			
12	13	14	15	16	17	
Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession **)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession **)	18
—	5 dar. 1 Schlosser	1 Maler	—	—	—	*) Von jedem der zur Zeit vorhandenen Bataillone 1 Unteroffizier. **) Zu den Kolonnen 6, 11, 14 und 17. Falls die Professionisten nicht gestellt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement davon baldmöglichst Kenntnis zu geben.  †) Darunter 2 Oberjäger und 1 Pionier-Unteroffizier. ††) Darunter 1 Pionier-Unteroffizier.  Außerdem 1 Lazarettgehilfe vom 15/3. bis 15/11. 1887.
—	6 dar. 1 Schreiber	1 Schneider	—	—	—	
—	5 dar. 1 Tischler	1 Steinbruder 1 Buchbinder	—	—	—	
1 Hornist	5 dar. 1 Schreiber	—	—	—	—	
—	4 dar. 1 Tischler	1 Büchsenmacher 1 Schuhmacher	—	—	—	
—	6 dar. 1 Maurer	1 Tischler	—	—	—	
—	5	1 Tischler 1 Gärtner	—	—	—	
—	5	1 Klempner	—	—	—	
—	—	—	—	4 dar. 1 Schlosser	1 Gärtner 1 Schneider	
—	—	—	—	5	1 Buchbinder	
—	—	—	—	6 dar. 1 Tischler	1 Schuhmacher	
—	—	—	—	6 dar. 1 Tischler	1 Büchsenmacher	
—	—	—	—	2	1 Tischler	
—	—	—	—	7 dar. 1 Schreiber	1 Steinbruder	
—	—	—	1 Hornist	4 dar. 1 Schreiber	—	
—	—	—	—	4	1 Tischler 1 Maler	
—	—	—	—	6 dar. 1 Maurer	1 Schlosser	
—	3	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1	44	10	1	44	10	
—	—	—	—	—	—	

## Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1887.

1.	Vom 15. März 1887 bis einschließlich 14. März 1888.			Vom 1. August 1887 bis 31. Juli 1888			8. Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	
Gardekorps	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	*) Zu den Kolonnen 4 und 7. Falls die Professionisten nicht gestellt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement davon baldmöglichst Kenntnis zu geben.
I. Armeekorps	—	3 darunter 1 Büchsem.	1 Schlosser	—	—	—	
II. „	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbrucker	—	—	—	
III. „	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
IV. „	1 Hornist	3 darunter 1 Buchbind.	1 Maler 1 Büchsem.	—	—	—	
V. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
VI. „	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
IX. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbrucker	
X. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
XI. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsem.	1 Schneider	
Großherzogl. Hessische (26.) Division	—	—	—	—	2	1 Büchsem.	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Buchbinder 1 Tischler	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	1 Hornist	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
XV. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

## Zusammenstellung

### der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

#### I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Von den beiden Lehrkursen beginnt der erste für die Offiziere am 10., für die Unteroffiziere und Mannschaften am 15. März und endet am 9. bz. 30. Juni, der zweite beginnt am 1. August und endet für die Offiziere am 31. Oktober, für die Unteroffiziere und Mannschaften am 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 10. bz. 15. März und 1. August in Spandau eintreffen.

#### II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben, und deren baldige Beteiligung an einem Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse entspricht.
- 2) Die zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung noch Nutzen zu erwarten ist.
- 3) Bei Auswahl der von den Pionier-Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Ausbildungs-Personal Verwendung finden sollen.
- 4) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig gewandt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausföhrung von Arbeiten bestimmt.

- 5) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Föhrung sein.
- 6) Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülflehrer, sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
- 7) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
- 8) Die Auswahl der für den Stamm der Militär-Schießschule erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an einem Lehrkursus Theil genommen haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann. Die Pionier-Unteroffiziere können für den Stamm der Militär-Schießschule nicht zurückbehalten werden.

#### III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.
- 2) Damit jedoch vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine, welche sich nicht zur Zufriedenheit föhren oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu erfuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Föhrung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

- 3) Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

#### IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülflehrer, sowie der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

- 2) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:

- a. Das Nationale nach Muster 4 zu §. 12 der Rekrutierungs-Ordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:

Kolonne 3: Verwaltungsbezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,

Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten,

Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,

Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht,

ob der Betreffende zum Lehrkursus oder zur Stamm-Kompagnie, sowie ob er als Handwerker bz. zu welchem Offizier als Bursche kommandirt ist.

- b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

- c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld u. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Militär-Schießschule, die andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgeschickt.

- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau.

- e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.

- 3) Die sämtlichen unter 2 aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

- 4) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

- 1) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — außerdem eine Schirmmütze),

2 Waffenröcke (möglichst neue),

2 Drillichjaden (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — 1 Drillichrod; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjaden eine Blouze),

2 Halsbinden,

2 Paar Luchshosen (möglichst neue),

1 Paar weißleinenen Hosen,

2 Paar Drillichhosen,

Anlage 5.

Anlage 6.  
Anlage 7.

- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Luchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar Stiefel bz. Schuhe (neue),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnähegeld (Sohlen nebst Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direktes Erfordern der Militär-Schießschule zu übersenden),
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten als auch oben angechnallt werden kann),
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotheutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
- 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirriemen,
- 1 Gewehr,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Bistock,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch;

den Hornisten das Signal-Instrument nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse sowie die Patronenbüchsen und Taschen kommen für dieselben in Wegfall).

- 2) Jedem Unteroffizier und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten mitzugeben.
- 3) Ferner ist für jeden zur Stamm-Kompagnie Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.
- 4) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
- 5) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
- 6) Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist der Militär-Schießschule auf direktes Erfordern zu übersenden.
- 7) Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.

#### VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

- 1) Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommando-Orte und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
- 2) Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge; der bessere Anzug, sowie die übrigen Bekleidungs- zc. Stücke (siehe V. 1, 2 und 3) werden im Tornister untergebracht.

## VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Die Kosten der Hinreise der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere werden, gleichwie die Kosten der Rückreise von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2) Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 2. d) mit Requisitionsscheinen zu versehen.
- 3) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

## VIII. Geldverpfllegung zc.

- 1) Die kommandirten Offiziere (ausschließlich Offiziere der Pionier-Bataillone, welche das Gehalt in unveränderter Weise aus Kap. 23 weiter empfangen) und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
  - a. die als Hülfsllehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
  - b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bz. 1. August bis einschließlich Oktober;
  - c. die nach Beendigung der Lehrkurse zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - d. die Mannschaften der Stamm-Kompanie vom 21. März bz. 1. August bis einschließlich 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres;
  - e. die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos vom 21. März bis 30. Juni bz. 1. August bis einschließlich 20. November;
  - f. die Burschen der als Hülfsllehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 20. November;
  - g. die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 11. März bis einschließlich 10. Juni bz. 1. August bis einschließlich 31. Oktober.
- 2) Die als Hülfsllehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 *M* und die Tischgelber.

Die übrigen Offiziere beziehen die Kommando-Zulage, von welcher 36 *M* bei Kap. 35 und der Mehrbetrag bei Kap. 24 verrechnet werden; die Infanterie-Offiziere außerdem die Tischgelber aus Kap. 35.

Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Dekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen aus dem Etat der Militär-Schießschule eine Zulage, und zwar: monatlich 6 *M* der Unteroffizier und 3 *M* der Gemeine.

- 3) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
- 4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
- 5) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen. Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten, oder Naturalquartier zu beziehen.

## Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

### I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bz. 1. August kommandirt.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bz. 1. August in Spandau eintreffen.

### II. Auswahl der zu kommandirenden Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständnis mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich zweimal aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungs-Kommission mit dem 1. Juli bz. 16. November jeden Jahres über.
- 2) Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
- 3) Die Gemeinen müssen, da sie zur Ausführung von Versuchen verwendet werden, alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
- 4) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
- 5) Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
- 6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden. Sinsichtlich der

### III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen,

### V. Bekleidung und Ausrüstung,

### VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

finden ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung. Sohlen nebst Aufnähegeld sind den zur Gewehr-Prüfungs-Kommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

### IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschließlich Lazarethgehülfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzusenden:
  - a. Das Rationale nach Muster 4 zu §. 12 der Rekrutirungsordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:
    - Kolonne 3: Verwaltungsbezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,
    - Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten,
    - Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,
    - Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht.
  - b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
  - c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Anlage 5.

Anlage 6.  
Anlage 7.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebtrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.

- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionsschein für den Rückmarsch von Spandau.
- e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
- 2) Die sämtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
- 3) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1. d.) mit Requisitionsscheinen zu versehen.
- 2) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpfllegung zc.

- 1) Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etatskapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission und zwar:
  - a. die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - b. die kommandirten Gemeinen vom 21. März bz. 1. August bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
 Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Dekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen aus dem Etat der Gewehr-Prüfungs-Kommission eine Zulage und zwar: monatlich 6 *M* der Unteroffizier und 3 *M* der Gemeine.
- 2) Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

#### IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direktes Einvernehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.

# Nationalreife

## Anlage 5.

eines von der . . . . .ten Kompagnie . . . . .ten Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .

1.	2. Name und Vorname, Geburtsort	3. Datum und Ort der Geburt	4. Wohnort des Vaters oder des Vormundes	5. Religion	6. Stand oder Gewerbe	7. Personalbeschreibung	8. Dienst- eintritt	9. Datum des Dienst- eintritts	10. Dienst- verhältnisse	11. Orden und Ehren- zeichen	12. Verwundungen, Krankeiten	13. Führung in die II. Klasse, Medaille, (Erziehung)	14. Datum und Ort des Ab- gangs	15. Bemerkungen,
1.	Name und Vorname, Geburtsort Geburtsort		Wohnort des Vaters oder des Vormundes Wohnort	Religion Religion	Stand oder Gewerbe Stand	Personalbeschreibung (Mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Dienst- eintritt Dienst- eintritt	Datum des Dienst- eintritts Datum	Dienst- verhältnisse Dienst- verhältnisse	Orden und Ehren- zeichen Orden	Verwundungen, Krankeiten Verwundungen	Führung in die II. Klasse, Medaille, (Erziehung) Führung	Datum und Ort des Ab- gangs Datum	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personal-Notizen
	Bemerkungen: 1) wann und von wem dem Be- treffenden die Kriegsarbeiten vorgelesen worden sind, welche Süh- nung und we- che Zusage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, 2) welche Süh- nung und we- che Zusage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, 3) ob der Be- treffende zum Befristeten oder zur Etappen- Kom- pagnie, sowie ob er als Land- weiser be- zu- weichen Offi- zier als Surbe- kommandirt ist.													

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Anlage 6.**

**Verzeichniß**

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. eines von der . . .<sup>ten</sup> Compagnie . . .<sup>ten</sup> Regiments zur . . . . .  
 Formanbitten . . . . .

Laufende Nummer Compagnie		Bemerkungen			
Charge	Namen				
		<b>A. Groß-Ausrüstungsstücke</b> Feldmützen Schirmmütze von feinerem Tuch Waffenröcke Drillischürze für Unteroffiziere Drillschjaden Halsbinden Tuchhosen Weißleinene Hosen Drillschhosen Unterhosen Mantel Lederne Handschuhe, Paar Tuchhandschuhe, Paar			
			<b>B. Klein-Ausrüstungsstücke</b> Stiefel bz. Schuhe, Paar Sohlen nebst Flecken, Paar Hemden		
				<b>C. Ausrüstungsstücke</b> Helm bz. Kasko mit Zubehör Tornister mit Zubehör Leibriemen mit Schloß Mantelriemen Brotbeutel Feldflasche Säbelkröbdel Patronentaschen, Paar Gewehrriemen Patronenbüchsen, Paar Fettbüchse Kochgeschirre Kochgeschirriemen, Paar	
			<b>D. Erwaehrstücke</b> Gewehr Schraubenzieher Wundungsbedel Bistritappe Seitengewehr		
					<b>E. Signal-Instrumente</b> Signalhorn mit Tragerriemen Pfeifen mit Futteral

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

## Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .<sup>ten</sup> Kompagnie . . .<sup>ten</sup> Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel b. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Henden Stück	Selbe		
										M.	Pf.	

Hier ist anzu-  
geben (siehe An-  
lage 3, IV, 2 c u.  
Anlage 4, IV, 1 c)  
wann der bezüg-  
liche Gelbetrag  
abgesandt worden  
ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Nr. 2.**

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Januar 1887.

**Lehrkurse bei der Militär-Lehrschmiede zu Gottesaue.**

Bei der Militär-Lehrschmiede zu Gottesaue finden fortan alljährlich statt der bisherigen 3 viermonatlichen Lehrkurse 2 sechsmonatliche Lehrkurse statt.

No. 172/12. 86. A. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Januar 1887.

**Nr. 3.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 3**

zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden (bz. Stellvertretern der Vorstehenden) der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.

(Nr. 20, Seite 193 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorstehenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
14	XV. Armeekorps	Strasbourg i. E.	Ober- und Korps-Auditeur des XV. Armeekorps Matthes	Strasbourg i. E.	Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 794/12. 86. A. 6.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1886.

**Nr. 4.**

**Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.**

Von vorbezeichneten Gesetzen ist ein besonderer Abdruck zum Handgebrauch bei den Ausführungsbehörden, Zwischeninstanzen und örtlichen Verwaltungsbehörden veranstaltet worden, welcher den beteiligten Behörden demnächst zugehen wird.

Der Abdruck kann von der Hofbuchhandlung von C. S. Mittler u. Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, bei unmittelbarer Bestellung seitens der Behörden zum Preise von 70 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

No. 647/12. 86. A. 6.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 1. Januar 1887.

**Nr. 5.**

**Zulassung ausländischer, im Lazarethbeköstigungs-Regulativ nicht vorgesehener Weine zur Verwendung bei der Lazarethbeköstigung.**

Es wird allgemein genehmigt, daß ausländische, im Lazarethbeköstigungs-Regulativ nicht vorgesehene Weine, wenn solche in guter und unverfälschter Beschaffenheit und in den Grenzen der für die Weinbeschaffung sonst festgesetzten Preise zu erlangen sind, zur Verwendung bei der Lazarethbeköstigung zugelassen werden.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß mit inländischen Weinen nicht dieselbe Wirkung erzielt werden kann, wie mit ausländischen.

No. 1138/11. 86. M. A.

v. Lauer.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 3. Januar 1887.

**Nr. 6.**  
**Beschaffung von Brillen.**

Anträge auf Beschaffung von Korrekionsbrillen für Rechnung des Militär-Medizinalfonds sind fortan von den Regimentsärzten bz. von den einem Regimentsarzt nicht unterstellten Bataillonsärzten zu entscheiden.

Für Mannschaften bei solchen Truppentheilen und militärischen Instituten, für welche keiner der vorbezeichneten Sanitätsoffiziere etatsmäßig ist, fällt die Entscheidung dem Korpsarzt zu.  
v. Lauer.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invaliden-Wesen.

Berlin den 5. Januar 1887.

**Nr. 7.**  
**Aufstellung der Militäranwärter bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.**

Der Kreis Altenaer Schmalspur-Eisenbahn-Gesellschaft in Oberrahmede bei Lüdenscheid ist die Verpflichtung auferlegt, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den Preussischen Staatsdienst anzustellen.  
v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invaliden-Wesen.

Berlin den 5. Januar 1887.

**Nr. 8.**  
**Wohlthätigkeit.**

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Asmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M sind der Bestimmung der Geber zufolge für dieses Jahr nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

- 1) Wilhelm Hoffmann in Knöppelsdorf, Kreis Königsberg i. Pr.
- 2) Karl Laug in Stettin (Bergstraße 2),
- 3) Karl Hölting in Berlin (Chausseestraße 64, II),
- 4) Gustav Kühne in Herzberg, Kreis Schweinitz (Promenade Nr. 455),
- 5) Julius Herrmann in Kobylin, Kreis Krotoschin,
- 6) Alexander Ludyka in Scharley, Kreis Beuthen O. Schl.,
- 7) Diederich Petersmann in Dorf Mark, Kreis Hamm,
- 8) Johann Urig in Saarmellingen, Kreis Saarlouis,
- 9) Jürgen Hansen in Hellewatt, Kreis Apenrade,
- 10) Jacob Heyen de Buhr in Spekerfehn, Kreis Aurich,
- 11) Friedrich Wilhelm Escher in Halver, Kreis Altena

Unterstützungen von je 17 M zugewendet worden.

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den 10 auswärtigen Empfängern portofrei zu übersenden, dagegen dem unter 3 Genannten direkt gegen Quittung zu zahlen.

Die Empfänger sind von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung zu benachrichtigen.  
v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 11. Januar 1887.

**Nr. 9.**  
**Unterricht der Krankenträger in der antiseptischen Wundbehandlung.**

Nachdem in Gemäßheit der Beilage 5 der Kriegs-Sanitätsordnung (Seite 334 und 335) die Verbandmitteltaschen der Krankenträger mit antiseptischem Verbandmaterial ausgestattet sind, ist bei dem Unterricht der Krankenträger besonders die Verwendung jenes Materials einzulüben und über die Hauptgrundsätze der antiseptischen Wundbehandlung nach Anleitung des Unterrichtsbuchs für Lazarethgehülften Unterweisung zu erteilen.  
v. Lauer.

No. 346/1. 87. M. A.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- 1) zu den Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preussische Kadettenkorps,
- 2) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 3) zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- 4) zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- 5) zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
- 6) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport,
- 7) zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
- 8) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 9) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 10) zur Dienstordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,
- 11) zur Instruktion zur Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 12) zum Reglement über die Remontirung der Armee.



Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 20. Jahrganges dieses Blattes.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1887.

Nr. 10.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Unter Bezugnahme auf § 2, 1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabs-offiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken bz. Preussischen Gebietstheilen der 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 36., 39., 43. und 61. Infanterie-Brigade bezuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Im Auftrage.

v. Hänisch.

No. 268/1. 87. A. 1.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 13. Januar 1887.

Nr. 11.

**Gewehr- u. Riemen.**

Die Bearbeitung der die Gewehr-, Büchsen- und Karabiner-Riemen betreffenden Angelegenheiten ist auf das Allgemeine Kriegs-Departement (Infanterie-Abtheilung) übergegangen. Im Einvernehmen mit demselben wird in Folge dessen bestimmt:

- 1) Zur Unterhaltung der Gewehr- u. Riemen ist die seitherige jährliche Verbrauchs-Entschädigung von 06 Pf. pro Kopf der Staatsstärke den Truppen auch fernerhin zu gewähren und vom 1. April d. J. ab dem Kapitel 37 Titel 18a zur Last zu stellen.
- 2) Die Verrechnung der Abfindungsgelder hat in einem besonderen Abschnitt des Waffen-Reparatur-gelder-Fonds zu erfolgen.
- 3) Die fraglichen Riemen sind in den Bekleidungs-Uebersichten und Konten nicht weiter zu führen bz. in den Spezial-Bekleidungs-Stats zu streichen, dafür aber bei den Handwaffen nachzuweisen.

No. 32/1. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 14. Januar 1887.

Nr. 12.

**Garnison-Verpflegungszuschuß der Garnison Falkenberg im Bereiche des XV. Armeekorps für das 1. Vierteljahr 1887.**

Der für das 1. Vierteljahr 1887 für die Garnison Falkenberg im Bereiche des XV. Armeekorps bewilligte Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion —, dessen Veröffentlichung nach der Bemerkung zur Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. — No. 769/12. 86 B. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 27 für 1886 S. 256) vorbehalten ist —, beträgt 13 Pfennige für den Mann und Tag. No. 167/1. 87. B. 2.   
Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 19. Januar 1887.

Nr. 13.

**Garnison-Verpflegungszuschuß der Garnison Cottbus für das 1. Vierteljahr 1887.**

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, beträgt für die Garnison Cottbus für das 1. Vierteljahr 1887 14 Pfennige für den Mann und Tag. Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. Nr. 769/12. 86. B. 2 (M.-B.-Bl. Nr. 27 für 1886 S. 254) wird hierdurch abgeändert. No. 316/1. 87. B. 2.   
Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Januar 1887.

Nr. 14.

**Ausgabe einer Fortsetzung zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten.**

Zu dem nach Bekanntmachung vom 22. März 1886 Nr. 722/3 86 Art. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Nr. 8 unter Nr. 57 Seite 86) zur Ausgabe gekommenen Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten — Berlin im Juli 1886 — ist eine Fortsetzung erschienen, welche den betreffenden Kommando-behörden zc. in derselben Anzahl, wie dies mit diesem Preistarif selbst geschehen, mittelst Umschlags zugehen wird. Diese Fortsetzung kann auch von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf direkt bei ihr eingehende Bestellung zum Preise von 15 Pfennigen für 1 Exemplar bezogen werden. No. 355/1. 87. A. 6.   
v. Hänisch.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin den 11. Januar 1887.

Nr. 15.

**Bekanntmachung**

**der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, die Spartasse betreffend.**

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Dezember 1885, nach welcher die Maximalgrenze einer Spareinlage in die Abtheilung II der Spartasse (halbjährliche Zinszahlung) auf 20000 Mark festgesetzt, und an die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Juni 1886, nach welcher der Zinsfuß für Neueinlagen in die Abtheilung II auf 3½ pCt. herabgesetzt wurde, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I.  
Sämmtliche Spareinlagen eines Einlegers der Abtheilung II (halbjährliche Zinszahlung), welche den Betrag von 20000 Mark übersteigen, werden hiermit in ihrem Gesamtbetrage zur Rückzahlung zum 31. Dezember 1887 mit der Maßnahme gekündigt, daß es den betreffenden Einlegern freigestellt bleiben soll, den Betrag von 20000 Mark bei einer Verzinsung von 3½ pCt., vom 1. Januar 1888 ab, in der Spartasse zu belassen.

II.

Alle übrigen Spareinlagen der Abtheilung II (halbjährliche Zinszahlung) im Betrage bis zu 20000 Mark werden, behufs deren Konvertirung auf 3 1/2 pCt., von der Direktion im Laufe der beiden nächsten Jahre gekündigt werden.

III.

Die Direktion wird alles Erforderliche in dieser Angelegenheit mit den betreffenden Einlegern direkt vereinbaren.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium,  
Vorsitzender.

---

**Lektoren gelangen zur Berichtigung:**

Zu den Zeichnungen vom Train-Material. II. Geschirr- und Stallfachen. C/1873. Blatt 5.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin, den 5. Februar 1887.

Nr. 3.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 16.

Weitere Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 11. März 1886 hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87 das Folgende:

- 1) Es sind zu 12tägigen Uebungen zwecks Ausbildung mit dem Gewehr M/71. 84 einzuberufen aus der Reserve:
 

a. bei der Infanterie	68200 Mann	}	einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren.
b. bei den Jägern und Schützen	4800 "		

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen.
- 2) Zu dieser Uebung sind heranzuziehen die übungspflichtigen Reservisten, mit der jüngsten Jahresklasse beginnend, welche noch nicht mit dem Gewehr M/71. 84 ausgebildet sind.  
Die zum 1. April 1887 zur Landwehr übertretende älteste Jahresklasse der Reserve ist von der Uebung ausgeschlossen.
- 3) Die Uebung findet in der Zeit vom 7. bis 18. Februar 1887 statt; die hierzu aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben bereits am 6. Februar am Uebungsorte einzutreffen.

Berlin den 27. Januar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bestimmungen über die Ausführung der vorbezeichneten Uebungen den Generalkommandos bz. der Inspektion der Jäger und Schützen direkt zugegangen sind.

No. 754/1. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 17.

Änderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hierdurch die in der Anlage verzeichneten Abänderungen im Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom 1. März 1876.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. Februar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

## Änderungen

im Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom 1. März 1876.

- 1) Auf Seite 9 §. 5 Absatz 2 sind in Zeile 3 und 4 von oben die Worte „Der obere Theil des Laufes liegt an der rechten Schulter;“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„Der Lauf steht senkrecht;“
- 2) Auf Seite 10 ist in Zeile 1 von oben hinter „Exerzirens“ einzuschalten:  
„zum Einzellader gestellt und“.
- 3) Ebendasselbst sind in den Zeilen 14 bis 17 von oben zu streichen die Worte „aber mit möglichster Schonung der Schluß- und Kurvenflächen, sowie der Kammerstange und deren Widerlager.“
- 4) Ebendasselbst ist Zeile 1 von unten zu streichen und dafür zu setzen:  
„Hand daumenbreit von der rechten Schulter, soweit in die“.
- 5) Auf Seite 12 ist in Zeile 10 von oben das Wort „Knöpfe“ zu streichen und durch „Schlosse“ zu ersetzen; in der nächstfolgenden Zeile ist das Wort „senkrecht“ zu streichen und dafür einzuschalten:  
„daumenbreit vor der rechten Schulter“.
- 6) Auf Seite 13 sind die Zeilen 3 und 4 von oben zu streichen und dafür zu setzen:  
„dicht unter dem Bügel auf dem Abzugsblech liegen. Die Ellen.“
- 7) Auf Seite 14 Anmerkung ist in der 2. Zeile von oben anstatt „Entladestock“ zu setzen „Stock“.
- 8) Auf Seite 15 sind die Zeilen 3 und 4 von oben zu streichen und dafür zu setzen:  
„der Knopf der Kammer sich etwa in Höhe des 2. Waffenrock-Knopfes, die Kolbe dicht vor der linken Patronentasche befindet“.
- 9) Auf Seite 17 sind die Zeilen 12 bis 16 von oben zu streichen und dafür zu setzen:  
„Der Soldat schraubt ohne Kommando die Kammerstangenschraube soweit als zugänglich heraus, zieht den Stellhebel bei geschlossener Kammer bis auf die Druckfläche zurück, nimmt die Kammer aus der Hülse, stellt den Stellhebel auf Borderrast und erwartet mit Gewehr beim Fuß, die Kammer am cylindrischen Theil mit der linken Hand tragend, den nachsehenden Vorgesetzten.“
- 10) Ebendasselbst sind in Zeile 21 von oben die Worte „Wischern der Entladestöcke“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„Stöcken“.
- 11) Ebendasselbst ist in Zeile 3 von unten hinter dem Worte „dieselben“ einzuschalten:  
„ohne gewaltsames Auseinanderreißen“.
- 12) Seite 18 ff. Der §. 7 erhält folgende neue Fassung:

§. 7.

### Chargirung.

Es ist wesentlich, daß dieser Theil der Uebung so sorgfältig behandelt werde, als es sein einziger Zweck, Vernichtung des Feindes, erfordert. Uebereilung beim Feuern, welche der Wirkung des Schusses nachtheilig wird, darf nicht stattfinden.

Bei der Ausbildung des einzelnen Rekruten müssen die Griffe zum Laden und Füllen des Magazins, sowie zum Schießen unter Benutzung der Exerzir-Patronen genau zergliedert und alle dabei anzuwendenden Hülfsen demselben deutlich erklärt werden.

Man bedient sich hierzu des Hülfsmittels, das Laden durch Vorzählen in verschiedene einzelne Bewegungen einzutheilen.

### A. Laden des Gewehrs aus der Stellung mit Gewehr über.\*)

#### 1. Ohne Zerlegung in einzelne Bewegungen.

- a. Das Gewehr soll geladen werden, ohne das Magazin zu füllen. Kommando: Bataillon soll chargiren — Geladen!

\*) Das Laden und Fertigmachen kann auch aus der Stellung mit angefaßtem Gewehr und mit Gewehr beim Fuß in Anwendung gebracht und das Gewehr auch, unmittelbar nachdem dasselbe in Ruhe gesetzt worden, abgenommen werden. Das Laden von angefaßtem Gewehr und von Gewehr beim Fuß darf jedoch niemals zum Gegenstand einer Befichtigung gemacht werden.

**Ausführung:** Die linke Hand zieht das Gewehr etwas rechts drehend nach dem linken Schenkel, die rechte umfaßt den Kolbenhals und, während der Mann sich halb rechts wendet, bringt er das Gewehr zur rechten Hüfte herum, wobei die linke Hand es in Empfang nimmt, indem sie es etwa im Schwerpunkt faßt, den Daumen längs des Schaftes ausstreckt und das Korn ungefähr mit dem Auge in gleiche Höhe bringt. Das Gewehr liegt dabei so über der rechten Hüfte, daß die untere Ecke der Kolbe mit dem unteren Rande des Leibriemens abschneidet; der rechte Unterarm ist leicht an die äußere Seite der Kolbe angelegt.

Der Kopf wendet sich nach dem Schloß, die rechte Hand umfaßt den Knopf mit Daumen und Zeigefinger, das zweite Glied des Daumens über dem Stengel, dreht die Kammer nach links und führt sie in einem kräftigen Zuge rückwärts. Darauf geht die rechte Hand unterhalb des Gewehrs nach der Patronentasche, ergreift mit Daumen und Zeigefinger die Patrone am Rande, zieht sie heraus und legt sie in die Patroneneinlage.

Die rechte Hand ergreift wieder den Knopf genau wie beim Öffnen der Kammer, schiebt die Kammer gegen den Lauf vor und dreht sie in einem Zuge nach rechts herum. Darauf geht die rechte Hand an den Sicherungsflügel und dreht diesen, das vorderste Glied des Daumens von unten und das mittlere Glied des Zeigefingers von oben her gegen denselben legend, kurz nach rechts herum; der Kopf wird in die Höhe genommen.

Die rechte Hand umfaßt das Gewehr unterhalb des Knopfes; beide Hände bringen es in eine senkrechte Lage, die rechte hebt es und läßt es auf die linke Schulter sinken. Die linke Hand erfäßt die Kolbe und giebt dem Gewehr die richtige Lage (§. 6 f. 1), während die rechte Hand zurückgenommen wird und der Mann die Front herstellt.

b. Das Gewehr soll geladen und das Magazin gefüllt werden. Dem Kommando: Bataillon soll chargiren — Geladen! — ist das Avertissement — Magazin — vorauszusetzen.

**Ausführung:** Das Gewehr wird in derselben Weise, wie vorstehend beschrieben, in die Lage zum Laden gebracht. Der Kopf wendet sich nach dem Schloß, die rechte Hand umfaßt den Knopf mit Daumen und Zeigefinger, das zweite Glied des Daumens über dem Stengel, dreht die Kammer nach links und führt sie in einem kräftigen Zuge rückwärts, wobei zugleich der Stellhebel mit dem Daumen nach rückwärts gedrückt wird. Darauf geht die rechte Hand unterhalb des Gewehrs nach der Patronentasche, ergreift mit Daumen und Zeigefinger eine Patrone am Rande, zieht sie heraus, drückt mit dem Geschoß den Löffel nieder und schiebt dieselbe mit dem Daumen so weit in das Magazin, bis sie in demselben durch die Kralle der Sperrklinke gehalten wird. Das Einführen von Patronen wird so lange fortgesetzt, bis das Magazin gefüllt ist. Die neunte Patrone läßt sich nicht mehr in das Magazin einladen, sondern wird, nachdem sie ein wenig in das Magazin eingeführt war, durch die Magazinfeder auf den Löffel zurückgedrückt.

Die rechte Hand umfaßt wieder den Knopf, wie beim Öffnen der Kammer, zieht die Kammer zunächst nach rückwärts, so daß der Löffel mit der Patrone gehoben wird, schiebt dann die Kammer gegen den Lauf vor, wobei mit dem Daumen der Stellhebel nach vorn gedrückt wird, und legt die Kammer nach rechts herum.

Darauf geht die rechte Hand an den Sicherungsflügel und dreht diesen, das vorderste Glied des Daumens von unten und das mittlere Glied des Zeigefingers von oben her gegen denselben legend, kurz nach rechts herum; der Kopf geht in die Höhe. Danach wird das Gewehr übernommen, wie oben unter 1, a beschrieben.\*)

## 2. Mit Zerlegung in einzelne Bewegungen.

### a. Ohne Füllung des Magazins.

Will man sich als Unterrichtsmethode des Zählens beim Laden bedienen, so folgt auf das Kommando: Bataillon soll chargiren — Geladen! schnell das Kommando — Halt! — Das Gewehr wird, wie unter 1, a beschrieben, in die Lage zum Laden gebracht. Der Kopf wendet sich nach dem Schloß, die rechte Hand umfaßt den Knopf mit Daumen und Zeigefinger, das zweite Glied des Daumens über dem Stengel. Auf das weitere Kommando: Eins! — drückt die rechte Hand den Knopf nach links und zieht die Kammer zurück. Die rechte Hand greift nach der Patrone und erfäßt dieselbe am Rande. Auf: Zwei! — legt die rechte Hand die

\*) Das zu ermöglichende Auflegen einer zehnten Patrone auf den Löffel, nachdem die neunte Patrone in den Lauf eingeladen ist, darf nur in Ausnahmefällen geschehen.

Patrone in die Patroneneinlage, ergreift den Knopf, schiebt die Kammer vor, dreht den Knopf nach rechts und geht an den Sicherungsflügel.

Auf: Drei! — wird der Sicherungsflügel kurz rechts herum gelegt und der Kopf in die Höhe genommen.

Auf: Das Gewehr — über! wird das Gewehr auf die linke Schulter gebracht.

#### b. Mit Fällung des Magazins.

Auf das Avertissement: Magazin! — und das Kommando: Bataillon soll Chargiren — Geladen! folgt schnell das Kommando: Halt!

Die Ausführung ist dieselbe, wie vorstehend unter a beschrieben.

Auf das weitere Kommando: Eins! — drückt die rechte Hand den Knopf nach links und zieht die Kammer zurück, wobei zugleich mit dem Daumen der Stellhebel nach rückwärts gedrückt wird. Die rechte Hand greift nach der Patrone und erfäßt dieselbe am Rande.

Auf: Zwei! — füllt die rechte Hand das Magazin, nachdem der Löffel mit der ersten Patrone nach unten gedrückt ist, mit 8 Patronen, legt die neunte auf den Löffel, zieht dann die Kammer nach rückwärts an, daß der Löffel mit der neunten Patrone gehoben wird, schiebt die Kammer vor, dabei zugleich mit dem Daumen den Stellhebel nach vorn drückend, dreht den Knopf nach rechts herum und geht an den Sicherungsflügel.

Auf: Drei! — wird der Sicherungsflügel kurz rechts herum gelegt und der Kopf in die Höhe genommen.

Die in 2 a und b beschriebene Art der Chargirung, nur zur gründlichen Ausbildung des einzelnen Mannes und eines Trupps bestimmt, darf, wie bereits §. 6 bemerkt, bei geschlossenen Abtheilungen, die Kompagnien mit einbegriffen, weder als Gegenstand der Uebung, noch der Prüfung zur Anwendung kommen.

## B. Das Schießen.

### I. Unter Verwendung des Gewehrs als Einzellader.

Kommandos:

- 1) Fertig!
- 2) Legt — an!
- 3) Feuer!
- 4) Geladen!

Ausführung:

Nr. 1. Der Mann wendet sich dabei halb rechts, der rechte Fuß wird in der neu gewonnenen Front etwa einen halben Schritt nach rechts gesetzt. Die Kniee sind mit geringer Anspannung der Waden nach hinten durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung wie die Füße, so daß eine Verdrehung des Körpers nicht stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust herausgedrückt, auch dürfen die Schultern nicht hochgezogen werden. Der Oberleib ruht naturgemäß auf beiden Hüften und wird nicht vornüber gelegt. Das Gewicht des Körpers wird daher nicht von den Ballen der Füße allein, sondern von den ganzen Fußflächen, die Hacken mit eingeschlossen, gleichmäßig getragen. Der Kopf wird mit losem Genick so weit nach links gewendet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel möglich ist.

Die linke Hand führt die Kolbe leicht nach dem linken Schenkel, die rechte erfäßt den Kolbenhals, bringt das Gewehr drehend und schnell auf die rechte Hüfte und läßt die Mündung nach vorn sinken; die linke Hand nimmt dasselbe in Empfang, indem sie es etwa im Schwerpunkt erfäßt, den Daumen längs des Schaftes ausstreckt und das Korn in gleiche Höhe mit dem Auge bringt, während die rechte Hand den Sicherungsflügel mit dem mittleren Gliede des Zeigefingers von unten und mit dem vorderen Gliede des Daumens von oben erfäßt und kurz links herumdreht.

Hierauf umfaßt die rechte Hand den Kolbenhals so weit vorn, daß der Zeigefinger später beim Abziehen mit der Wurzel des ersten Gliedes den Abzug berühren kann. Zu diesem Zwecke wird bei gewöhnlicher Fingerlänge der Zeigefinger derart in den Bügellasten zu bringen sein, daß sein Nagel sich an die linke Kante der inneren Fläche des Bügels legt. Die übrigen

Finger umspannen den Kolbenhals fest, gleichmäßig, gewissermaßen saugend und möglichst so, daß der Daumen dicht neben dem vorderen Gliede des Mittelfingers liegt. Der Handteller paßt sich ebenfalls und zwar bis zur Handwurzel an den Kolbenhals an. Der rechte Unterarm liegt leicht an der äußeren Seite der Kolbe.

Nr. 2. Von dieser Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr so weit vorwärts gebracht, daß die Kolbe unter dem Arm nicht anstößt, und dann vornehmlich durch die rechte Hand fest in die Schulter zurückgezogen, nicht aber die Schulter gegen die Kolbe vorgebracht oder gar gehoben. Der rechte Ellenbogen wird gleichzeitig bis in etwa gleiche Höhe mit der Schulter gehoben; die Kolbe ruht in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter, zwischen dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel. Es ist ein grober Fehler, die Kolbe auf das Schlüsselbein oder auf den Muskelwulst des Oberarms zu setzen.

Während des Hebens und Einziehens des Gewehrs wird leicht ein- und ausgeathmet und hierauf bis zum Abziehen der Athem angehalten.

Ein Nachgreifen der rechten Hand oder ein Lüften derselben, nachdem angelegt worden, ist unstatthaft.

Die linke Hand, den Daumen längs des Schaftes ausgestreckt, die vier anderen Finger gekrümmt und lose angelegt, trägt mit der vollen Handfläche das Gewehr ungefähr unter dem Schwerpunkt; Leute mit langen Armen können die linke Hand etwas weiter nach vorn, Leute mit kurzen Armen etwas hinter den Schwerpunkt legen.

In ganz natürlicher Lage, also ohne den Ellenbogen zu sehr nach links oder rechts zu drehen, richtet der linke Arm das Gewehr auf den Zielpunkt, ohne daß dabei das Kreuz gebogen wird, oder die Hüften verdreht werden.

Der Kopf, mäßig nach vorn geneigt, liegt ganz leicht an der Kolbe, die Halsmuskeln sind nicht angespannt.

Inzwischen ist der Zeigefinger der rechten Hand an den Abzug herangegangen und nimmt Druckpunkt; mit beiden Augen wird die wagerechte Stellung des Visirkammes geprüft, das linke Auge geschlossen und dann gezielt.

Hierbei wird das Gewehr zunächst etwa ein halbes Meter unter den Haltepunkt gerichtet und lebiglich durch die linke Hand allmählich und ohne jede Biegung im Kreuze oder in den Hüften gehoben.

Notabene. Wegen der bei einer Salve zu nehmenden Zielpunkte sind die Bestimmungen der Schießvorschrift allein maßgebend.

Nr. 3. Das Kommando wird gedehnt, aber in demselben Zeitmaß, wie die unmittelbar vorhergehenden Kommandoworte gegeben.

Der Fleck, auf den gehalten werden soll, muß erreicht sein, und es wird, ohne zu reißen, durch eine allmähliche, kaum wahrzunehmende Krümmung des Zeigefingers abgezogen. Während des Abziehens bleibt das Auge auf das Ziel gerichtet. Der Mann bleibt, ohne seine Lage zu verändern, im Anschlag liegen.

Nr. 4. Das Gewehr wird aus der Lage des Anschlags in die Stellung zum Laden an die Hüfte gebracht, und zwar unter Beibehalt der unter Nr. 1 angegebenen Fußstellung. Hierauf wird das Laden, ohne zu sichern, ausgeführt.

## II. Unter Verwendung des Gewehrs als Mehrlader.

Auf das Kommando: Fertig! — wird die unter I. beschriebene Stellung eingenommen.

Unmittelbar nach der Ausführung erfolgt das Avertissement: Magazin! —, worauf der Kammerknopf nach links gedreht, der Stellhebel ohne Zurückziehen der Kammer mit dem Daumen der rechten Hand zurückgedrückt und dann sofort die Kammer durch Rechtsdrehen des Knopfes wieder geschlossen wird.

Es erfolgen nun die Kommandos: Legt — an! Feuer! Geladen! — bis das Kommando: Einzellader! oder: Gewehr in Ruh! gegeben wird. Das Gesicht des Mannes bleibt dem Ziel zugewendet.

War bereits vorher Fertig! gemacht und soll aus dem Einzelfeuer zur Magazinhalve übergegangen werden, so erfolgt nach dem Kommando: Geladen! schnell das Avertissement: Magazin! —, worauf das Gewehr beim Öffnen der Kammer zum Mehrlader gestellt, eine Patrone aus der Tasche auf den Löffel gelegt und die Kammer wieder geschlossen wird.

Sodann wird weiter verfahren, wie oben angegeben.

Soll das Magazinfeuer eingestellt, das Gewehr aber als Einzellader weiter benutzt werden, so erfolgt das Kommando: Einzellader! —, worauf beim Vorschieben der Kammer der Daumen der rechten Hand den Stellhebel nach vorwärts drückt.

Ist die Munition des Magazins ganz oder theilweise verschossen, so muß jede Gelegenheit zum Nachfüllen benutzt werden. Es erfolgt dazu nach Einstellen des Feuers das Kommando: Nachfüllen! und während dies ausgeführt wird, das Kommando: Einzellader! —, worauf nach dem Einführen der neunten Patrone die Kammer zurückgezogen, der Köffel gehoben und beim Vorführen der Kammer zugleich der Stellhebel wieder nach vorn gedrückt wird.

Ausnahmsweise kann auch nach dem Nachfüllen wieder Magazinfeuer angewendet werden, dann fällt das letzte Kommando: Einzellader! fort.

### C. Absetzen.

Soll ein im Anschlag liegender Mann absetzen, so wird kommandirt:

Setzt — ab!

Ausführung: Der Zeigefinger wird auf das erste Wort des Kommandos wieder an die innere Seite des Bügels gelegt. Auf das Wort ab! wird das Gewehr mit beiden Händen nach der rechten Hüfte, wie vor dem Anschlag, gebracht.

### D. Einstellen des Schießens.

Will man aufhören zu feuern, so wird kommandirt:

1) Gewehr in — Ruh!

2) Das Gewehr — über!

Ausführung:

Nr. 1. Das Gewehr bleibt an der rechten Hüfte. Auf: Gewehr in — wird der Zeigefinger aus dem Bügelfasten herausgezogen, das etwa gestellte Visir niedergelegt und die rechte Hand an den Sicherungsflügel gebracht. Auf das Kommando: Ruh! wird der Sicherungsflügel rechts herumgedreht. Hierauf erfaßt die rechte Hand das Gewehr unterhalb des Knopfes. Der rechte Fuß wird gleichzeitig an den linken herangezogen. Die Köpfe und Augen bleiben während der Ausführung nach vorn gerichtet.

Nr. 2. Beide Hände bringen das Gewehr in eine senkrechte Lage, die rechte hebt es und läßt es auf die linke Schulter sinken. Die linke Hand erfaßt die Kolbe und giebt dem Gewehr die richtige Lage, während die rechte zurückgenommen wird und der Mann die Front herstellt.

### E. Laden des Gewehrs und Uebergang zum Schießen aus der Stellung mit angefaßtem Gewehr.

Ein mit angefaßtem Gewehr stehender Mann kann, ohne das Gewehr vorher über zu nehmen, zum Laden und zum Schießen übergehen; und ebenso kann nach Gewehr in Ruh das Gewehr, statt über, gleich wieder auf Schulter genommen werden.

Auf das Kommando: Bataillon soll chargiren — Geladen! hebt die rechte Hand das Gewehr so, daß dasselbe auf der Hüfte zu liegen kommt und läßt die Mündung nach vorn sinken. Die linke Hand nimmt dasselbe in Empfang, indem sie es etwa im Schwerpunkt faßt und bringt es in die Lage zum Laden.

Das Laden selbst geschieht nach §. 7, A. 1 und 2, nur hebt darauf die linke Hand das Gewehr und lehnt es an die rechte Schulter. Die rechte Hand erfaßt dasselbe so, daß der Daumen, den Schaft umspannend, auf dem Gewehrriemen dicht über dem Unterriembügel, der Zeigefinger ausgestreckt längs der äußeren Seite des Abzugsbügels, der Mittelfinger auf der Hüfte liegen und die beiden anderen Finger um den Schaft des Knopfes greifen, wobei der Mann durch halblinks die Front wieder herstellt. Sobald das Gewehr die richtige Lage (§. 6 a) erhalten hat, verläßt die linke Hand dasselbe schnell.

Auf das Kommando: Fertig! hebt die rechte Hand das Gewehr so, daß dasselbe auf der Hüfte zu liegen kommt und läßt die Mündung nach vorn sinken, die linke nimmt es in Empfang und bringt es in die für das Fertigmachen bereits vorgeschriebene Lage (§. 7, B. I. 1).

Nach dem Kommando: Gewehr in — Ruh! wird nicht das Gewehr — über! sondern Schulter! kommandirt. Die linke Hand hebt das Gewehr und lehnt es an die rechte Schulter,

die rechte Hand umfaßt es unterhalb des Knopfes (§. 6 a), wobei der Mann durch halblinks die Front wieder herstellt. Sobald das Gewehr die richtige Lage erhalten hat, verläßt die linke Hand dasselbe schnell.

#### F. Entladen des Gewehrs und Entleeren des Magazins.\*)

Die Kammer wird nach dem Öffnen langsam zurückgezogen, der Mann fängt die Patrone aus dem Lauf mit der rechten Hand auf und drückt sodann den Stellhebel in die hintere Rast, wenn dies vorher noch nicht geschehen war. Darauf wird mit dem Daumen der rechten Hand der Löffel heruntergedrückt und die Patrone, welche aus dem Magazin heraustritt, an ihrem Rande mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand erfaßt und entfernt.

Sodann wird mit dem Nagel des Daumens die Sperrlinke zurückgedrückt und die in Folge dessen aus dem Magazin herausgleitende Patrone mit Daumen und Zeigefinger erfaßt. In dieser Weise wird weiter verfahren, bis die letzte Patrone aus dem Magazin entfernt ist.

Das Entleeren des Magazins kann auch derart fortgesetzt werden, daß die Kammer zurückgezogen, dadurch der Löffel gehoben, dann erneut der Löffel niedergedrückt und eine neue Patrone erfaßt wird.

Die Griffe des Öffnens und Schließens der Kammer und der Gebrauch der Sicherung sind beim Exerziren in der Regel zu markiren und nur dann auszuführen, wenn mit Exerzir-Platz- oder scharfen Patronen geladen wird.

Exerzir-Patronen kommen zur Verwendung, insoweit es zur Schulung in den bezüglichen Griffen sowie für Erzielung der Feuer- und Gefechts-Disziplin durchaus nothwendig erscheint. Wenn beim Ueben der Chargirung auch das Anschlagen mit durchgemacht werden soll, so sind vorher die Mündungsbedeckel und Visirlappen abzunehmen, damit der Soldat gewöhnt werde, stets über Visir und Korn zu sehen, sobald er das Gewehr überhaupt an den Kopf nimmt.\*\*)

- 13) **Auf Seite 28** Zeile 11 von oben hat entsprechend der neuen Fassung des §. 7 zu lauten:  
Die erste Klammer „(§. 7 B)“;  
die zweite Klammer „(§. 7 D)“;  
ebenso in Zeile 13 von oben anstatt „unter d oder unter e“  
„unter D und E“.
- 14) **Auf Seite 29** in der 5. und 6. Zeile von oben sind die Worte „das Gewehr entichert und“ zu streichen.
- 15) **Auf Seite 30** ist in der 9. Zeile von oben hinter dem Worte „Hand“ ein \*) mit folgender Fußnote anzubringen:  
„Für die Truppenteile, welche mit dem Seitengewehr M/71. 84 ausgerüstet sind, fallen die Worte „drückt . . . bis umfassend“ weg und werden ersetzt durch: „umfaßt den Griff und hebt, nachdem der Daumen der linken Hand den Federknopf zurückgedrückt hat.“
- 16) Die Hinweise auf den §. 7 sind wie folgt abzuändern:  
a. **Seite 45** Zeile 6 von oben in  
„§. 7. A. 1. a.“ und Zeile 7 von unten in  
„§. 7. B. I.“  
b. **Seite 46** Zeile 9 von oben in  
„§. 7. D.“  
c. **Seite 47** Zeile 11 von oben in  
„(§. 7. C.)“.
- 17) **Auf Seite 46** ist als Schluß des §. 21 Folgendes einzuschalten:  
„Soll Magazinsalve angewendet werden, so ist nach §. 7. B. II. bz. D. zu verfahren.  
Ist das Magazin ausgeschossen, die Möglichkeit des sofortigen Nachfüllens nicht vorhanden, durch die Gefechtsverhältnisse aber ein möglichst rasches Weiterfeuern geboten, so muß das

\*) Es empfiehlt sich, solches im Röhren ausführen zu lassen.

\*\*) Exerzir-Patronen, welche bei den Uebungen auf die Erde gefallen sind, müssen vor dem Wiedergebrauch sorgsam gereinigt werden, damit nicht durch anhaftenden Staub oder Schmutz eine vorzeitige Abnutzung des Patronenlagers und der bezüglichen Schloßtheile eintritt.

- Gewehr als Einzellader unter thunlichster Beschleunigung der Ladebewegungen und des Zielens weiter gebraucht werden.“
- 18) **Auf Seite 46** sind in der Ueberschrift des §. 22 die Worte „Gliederfalte oder“ und im Text in der 4. und 3. Zeile von unten die Worte „entweder mit dem 1. oder 2. Gliede oder“ sowie
- 19) **auf Seite 47** in der 3., 4. und 5. Zeile von oben die Worte „Erstes Glied, oder Zweites Glied, oder Erstes und Zweites Glied,“ zu streichen; in der 6. Zeile von oben auf Seite 47 ist statt des Wortes „benannt“ das Wort „beiden“ zu setzen; in der 9. und 10. Zeile von oben sind die Worte „gerade bei dieser Art des Feuerns“ zu streichen.
- 20) **Auf Seite 47** ist dem §. 22 als Schlußsatz einzufügen:  
„Soll Magazinfalve angewendet werden, so ist nach §. 7. B. II. zu verfahren.“
- 21) **Seite 47 und 48.**  
Der §. 23 ist zu streichen.  
Die Nummern der folgenden Paragraphen sind gleichwohl beizubehalten.
- 22) **Auf Seite 64** ist der §. 37 in der Ueberschrift, und zwar hinter dem Worte „Schützenlinie“ mit einem \*) und mit folgender Fußnote zu versehen:  
„Die in der Schießvorschrift für die Infanterie gegebenen allgemeinen Grundsätze für die Verwendung des Gewehrs M/71. 84 sind auch hier maßgebend.“
- 23) **Auf Seite 65** ist zwischen der 5. und 6. Zeile von oben folgender neuer Absatz einzufügen:  
„Das Feuer einer Schützenlinie wird in der Regel als Schützenfeuer (langsames oder lebhaftes) und Magazinefeuer abgegeben. Ist das Magazin ausgeschossen, die Möglichkeit des sofortigen Nachfüllens aber nicht vorhanden und der Schütze durch Gefechtsverhältnisse gezwungen, möglichst rasch weiter zu feuern, so muß das Gewehr als Einzellader unter thunlichster Beschleunigung der Ladebewegungen und des Zielens in einer, das lebhafteste Schützenfeuer an Feuergeschwindigkeit übertreffenden Weise weiter gebraucht werden.“
- 24) Ebenfalls ist der letzte Absatz, beginnend mit „Zur“ und endigend mit „sollen“ zu streichen.
- 25) **Auf Seite 66** ist in der 12. Zeile von unten hinter dem Worte „Mitte“ ein Komma einzufügen.
- 26) **Auf Seite 71** ist in der 15. Zeile von unten hinter dem Worte „über“ einzufügen:  
„bz. Nachfüllen! — Einzellader! Gewehr in Ruh! — Das Gewehr über!“
- 27) **Auf Seite 73** sind zwischen der 10. und 11. Zeile von oben folgende Absätze einzuschieben:  
„Sind die Bedingungen zum Gebrauch des Mehrladers vorhanden, also Vorbereitung zum Einbruch in die feindliche Stellung, Abwehr des feindlichen Sturmanlaufes oder Abwehr von Kavallerie-Angriffen, sowie Verfolgungsfeuer, so kann Magazinefeuer mit Vortheil zur Anwendung kommen. Das Kommando zu den Salven kann hier nur schwer den Lärm des Schützenfeuers durchdringen. Es wird sich daher empfehlen, die unmittelbar seitwärts und vorwärts der geschlossenen Abtheilungen liegenden Schützen auch Salven geben zu lassen und zwar auf das an die geschlossenen Abtheilungen hierzu gerichtete Kommando.“
- 28) Ebenfalls ist in der 15. Zeile von oben hinter dem Worte „laden“ und nach Wegstreichen des Kommas einzuschieben:  
„und das Magazin nachzufüllen.“
- 29) Ebenfalls sind in der 19. Zeile von oben die Worte „zu den Salven“ zu streichen und durch „zum Feuer“ zu ersetzen.
- 30) **Auf Seite 78** sind die 4 ersten Zeilen des §. 47 zu streichen und dafür einzuschieben:  
„Die in dem §. 21 in Bezug auf eine Kompagnie für die Salve, ohne oder mit Benutzung des Magazins.“
- 31) **Auf Seite 79** ist in der 2. Zeile von oben hinter dem Worte „Geladen!“ einzurücken:  
„bz. Magazin! Bataillon soll chargiren — Geladen!“
- 32) Ebenfalls sind anstatt der 3 ersten Zeilen des 3. Absatzes von oben zu setzen:  
„Einseitlich des im §. 22 bereits erwähnten Carree-Feuers“.
- 33) **Auf Seite 111** sind in der 11. Zeile von oben die Worte „werden sie“ zu streichen und dafür folgende Worte zu setzen:  
„behalten die Fahne und die Fahnen-Unterofficiere ihren Platz zwischen diesen Kompagnien, welche“

und ist in der 12. Zeile von oben hinter dem Wort „geführt“  
das Wort

„werden“

einzuschalten.

- 34) Auf Seite 117 ist dem §. 84 als Anmerkung hinzuzufügen:

„Siehe auch §. 43, S. 73, 3. Absatz.“

- 35) Auf Seite 118 sind die letzten 8 Zeilen von „oder“ ab zu streichen und wie folgt zu ersetzen:  
„oder das Bataillon auf das alleinige Kommando: Deployirt! Marsch! Marsch! sich entwickeln, wobei jeder Zug, sobald er die Richtungslinie der Fete des Bataillons erreicht hat, sofort und ohne Kommando das Feuer (Magazinfeuer) der Letenzüge aufnimmt. Bei diesem von der im §. 76 gegebenen Vorschrift etwas“.

- 36) Auf Seite 119 sind in der 5. und 6. Zeile von oben die Worte „oder Schnellfeuer“ zu streichen. Desgleichen

- 37) auf Seite 122 in der 20. Zeile von oben und dafür zu setzen:

„(Magazinfeuer)“.

- 38) Ebenfalls ist dem vorletzten Absätze anzufügen:

„(§. 43, S. 73, 3. Absatz)“

- 39) Auf Seite 123 sind in der letzten Zeile die Worte „oder das Signal zum Schnellfeuer“ zu streichen und dafür zu setzen:

„bz. das Kommando zum Magazinfeuer“.

- 40) Auf Seite 124 sind die 3., 4. und 5. Zeile von oben zu streichen und durch

„dies in der im §. 21 vorgeschriebenen Weise“

zu ersetzen.

- 41) Ebenfalls ist in der 13. Zeile von oben hinter dem Worte „Feuer!“ einzuschalten:

„bz. nachdem das Magazinfeuer zum Stopfen gebracht ist.“

- 42) Ebenfalls ist dem §. 89 unter dem Text als Anmerkung anzufügen:

„Siehe auch §. 43, S. 73, 3. Absatz.“

- 43) Auf Seite 133 sind die Zeilen 3 bis 6 von oben zu streichen und dafür einzurücken:

„Es wird bei der Bertheidigung gegen Kavallerie auf möglichst schnell sich folgende Salven (Magazinsalven) ankommen, die aber mit der größten Ruhe und in der Regel erst auf eine Entfernung von 300 Metern abzugeben sind und wobei das Bataillon fest geschlossen stehen muß.“

- 44) Auf Seite 137 ist in der 7. Zeile von unten hinter „Waffe“ einzuschalten:

„und Feuer-Disziplin“.

- 45) Auf Seite 138 ist in der 8. Zeile von oben anzufügen:

„Er muß in der Chargirung und namentlich im schnellen Uebergang von der Einzelladung zum Magazinfeuer und umgekehrt geübt und in der betreffenden Handhabung des Gewehrs streng diszipliniert sein.

In den verschiedenen Anschlagarten muß er praktische Unterweisung erhalten.“

- 46) Auf Seite 139 ist vor der 1. Zeile einzuschalten:

„namentlich mit Patronen im Magazin seines Gewehrs“.

- 47) Ebenfalls sind in der 4. Zeile von oben die Worte „nach Abgabe eines Schusses ladet“ zu streichen und durch

„als Mehrlader richtig verwendet“

zu ersetzen.

- 48) Ebenfalls sind in der 8. Zeile von oben die Worte „das Bajonett“ zu streichen und dafür zu setzen:

„die Stoßwaffe“.

- 49) Auf Seite 140 ist der erste Absatz des §. 101 mit Ausnahme des ersten Satzes zu streichen und für den gestrichenen Text Folgendes zu setzen:

„Er hat feindliche Offiziere und geschlossene Abtheilungen vorzugsweise zum Ziel zu nehmen. Die maßgebenden Festsetzungen, auf welche Entfernungen nach den verschiedenen Zielen zu schießen, welche Wirstellungen hierbei zu nehmen und welche Feuerart anzuwenden ist, enthält die Schießvorschrift für die Infanterie. Das Gewehr als Mehrlader verleiht dem Schützen eine feste, nachhaltige Feuerbereitschaft, welche durch sparsame, zweckentsprechende Anwendung und fortgesetzte, rechtzeitige Nachfüllung des Magazins erhalten wird. Der Schütze muß eingedenk sein, daß seine Waffe die Anforderungen an eine sichere Feuerdisziplin steigert und daß die

- Mehrladenvorrichtung zur Erhöhung der Treffwirkung, nicht nur zur einseitigen Beschleunigung des Feuers bestimmt ist.“
- 50) **Auf Seite 141** sind die Zeilen 2 bis 6 von oben zu streichen und dafür einzuschalten:  
 „gegen Ueberraschung; und ermöglicht ein gegenseitiges Beobachten der Schußwirkung. Dies bedingt jedoch keinen regelmäßigen Feuerwechsel, welcher bei der durch den Mehrlader gewährleisteten Feuerbereitschaft ohne Nutzen sein würde.“
- 51) **Auf Seite 142** ist in der 4. Zeile von oben hinter dem Worte „Gruppen“ einzufügen:  
 „nachdem der Feind durch überwältigendes Feuer auf nächste Entfernungen, wozu auch das Magazin ausgeschossen werden kann, erschüttert ist.“
- 52) **Auf Seite 143** hat der Eingang des 3. Absatzes zu lauten:  
 „Die Offiziere müssen sich einer kleinen Pfeife bedienen, um . . .“
- 53) **Auf Seite 146** ist die 18. Zeile von oben zu streichen und dafür Folgendes einzurücken:  
 „Patronen bz. die Anwendung von Magazinfeuer rechtfertigen. (§. 37.) Sie tragen Sorge, daß die Magazinfüllung ein stets bereiter Rückhalt bleibt, welcher nur bei der eigentlichen Entscheidung zur Geltung kommen soll. Es darf demnach auf den mittleren und weiten Entfernungen von dem Magazinfeuer kein Gebrauch gemacht werden; hier genügt die Feuerbereitschaft des Einzelladers. In der Regel findet Magazinfeuer lediglich in Verbindung mit dem Standvorrat oder der kleinen Klappe Anwendung. Nur ausnahmsweise darf das Magazinfeuer auch auf Entfernungen zwischen 300 und 800 Meter in solchen Fällen angewendet werden, in welchen das Beschießen besonders vorteilhafter Ziele sich auf kurze Zeit beschränkt und in dieser eine größere Feuerwirkung aus taktischen Rücksichten geboten ist.“
- 54) **Auf Seite 147** ist der Ueberschrift des achtzehnten Kapitels als Anmerkung anzufügen:  
 „Siehe auch die Anmerkung zu §. 37.“
- 55) **Auf Seite 148** sind die 10. und 11. Zeile von oben zu streichen und dafür einzuschalten:  
 „jedemfalls wird ein bis zum entscheidenden Moment aufgespartes Magazinfeuer einen unmittelbar folgenden Angriff sehr erleichtern.“
- 56) Ebendasselbst ist dem vorletzten Absätze hinter den Silben „gentiren“ anzufügen:  
 „und für diese Momente das Magazinfeuer aufzusparen.“
- 57) **Auf Seite 149** ist in der 13. Zeile von oben anstatt des Wortes „Salvenfeuer“ zu setzen:  
 „Massenfeuer“.
- 58) **Auf Seite 151** sind in der 9. Zeile von unten die Worte „im Ganzen geschlossen zu bleiben und“ zu streichen und in der nächstfolgenden Zeile hinter „entwickeln“ einzuschalten:  
 „, welche dann durch geschickte Benutzung des Mehrladers eine größere Anzahl ersetzen können.“
- 59) **Auf Seite 155** sind in der 4. Zeile von oben die Worte „Massen- und Schnellfeuer“ zu streichen und dafür  
 „Massenfeuer (Magazinfeuer)“  
 zu setzen.
- 60) **Auf Seite 162** ist am Schluß des §. 111 vor dem \*) einzuschalten:  
 „Hierbei verspricht Feuern mit dem Mehrlader unter besonnenen Führern den meisten Erfolg.“
- 61) Ebendasselbst ist in der 3. Zeile von unten das Wort „Schnellfeuer“ zu streichen und dafür zu setzen:  
 „Feuer, welches gegen dichte Ziele aus dem Mehrlader abgegeben werden kann.“
- 62) **Auf Seite 164** ist in der 5. Zeile von oben hinter dem Worte „Evolutionen“ einzufügen:  
 „Verständniß und Geschicklichkeit in der Anwendung der Feuerarten“;  
 ferner in der 8. Zeile von oben die Silben „jir-Disziplin“ durch  
 „jir- und Feuer-Disziplin“  
 zu ersetzen.
- 63) **Auf Seite 167** ist in der 7. Zeile von oben hinter dem Worte „Füsilier-“ einzurücken:  
 „bz. vierten“.
- 64) **Auf Seite 171** ist im §. 119 der zweite Absatz zu streichen und wie folgt zu ersetzen:  
 „Die bei dem Regiment befindlichen Stabsoffiziere, welche keine Bataillone führen, sowie der älteste Hauptmann stehen zur Verfügung des Treffensführers.“

- 65) **Auf Seite 173** ist in der 3. Zeile von unten das Wort „Schnellfeuer“ zu streichen und dafür das Wort  
 „Feuer“  
 zu setzen und hinter dem Wort „anschließen“ als Parenthese einzuschieben:  
 „(Siehe §. 43, S. 73, 3. Absatz),“
- 66) **Auf Seite 177** sind in der 3. und 4. Zeile von unten die Worte „ein oder beide noch zurückgehaltene Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen:  
 „zunächst die zurückgehaltenen Theile“.
- 67) **Auf Seite 186** ist dem §. 127 unter dem Text die Anmerkung anzufügen:  
 „Siehe auch die Anmerkung zu §. 87.“
- 68) **Auf Seite 191** ist in der 6. Zeile von oben das Wort „mitunter“ zu streichen und dafür das Wort  
 „oft“  
 zu setzen.
- 69) **Auf Seite 196 und 197** ist der 2. Absatz des §. 129 a. zu streichen und dafür einzurücken:  
 „Der bei dem Bataillon etwa befindliche aggregirte Stabsoffizier oder älteste Hauptmann des Regiments befindet sich in dem Raume zwischen den Spielleuten und dem rechten Flügeloffizier; der Adjutant hinter ihm, beide mit gezogenem Degen. Sollten außer dem Bataillonskommandeur zwei Stabsoffiziere bei dem Bataillon stehen, so hält der mit einem älteren Patent Versehene rechts von dem andern.\*)
- 70) **Auf Seite 200** ist in der 16. Zeile von oben einzuschalten:  
 „Entsprechend verhält sich der etatsmäßige Stabsoffizier des Regiments.“
- 71) **Auf Seite 203** sind zu streichen:  
 a. die 3., 4. und 5. sowie  
 b. die 15., 16., 17. und 18. Zeile von oben und dafür zu setzen:  
 zu a. „Der bei dem Bataillon etwa befindliche aggregirte Stabsoffizier oder älteste Hauptmann des Regiments,\*\*) (der erstere ohne Rücksicht auf das Alter des . . .“  
 zu b. „Truppe sieht den die Parade abnehmenden Vorgesetzten an, nur die rechten Flügel-Unteroffiziere sehen gerade aus und“ . . .
- 72) **Auf Seite 205** ist zwischen der 13. und 14. Zeile von oben einzuschalten:  
 „Entsprechend verhält sich der etatsmäßige Stabsoffizier des Regiments.“
- 73) **Auf Seite 207** ist in der 4. Zeile von unten hinter dem Worte „dritten“ einzurücken:  
 „bz die des IV. Bataillons im vierten“.
- 74) **Auf Seite 209** ist in der 12. Zeile von oben hinter dem Worte „drei“ einzufügen:  
 „bz vier“.
- 75) **Ebenfalls** ist in der 4. Zeile von unten das Wort „Regiments“ zu streichen und durch  
 „bz desjenigen Regiments, welches mit vier Bataillonen zur Stelle ist,“  
 zu ersetzen.
- 76) **Auf Seite 210** ist zu streichen:  
 a. in der 1. und 9. Zeile von oben je das Wort „drei“,  
 b. in der 16. und 17. Zeile von oben je das Wort „acht“,  
 c. in der 10. und 11. Zeile von oben die Worte „ersten Zuges des II. Bataillons“.
- 77) **Ebenfalls** ist einzurücken:  
 a. in der 7. Zeile von oben hinter dem Worte „drei“  
 „bz vier“,  
 b. in der 10. Zeile von oben hinter dem Worte „des“  
 „Regiments“,  
 c. in der 6. Zeile von unten hinter dem Worte „Stabsoffiziere“  
 „und die beiden ältesten Hauptleute“.

\*) Steht ein ganzes Regiment in der Parade, so tritt der älteste Hauptmann grundsätzlich bei dem I., der außerdem etwa vorhandene aggregirte Stabsoffizier bei dem Füsilier- bz. III. (IV.) Bataillon ein.“

\*\*) Vergl. die Anmerkung zu §. 129. a. Seite 197.

- 78) **Auf Seite 211** ist zweimal zu streichen „acht Stabsoffiziere }  
acht Adjutanten } der 1. (2.) Brigade“  
und dafür zu setzen je  
„die Stabsoffiziere bz. die beiden ältesten Hauptleute }  
die Adjutanten } der 1. (2.) Brigade“.
- 79) **Auf Seite 215** ist in der 7. Zeile von oben hinter dem Worte „Stabsoffizier“ vor dem Komma einzuschalten:  
„oder dem ältesten Hauptmann“.
- 80) **Auf Seite 218** ist hinter „4.“ einzufügen:  
„4a. Viertes Bataillon“.
- 81) **Auf Seite 219** sind im 3. Absätze der Nr. 21 in der 3., 4., 5. und 6. Zeile von oben die Worte:  
„und wird auch von den Hornisten der Füsilier- (dritten) Bataillone, unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung, durch die Tamboure, geblasen.“ zu streichen.
- 82) **Auf Seite 223** sind im §. 136 die Absätze 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:  
„2) Das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 3, dagegen das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth den Marsch Nr. 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 3 schlagen.“  
„3) Das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 4, dagegen das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin den Marsch Nr. 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 4 schlagen.“
- 83) **Auf Seite 226** und in der Beilage Nr. 3 sind die Signale „1. 2.“ zu streichen und dementsprechend die Signale 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 mit den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu versehen.
- 84) **In der Beilage 1** sind folgende Signale aufzunehmen:  
„Das IV. Bataillon



„Versammlung der Kommandeure zc. bei den Manövern.



- 85) Ebenfallselbst gelten die Signale 5, 6, 7 und 8 auch für die 13. bz. 14., 15. und 16. Kompagnie.
- 86) **In dem Inhalts-Verzeichniß** sind gemäß der Einteilung des neuen §. 7 die kleinen Buchstaben a, b, c, d, e durch große Buchstaben A, B, C, D, E zu ersetzen und ebendasselbst unterhalb E neu aufzunehmen:  
„F. Entladen des Gewehrs und Entleeren des Magazins. . . .“

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Uebersichtlichkeit wegen sämtliche seit dem 1. März 1876 erfolgten Abänderungen nochmals mit aufgenommen worden sind.

Die dem Obigen entsprechenden Lektüren werden demnächst zur Verausgabung gelangen.

No 424/1. 87. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 18.

**Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule und des Direktions-Mitgliedes dieser Anstalt.**

Auf den mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit dem Direktor der Militär-Telegraphen-Schule die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung eines detachirten Stabsoffiziers und dem Direktions-Mitgliede dieser Anstalt diejenige eines Kompagnie-Chefs verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.  
Berlin den 13. Januar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1887.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.  
No. 201/1. 87. A. 5. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Januar 1887.

## Nr. 19.

**Krankentönnungsätze für überzählige Unteroffiziere.**

Zur Beseitigung von Zweifeln wird unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 3 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß vom 18. Juli 1878 — A.-B.-Bl. Nr. 20 für 1878 — bestimmt, daß fortan die Krankentönnung für überzählige Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere im Falle ihrer Verpflegung im Lazareth nach den ihrer Löhnung beim Truppentheile entsprechenden Sätzen zu gewähren ist.

Sinsichtlich der in der rückliegenden Zeit vorgekommenen Abweichungen hiervon kann es bei den etwa stattgehabten Mehrgewährungen sein Wenden behalten.

No. 803/1. 86. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1887.

## Nr. 20.

**Herausgabe eines Exercir-Reglements für die Pioniere.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben ein „Exercir-Reglement für die Pioniere“ zu genehmigen geruht. Indem dies zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegsministerium, daß den Kommando-behörden u. s. w. die entsprechende Anzahl von Exemplaren unter Beifügung eines Vertheilungsplanes zugehen wird. Das Reglement wird in dem Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße Nr. 68–70 — bei direkter Bestellung aus der Armee, geheftet zum Preise von 75 Pf. und kartonnirt zum Preise von 95 Pf. für das Exemplar, erscheinen.

No. 524/1. 87. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 1. Februar 1887.

## Nr. 21.

**Selbstbewirthschaftungsfonds.**

Für übenbe Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes sind vom 1. April 1886 ab auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre von demselben Tage (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 107) den Truppen die Selbstbewirthschaftungsfonds zuständig.

Dementsprechend sind in der Anmerkung\*\* zum §. 82, s des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden die Worte: „Nicht nur“ und: „sondern auch für Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes“ zu streichen.

No. 201/1. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 31. Januar 1887.

Nr. 22.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Leipzig sind im Januar 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster	
	Preis		
	Pf.	Pf.	
Wildsohlleder . . . . .	380	320	
Zahmsohlleder . . . . .	380	310	
Fahlleder {	für Häute im Gewichte von 16—19 U . . . . .	395	330
	Desgleichen von 12—14 U . . . . .	520	420
Brandsohlleder . . . . .	325	280	

Die höchsten Preise sind für Ia Waare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgesucht wurde.

No. 406/1. 87. B. 3.

Ritschmann

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 15. Februar 1887.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlesen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 23.

Preussisches Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.  
Vom 29. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz-Sammlung S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

### §. 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder.

Außer Ansatz bleibt jedoch:

- a. dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt,
- b. in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

### §. 3.

Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§. 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom  $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$  (Gesetz-Sammlung S. 213) von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Vorauszahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

## §. 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommission.

## §. 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung frei, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## §. 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung bz. die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, für die zur Klassen- bz. klassifisirten Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgibt, versetzt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

## §. 7.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

## §. 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Abs. 2).

## §. 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

## §. 10.

Dieses Gesetz gelangt zuerst für das mit dem 1. April 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung. Mit der Ausführung werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Begeben Bad Ems, den 29. Juni 1886.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.  
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1887.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen Folgendes bemerkt:

Das Gesetz ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. März 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) erlassen und gilt für den Umfang des preussischen Staates. In den übrigen Bundesstaaten sind die daselbst geltenden Gesetze zu beachten.

Durch das vorstehend abgedruckte Gesetz wird

- a. den im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes eine Abgabe für Gemeindegewerke neu auferlegt (§§. 1—8),
- b. die Kommunalsteuerpflicht der zur Disposition gestellten Offiziere anderweit geregelt (§. 9).

#### I. Die Militärabgabe für Gemeindegewerke.

- 1) Dieser Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des preussischen Staates in Garnison stehen und zur preussischen Klassen- bz. klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.
- 2) Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich vom Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

Es bleibt daher außer Betracht:

- a. das gesammte Diensteinkommen,
- b. das Einkommen aus Grundbesitz,
- c. das Einkommen aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes,
- d. das Einkommen der Militärärzte aus einer Civilpraxis.

Ferner bleibt bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für die die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, außer Betracht:

- e. derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Mitberücksichtigt wird das Einkommen der zum Haushalt gehörigen Familienglieder in derselben Weise, wie bei der Veranlagung zu der Klassen- bz. klassifizirten Einkommensteuer.

Der der Abgabe unterliegende Einkommensbetrag ergibt sich durch Abzug der Summe der Beträge zu a—e von dem der Veranlagung zur Klassen- bz. klassifizirten Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegten Gesamteinkommen.

- 3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Anlage.
- 4) Die Abgabepflicht beginnt mit dem 1. April 1887, für diejenigen Offiziere zc., deren Ernennung erst vom 1. April 1887 oder später datirt, oder welche erst zum 1. April 1887 oder später in eine preussische Garnison versetzt werden, vom Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preussischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preussischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird.

Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleich zu achten, ergibt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

Inwieweit der nach Feststellung des Steuerbetrages eintretende Verlust einzelner Einnahmequellen eine Herabsetzung der Abgabe während des Steuerjahres begründet, ergibt sich aus §. 8 des Gesetzes.

- 5) Die Abgabe steht der Gemeinde des Garnisonortes zu, jedoch nicht in jedem Falle derjenigen Gemeinde, nach welcher die Garnison ihren Namen führt. Erstreckt sich nämlich die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Dasselbe ist der Fall, wenn der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst, sondern in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde wohnt.
- 6) Bei einer Versetzung (vgl. Nr. 4) innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem Ersten des auf die Bekanntmachung der Versetzung folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Garnisonortes über. In Fällen, in welchen ein Garnisonwechsel nicht stattfindet, hat die Verlegung der Wohnung in einen benachbarten Gemeindebezirk (vgl. Nr. 5) mit

dem Ersten des auf den Wohnungswechsel folgenden Monats den Uebergang der Abgabeberechtigung auf diejenige Gemeinde zur Folge, in deren Bezirk die neue Wohnung liegt.\*)

Es liegt dem Abgabepflichtigen ob, von einer die Abgabeberechtigung betreffenden Veränderung sowohl der bisher empfangsberechtigten Gemeinde, als auch der Gemeinde des neuen Wohnorts unter Bezeichnung des Monats, mit dessen Ablauf die Empfangsberechtigung der ersteren erlischt, ohne Verzug Mittheilung zu machen. Die Mittheilung ist an den Magistrat bz. an den Ortsvorstand zu richten. Der Gemeinde des neuen Wohnorts ist zugleich der Jahresbetrag der Abgabe mitzutheilen.

- 7) Der Betrag der für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe wird jedem Abgabepflichtigen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommission durch besondere verschlossene Zuschrift bekannt gemacht.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — frei, bei deren Entscheidung es bewendet. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine erfolgreiche Reklamation gegen die Veranlagung zur Staatssteuer eine Herabsetzung der hier in Rede stehenden Abgabe nicht von selbst nach sich zieht. Es ist daher die in diesem Gesetz geordnete Beschwerde neben jener Reklamation einzulegen, wenn der Abgabepflichtige sich durch die Höhe der festgestellten Abgabe für überbürdet hält.

Außerdem wird die Beschwerde auch dann einzulegen sein, wenn eine unrichtige Gemeinde als empfangsberechtigt bezeichnet ist.

- 8) Die Abgabe ist in gleicher Weise wie die Klassen- und Einkommensteuer, wo deren vierteljährliche Erhebung eingeführt ist, in vierteljährlichen, sonst in Monatsraten im Voraus an die Kasse der empfangsberechtigten Gemeinde abzuführen. Es steht dem Abgabepflichtigen jedoch frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt keinen Aufschub der Zahlungspflicht.
- 9) Erlischt die Empfangsberechtigung der betreffenden Gemeinde vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dieselbe die Abgabe im Voraus empfangen hat, so ist es Sache des Abgabepflichtigen, die für die überschießenden Monate bereits entrichtete Steuer von der Gemeinde zurückzufordern. Eine Verpflichtung, den zuviel empfangenen Betrag unmittelbar an die Gemeinde des neuen Wohnortes abzuführen, liegt der Gemeinde nicht ob. Beschwerden über etwa verweigerte Rückzahlung sind an die Bezirksregierung zu richten, zu deren Bezirk die sich weigernde Gemeinde gehört.
- 10) Im Falle einer Mobilmachung ruht die Abgabepflicht nach näherer Bestimmung des §. 7 des Gesetzes.

## II. Die Kommunalsteuerpflicht der zur Disposition gestellten Offiziere.

- 1) Den vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offizieren, deren Pension durch das Reichsgesetz vom 21. April 1886 eine Erhöhung nicht erfahren hat, verbleibt die seitherige Befreiung ihrer Pension von allen Kommunalabgaben.
- 2) Diejenigen vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere, deren Pension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 erhöht worden ist, können von ihrer Pension zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, jedoch darf der von der Pension zu entrichtende Steuerbetrag den Mehrbetrag der Pension nicht übersteigen.
- 3) Die seit dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere stehen vom 1. April 1887 ab hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleich.

No. 107/2. 87. K. M.

Bronsfart v. Schellendorff.

\*) Anmerkung: Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Ein Offizier wird im Mai von Danzig auf drei Monate nach Berlin kommandirt und nimmt daselbst in einer zum Gemeindebezirk Schöneberg gehörigen Straße Wohnung, während die Familie einweilen in Danzig verbleibt. Im August wird das Kommando auf unbestimmte Zeit verlängert unter der Eröffnung, daß dasselbe voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern werde. Im September giebt der Offizier die bis dahin beibehaltene Familienwohnung in Danzig auf und zieht seine Familie nach der neuen Garnison heran.

Die Abgabeberechtigung der Stadtgemeinde Danzig erlischt Ende August, weil in diesem Monat Berlin Garnisonort des Offiziers geworden ist. Hierin wird dadurch, daß der Offizier in Danzig noch eine Wohnung beibehält, nichts geändert. Mit dem 1. September geht die Abgabeberechtigung auf die Gemeinde des neuen Garnisonorts über; als abgabeberechtigt ist aber nicht Berlin, sondern — mit Rücksicht auf die tatsächliche Lage der neuen Wohnung — Schöneberg zu betrachten.

## Die Militär-Abgabe für Gemeindezwecke beträgt jährlich:

in Stufe	bei einem abgabepflichtigen Jahreseinkommen				Mark
1	bis einschließlich 660 Mark				3
2	von mehr als	660 Mark	" "	900 "	6
3	" "	900 "	" "	1050 "	9
4	" "	1050 "	" "	1200 "	12
5	" "	1200 "	" "	1350 "	18
6	" "	1350 "	" "	1500 "	24
7	" "	1500 "	" "	1650 "	30
8	" "	1650 "	" "	1800 "	36
9	" "	1800 "	" "	2100 "	42
10	" "	2100 "	" "	2400 "	48
11	" "	2400 "	" "	2700 "	60
12	" "	2700 "	" "	3000 "	72
13	" "	3000 "	" "	3600 "	90
14	" "	3600 "	" "	4200 "	108
15	" "	4200 "	" "	4800 "	126
16	" "	4800 "	" "	5400 "	144
17	" "	5400 "	" "	6000 "	162
18	" "	6000 "	" "	7200 "	180
19	" "	7200 "	" "	8400 "	216
20	" "	8400 "	" "	9600 "	252
21	" "	9600 "	" "	10800 "	288
22	" "	10800 "	" "	12000 "	324
23	" "	12000 "	" "	14400 "	360
24	" "	14400 "	" "	16800 "	432
25	" "	16800 "	" "	19200 "	504
26	" "	19200 "	" "	21600 "	576
27	" "	21600 "	" "	25200 "	648
28	" "	25200 "	" "	28800 "	756
29	" "	28800 "	" "	32400 "	864
30	" "	32400 "	" "	36000 "	972

Die höheren Stufen stehen den Stufen 19 und aufwärts der Staatseinkommensteuer gleich und sind aus §. 20 des preussischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 (S. = S. 213) ersichtlich.  
25. Mai 1873

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Februar 1887.

Nr. 24.

**Badekurkosten.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird den zu kostenfreien Badekuren nach Lippspringe entsendeten Mannschaften vom Jahre 1887 ab an Stelle der bisherigen Verpflegungszulage von 1 *M* 70 Pf. (vergl. Erlaß vom 25. Februar 1885 — Armeekorrespondenz-Blatt S. 44) eine solche von 1 *M* 95 Pfennig täglich zur Selbstbeföstigung bewilligt.

No. 69/1. 87. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1887.

Nr. 25.

**Abchluß von Bauausführungen bei Bauten, welche aus Spezialtiteln gebaut sind.**

Bei sämtlichen aus Spezialtiteln der Stats gebauten Gebäuden zc. der Militär-Verwaltung, ausschließlich der Fortifikationsbauten, sind bauliche Herstellungen zc. auf Rechnung der Spezial-Reubaufonds nach erfolgter Uebergabe der Gebäude an die zuständige administrative Behörde nur insoweit zulässig, als deren Ausführung und Verrechnung innerhalb derjenigen Zeitfrist erledigt wird, welche unter a der Anlage zum allgemeinen Erlaß vom 15. Juni 1880 No. 406. 6. 80. M. O. D. 4 den Garnison-Baubeamten für die ihrerseits zu erledigende Rechnungslegung gewährt ist.

Die sämtlichen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Zeitfristen sind nicht allein streng einzuhalten, sondern möglichst noch zu kürzen.

Nachtrags-Rechnungen sind bei den hier in Rede stehenden Bauten nur dann statthaft, wenn deren Nothwendigkeit, unter Bezeichnung der betreffenden Herstellungen und unter Begründung der Hinausschiebung derselben, in der Verhandlung über die Uebergabe des fraglichen Baues an das zuständige verwaltende Ressort ausdrücklich festgestellt ist.

No. 723/12. 86. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- zur Wehrordnung (Ersatzordnung),
- zur Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten (Entwurf),
- zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre bz. zu den Zeichnungen der Geschütz-Aufnahme-Instrumente,
- zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Landartillerie,
- zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 19. Februar 1887.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 26.

### Rekrutirung der Armee für 1887/88.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1887/88 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten:

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu siebenmonatlicher aktiver Dienstzeit Anfang April und zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainсолдатен sind am 29. Oktober 1887 beziehungsweise am 28. April 1888 zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 30. September 1887.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

#### II. Einstellung der Rekruten:

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je . . . . .	230	Rekruten,
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je . . . . .	200	=
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je . . . . .	190	=
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . . . . .	150	=
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	30	=
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	25	=
bei jeder Feld-Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	35	=
bei jeder Feld-Batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	30	=
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je . . . . .	200	=
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat und bei den Pionier-Bataillonen je . . . . .	160	=
bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens . . . . .	135	=
bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .	15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1887 und im Frühjahr 1888 je . . . . .	38	=

Soweit Abgaben von gedienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäder erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat, — abgesehen von der Kavallerie, für welche Ich Mir nähere Bestimmung noch vorbehalte, — nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 1. bis 5. November 1887 zu erfolgen; die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizierschulen, ferner die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1887 und die Trainсолдaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1888 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 10. Februar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Februar 1887.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit nachstehendem Bemerten bekannt gemacht:

- 1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
- 2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
- 3) Hinsichtlich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1 Bezug genommen.
- 4) In den an das Kriegsministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Uebersichten ist für jede in Anmerkung 1 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß eine Gesamtsumme zu ziehen.
- 5) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

No. 64/1. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 27.**

**Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1887/88.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1887/88:

- 1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:
  - a. zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	11 100 Mann,
bei den Jägern . . . . .	300 "
bei der Fußartillerie . . . . .	1 056 "
bei den Pionieren . . . . .	672 "
beim Train . . . . .	870 "

zusammen . . 13 998 Mann;

b. zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	8 322 Mann,
bei den Jägern . . . . .	276 "
bei der Fußartillerie . . . . .	902 "
bei den Pionieren . . . . .	500 "

zusammen . . . 10 000 Mann;

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1886/87 zum ersten Male geübt haben;

c. zu einer dritten (14tägigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	7 182 Mann,
bei den Jägern . . . . .	180 "
bei der Fußartillerie . . . . .	704 "
bei den Pionieren . . . . .	434 "

zusammen . . . 8 500 Mann;

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1884/85 zum ersten Male geübt haben;

d. zu einer vierten (14tägigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	6 156 Mann,
bei den Jägern . . . . .	154 "
bei der Fußartillerie . . . . .	572 "
bei den Pionieren . . . . .	318 "

zusammen . . . 7 200 Mann;

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum ersten Male geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu stellende Ausbildungspersonal hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; bei dem Gardekorps finden derartige Uebungen nicht statt.

- 2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag mit eingerechnet.
- 3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die Generalkommandos, bei den übrigen Waffen durch die obersten Waffeninstanzen nach den beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
  - a. Aus den übenden Ersatz-Reservisten wird im Allgemeinen bei der Infanterie eine Compagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train eine Compagnie bei jedem Bataillon, bei den Jägern eine Abtheilung bei jedem Bataillon gebildet.
  - b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Standorte dieser Waffe bestimmt.
  - c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger, Pioniere und des Trains üben bei den betreffenden Bataillonen.
  - d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen Generalkommandos.
  - e. Der Beginn für die Uebungen ist bei der Fußartillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15 A 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18 A 3 der Landwehr-Ordnung angängig, durch die Generalkommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar so, daß die Uebungen mit Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winterhalbjahr 1887/88 statt. Gleichzeitig ist, wenn erforderlich, eine Nachübung anzusetzen (siehe §. 18 A 3 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu bilden sind, bestimmen die Generalkommandos bz. obersten Waffen-Instanzen.
- 5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung oder Nachübung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung oder Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.

- 6) Aus den zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie besondere Kompagnien zu bilden, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren sind dieselben den vorhandenen Ersatz-Reserve-Abtheilungen bz. Kompagnien zuzutheilen.
- 7) Die zu einer dritten oder vierten (14tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Uebungs-Kompagnien und zwar die zum vierten Male Übenden während der dritten und vierten Woche, die zum dritten Male Übenden während der fünften und sechsten Woche der ersten Uebung, bei den übrigen Waffen grundsätzlich und gleichzeitig in die Linien-Kompagnien einzureihen. Hierzu ist — soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig — die Zeit im Juni bis Mitte Juli zu wählen.

Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.

- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in denselben Standorten, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten unter Anrechnung auf die Uebungsstärke des XIV. Armeekorps mit denen dieses Armeekorps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des XV. Armeekorps kontrolirten Ersatz-Reservisten üben bei preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Februar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

## Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1887/88.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden durch verschiedene Uebungen soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle den Feldtruppen frühzeitiger als Ersatz nachgeschickt werden können. Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften bestehenden Truppentheils einigermaßen ihren Dienst zu erfüllen. Beim Train sind die Ersatz-Reservisten nur als Fahrer vom Bock auszubilden.
- 2) Turnen am Geräth und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Gelände und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen. Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der betreffenden Schießvorschriften hingewiesen.
- 4) In der letzten Zeit der ersten Uebung ist bei der Infanterie das Exerciren der Kompagnie auf dem Exercirplatze und im Gelände zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (vierwöchigen) Uebung einzuziehen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Uebung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Arten für die Uebungen auf dem Exercirplatze und im Gelände auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden. Außerdem hat in beiden Uebungen eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes einzutreten. Exerciren im Bataillon, Bildung von kriegsstarkeu Kompagnien hat nicht stattzufinden. Während der dritten und vierten (14tägigen) Uebung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtmäßigen Schießen, zu betreiben.
- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains treffen die bezüglichen obersten Waffen-Instanzen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nummer der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bz. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
<b>I. Übung (40 Patronen).</b>					
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. 2)
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniezscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figuren.	3 Treffer, 2 Figuren.

**Anmerkungen:**

- 1) Die Übungen 1 bis 5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.
- 3) Etwa am Schluß noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der anderen Übung zu verwenden.

Nummer der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bz. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
<b>II. Übung (40 Patronen).</b>					
1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. 2)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniezscheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16 A der Schießvorschrift.	

**Anmerkungen:**

- 1) Die Übungen 1 bis 3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4 bis 6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nummer der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung.
--------------------	------------------	--------	-----------	----------	----------------------------------

### III. und IV. Uebung (je 25 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. *)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16 A der Schießvorschrift.			
4	10	Gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen nach §. 16 B der Schießvorschrift.			

#### Anmerkungen:

- 1) Die Uebungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.
- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger, Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen. Während der III. und IV. Uebung findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.
- 8) Zum Garnison-Wachdienst dürfen die übrigen Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur während der ersten und zweiten Uebung je ein Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

#### Kriegsministerium.

Berlin den 15. Februar 1887.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben gemäß der beigelegten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich Aufbringung dieser Mannschaften bleiben die Festsetzungen im Schlusse des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A. 1) maßgebend.
- 2) Den Generalcommandos und obersten Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armeekorps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich Benützung von Barackenlagern wird auf den Erlaß vom 3. April 1883 (Nr. 985. 3. A. 1) — Armee-Berordnungs-Blatt für 1883 Seite 82 — Bezug genommen.

- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Bestimmungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15, A. 4 bis 6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.
- 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemannischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren soweit zugänglich nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

5\*) An Zulagen erhalten:

a. Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung gestellte Personal:	
der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	70 M
der Sekondelieutenant bz. Offizierdienstthuer . . . . .	40 "
der Feldwebel dienstthuer . . . . .	24 "
der Unteroffizier oder Befreite als dienstthuernder Unteroffizier . . . . .	15 "
b. Das nur für die viermöchige oder vierzehntägige Uebung gestellte Personal:	
der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	40 "
der Sekondelieutenant bz. Offizierdienstthuer . . . . .	24 "
der Feldwebel dienstthuer . . . . .	15 "
der Unteroffizier oder Befreite als dienstthuernder Unteroffizier . . . . .	6 "
c. Das außerdem in die Barackenlager gestellte Personal:	
der Assistentarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt:	
bei einer zehnwöchigen Uebung . . . . .	40 "
bei einer viermöchigen oder vierzehntägigen Uebung . . . . .	24 "
der Feuerwerks-Offizier . . . . .	24 "
der Zahlmeister-Aspirant . . . . .	15 "
der Oberfeuerwerker . . . . .	15 "
der Feuerwerker . . . . .	6 "
der Schreiber (Unteroffizier oder Befreite):	
bei einer zehnwöchigen Uebung . . . . .	15 "
bei einer viermöchigen bz. vierzehntägigen Uebung . . . . .	6 "
der Oberlazarethgehülfe und Lazarethgehülfe . . . . .	6 "

Wird bei der Fußartillerie das zur viermöchigen Uebung gestellte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden vierzehntägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b und c bezeichneten geringeren Sätze zuständig. Die daselbst angegebenen höheren Sätze werden nur in dem Falle gewährt, wenn das Ausbildungs-Personal sich 8 Wochen fortlaufend in diesem Dienstverhältniß befindet, mithin bei der 4., 3. und 2. Uebung dasselbe bleibt.

Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-Reservisten besondere Abtheilungen gebildet werden, sind dem hierzu etwa gestellten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungspersonal die unter a und b ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

- 6) Das von den Truppentheilen abzugebende Ausbildungspersonal wird in diesem Jahre — abgesehen vom I. und II. Armeekorps, deren Ausrückstärke besonders zu ergänzen ist — durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht ersetzt.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehülften des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Spalte 26) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen. Bezüglich der Vergütung siehe Erlaß vom 7. April 1886 Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 108.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrham halten, haben die benötigten Waffen aus den Augmentationsbeständen herzugeben.  
Die Instandhaltung bz. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

\*) Anmerkung zu 5: Auf die außerhalb ihrer Standorte, sowie in die Barackenlager gestellten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet erforderlichen Falls die Anmerkung zu §. 51 des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Ökonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer vierzehntägigen Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linientruppen eingereiht (Nr. 7 der A. R.-D.), dann sind Zulagen für das Ausbildungspersonal nicht zahlbar.

An Waffen-Reparaturgeld erhalten die Truppen:

- a. Bei einer zehnwöchigen Uebung:
  - 1) für jeden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . 49  $\mathfrak{A}$
  - 2) desgleichen der Jäger . . . . . 67  $\mathfrak{A}$
- b. bei einer vierwöchigen oder vierzehntägigen Uebung:
  - 1) für jeden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . 27  $\mathfrak{A}$
  - 2) desgleichen der Jäger . . . . . 35  $\mathfrak{A}$

Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung und Instandsetzung dieser Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:

zu a. 1 von 18 $\mathfrak{A}$	
= 2 =	25,5 $\mathfrak{A}$
= b. 1 =	6 $\mathfrak{A}$
= 2 =	8,5 $\mathfrak{A}$

B. Im Uebrigen sind zu diesen Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1887/88 aus den Artilleriedepots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artilleriedepots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf besondere Anweisung der Generalkommandos zu verabsolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artilleriedepots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artilleriedepots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot zu repariren bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden. Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückennahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer zehnwöchigen Uebung für jeden Ersatz-Reservisten 46 Pf.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) Die Ueberweisung der Munition erfolgt gemäß der Uebungs-Munitions-Vorschrift vom Jahre 1886 Seite 44 mit der Aenderung, daß für jeden Ersatz-Reservisten der Pioniere das Doppelte der dort angegebenen Mengen an Gewehr-Munition zuständig sein soll.

11) An Selbstbewirtschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der zehnwöchigen Uebung für jeden Mann:

- a. Allgemeine Unkosten . . . . . 77  $\mathfrak{A}$
- beim Train . . . . . 1  $\mathfrak{M}$
- b. Scheibengeld:
  - bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30  $\mathfrak{A}$
  - bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train . . . . . 10  $\mathfrak{A}$
- c. Schreibgeld . . . . . 30  $\mathfrak{A}$

gewährt.

Schießpreise werden nicht gezahlt.

Für die vierwöchige bz. vierzehntägige Uebung werden die in den §§ 82 und ff. bz. Beilagen 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit dem Vorbehalt gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 13) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebühren hat nach den in dem Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 14) Durch Besichtigungen der Ersatz-Reservisten dürfen Kosten nicht erwachsen.
- 15) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
  - a. sobald als angängig einer Mittheilung der Übungszeiten aller in Betracht kommenden Waffen seitens der Generalkommandos;
  - b. zum 10. Dezember d. J. einem kurzgefaßten Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres.

No. 420/12. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 28.

Berlin den 15. Februar 1887.

Kriegsministerium.

**Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes x.**

Die Stelle des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 tritt vom 1. April d. J. ab das Regulativ vom 1. Februar d. J.

Den königlichen Generalkommandos wird die erforderliche Anzahl Exemplare unter Umschlag zugehen.

No. 103/2. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**Eine Lektur gelangt zur Versendung:**

zur Anleitung für die Schießübungen der Fußartillerie.

**Zusammen**  
über den Umfang der Uebungen der

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Aufzu- bringen (§. 52, 5 der Erfah- Ordnung) bz. ein- zugiehen im Bereich welcher Armee- korps	Von der Infanterie					Von den Jägern					Von			
	zur ersten (10wöchigen) Uebung		zur zweiten (4wöchigen) Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur ersten (10wöchigen) Uebung		zur zweiten (4wöchigen) Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur (10wöchigen)	
	In Kompagnien zu 97 bz. 98 Mann *)	Ausbildungs- Personal für jede Kompagnie	In Kompagnien zu 78 Mann *)	Ausbildungs- Personal für jede Kompagnie			Einstellung in die Linien- Kompagnien	In Abtheilungen zu 26 Mann	Ausbildungs- Personal für jede Abtheilung	Verstärkung der Abtheilungen			Ausbildungs- Personal für jede Abtheilung	Einstellung in die Linien- Kompagnien
des I.	974		730		630	540	25		23		15	13	Fuß- artillerie- Regiment Nr. 1	96
„ II.	974		730		630	540	25		23		15	13	„ 2	48
„ III.	779		584		504	432	25		23		15	13	„ 11	96
„ IV.	779	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	584	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	504	432	25		23		15	13	„ 4	96
„ V.	876	2 Sekonde- Lieutenants	657	2 Sekonde- Lieutenants	567	486	25		23		15	13	„ 5	96
„ VI.	876	(für einen der- selben nöthigenfalls	657	(für einen der- selben nöthigenfalls	567	486	25		23		15	13	„ 6	96
„ VII.	779	1 Bizafeld- webel als Offizierdienst- thuer),	584	1 Bizafeld- webel als Offizierdienst- thuer),	504	432	25	1 Sekonde- Lieutenant, 2 Oberjäger	23	2 Ober- jäger bz. Ober- jägerdienst- thuende Gefreite, 2 Gefreite.	15	13	„ 7	96
„ VIII.	779	1 Bizafeld- webel oder Unteroffizier als Feldwebel- dienstthuer,	584	1 Bizafeld- webel oder Unteroffizier als Feldwebel- dienstthuer,	504	432	25	2 Ober- jägerdienst- thuende Gefreite,	23	2 Ober- jägerdienst- thuende Gefreite.	15	13	„ 8	96
„ IX.	779	7 Unter- offiziere bz. Unteroffizier- dienst thuende Gefreite, 7 Gefreite.	876	7 Unter- offiziere bz. Unteroffizier- dienst thuende Gefreite, 5 Gefreite.	756	648	—	46	30	24	30	24	„ 2	48
„ X.	779		584		504	432	25		23		15	13	Bat. Nr. 9	48
„ XI. einschließlich der Groß- herzoglich Sächsischen (25.) Division	1168		876		756	648	—		—		—	—	Rgt. Nr. 3	96
des XIV.	779		584		504	432	—		—		—	—	Bat. Nr. 14	48
„ XV.	779		584		504	432	25		23		15	13	Rgt. Nr. 10	96
zusammen	11100		8322		7182	6156	300		276		180	154		1056





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 2. März 1887.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 29.

## Größere Truppenübungen im Jahre 1887.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der größeren Truppenübungen im Jahre 1887:

- 1) Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der unter 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Geländes auf möglichst geringe Flurentscheidungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des VIII. Armeekorps Theil.
- 2) Das I. und II. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander vor Mir abhalten. Betreffs Ort und Zeit dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Übungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß die Generalkommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Lage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden. Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die Truppentheile mit der in den Friedens-Verpflegungs-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.
- 3) Für die sonstigen Übungen sind die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gegebenen Festsetzungen, jedoch mit folgenden Abweichungen, maßgebend:
  - a. Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Abtheilungen um zwei Übungstage zu verlängern. Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der hierbei abzuhaltenden Divisions-Übungen festzusetzen, bleibt den Generalkommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Divisions-Gebühren erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercirplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exercirens im Gelände nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage, bz. einer derselben, zum Exerciren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind in dem für die Periode a der Divisions-Übungen ausgewählten Gelände verwandt werden.
  - b. Die Regiments-Übungen derjenigen Kavallerie-Regimenter, welche vereinigt stehen und deren Exercirplätze zu diesem Zweck einer Vergrößerung nicht bedürfen, desgleichen thunlichst aller Kavallerie-Regimenter des I. und II. Armeekorps haben im Anschluß an die Eskadrons-Befichtigungen, also im Allgemeinen bereits im Monat Juni, stattzufinden.

c. Außer Artillerie kann den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen auch eine entsprechende Kavallerie-Abtheilung zugetheilt werden. Von der Zuthellung von Artillerie an die Kavallerie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist abzusehen.

d. Die Festsetzungen unter a bis c gelten auch für das Gardekorps, sowie für das I. und II. Armeekorps.

Dem Ermessen der Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Aufgabe für das Manöver zu stellen und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

e. Zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande während zehn Tagen sind beim I. und II. Armeekorps die sämtlichen Kavallerie-Regimenter zusammenzuziehen; zu diesen Divisionen tritt vom vierten Uebungstage an die reitende Abtheilung des betreffenden Armeekorps hinzu, welche zu dem Zweck zwei Batterien zu je sechs bespannten Geschützen bildet.

Diese Uebungen — an denen die sämtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter mit je fünf Eskadrons Theil nehmen — sind so zu veranlassen, daß nach Beendigung derselben die daran theilnehmenden Truppen mit zu den gesammten Divisions-Uebungen der anderen Waffen herangezogen werden können.

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die zehntägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die drei ersten Uebungstage sind für das Exerciren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffverhältniß bestimmt. Die eventuelle Zuthellung je eines dritten Kavallerie-Brigadestabes an die beiden Kavallerie-Divisionen, sowie die Ernennung des Führers der Kavallerie-Division des II. Armeekorps behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung des Stabes dieser Division Bestimmung treffe, veranlaßt das Generalkommando dieselbe.

- 4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Geländes für die unter 3, d erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In allen denjenigen Fällen, in welchen sich die Flurschädigungskosten als besonders hoch herausstellen, haben die betreffenden Divisions-Kommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.
- 5) Bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.
- 6) Bei der Festung Straßburg ist eine größere Armirungs-Uebung abzuhalten. Ueber Zeit und Dauer dieser Uebung, sowie Bezeichnung der daran theilnehmenden Truppentheile der Fußartillerie behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.
- 7) Im Monat August kommt bei der Festung Mainz eine größere Belagerungs-Uebung in der Dauer von 3 Wochen zur Ausführung, an welcher die Pionier-Bataillone Nr. 8 und 11, sowie je 2 Kompagnien nebst den Stäben der Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillone Nr. 12 und 13 Theil nehmen.
- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 30. September 1887 in die Standorte zurückgeführt sein.

Berlin den 24. Februar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bz. bestimmt:

I. Zu 2.

a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbstübungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von

dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegsministerium den Vorschlägen der Generalkommandos I. und II. Armeekorps, welche das Erforderliche unter einander vereinbaren, sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist von den Generalkommandos anzuführen, ob bz. daß die betreffenden Ober-Präsidien, soweit deren Ressort betheilig ist, ihr Einverständnis ausgesprochen haben.

- b. Die zur Ergänzung der Friedensstärke erforderlichen Mannschaften sind derart einzuberufen, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bz. vor dem Ausrücken aus den Standorten noch eine sechstägige Einzel-Ausbildung erhalten können.
- c. Zur Verittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des Gardekorps, sowie des III. und V. Armeekorps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2

und 3.

Die nach den Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbstübungen ist zum 15. Mai d. Js. in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Divisions-Übungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei, bei Verlängerung der Periode a drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Marsche zwischen den einzelnen Übungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, soweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Marsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Machen besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Übungen u. s. w. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich, so ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird auch für dieses Jahr allgemein von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manövermehrkosten (Verordnungen vom 17. Juni 1870 Anhang IV Ziffer 1 b) abgesehen.

Zu 5.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Gardekorps	3000 M.
dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps je . . .	2000 M.

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Standorte bis zu dem bestimmten Lage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. Js. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Standorte zurückzubefördern.

Diese Bestimmung findet auf die Übungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II.

Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeekorps 600 M., den übrigen Generalkommandos je 300 M. für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

III.

Für den Stab der beim II. Armeekorps zu forniirenden Kavallerie-Division wird eine Schreibkosten-Gebühr von 108 M. bewilligt.

IV.

Ueber die Übungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der Divisionsführer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der Generalkommandos beizufügen.

V.

Seitens des I. und II. Armeekorps sind Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzuschickenden Berichte — mit Ausschluß der Sonderberichte der Truppenbefehlshaber — dem Kriegsministerium vorzulegen.

Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1887/88.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1887/88:

1) Es werden zu diesen Übungen einberufen:

A. Aus der Reserve:

a. bei der Infanterie	104 500 Mann
b. " den Jägern und Schützen	2 500 "

B. Aus der Reserve und Landwehr:

c. bei der Feld-Artillerie	4 070 Mann
d. " " Fuß-Artillerie	2 610 "
e. " den Pionieren	2 270 "
f. " dem Eisenbahn-Regiment	560 "
g. " " Train	5 304 "

} einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen u. s. w.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Übungen der Militär-Telegraphisten, Arbeitssoldaten u. s. m. die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Übungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungs-Personal sind — mit Absehung vom I. und II. Armeekorps — zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Jahre nicht einzuziehen.

3) Ueber die zum I. und II. Armeekorps einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 24. Februar 1887 Bestimmung getroffen.

Bei diesen Armeekorps finden keine anderweitigen Übungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gedachten Übungen — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten der unter c bis f genannten Waffen, je nach Bestimmung der obersten Waffen-Instanzen, diese Übungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Übung des Trains trifft das Kriegsministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Übungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Übungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

5) Die Übungen — deren Hauptzweck bei der Infanterie und den Jägern (Schützen) in der Ausbildung mit dem Gewehr M/71. 84 besteht — werden bei der Infanterie durch die Generalkommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

6) Die Reservisten der Infanterie und Jäger (Schützen) haben grundsätzlich bei den Truppentheilen und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben.

Die Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in Kompagnien, haben mehrere derselben den gleichen Übungsort, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders zu bilden sind.

Die Übungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bz. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit den bezüglichen Generalkommandos.

Pioniere und Train üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile. Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Bildung besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegsministerium.

7) Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der Generalkommandos bz. obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schiffahrt treibenden Mannschaften in das Winter-Halbjahr 1887/88 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Beim Train finden die Übungen, soweit für dieselben die Bildung besonderer Kompagnien in Aussicht genommen wird, nach Beendigung der Herbstübungen des betreffenden Armeekorps, andernfalls im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 8) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzialtruppen — ausschließlich der Jäger — mit denen des XIV. Armeekorps gemeinsam, bz. bei Truppentheilen dieses Armeekorps. Die Jäger, sowie die in dem Bezirk des XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 9) Bei jedem Armeekorps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Stat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der Generalkommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf die gleiche Dauer einzuberufen.
- 10) Mit Absehung von den Regimentern der 1. und 2. Feld-Artillerie-Brigade sind bei jedem Feld-Artillerie-Regiment nach Beendigung der Herbstübungen aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitions-Kolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Februar 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1887.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Anlage (Seite 64/65) ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Übungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben. Beim Train kommen übungspflichtige Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die in der Anlage angegebenen Zahlen an einzuberufenden Infanteristen bedeuten bei den betreffenden Armeekorps — desgleichen auch bei den Jägern und Schützen — den gesammten Bestand an übungspflichtigen mit dem Gewehr M/71. 84 noch nicht ausgebildeten Reservisten abzüglich 10 % für Ausfall. Hinsichtlich der Auswahl der übrigen einzuberufenden Übungs-Mannschaften bleiben die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Februar 1883, Ziffer 10 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 29/30) nach wie vor in Kraft.

- 2) Die zur Ergänzung der Ausrückstärken beim I. und II. Armeekorps einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in den in der Anlage angegebenen Zahlen nicht begriffen. Bei diesen beiden Armeekorps allein werden auch die durch Abgabe von Ausbildungspersonal für Ersatz-Reservisten entstehenden Lücken bis zum Schlusse der Herbstübungen durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes gedeckt.
- 3) Bei einer längeren als 12- bz. 13tägigen Übungsdauer — abgesehen von den Übungen beim Train — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armeekorps und Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Übungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe statzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Befähigung zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten des Generalkommandos genehmigt

werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1. A. 1) und 22. März 1880 (147/3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

- 5) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswoöchigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwoöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- und Militär-Telegraphen heranzuziehen, und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1. und 59/3. A. 1) Anwendung. Siehe auch Anlage Bemerkung 1.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei den in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.
- 11) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.
- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.
- 13) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Fuß-Artillerie, sowie zu allen besonders gebildeten Uebungs-Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen.  
Die Zahl der etwa sonst noch einzuziehenden Lazarethgehilfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Dieselben gelangen auf die gesammte Uebungsstärke in Anrechnung.
- 14) Die Führung der besonders gebildeten Kompagnien ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffen ihren Standort haben, diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können unter gleicher Voraussetzung Rittmeister des Friedensstandes bestimmt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu stellen:
  - a. Zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu bildenden Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 2 Unteroffiziere,
    - 1 Lazarethgehilfe.
  - b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 4 Unteroffiziere oder Obergefreite,
    - 1 Lazarethgehilfe.
  - c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
    - 1 Unteroffizier als Quartiermeister,

- 1 Trompeter,  
1 Lazarethgehülfe.
- d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:
- |                  |  |
|------------------|--|
| 2 Stabsärzte     | } nöthigenfalls auch aus anderen Standorten, |
| 4 Assistenzärzte |  |
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,  
3 Train-Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,  
2 Oberlazarethgehülfe oder Lazarethgehülfe,  
2 Unterlazarethgehülfe.
- 16) Zu jedem besonders gebildeten Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Linien-Truppentheilen gestellt:
- 1 Stabsoffizier,  
1 Lieutenant als Adjutant,  
1 Assistenzarzt,  
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,  
1 Unteroffizier als Schreiber,  
1—2 Lazarethgehülfe. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehülfe.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- 1 Feuerwerksoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 *M*,  
3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 *M* für die Dauer der Uebung.
- Werden keine Bataillone gebildet, so sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.
- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, in denen die Anzahl der übenden Mannschaften bedeutend unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Bestellung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.
- 18) Eine weitere Bestellung von Ärzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist.
- In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Verrichtungen einem Truppenarzte zu übertragen.
- 19) Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Bestellungen oder beantragen dieselben bei den betreffenden Generalkommandos.
- Bei dem XV. Armeekorps ist die Bestellung von Personal nicht in preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.
- Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes melden sich zum Beginn ihres Dienstes gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden am Uebungsorte. (Siehe Ziffer 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre.) Die General-Inspektion der Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie einen früheren Eintreffetag festzusetzen.
- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Spalte 9. II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß des §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, anderentheils den ältesten Jahreshklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die in Ziffer 9 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 6 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den Generalkommandos erteilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten. Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die Generalkommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Uebungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Spalte 9. 11 — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten für Feld- bz. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen bestimmte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes gestellt oder eingezogen werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der Generalkommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,	} zur Bespannung von 20 vier-spännigen und 2 Karren-Fahrzeugen, und
44 Stangenpferde	
40 Vorderpferde	
4 Krümperpferde	

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,	} zur Bespannung von 16 vier-spännigen Fahrzeugen, und
32 Stangenpferde	
32 Vorderpferde	
4 Krümperpferde.	

Die Kompagnien mit starkem Pferdebestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nacheinander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Gardekorps und II. Armeekorps) in zwei Folgen, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit zugänglich, durch einen Roßarzt desselben Standortes mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts- Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts- Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Wurfen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Von der gemäß Ziffer 10 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angeordneten Uebung bei den Feld-Artillerie-Regimentern sind im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck solche Kavallerie-Reservisten, welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sowie Mannschaften der Kürassiere ganz auszuschließen.

- 24) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Standorte kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

- 25) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone der Fuß-Artillerie ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

- 26) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießpreise gelangen nicht zur Vertheilung.

- 27) Reisekosten und Tagegelder behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

- 28) Bezüglich der Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung siehe Erlaß vom 7. April 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 108).

- 29) Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den eigenen Augmentationsbeständen der bezüglichen Truppentheile zu entnehmen bz. seitens der Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren, völlig einwandfreien Zustand zu versehen und wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen sind nach beendeter Uebung — sofern dieselben nicht noch für die Uebungen der Ersatz-Reservisten benötigt werden — in gewöhnlicher

Weise (die Schußwaffen ohne Herausnahme der Läufe aus den Schäften) zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurück zu liefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

In den Artillerie-Depots erfolgt die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen und demnächst deren außerordentliche Reinigung. Die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18a des Stats zu verausgaben.

Werden an einzelnen der aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung Instandsetzungen erforderlich, so haben diese bei dem betreffenden Artillerie-Depot zu erfolgen, oder die fehlerhaften Waffen sind umzutauschen, wenn sich das Artillerie-Depot am Uebungsort befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Ueberschüsse zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18a aus Kapitel 24 Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung anzumelden.

- 30) Für die zu gewährende Munition ist 2. Abschnitt XIX der Uebungs-Munitions-Vorschrift von 1886 maßgebend.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

- 31) Alle weiteren Anordnungen treffen die Generalkommandos bz. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den Generalkommandos so schleunig als möglich zuzustellen. Bei Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-Nationale wie im Militär-Paß der Bemerkung „Ausgebildet mit dem Gewehr M/71. 84“ aufzunehmen.

- 32) Zum 1. November 1887 ist dem Kriegsministerium von jedem Generalkommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem im Armeeverordnungs-Blatt für 1881 Seite 24/25 gegebenen Muster einzureichen.

- 33) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Statsjahr 1888/89 sind gleichfalls zum 1. November 1887 hierher vorzulegen.

No. 344/1. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1887.

### Nr. 31.

#### Entlassung von Mannschaften von 12jähriger und längerer Dienstzeit gegen ihren Willen.

Die Festsetzung unter f der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Ordre vom 22. Juni 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 für 1873; siehe auch Armee-Verordnungs-Blatt 1876, Anmerkung auf Seite 143) wird dahin erläutert, daß Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre 12 Jahre gedient haben und mit denen ein Kapitulations-Vertrag nicht mehr abzuschließen ist, bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes sofort durch den Truppenteil entlassen werden dürfen. Die protokolllarische Eröffnung 6 Monate vor der Entlassung und Einholung der Genehmigung des Generalkommandos hat nur in den Fällen einzutreten, in welchen das Ausscheiden aus dem Dienst gegen den Willen der Betroffenen aus sonstigen gewichtigen Gründen erforderlich erscheint.

No. 502/2. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Zusammen**  
über den Umfang der Uebungen des

**Aus dem Beurlaubtenstande**

welchem Armeekorps	der Infanterie	den Jägern und Schützen	der Feld-Artillerie und zwar:		der Fuß- Artillerie	den Pionieren	dem Eisen- bahn- Regiment				
			a. aus dem Beurlaubten- stande der Feld-Artillerie	b. aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Gardekorps	7 300	} einschließlich 10 pSt. Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuer (§. 68, 1 Abf. 3 des Geldverpflegungs-Reglements)	4070 Mann		} d. h. bei jedem Feld- Artillerie- Regiment (mit Aus- nahme der Regimenter Nr. 1, 2, 16 und 17) 12 Mann zur Aus- bildung als Fahrer.	} einschließlich 10 pSt. Unter- offiziere oder Unteroffizier- dienstthuer (§. 68, 1 Abf. 3 des Geldverpflegungs-Regle- ments). Die nähere Ver- theilung auf die einzelnen Armeekorps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen- Instanz.					
I. Armeekorps	—		2500	3770				300	2610	2270	560
II. "	—		Mann	Mann				Mann	Mann	Mann	Mann
III. "	21 500		einschließlich 10 pSt.								
IV. "	17 300		Unteroffiziere oder								
V. "	—		Unteroffizierdienstthuer								
VI. "	—		(§. 68, 1 Absatz 3 des								
VII. "	15 400		Geldverpflegungs-								
VIII. "	9 800		Reglements). Die								
IX. "	16 700		nähere Vertheilung								
X. "	6 700		auf die einzelnen								
XI. "	9 800		Armeekorps erfolgt								
	(ein- schließlich der Großherzoglich Sessischen (25.) Division)		durch die betreffende								
XIV. Armeekorps	—		oberste Waffen-								
XV. "	—		Instanz.								
Summe	104 500										

## Stellung

Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1887/88.

sind einzuziehen bei:

dem Train

Bemerkungen

zu Train-Übungen

zur Bildung von  
Sanitäts-Detachements

9.

10.

11.

I. Aus der Reserve des Trains  
auf 16 Tage:  
im Herbst:

bei dem Gardekorps und II. Armeekorps  
je 4 Kompagnien in der Stärke von:

1 Rittmeister,  
1 Premierlieutenant,  
2 Sekondelieutenants,  
9 Unteroffizieren, } einschließ-  
66 Gemeinen (Trainsfahrer), } lich 1 Trom-  
 } peter;

bei dem I., III. bis XI., XIV. und  
XV. Armeekorps, sowie bei der Groß-  
herzoglich Hessischen (25.) Division\*)  
je 2 Übungs-Kompagnien in der  
Stärke von:

1 Rittmeister,  
1 Premierlieutenant,  
3 Sekondelieutenants,  
11 Unteroffizieren, } einschließ-  
84 Gemeinen (Trainsfahrer), } lich 1 Trom-  
 } peter.

II. Aus der Reserve der  
Kavallerie auf 20 Tage:  
im Mai, ohne Formirung besonderer  
Kompagnien:

bei dem Gardekorps, dem I., III., IV.,  
VI. bis VIII., X., XI., XIV. und XV.  
Armeekorps je 64 Gefreite bz. hierfür  
geeignete Gemeine\*\*), bei dem II., V.  
und IX. Armeekorps je 80, bei der  
Großherzoglich Hessischen (25.) Division  
32 dergleichen.

\*) Die zweite Übungs-Kompagnie  
der 25. Division kann aus Mannschaften  
des gesammten XI. Armeekorps formirt  
werden.

\*\*) Die für Wachtmeisterstellen aus-  
zubildenden Reservisten kommen auf die  
vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung  
(s. Ziffer 20 der Ausführungs-Bestimmungen).

auf 12 bz. 13 Tage:  
bei dem I., II., IX., X.  
und XI. Armeekorps je ein  
Detachement in der Stärke  
von:

1 Rittmeister,  
1 Premierlieutenant,  
1 Sekondelieutenant,  
18 Unteroffizieren,  
2 Lazarethgehülfsen,  
2 Unterlazarethgehülfsen,  
4 Hornisten und  
174 Gemeinen.

1) Auf die nebenstehenden Mannschafts-  
stärken kommen nicht in Anrechnung und  
sind somit außer dem im gleichen Um-  
fange wie bisher zu den Übungen heran-  
zuziehen:

die Offizier-Aspiranten, die im  
Magazin-Verwaltungs-, Expeditions-  
und Sanitätsdienst auszubildenden  
Unteroffiziere und Gemeinen; die  
Militär-Telegraphisten. Bezüglich der  
Übungen der letzteren, sowie der Arbeits-  
soldaten erfolgt besondere Bestimmung.

2) Wird daher die Übungsdauer nicht  
verlängert (Ziffer 3 der Ausführungs-  
Bestimmungen), so können die in den ein-  
zelnen Spalten ausgeworfenen Übungs-  
stärken voll zur Einziehung gelangen.

3) Wird die höchste zulässige Zahl von  
10 pCt. an Unteroffizieren bz. Unter-  
offizierdienstthuern nicht erreicht, so ist  
für jeden fehlenden Unteroffizier bz.  
Unteroffizierdienstthuere doch nur je ein  
Gemeiner der betreffenden Waffe einzu-  
ziehen. Eine Ueberschreitung der aus-  
geworfenen Kopfstärken hat daher nicht  
stattzufinden.

4) Bei der Infanterie, sowie bei den Jägern  
und Schützen sind nur solche Mann-  
schaften einzuziehen, welche mit dem  
Gewehr M/71. 84 noch nicht ausgebildet  
sind. Reicht der Bestand an übungsp-  
flichtigen dergleichen Reservisten nicht  
aus, um die Übungsstärken voll zu er-  
reichen, so sind letztere entsprechend zu  
verringern.

5) Der auf die Hohenzollernschen Lande  
entfallende Antheil an üübenden Mann-  
schaften der Infanterie ist seitens des  
Generalkommandos VIII. Armeekorps  
dem des XIV. Armeekorps mitzutheilen.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1887.

Nr. 32.

Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1887.

Es sind von den zur Zeit vorhandenen Truppentheilen zu kommandiren:

	Zur Uebung 1887:				Darunter für den Stamm 1887/88:			
	Hauptm.	Prem.-Lt.	Sek.-Lt.		Hauptm.	Prem.-Lt.	Sek.-Lt.	
I. Armeekorps	—	—	—	—	—	—	—	—
II. "	1	—	—	—	—	—	—	—
III. "	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. "	—	—	—	1	—	—	—	—
V. "	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. "	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. "	—	—	—	1	—	—	—	—
VIII. "	—	—	—	1	—	—	—	1
IX. "	—	—	—	1	—	—	—	—
X. "	—	—	1	—	—	1	—	—
XI. "	1	—	—	—	1	—	—	—
XII. (Rgl. Sächf.)	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	—	1	—	—	—	1
XIV. Armeekorps	—	—	—	1	—	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2 Hauptleute	2 Prem.-Lts.	6 Sek.-Lts.		1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.	

	Zur Uebung 1887:				Darunter für den Stamm 1887/88:			
	Utoffz.	Lamb.	Horn.	Gemeine	Utoffz.	Lamb.	Horn.	Gemeine
I. Armeekorps	2	—	—	24	1	—	—	7
II. "	3	1	—	23	2	1	—	7
III. "	1	—	—	19	1	—	—	8
IV. "	1	—	1	21	1	—	1	8
V. "	2	—	—	23	1	—	—	7
VI. "	2	—	1	21	1	—	1	7
VII. "	2	—	—	20	1	—	—	7
VIII. "	3	—	—	20	1	—	—	8
IX. "	3	1	—	21	1	1	—	8
X. "	2	1	—	22	1	1	—	8
XI. "	1	1	—	27	1	—	—	10
XII. (Rgl. Sächf.)	2	—	1	22	1	—	1	7
XIII. (Rgl. Württb.)	2	1	—	19	1	—	—	5
XIV. Armeekorps	1	1	1	17	1	1	1	7
XV. "	1	1	—	21	1	—	—	8
Summe	28 Utoffz.	8 Lamb.	4 Horn.	320 Gemeine	16 Utoffz.	4 Lamb.	4 Horn.	112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 16. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen zu erfolgen.

No. 419/1. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Zusammenstellung

der für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Förderung der Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung im Dienst sowie in den Exercirübungen der Infanterie.

## II. Beginn und Beendigung des Kommandos.

- 1) Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt im April, die Rückbildung desselben auf die für das Winterhalbjahr bestehende Stamm-Kompagnie nach Rückkehr von den Herbstübungen.
- 2) Der Tag des Zusammentritts und der Rückbildung wird durch das Armee-Berordnungs-Blatt bekannt gemacht.
- 3) Die zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen
  - a. in diejenigen, welche nur die Uebungszeit durchmachen, und
  - b. in solche, welche nach beendigter Uebung noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
- 4) Die Kommandirten müssen an dem Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons bis spätestens 2 Uhr Nachmittags in den Communs bei Potsdam eintreffen.

## III. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
- 2) Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
- 3) An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere und erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
- 4) Die für den Stamm bestimmten Unteroffiziere müssen vorzugsweise tüchtig und zuverlässig sein, indem dieselben als Kammerunteroffiziere, Fouriere und Schießunteroffiziere Verwendung finden.
- 5) Die für die Uebungszeit kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm bestimmten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derjenigen Mannschaften auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind oder sich zum Abschluß einer solchen bereit erklärt haben.
- 6) Unmittelbar vor dem Abmarsche nach Potsdam sind die Mannschaften nach Anleitung des § 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

## IV. Beförderungen und Ablösungen.

- 1) Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren Sergeanten, Vize-Feldwebeln und Feldwebeln befördert werden.
- 2) Damit jedoch vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
- 3) Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.
- 4) Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach der Ernennung zu ihrem Truppentheil zurück; wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vize-Feldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.
- 5) Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, oder der Betreffende den zum neuen Stamm bestimmten Mannschaften angehört, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
- 6) Im Monat September dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in diesem Monat zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. IX. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons über den Etat desselben zu zahlen.
- 7) Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Einvernehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon.

Letzterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.

- 8) Durch die Beförderung eines Sekondeleutnants zum Premierleutnant ist eine Ablösung nicht bedingt.

#### V. Ueberweisungspapiere.

- 1) Die Truppentheile senden die Qualifikations-Berichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Letzterer hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
- 2) Für jeden kommandirten Offizier ist ein Ausweis über den im Fall einer Mobilmachung von der General-Militär-Kasse zu zahlenden Reisekosten-Vorschuß dem Lehr-Infanterie-Bataillon nach dem vorgeschriebenen Muster zu übersenden.
- 3) Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen —, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
  - a. Das Nationale nach Muster 4 zu §. 12 der Rekrutirungs-Ordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:
    - Kolonne 3: Verwaltungsbezirk, Provinz (nur für Preußen), Bundesstaat,
    - = 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten,
    - = 10: ob der Betreffende Kapitulant ist, und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,
    - = 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegspartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, von welchem Bataillon die Zulage einzuziehen, ob die Kommandirung für die Uebungszeit oder für den Stamm oder als Bursche (zu welchem Offizier) erfolgt ist.
  - b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke u.
  - c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungs-Stücke, Kleinmontirungs-Zuschuß für Unteroffiziere und Schlenaufnahmegeld für die Dauer des Kommandos ergeben.
  - d. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
- 4) Die in der zu c bezeichneten Nachweisung ausgeworfenen Geldebeträge sind niemals baar zu senden; dieselben werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Statsjahres durch die General-Militär-Kasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den bezüglichen Truppentheil lautenden Quittung erstattet.

Die General-Militär-Kasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.

- 5) Die sämmtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Potsdam eingehen.

#### VI. Bekleidung und Ausrüstung.

- 1) Für jeden Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile zu verabsorgen:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier, einschließlich Lazarethgehilfen, außerdem eine Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
  - 2 Drillichjacken (dem für die Uebungszeit kommandirten Unteroffizier, einschließlich Lazarethgehilfen 1 Drillichrock und dem für den Stamm bestimmten Unteroffizier 2 Drillichröcke; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken 1 Blouse),
  - 3 Halsbinden,
  - 3 Paar Tuchhosen,
  - 2 = weisleinene Hosen,
  - 2 = Drillichhosen,
  - 2 = Unterhosen,

Anlage 1.

Anlage 2.  
Anlage 3.

- 1 Mantel,  
 1 Paar Luchhandschuhe, nur für die Stammmannschaft erforderlich; (dem Unteroffizier  
     2 Paar Lederhandschuhe),  
 1 Paar langschäftige Stiefel } neue } Die während des sechsmonatlichen bz.  
 1 Paar kurzschäftige Stiefel } } 1 1/2 jährigen Kommandos sonst noch fällig  
 1 Paar Sohlen mit Flecken } } werdenden Kleinmontirungsstücke (siehe V. 3 c)  
 3 Hemden (darunter ein neues) } } sind gleichzeitig mit einzusenden.  
 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug),  
 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl  
     hinten, als auch oben angechnallt werden kann),  
 1 Leibriemen mit Schloß,  
 1 Mantelriemen,  
 1 Brotbeutel,  
 1 Fehlfflasche,  
 2 Säbeltrödeln,  
 2 Patronentaschen, (die Unteroffiziere nur eine),  
 2 Patronenbüchsen  
 1 Fettbüchse,  
 1 Kochgeschirr,  
 1 Paar Kochgeschirr-Riemen,  
 1 Reisbeutel,  
 1 Salzbeutel,  
 1 Kaffebeutel,  
 1 Gewehr, } (nur den Unteroffizieren und Gemeinen, einschließlich Offizierburschen,  
 1 Mündungsbedeckel, } solcher Truppentheile mitzugeben, welche bis zum Zusammentritt des  
 1 Bisirkappe, } Bataillons mit Gewehren M/71. 84 bewaffnet sind),  
 2 Gewehrriemen,  
 1 Schraubenzieher,  
 1 Seitengewehr,  
 10 Exerzirpatronen,  
 1 Soldbuch,  
 1 Gefangbuch,  
 1 Schießbuch,  
 den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum  
 zweimaligen Bemickeln der Signalthörner und zwei Kniefelle für den Lambour (Gewehr nebst  
 Zubehör, Fettbüchse sowie die Patronentaschen und Patronenbüchsen kommen für die Spielleute  
 in Wegfall).  
 2) Jedem Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten  
 mitzugeben.  
 3) Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächstjährige Uebungszeit  
 erforderlich und gleich mit den übrigen Bekleidungsstücken der Uebungsmannschaften zu übersenden:  
     1 neuer Waffenrock,  
     1 Paar neue Luchhosen und  
     1 Garnitur neuer Waffenrockbesätze mit Einlage zum Besetzen der Sonntagsröcke; das  
     Aufnähegeld von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise,  
     wie das Sohlenaufnähegeld (siehe V. 4) eingezogen.  
 4) Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände etwas blaues und blaumelirtes Tuch,  
 sowie etwas Drillich und Futterleinwand bz. Kallitot als Flickmaterial mitzusenden.  
 5) Sämmtliche Stücke müssen mit dem Namen des Kommandirten versehen sein.  
 6) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fuß-  
 bekleidung versehen sind.  
 7) Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem  
 Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter zu übersenden.\*)

\*) Das Fußmaß der Kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheile zurückzubehalten.

## VII. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

- 1) Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Waffenrock,
  - 1 Drillichjade (Drillichrock, Blouse),
  - 1 Paar Luchhosen,
  - 1 = weißleinenen Hosen (Diensthosen) und
  - 1 = Drillichhosen
 selbst mit zum Kommandoorte und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
- 2) Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 3. Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. und Bewaffnung.
- 3) Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
- 4) Die unter 1 erwähnten Stücke, sowie die unter VI 3 und 4 bezeichneten Sachen werden regimenterweise verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten nach Potsdam abgehen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon (Station Wildpart) übersandt.
- 5) Die Frachtkosten für die Einsendung werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon, die für die Rücksendung von den betreffenden Truppentheilen gezahlt und liquidirt.
- 6) Die Packgefäße sind bis zur Rückbildung des Bataillons bei demselben aufzubewahren und zur Rücksendung der unter 4 bezeichneten Sachen wieder zu benutzen.

## VIII. Marschangelegenheiten.

- 1) Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Hinreise der zum Stamm kommandirten Offiziere; die übrigen Reisekosten werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2) Die Mannschaften werden regimenterweise gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
- 3) Ebenso werden bei der Rückbildung des Lehr-Infanterie-Bataillons die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen zugeführt.  
Der hierzu erforderliche Requisitionsschein ist bis auf das Datum, die Zahl der Mannschaften und die Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter V. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.
- 4) Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, sowohl für die Hin- wie für die Rückreise allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Requisitionsscheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Requisitionsscheine bis zur Station Wildpart auszufertigen.
- 5) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

## IX. Geldverpflegung zc.

- 1) Die kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Löhnung und Löhnungszuschuß von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
  - a. die für die Uebersetzung kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich September,
  - b. die für den Stamm kommandirten Offiziere vom 1. Mai des laufenden bis einschließlich September des nächsten Jahres,
  - c. die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von der auf den Zusammentrittstag folgenden Dekade ab bis einschließlich der Dekade, in welche der Abgang fällt,
  - d. die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften kommandirten von der auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Dekade ab.
- 2) Die Hauptleute und Lieutenants erhalten vom Lehr-Infanterie-Bataillon eine monatliche Dienstzulage von je 75 bz. 36 Mark; im Uebrigen wird auf den Schlußsatz des §. 47 des Geld-Verpflegungs-Reglements verwiesen. Für die Lieutenants werden außerdem Tischgelder gewährt.
- 3) Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, Kenntniß zu geben.

- 4) Die Höhe der vom 1. Mai ab einzubehaltenden Gehaltsabzüge
    - a. zur Wittwenkasse,
    - b. = Kleiderkasse,
    - c. = Regimentsmusikasse,
    - d. für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
    - e. zur Einkommensteuer und
    - f. = Klassensteuer
 } nur für die Stamm-Offiziere
- ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
- 5) Die nach der Gehaltszahlung am 1. April in den Truppentassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der zum Stamm kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. desselben Monats einzufenden.
  - 6) Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 4 a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge den Truppentheilen überwiesen.
  - 7) Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß- u. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Anlage 1), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu V. 4 angegeben.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1887.

**Nr. 33.**

**Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen (Marschgebühren-Vorschrift).**

An Stelle des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. vom 5. Oktober 1854 tritt vom 1. April d. J. ab die mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 22. Februar d. J. genehmigte obengedachte Dienstvorschrift.

Dieselbe wird den Kommandobehörden u. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Diese Dienstvorschrift wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 55 Pf. für das geheftete und von 70 Pf. für das in Pappe gebundene Exemplar erscheinen.

No. 441/2. 87. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 28. Februar 1887.

**Nr. 34.  
Lederspreise.**

Auf den Ledermärkten im Februar 1887 sind für das Kilo gezahlt:

	Hannover		Braunschweig	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
	Preis		Preis	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Wildsohlleder . . . . .	240	180	370	310
Zahmsohlleder . . . . .	350	310	330	300
Fahlleder . . . . .	340	300	450	310
Brandsohlleder . . . . .	240	220	300	250

No. 450/2. 87. B. 3.

Rit sch mann.

# N a t i o n a l e

## Anlage 1.

eines von der . . . . . ten Kompagnie . . . . . ten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Bauernbe Nr.	Zuname und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt.	Wohnsitz der Eltern oder Vormundes		Stand oder Gewerbe		Personalbeschreibung		Datum des Dienst- eintritts		Dienst- verhältnisse		Orden und Ehren- zeichen		Verwundungen, Dienst- feld- blüthe	Führung (Verteufung in die II. Klasse, Rehabilitirung)	Datum und Art des Ab- gangs	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personal- Notizen	
			Wohnsitz der Eltern oder Vormundes	Aufenthalts- Ort des Soldaten vor dem Dienst- eintritt	Stand oder Gewerbe	Personal- beschreibung	Datum des Dienst- eintritts	Datum der Ver- eidigung	Dienst- verhältnisse	Orden und Ehren- zeichen	Verwundungen, Dienst- feld- blüthe	Strafen, f. Strafbuch Nr. . . . .	Die Strafen sind auf der Rückseite des Nationalpaßes aufzuführen)	Strafen, f. Strafbuch Nr. . . . .					Strafen, f. Strafbuch Nr. . . . .
																			<p>Hier ist auch angegeben:</p> <p>1) wann und von wem dem Befragten die Kriegswunden vorgelesen worden sind, welche dabei bemerkt wurden, und welche Zusage er während der Dauer seines Kommandos bezieht,</p> <p>2) von welchem Bataillon die Zusage eingegeben,</p> <p>3) ob die Kommandirung für die Lebungszeit oder für den Stamm erfolgt ist,</p> <p>4) zu welchem Offizier als solche Kommandirung bezieht.</p>

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)



**Anlage 3.**

**Nachweisung**

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments  
zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In Gelde		Von welchem Bataillon einzu- ziehen?	Be- merkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Sohlen	Hem- den	M	Pf.		
							Paar	Paar	Stück				

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 14. März 1887.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 35.

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgesetzt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

### §. 2.

Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt.

### §. 3.

Der Artikel I §. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des §. 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

### §. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1887.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 117/118) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 374/3. 87. A. 1. Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 26.

## Errichtung neuer Bataillone und Truppschaften.

Ich bestimme hiermit Folgendes:

1) Im April 1887 sind neu zu errichten:

Infanterie und Feld-Artillerie.

Die in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten Formationen.

Eisenbahn-Regiment.

2 Bataillonsstäbe und 6 Kompagnien, sämmtlich mit Berlin als Garnison.

Train.

Bei den Bataillonen Nr. 1, 3 bis 11, 14 und 15 — und zwar in den Garnisonen dieser Bataillone — je eine 3. Kompagnie.

Außerdem wird die Luftschiffer-Abtheilung, welche zur Zeit nur aus kommandirtem Personal besteht, etatsmäßig.

2) Beim XV. Armeekorps wird unter Subalternahme der 4 neuerrichtenden Infanterie-Regimenter und der 2 gleichfalls neuerrichtenden Infanterie-Brigadestäbe — Stab der 65. und 66. Infanterie-Brigade — eine dritte Infanterie-Division mit der Bezeichnung „33. Division“ errichtet. Die künftige Eintheilung der Infanterie dieses Korps ergibt Anlage 3.

3) Die Bataillone der 4 neuerrichtenden Infanterie-Regimenter erhalten die Benennung „I., II., III. Bataillon“.

Bei den Regimentern mit 4 Bataillonen werden letztere als „I., II., III. beziehungsweise IV. Bataillon“ bezeichnet; die Benennung „Füsilier-Bataillon“, soweit sie zur Zeit bei diesen Regimentern besteht, kommt somit in Wegfall. Die Kompagnien dieser Regimenter werden durch die 4 Bataillone von 1 bis 16 durchnummerirt.

4) Mit Hilfe der bei der Feld-Artillerie zu errichtenden Neformationen werden das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, sowie die Regimenter Nr. 14 bis 24, 26, 27, 30 und 31 zu 3 Abtheilungen mit je 3 Batterien formirt. Diese Abtheilungen erhalten die Bezeichnung „I., II., III. Abtheilung“; bei dem 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14 ist eine der 3 Batterien der III. Abtheilung eine reitende.

Eine der neuerrichtenden Batterien wird unter der Bezeichnung „6. Batterie“ der II. Abtheilung Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) zugeheilt.

5) Die beiden neuerrichtenden Bataillone des Eisenbahn-Regiments erhalten die Benennung „III. und IV. Bataillon“ mit den Kompagnien 9 bis 12, beziehungsweise 13 bis 16. Die 15. Kompagnie wird vom Königlich Sächsischen, die 16. vom Königlich Württembergischen Militär-Kontingent aufgestellt und als „15. (Königlich Sächsische)“ beziehungsweise „16. (Königlich Württembergische) Kompagnie“ bezeichnet.

6) Durch die Statuirung der Luftschiffer-Abtheilung wird ihr Dienstverhältniß zum Eisenbahn-Regiment in Nichts geändert. Die Offiziere derselben bilden mit denjenigen des Eisenbahn-Regiments ein einheitliches Offizierkorps.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1887.

Wihelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach weiterer Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs für die Aufstellung der Neformationen und die sonstigen, aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen die bereits mitgetheilten „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung“ maßgebend sind.

No. 730/2. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Bezeichnung und Unterbringung**  
der im April 1887 neu zu errichtenden Infanterie-Truppentheile.

Bezeichnung der Truppentheile.	Garnison.	Bemerkungen.
<b>XV. Armeekorps.</b>		
Infanterie-Regiment Nr. 135	Diebenhofen	Das 8. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 70 wird nach Maßgabe des Eintreffens der 3 Bataillone des Infanterie-Regiments Nr. 135 nach Saarbrücken verlegt.
Infanterie-Regiment Nr. 136	Dieuze	Das II. und III. Bataillon des Regiments werden vorläufig in Forbach beziehungsweise Pfalzburg untergebracht.
Infanterie-Regiment Nr. 137	Hagenau	Das Hessische Jäger-Bataillon Nr. 11 tritt zum XI. Armeekorps zurück und wird nach Eintreffen des I. Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 137 nach Marburg verlegt. Das II. und III. Bataillon dieses Regiments werden vorläufig in Straßburg im Elsaß untergebracht, das II. Bataillon jedoch zunächst — und zwar bis zum Herbst 1887 — im Barackenlager des Artillerie-Schießplatzes bei Hagenau.
Infanterie-Regiment Nr. 138	Straßburg im Elsaß	
<b>XIV. Armeekorps.</b>		
IV. Bataillon 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17	Mülhausen im Elsaß	Das Regiment wird mit seinen 4 Bataillonen in Mülhausen vereinigt.
IV. Bataillon 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112	Rastatt	Das Regiment steht künftig mit dem Stabe, dem I., II. und IV. Bataillon in Colmar, mit dem III. Bataillon in Schlettstadt. Am 31. März 1887 werden der Stab und das II. Bataillon dieses Regiments nach Colmar, das III. Bataillon nach Schlettstadt und das Füsilier-Bataillon 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126 aus letzterem Orte nach Straßburg verlegt.
IV. Bataillon 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113	Neubreisach	
IV. Bataillon 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114	Mülhausen im Elsaß.	

Bezeichnung der Eruppentheile.	Garnison.	Bemerkungen.
<b>XI. Armeecorps.</b>		
IV. Bataillon Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80	Hanau	In Hanau steht künftig auch das II. Bataillon des Regiments. Bis zum 30. Juni 1887 sind das II. und IV. Ba- taillon in Mainz unterzubringen und wird das II. Ba- taillon am 31. März 1887 von Marburg dorthin verlegt.
IV. Bataillon 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83	Cassel	Bis zum 30. Juni 1887 bezieht das II. Bataillon des Regiments in Cassel Rantonnements.
<b>VIII. Armeecorps.</b>		
IV. Bataillon Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40	Cöln	Das II. Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regi- ments Nr. 68 wird am 31. März 1887 nach Diez verlegt.
IV. Bataillon 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65	Cöln	
<b>VII. Armeecorps.</b>		
IV. Bataillon 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13	Münster	Vorläufig Paderborn.
IV. Bataillon 3. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 16	Cöln	
IV. Bataillon Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39	Düsseldorf	Vorläufig Lippstadt.
IV. Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53	Aachen	
<b>VI. Armeecorps.</b>		
IV. Bataillon 1. Posenischen Infanterie-Regiments Nr. 18	Gleiwitz	
<b>II. Armeecorps.</b>		
IV. Bataillon 3. Pommerischen Infanterie-Regiments Nr. 14	Straßburg in Westpreußen	
IV. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 129	Znowrazlaw	

## Bezeichnung und Unterbringung

der im April 1887 zu verstärkenden Feld = Artillerie = Regimenter.

Bezeichnung der Regimenter.	Neuformationen.	Garnison.	Bemerkungen.
2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment	1 Abtheilungsstab 1 Feld-Batterie	St. I } II } Berlin III }	
1. Sächsisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14	wie vor	St. I } II } Karlsruhe III }	
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15	wie vor	St. I } II } Straßburg III } im Elfaß	
Westpreussisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16	wie vor	St. I Danzig II Allenstein III Danzig	Die II. Abtheilung bleibt vorläufig in Graudenz.
2. Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17	wie vor	I Graudenz St. II } III } Bromberg	Die I. Abtheilung bleibt vorläufig in Colberg.
2. Brandenburgisches Feld-Artillerie- Regiment Nr. 18 (General-Feld- zeugmeister)	wie vor	St. I Frankfurt a. d. O. II Landsberg III Frankfurt a. d. O.	
Thüringisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 19	wie vor	St. I Erfurt II Lorgau III Erfurt	
Posensches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 20	wie vor	St. I } II } Posen III }	Die I. Abtheilung ver- bleibt vorläufig in Glogau. Die III. Abtheilung wird vorläufig in dem Pa- radenlager des Artillerie- Schießplatzes bei Ler- chenberg untergebracht.
Oberschlesisches Feld-Artillerie-Regi- ment Nr. 21	wie vor	St. I Neiße II Grottkau III Neiße	Die reitende Abtheilung des Schlesischen Feld- Artillerie-Regi- ments Nr. 6 wird am 31. März 1887 von Grottkau nach Schweid- nitz verlegt.

Bezeichnung der Regimenter.	Neuformationen.	Garnison.	Bemerkungen.
2. Westfälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 22	1 Abtheilungsstab 1 Feld-Batterie	St. I Münster II Minden III Münster	Vorläufig Speß.
2. Rheinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 23	wie vor	St. I } II } Coblenz III }	<p>Bis 30. September 1887 bleibt Stab und I. Abtheilung in Köln, II. Abtheilung in Jülich; die III. Abtheilung wird in dem Barackenlager des Artillerie-Schießplatzes Bahner Haide untergebracht.</p> <p>Am 30. September 1887 wird der Stab und I. Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 nach Saarlouis, die II. Abtheilung nach Jülich, die reitende Abtheilung nach Metz verlegt. Eine Batterie der II. Abtheilung dieses Regiments bezieht nach der diesjährigen Schießübung zunächst Kantonnements bei Coblenz.</p>
Sachsenisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24	wie vor	St. I Schwerin II Ipehoe III Güstrow (1 Batterie Neu-Strelitz)	Die II. Abtheilung bleibt bis 30. September 1887 in Köln.
Großherzoglich Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps)	1 Feld-Batterie	St. I } Darmstadt II } (Bessungen)	
2. Hannoverisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 26	1 Abtheilungsstab 1 Feld-Batterie	I Oldenburg St. II } III } Verden	
Nassauisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27	wie vor	St. I Mainz II Wiesbaden III Mainz	

Bezeichnung der Regimenter.	Neuformationen.	Garnison.	Bemerkungen.
2. Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30	1 Abtheilungsstab 1 Feld-Batterie	St. I Kastatt II Neubreisach III Kastatt	
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 31	wie vor	St. I Hagenau II Reß III Hagenau	

Anlage 3.

## Infanterie XV. Armeekorps.

30. **Division: Reß.**  
 59. Infanterie-Brigade: Reß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 98: Reß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 130: Reß.  
 60. Infanterie-Brigade: Reß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 131: Reß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 135: Diebenhofen.  
 (attachirt: Königlich Bayerische Besatzungs-Brigade).
31. **Division: Straßburg im Elsaß.**  
 61. Infanterie-Brigade: Straßburg im Elsaß.  
 1. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 25: Straßburg im Elsaß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 138: Straßburg im Elsaß.  
 (Königlich Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 126: Straßburg im Elsaß.)  
 62. Infanterie-Brigade: Hagenau.  
 7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60: Weißenburg (1 Bataillon Ditsch).  
 Infanterie-Regiment Nr. 137: Hagenau.
33. **Division: Straßburg im Elsaß.**  
 65. Infanterie-Brigade: Reß.  
 4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67: Reß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 136: Dieuze.  
 66. Infanterie-Brigade: Straßburg im Elsaß.  
 Infanterie-Regiment Nr. 97: Saarburg.  
 Infanterie-Regiment Nr. 99: Straßburg im Elsaß (1 Bataillon Pfalzburg).  
 (Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment Nr. 106: Straßburg im Elsaß).  
 Zwei Bataillone gehört vom 1. April 1867 ab:  
 Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.

## Nr. 37.

## Infanterie-Ausrüstung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für künftige Neubeschaffungen die beifolgenden Proben von Ausrüstungsstücken für die Infanterie:

- 1) des Helms — unbeschadet der bezüglich der Beschläge und der Helmzier zur Zeit bestehenden Verschiedenheiten — und mit der Maßgabe, daß die Garde-Infanterie und die Grenadier-Regimenter Nr. 1—12 bei Einführung der neuen Helmprobe den Metallbeschlag am Vorderschirm sowohl als die Schuppenketten beibehalten; letztere sind bei einer Mobilmachung gegen einen schwarzen Lederriemen auszutauschen. Alle Offiziere der ganzen Armee behalten den bisherigen Helm bei;
- 2) des Kochgeschirrs,
- 3) der Patronentaschen.

Die Proben zu 2 und 3 gelten auch für die Jäger und Schützen, diejenigen zu 1 und 2 für die Pioniere und das Eisenbahn-Regiment; auf letzteres sowie das Garde-Pionier-Bataillon findet bezüglich des Metallbeschlages am Helm zc. die Sonderbestimmung zu 1 Anwendung.

Zugleich bestimme Ich:

- 4) Die gesammte Infanterie sowie die vorbezeichneten Truppen führen als zweite Fußbekleidung ein Paar Schnürschuhe aus wasserdichtem Stoff mit Leberbesatz mit ins Feld. — Der Brotbeutel besteht bei ihnen aus wasserdichtem Stoff, ist zweitheilig und mit einer Vorrichtung zur Befestigung am Leibriemen sowie einem Ring zum Anhängen der Feldflasche versehen. Das Brotbeutelband ist verstellbar.
- 5) Bei der Infanterie und den Jägern (Schützen) tritt in Stelle des bisherigen Tornisters ein solcher von kleinerer Form mit eingehängtem Tornisterbeutel — zur Aufnahme der eisernen Lebensmittel-Portionen — und mit Tragegerüst. Letzteres besteht aus den Trageriemen mit Schnallvorrichtung, Hülfstrageriemen und dem Rückenstück. Mit Ausnahme der Grenadier-Bataillone der Garde-Infanterie und der Grenadier-Regimenter Nr. 1—12 erhält die ganze Infanterie schwarzes Lederzeug.

Ferner gestatte Ich:

- 6) daß die zu 5 gedachten Truppen das Schanzzeug und die Feldflasche unter Fortfall der bisherigen Trageriemen am Leibriemen bz. am Brotbeutel tragen und daß die Säbeltasche nach der Mir vorgelegten Probe verschmälert wird. Die Schanzzeug-Futterale sind thunlichst zu erleichtern.

Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen in der Ausrüstung der Fußtruppen gelangen zur Ausführung, sobald und soweit die Mittel hierzu verfügbar sind und ohne zu irgend einer Zeit die gewohnte Kriegsbereitschaft zu beeinträchtigen. Auch sind die Aenderungen derart durchzuführen, daß die Infanterie-Bataillone für die Kriegsstärke jederzeit in sich gleichmäßig ausgerüstet sind. Nur bei den für Ersatz-Bataillone niedergelegten Ausrüstungsstücken kann während der Uebergangszeit über Verschiedenheiten hinweggesehen werden.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. März 1887.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausführungs-Bestimmungen besonders ergehen werden.  
No. 213/3. 87. B. 3.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin den 12. März 1887.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 38.

## Revolvertasche der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Probe der Revolvertasche für die berittenen Mannschaften der Artillerie. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. Februar 1887.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die weiteren Bestimmungen bei Ausgabe der Proben ergehen werden.

No. 90/3. 87. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 39.

Uebergang der Festung Neu-Breisach in den Befehls- und Verwaltungs-Bereich des XIV. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April 1887 die Festung Neu-Breisach aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereich des XV. Armeekorps in denjenigen des XIV. Armeekorps übertritt. — In Betreff der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, sowie der Regelung der Verhältnisse der heimathlichen Invaliden erfolgt hierdurch keine Aenderung. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. Februar 1887.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Rabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 158/3. 87. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1887.

## Nr. 40.

Reisekosten zc. der Königlichen Regierungs-Baumeister.

Die Bestimmungen vom 10. Januar 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 17) zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Lagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, werden dahin abgeändert, daß

unter IV

die Königlichen Regierungs-Baumeister

hinzutreten.

No. 87/12. 86. B. 5.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 41.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1887.

Berechnung der aktiven Dienstzeit in Folge Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Im Anschluß bz. unter Abänderung der Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26. Mai 1877 und 16. März 1878 (Nr. 421/5. 77. A. 1. und Nr. 957/2. 78. A. 2.), sowie des Militär-Dekonomie-Departements vom 28. Januar 1882 (Nr. 676/12. S. M. O. D. 3.) wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Zeit einer Urlaubsüberschreitung, unerlaubten Entfernung und Fahnenflucht (§§. 64 und folgende des Militär-E Straf-Gesetz-Buchs) ist ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung auf die aktive Dienstzeit ausgeschlossen. Ein Nachdienen der entsprechenden Zeit ist jedoch in den Fällen des §. 64 des Militär-E Straf-Gesetz-Buchs, wenn die unerlaubte Entfernung bz. Urlaubsüberschreitung zu einer bloßen Disziplinarbestrafung geführt hat (§. 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-E Straf-Gesetz-Buch) zu erlassen.
- 2) Der Zeitraum, um welchen sich — im Fall zu 1, sowie wenn die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nachzubienen ist (§. 18 des Militär-E Straf-Gesetz-Buchs) oder beim Zusammen treffen beider Fälle — die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des dritten Dienstjahres nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt und, soweit der 1. Oktober gemäß §. 7,1 der Ersatz-Ordnung als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab, nicht von dem in den alljährlich erlassenen Rekrutierungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften der betreffenden Jahrestklasse an, zu berechnen.

No. 31/2. 87. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1887.

## Nr. 42.

**Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräths der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben bestimmt, daß den Dienstvorschriften für den Train im Frieden als Beilage Nr. 11 eine Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräths der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile hinzuzufügen ist und daß diese Vorschrift mit dem Etatsjahre 1887/88 in Kraft zu treten hat.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.

Die Anlage der im §. 5 der Vorschrift bezeichneten Bestandsbücher hat erst nach Herausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisungen zu erfolgen.

Die Vorschrift kann von der Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Kochstraße 68—70, hierselbst bei direkter Bestellung zum Preise von 20  $\mathcal{A}$  bezogen werden.

No. 106/3. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1887.

## Nr. 43.

**Uebungen der Arbeitssoldaten des Verurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1887/88.**

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Februar d. J. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 58 — wird bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Uebung einzuberufen:

a.	beim III. Armeekorps	40	Mann
b.	= IV.	= 30	=
c.	= V.	= 10	=
d.	= VI.	= 30	=
e.	= VII.	= 30	=
f.	= IX.	= 40	=
g.	= XIV.	= 10	=
h.	= XV.	= 10	=

2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsorte eingerechnet.

3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.

4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Wenn an einem Orte zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden.

6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf den §. 24 bz. die Erläuterung zur Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.

7) Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1887 mitzuthemen.

No. 99/3. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 5. März 1887.

## Nr. 44.

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1886 verabreichten Naturalien.**  
Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-

ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1886 im Ganzen 5 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden; überhaupt:

		davon wurden erachtet für	
		begründet:	unbegründet:
beim	IV. Armeekorps . . . . 1	—	1
=	VI. „ . . . . 1	—	1
=	XI. „ . . . . 1	1	—
=	XIV. „ . . . . 1	1	—
=	XV. „ . . . . 1	—	1
zusammen . . . . 5		2	3

In den beiden Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat ein Ersatz in gutem Natural sofort stattgefunden. Einer Manöver-Magazin-Verwaltung, welche Brot zur Verausgabung an die Truppen hatte versenden lassen, obwohl dasselbe nicht gut gerathen war, ist die entsprechende Zurechtweisung zu Theil geworden.  
No. 92/3. 87. B. 2. Blume.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 10. März 1887.

Nr. 45.

Beschaffung von Fliegenfallen aus Glas für die Lazareth-Krankenzellen.

Zur Vermeidung von Ausgaben für anderweitige Mittel zur Vertilgung der Fliegen in den Lazareth-Krankenzellen kann seitens der betreffenden Intendanturen im Bedürfnisfalle nach Maßgabe der disponiblen Mittel die Beschaffung von Fliegenfallen aus Glas in der für nothwendig erachteten Anzahl zu möglichst billigen Preisen genehmigt werden. Die etwa entstehenden Kosten für den geringen Bedarf an Seife zur Herstellung von Seifenwasser als Füllung der Fliegenfallen sind unter „Insgemein“ bei Titel 12 des Kapitels 29 zu verrechnen.

No. 541/12. 86. M. A.

v. Lauer.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. März 1887.

Nr. 46.

Ablieferung der Hülsen M/71 aus Platzpatronen.

Mit Bezug auf §. 12, 1 der Uebungs-Munitions-Vorschrift von 1886 wird bestimmt, daß die Hülsen M/71 aus Platzpatronen, sowie die Hülsen aus scharfen Revolver-Patronen und Revolver-Platzpatronen ungeräumt und „mit Zündhütchen“ an die Artillerie-Depots abgegeben werden.

No. 224/3. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invaliden-Wesen.

Berlin den 1. März 1887.

Nr. 47.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1886/87 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrengeschenken von je 60 M. auszuwählen geruht, und zwar:

- 1) Joseph Peters, Feldwebel im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin in Coblenz,
- 2) Wilhelm Klein in Danzig,
- 3) Gottlieb Buchholz in Eydtuhnen, Kreis Stallupönen,
- 4) Jakob Rostek in Solzien, Kreis Lyck,
- 5) Martin Schmidt in Buzendorf, Kreis Königs W.-Pr.,
- 6) Karl Jocke, Feldwebel der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Stettin,

- 7) Karl Dahms, Bezirksfeldwebel in Franzburg,
- 8) Robert Stürzebecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin,
- 9) Wilhelm Wollenberg in Dannenberg,
- 10) August Semmler in Neu-Ruppin,
- 11) Johann Paschin in Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
- 12) Johann Lüdicke in Brück, Kreis Zauch-Belzig,
- 13) Johann Hartwig in Sonnenburg,
- 14) August Gramenz in Spremberg,
- 15) Ferdinand Müller in Magdeburg,
- 16) Friedrich Johann Euard Wolfermann in Merseburg,
- 17) Hermann Möller in Sondershausen,
- 18) Johann Wilhelm Hübler in Posen,
- 19) Georg Mackowiak in Czerniewo, Kreis Schroda,
- 20) Karl Gottlieb Schubert in Rammerswaldbau, Kreis Schönau,
- 21) August Wilde in Bischof, Kreis Trebnitz,
- 22) August Altvater in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
- 23) Aloys Swinty in Elguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
- 24) Karl August Drewes in Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) Heinrich Zumbusch in Beelen, Kreis Warendorf,
- 26) Johann Bernard Rünning in Wessum, Kreis Ahaus,
- 27) Johann Friedrich Berger in Heide, Landkreis Essen,
- 28) Johann Friedrich Wilhelm Laube in Hahn, Oberwestermald-Kreis,
- 29) Egidius Genten in Berg, Kreis Malmédy,
- 30) Peter Hubert Simons in Schweiler, Kreis Aachen,
- 31) Heinrich Schwermer in Rheidt, Kreis Sieg,
- 32) Johann Schmitter in Osnabrück.

Die Militär-Pensions-Kasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 1465/2. 87. C. 2.

v. Grolman.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin den 11. März 1887.

Nr. 48.

### Bekanntmachung

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die vierzehnte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

Sonnabend den 16. April d. Js. Mittags 12 Uhr  
festgesetzt worden und wird im Sitzungsaal der Anstalt, Linkstraße 421, abgehalten werden.

Tages-Ordnung.

Vorlage des vierzehnten Rechenschafts-Berichtes für das Jahr 1886 und Ertheilung der Decharge.

v. Grolman,

Generalleutnant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium,  
Vorsitzender.

### Lektüren gelangen zur Versendung:

zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),  
zu dem Entwurf der Vorschrift zur Fertigung der Revolverpatronen,  
zu dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 20. März 1887.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 30 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 49.

## Schießvorschrift für die Infanterie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Schießvorschrift für die Infanterie“ und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin den 22. Februar 1887.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1887.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Die Schießvorschrift wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugehen; für jede Kompagnie sind zehn Exemplare gerechnet. Die Vorschrift wird in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erscheinen und beträgt der Preis bei direkter Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 50 Pf., für das kartonnirte 65 Pf.
- 2) Es treten erst nach Ablauf des Übungsjahres 1887 in Kraft:
  - a. bei dem Schulschießen
    - §. 8, 1 und 2, Strich- und Ringscheibe,
    - §. 29, Uebungen der 3 Klassen,
    - das Schießen der Offiziere bei den Kompagnien, die Theilnahme der Hauptleute an dem Schulschießen,
    - die Bestimmungen über die Versezung in höhere Schießklassen und die Vertheilung der Schützenabzeichen, soweit sie von den seitherigen Festsetzungen abweichen,
    - die Muster für die Schießbücher und die Berichterstattung. Zum 30. November 1887 werden demnach die Schießberichte noch nach dem seitherigen Schema an Seine Majestät eingereicht; eine Vorlage der Schießberichte der Landwehr-Bezirkskommandos findet jedoch bereits in diesem Jahre nicht mehr statt.
  - b. die besonderen, von den Vorgesetzten abzuhaltenden Vergleichs- und Besichtigungs-schießen, §. 14, 3.
- 3) Wegen Erhöhung der Übungsmunition erfolgt besondere Verfügung.
- 4) Alle übrigen Bestimmungen der Schießvorschrift treten sofort in Kraft. Hierzu wird erläuternd bemerkt:

- a. Bei dem Einzel-Prüfungsschießen wird 1887 die Schulscheibe benutzt. Metallographirte Muster zum Eintrag der Ergebnisse werden nicht mehr verabfolgt.
- b. Das gefechtsmäßige Schießen findet im laufenden Jahre noch nach den bisherigen Munitionsfäßen und bei den mit M/71 ausgerüsteten Truppentheilen in der durch die Konstruktion dieser Waffe gebotenen Beschränkung statt.
- 5) Das Prüfungsschießen im Gelände fällt 1887 aus.  
Die Patronen, welche demnach 1887 von den für das Prüfungsschießen ausgeworfenen Säßen erspart werden, sind zu den besonderen Uebungen der Offiziere und zum gefechtsmäßigen Schießen zu verwenden.
- 6) Bei der Infanterie werden die Zeichen für die Ringe 11 und 12 bei Anzeigerdeckungen verdeckter und versenkter Art durch Vor- bz. Hochschießen der Anzeigetafeln 10 und 1, bz. 10 und 2 dargestellt.

No. 196/3. 87. A. 2.

Bronzart v. Schellenborff.

## Nr. 50.

**Auflösung von Artillerie-Depots und Umwandlung von Filial-Artillerie-Depots in Artillerie-Depots.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1887 die Artillerie-Depots in Oestemünde und Stralsund aufzulösen und die Filial-Artillerie-Depots in Cuxhaven und Graubenz in selbständige Artillerie-Depots umzuwandeln sind. Der Vorstand des Artillerie-Depots in Cuxhaven hat die Dienstbezeichnung „Artillerie-Offizier der Befestigungen an der unteren Elbe“ zu führen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 10. März 1887.

**Wilhelm.**

Bronzart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) Das Artillerie-Depot in Cuxhaven, mit dem Filial-Artillerie-Depot in Stade, und das Artillerie-Depot in Graubenz treten am 1. April d. J. in Wirksamkeit. Die Verwaltung des Laboratoriums bei dem Artillerie-Depot in Cuxhaven verbleibt in Stade.
- 2) Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

No. 490/3. 87. A. 4.

Bronzart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1887.

## Nr. 51.

**Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

**A. Formelle Behandlung der Fälle.**

- 1) Betriebsunfälle und deren Wirkungen sind sofort durch amtliche und militärärztliche Erhebungen von denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden genau zu untersuchen, welchen die betreffenden Betriebe unterstellt sind. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren (§. 6 Absatz 3 des Gesetzes).

Ueber diejenigen Fälle, welche voraussichtlich eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, ist sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Meldung zu erstatten. Letztere hat zu erwägen, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen oder eine demnächstige Einforderung dieser zur Einsicht nach Lage der Sache erforderlich ist.

- 2) Im Falle dauernder Dienstunfähigkeit bz. der Geltendmachung eines Entschädigungs-Anspruchs bei der Entlassung wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls ist betreffs der Offiziere, Aerzte und Beamten in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Pensionirung; bezüglich der Beamten unter Benutzung der vorgeschriebenen Pensionsvorschläge.
- Die bis dahin erlangten Beweisstücke sind den Anträgen und Vorschlägen beizufügen.
- 3) Anträge nach Ziffer 2 über Militär-Personen der Unterlassen gelangen zunächst an die Königlichen Generalkommandos, welche die Anträge, nachdem die nach dem Militär-Pensionsgesetze etwa zuständige Invaliden-Pension festgestellt worden, und nachdem von den Korps-Intendanturen die nach §. 1 des Gesetzes unter Berücksichtigung des §. 3 Absatz 1 a. a. D. zahlbare Pension berechnet worden, dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zur weiteren Behandlung vorlegen.
- 4) Die Anträge wegen Gewährung von Renten für Hinterbliebene sind von den Korps-Intendanturen vorzubereiten, nach dem anliegenden Formulare aufzustellen und sodann dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.
- 5) Den Anträgen zu 4 sind beizufügen:
- die Vorverhandlungen und ärztlichen Bescheinigungen über den Unfall,
  - die Sterbeurkunde,
  - die Urkunde über den Tag der Eheschließung,
  - die Tauffcheine der Kinder unter 18 Jahren,
  - der event. Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
  - der Nachweis darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer der Ascendenten war, und daß letztere bedürftig sind. (Die Nachweise zu d bis f sind nur dann erforderlich, wenn Renten für Kinder und Ascendenten in Anspruch genommen werden.)
- 6) Aus den Anträgen zu 2 und 3 der vorstehenden Bestimmungen muß auch entnommen werden können, ob der Verletzte einer Krankentasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, sowie welche Gebühren und event. von welchem Tage ab bz. bis wann dem Verletzten gewährt und welche Beträge davon in Anrechnung zu bringen sind. (§. 4 des Gesetzes.)

#### B. Dienst Einkommen.

- 7) Bei den Offizieren, Aerzten und Beamten ist unter dem in Betracht kommenden jährlichen Dienst Einkommen überall das pensionsfähige Dienst Einkommen zu verstehen.
- 8) Für die Militär-Personen der Unterlassen bis einschließlich der Unteroffiziere abwärts ist das Dienst Einkommen maßgebend, wie es durch die Erlasse vom 17. September 1873 bz. 26. Mai 1883 (Nachtrag Nr. 1 zum Sonderabdruck des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) festgesetzt ist.
- 9) Für die zur Rangstufe der Gemeinen gehörigen Militär-Personen gelten für die Festsetzung der Lohnsätze die Friedensverpflegungs-Stats. Die Durchschnittsgebühren zu 2 des Erlasses vom 17. September 1873 (Groß- und Klein-Montirungsgeld zc.) werden auf 120 *M* jährlich für den Kopf,  
zu 3 ebendasselbst (extraordinärer Verpflegungszuschuß) auf 51 *M* jährlich für den Kopf,  
zu 4 ebendasselbst (Brotportion) auf 54 *M* jährlich für den Kopf,  
zu 5 ebendasselbst (Servis) auf 41 *M* 66 Pf. jährlich für den Kopf  
hierdurch festgesetzt.
- 10) Kommt an Stelle des Dienst Einkommens der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zur Berechnung (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes), so hat als jährliches Dienst Einkommen das 300fache jenes Tagelohnsatzes zu gelten.

#### C. Feststellung, Anweisung, Zahlung und Verrechnung.

- 11) Die Feststellung und Anweisung der Pensionen und Renten erfolgt vom Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.
- 12) Das Sterbegeld und die Kosten des Beilverfahrens sind von den Korps-Intendanturen festzustellen und anzuweisen.
- Die Anweisung erfolgt für den Bereich des XIV. Armeekorps auf die Korps-Zahlungsstelle dieses Korps, für Empfänger in Berlin auf die Militär-Pensionskasse. Im Uebrigen

sind die betreffenden Regierungen bz. das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen und Domainen, zu ersuchen, die Zahlung durch ihre Hauptkasse bewirken zu lassen.

- 13) Die Zahlung der Pensionen und Renten erfolgt monatlich im Voraus.
- 14) Die Rente für die Kinder ist für gewöhnlich an die Mutter derselben zu zahlen, wenn diese für die Erziehung der Kinder sorgt. Sonst an den Vormund oder den Pfleger.
- 15) Quittungen über Renten für Mädchen über 16 Jahre sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Betreffenden unverheirathet sind.
- 16) Die Ascendenten haben die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit monatlich bescheinigen zu lassen.
- 17) Die gesammten Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes zu leisten sind, gelangen beim allgemeinen Pensionsfonds zur Verrechnung, und zwar:
  - a. die Pensionen und die Kosten des Heilverfahrens für die Unterklassen beim Titel 1 (Invaliden-Pensionen);
  - b. die Pensionen und die Kosten des Heilverfahrens für die Oberklassen (Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade) beim Titel 2 (Offizier- u. Pensionen);
  - c. das Sterbegeld und die Renten für die Hinterbliebenen der Ober- und Unterklassen beim Titel 4 (Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene).

No. 1175/1. 87. C. 2.

Bronsart v. Schellenborff.

# Antrag

auf

## Gewährung von Renten

auf Grund des

Gesetzes vom 15. März 1886.

---

Vor- und Zunamen des Verstorbenen	Charakter, Dienst- stellung, Truppentheil b. Behörde des Verstorbenen	Garni- son- u. Ort	Tag, Monat und Jahr des Ablebens	Dienst- einkommen des Verstorbenen nach den einzelnen Arten desselben		Tag, Monat und Jahr der Verhei- rathung	Vor- und Vaters- name der zur Rente berechtigten Wittwe und Wohnort derselben	Jahresbetrag der Rente für die Wittwe	
				M	Pf.			M	Pf.

**Be mer k:**

In die Spalten für die Jahresbeträge der Renten sind zunächst die den Sähen in §. 2 Ziffer 2a—c Höchsbetrages der Renten (Absatz 2 a. a. D.) zahlbaren gekürzten Beträge einzutragen.

Der Kinder		Jahresbetrag der Rente für jedes Kind		Vor- und Zunamen jedes der Ascendenten und Wohnort derselben	Jahresbetrag der Rente für jeden Ascendenten		Zeitpunkt für den Beginn der Zahlungen	Bemerkungen.
Vornamen	Tag, Monat und Jahr der Geburt	M	Pf.		M	Pf.		
								<p>Hier sind die nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen zustehenden Beträge — unter Angabe der in Betracht kommenden Gesetze zc. — eingehend erläutert anzugeben.</p> <p>(§. 2 Absatz 3 des Gesetzes.)</p>

des Gesetzes entsprechenden Rentenbeträge und demnachst die bei etwaiger Ueberschreitung des zulässigen

## Nr. 52.

## Preisanschreiben.

- 1) Die Aufforderung zur Preisbewerbung vom 18. April 1884 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1884 — hat hinsichtlich der Feldflasche zu einem befriedigenden Ergebnis nicht geführt. Das Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, bezüglich der Feldflasche nochmals eine Preisbewerbung auszuschreiben, an welcher die Betheiligung Jedermann freisteht.
- 2) An Preisen werden ausgeworfen:
 

ein erster Preis von . . . . .	1000 M,
ein zweiter Preis von . . . . .	500 M
- 3) Der erste Preis ist dem Modell einer Feldflasche bestimmt, welches sich nach Maßgabe der nachstehenden Anforderungen zur Einführung für die Armee eignet. Der zweite Preis wird dem nächstbesten bz. — falls eine zur Einführung geeignete Feldflasche nicht gewonnen werden sollte — demjenigen Modell zuerkannt werden, welches den gestellten Anforderungen annähernd genügt. Letztere sind folgende:
  - a. Die Feldflasche soll  $\frac{1}{2}$  Liter Flüssigkeit fassen, zur Aufnahme heißen und kalten Getränkes geeignet sein und den ursprünglichen Wärmegrad desselben möglichst lange festhalten; die Schmachthaftigkeit oder sonstige Beschaffenheit des Inhalts darf nicht leiden, selbst wenn derselbe säuerlich ist.
  - b. Die Feldflasche muß gegen Stoß und Schlag möglichst unempfindlich und leicht zu reinigen sein.
  - c. Der Verschuß der Flasche muß einfach und dauerhaft sein.
  - d. Die Flasche soll mittelst Karabinerhafens an einem am Brotbeutel befindlichen Ring getragen werden.
  - e. Namhafte Gewichtsverleicherung im Vergleich zur gegenwärtigen Feldflasche — welche nebst Tragevorrichtung und Trinkbecher im leeren Zustande etwa 650 g wiegt — ist unerläßliche Bedingung.
  - f. Möglichst billiger Preis ist wesentliches Erforderniß.
  - g. Ein Trinkbecher kann mit der Feldflasche verbunden sein; doch ist dies nicht unbedingt erforderlich, da ein geeignetes Modell für ersteren, im Brotbeutel mitzuführen, bereits vorhanden ist.
- 4) Die zur Bewerbung bestimmten Modelle müssen bis zum 31. Dezember d. J. 3 Uhr Nachmittags bei dem Kriegsministerium, Bekleidungs-Abtheilung, kostenfrei eingehen. Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegsministerium nicht. Jedem Modell ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern Namen, Stand und Wohnort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen enthalten. Auf Couvert und Modell muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl (auf dem Modell in möglichst unverwischbarer und leicht erkennbarer Weise) sich befinden. Das Couvert wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet. Ist das Modell aus weniger bekannten oder in ungebrauchlicher Weise behandelten Stoffen hergestellt, so muß hierüber eine Beschreibung, welche an dem Modelle in sicherer aber lösbarer Weise befestigt und mit der betreffenden Zahl auch ihrerseits bezeichnet ist, Auskunft geben. Die Beigabe einer solchen Beschreibung ist auch für andere Fälle, namentlich zur Hervorhebung der Besonderheiten und Vortheile des eingesandten Modells gestattet.
- 5) Die Einsendung schließt für die Heeresverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken sowie später zur Ausstattung des Heeres mit der prämiirten Feldflasche vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.
- 6) Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegsministerium spätestens im Juli 1888. Das Ergebnis wird durch das Armeeverordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.
- 7) Die eingegangenen Modelle verbleiben der Heeresverwaltung zur beliebigen Verwendung.

## Nr. 53.

## Antiseptische Verbandpäckchen für Offiziere und Mannschaften.

- 1) §. 25, 1 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung ist zu streichen und dafür zu setzen:  
 „Für jeden Offizier, Sanitätsoffizier, Beamten und Mann der Feld-, der Feld-Reserve- und der Stappen-Truppen wird ein Verbandpäckchen, bestehend aus zwei antiseptisch imprägnirten Mullkompressen, einer antiseptisch imprägnirten Cambricbinde, einer Sicherheitsnadel und einem zugleich als Umhüllung dienenden Stück wasserdichten Verbandstoffs, schon im Frieden in den Militär Lazarethen und, wo solche nicht vorhanden, bei den Truppentheilen vorrätzig gehalten.  
 Seitens der Mannschaften sind die Verbandpäckchen in dem linken Borderschoß des Waffenrocks, des Attila und der Ulanen, zwischen Futter und Tuch eingenäht, zu tragen.  
 Die Kosten der Verbandpäckchen fallen den Medizinalfonds zu.“
- 2) Die Verbandpäckchen zählen zur Sanitäts-Ausrüstung der Truppen.  
 3) Zur Berichtigung der in Betracht kommenden Druckvorschriften werden Lektoren herausgegeben werden.  
 4) Wegen Beschaffung der Verbandpäckchen wird die Lazarethverwaltung seitens der Medizinal-Abtheilung mit Anweisung versehen werden.  
 5) Auf Seite 102 und 103 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements sind in der letzten Spalte die Worte „und Verbindezeuge“ sowie in der Anmerkung 4 auf Seite 104 die Worte „1 Verbindezeug und“ zu streichen.  
 6) Sobald die Niederlegung der Verbandpäckchen für den Truppentheil erfolgt ist, scheiden die Verbindezeuge aus den Bekleidungs- u. Rechnungen des Truppentheils aus, und es werden die vorhandenen kleinen dreieckigen Verbandtücher sowie die etwa vorhandene Delleinwand ohne Entgelt an die Lazarethverwaltung zum Aufbrauch abgegeben; die Charpie und die alte Leinwand aus den Verbindezeugen wird den Truppen zur unentgeltlichen Verwendung in der eigenen Oekonomie überlassen oder für Rechnung des Truppentheils verkauft.  
 7) Die in den Garnisonlazarethen für Verbindezeuge vorrätzige Delleinwand ist in der Lazarethverwaltung aufzubrauchen.

No. 529/3. 87. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 12. März 1887.

## Nr. 54.

## Aufhebung des Remonte-Depots Oberseenerhof.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Remonte-Depot Oberseenerhof im Großherzogthum Hessen und die auf demselben befindliche Verwaltung mit Ende dieses Monats aufgehoben werden.  
 No. 191/3. R. A.  
 Frhr. v. Eroschke.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 10. März 1887.

## Nr. 55.

## Wohlthätigkeit.

Aus den für 1886/87 fälligen Zinsen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 M sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 M bewilligt worden, nämlich:

- 1) Rutscher Wilhelm Schulz in Wiswainen, Kreis Ragnit,
- 2) Schmied Albrecht Siodzianowski in Straßburg W.-Pr.,
- 3) Arbeiter Johann Dongowski in Bergfriede, Kreis Osterode O.-Pr.,
- 4) Wilhelm Sahr in Döllo, Kreis Bromberg,
- 5) Arbeiter Karl Lademacher in Schleffin, Kreis Greifenberg i. Pom.,
- 6) Koffähensohn Paulisch in Spremberg (Georgenstraße 8),
- 7) Köpfer August Lehmann in Velten, Kreis St.-Havelland,
- 8) Schmied Joachim Gerike in Pröttlin, Kreis West-Priegnitz,

- 9) Hermann Regenstejn in Eilenburg (Markt 12),
- 10) Eischler Edmund Funke in Heiligenstadt (Wendische Gasse),
- 11) Einwohner Joseph Leichert in Alt-Laube, Kreis Frauastadt,
- 12) Arbeiter Franz Joseph in Hirschberg i. Schl.,
- 13) Maurer Vinus Schabelski in Rainscht, Kreis Meseritz,
- 14) Joseph Winkelmann in Münsterberg i. Schl. (Burgstraße 243),
- 15) Paul Kaleke in Breslau (Hirschstraße 86 II),
- 16) Friedrich Ignaz Ostermann in Hummersen Nr. 15, Amt Blomberg,
- 17) Wilhelm Buttermann in Essen (Steeler Chaussee 113),
- 18) Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) Korblechter August Mathen in Gleuel, Landkreis Cöln,
- 20) Arbeiter Johann Gaeth II. in Miendorf, Kreis Ludwigslust,
- 21) Arbeiter Johann Bruhns in Vorburg, Kreis Stormarn,
- 22) Heinrich Friedrich Christian Knigge in Eggestorf, Kreis Lützen,
- 23) Musikus Ernst Friedrich Pöffel in Oberlutter, Kreis Helmstedt,
- 24) Hermann Klein in Niederdielsen, Kreis Siegen,
- 25) Caspar Joseph Erb in Geisa.

Die Militär-Pensionskasse hier selbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.  
No. 224/3. 87. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 10. März 1887.

**Nr. 56.**  
**Wohlthätigkeit.**

Aus den für 1886/87 fälligen Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung — gegenwärtig 6150 M — sind folgenden 11 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge 1813/15, nämlich:

- 1) Christoph Gedent in Kratzepellen, Kreis Fischhausen,
- 2) Johann Kraft in Schaltischledimmen, Kreis Labiau,
- 3) Peter Rieck in Schöneberg, Kreis Marienburg,
- 4) Ludwig Krause in Risphehen, Kreis Fischhausen,
- 5) Martin Saud in Rantwitz, Kreis Usedom-Wollin,
- 6) Friedrich Schwadke in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow,
- 7) Gottfried Böttcher in Lohzen, Kreis Landsberg a./W.,
- 8) Georg Ulbrich in St. Hedwigsdorf, Kreis Goldberg-Haynau,
- 9) Gottfried Noack in Gr. Baudisch, Kreis Liegnitz,
- 10) Lorenz Merz in Czarnowanz, Kreis Oppeln,
- 11) Friedrich Rhode in Düsseldorf,

sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:

- 12) Friedrich Grohn in Schwedt a./D.,
- 13) Eward Gutsche in Goltbus,
- 14) Friedrich Wilhelm Schleinitz in Blas bei Briesen a./D.,
- 15) Philipp Willain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
- 16) Lorenz Hensdiel in Rattenstrotz, Kreis Wiedenbrück

Geldgeschenke von je 15 M bewilligt worden. Die Auszahlung der Letzteren wird dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, durch die Militär-Pensionskasse hier selbst portofrei bewirkt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.  
No. 138/2. 87. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 10. März 1887.

Nr. 57.

**Wohltätigkeit.**

Aus den für 1886/87 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung von 4800 *M* sind den nachgenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 *M* bewilligt worden, nämlich:

- 1) Anton Denger in Guttstadt,
- 2) Arbeiter Johann Friedigkeit in Lugfallnehlen, Kreis Insterburg,
- 3) Casimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein,
- 4) pensionirter Gefangenenaufseher Jakob Wartenthien in Marienwerder,
- 5) Johann Friedrich Schwarz in Hohenstein, Kreis Dt. Krone,
- 6) David Klingenberg in Alt-Gräpe, Kreis Pyritz,
- 7) Christian Koffke in Botten, Kreis Stolp,
- 8) Johann Georg Schmidt in Görlitz,
- 9) Johann Gottfried Walter in Pohlwitz, Kreis Liegnitz,
- 10) Johann Gottfried Pehold in Reichenbach, Kreis Sagan,
- 11) Friedrich Werner in Rainzen, Kreis Gubrau,
- 12) Ernst Mann in Langenbielau, Kreis Reichenbach i. Schl.,
- 13) Franz Raschta in Sumin, Kreis Rybnik.

Diese Geldgeschenke werden den Betheiligten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, durch die Militär-Pensionkasse hiersebst portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 90/2. 87. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. März 1887.

Nr. 58.

**Wohltätigkeit.**

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 500 *M* zur Verfügung gestellt, um solche zum 22. März d. J., dem 90. Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unter 10 aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige, bedürftige und würdige Invaliden bz. Theilnehmer des Krieges von 1870/71 zur Vertheilung zu bringen.

Demgemäß ist die königliche Militär-Pensionkasse hiersebst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

- 1) Invalide Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau,
- 2) " Nikolaus Rübenkönig in Welferode, Kreis Homberg,
- 3) " Cyriacus Wagner in Stolzenbach, Kreis Homberg,
- 4) " Johannes Herchenröder in Radmühl, Kreis Gelnhausen,
- 5) ehemaliger Soldat Johannes Hartmann in Rosenthal, Kreis Frankenberg,
- 6) " " Philipp Schoeder in Kassel,
- 7) " " Justus Johann Schindehütte in Detershausen, Landkreis Kassel,
- 8) Invalide Johannes Dömic in Hersfeld,
- 9) " Johann Heide in Ellrode, Kreis Friesland,
- 10) " Johannes Hofmann in Schwarzenberg, Kreis Meiningen

Unterstützungen von je 50 *M* zum gedachten Tage portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der erfolgten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.

No. 662/3. 87. C. 2.

v. Grolman.

Nr. 59.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkt zu Frankfurt a. D. sind im März 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	₤f.	₤f.
Wildsohlleder . . . . .	320	250
Zahmsohlleder . . . . .	350	320
Fahllleder . . . . .	330	260
Brandsohlleder . . . . .	280	200

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 30. März 1887.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 60.

Formations- u. Aenderungen u. aus Anlaß des Etats 1887/88.

Ich bestimme hiermit Folgendes:

- 1) Zweck Trennung der Feld- und Fuß-Artillerie auch in der obersten Waffen-Instanz wird die bisherige General-Inspektion der Artillerie in eine General-Inspektion der Feld-Artillerie umgewandelt und neben derselben eine besondere General-Inspektion der Fuß-Artillerie errichtet. Die bisherigen beiden Fuß-Artillerie-Inspektionen, deren Bezeichnung auf die vier Fuß-Artillerie-Brigaden übergeht, kommen in Wegfall.  
Die General-Inspektionen der Feld- und Fuß-Artillerie bestehen aus je 1 General-Inspekteur, 1 Chef des Generalstabes beziehungsweise des Stabes, 4 beziehungsweise 3 Adjutanten und dem erforderlichen Unterpersonal.  
Auf die Adjutanten der nunmehrigen Fuß-Artillerie-Inspektionen finden die für die Adjutanten der übrigen höheren Kommandobehörden gegebenen Bestimmungen im vollen Umfange Anwendung.
- 2) Die bereits provisorisch bestehende 3. Landwehr-Inspektion wird etatsmäßig. Die Dienstverhältnisse dieser Inspektion beziehungsweise die Befugnisse des Inspektors erleiden hierdurch keine Aenderung.
- 3) Der Etat des Generalstabes erhöht sich im Hauptetat um 1 Abtheilungs-Chef, aus dessen Stelle der Chef des Stabes der Fuß-Artillerie seine Gehühnisse zu beziehen hat, und im Nebetat um 5 Hauptleute II. Klasse als Refognoszenten.
- 4) Für Zwecke der Militärmusik wird die Stelle eines Armee-Musikinspizienten errichtet. Derselbe zählt zu den oberen Militärbeamten und hat die Aufgabe, dem Kriegsministerium als Berather in Fragen der Armee-Musik zu dienen, sowie die zur Hochschule kommandirten Hoboisten u. speziell in der Militär-Musik zu unterrichten. Seine weiteren dienstlichen Beziehungen regeln sich nach besonderen Bestimmungen.
- 5) Bei den Militärlehrern des Kadettenkorps kommen 7 Hauptleute I. Klasse in Zugang und dafür 7 Premier-Lieutenants in Wegfall.
- 6) Das etatsmäßige Personal der Artillerie-Prüfungs-Kommission wird um je 1 Hauptmann I. und II. Klasse und 1 pensionirten Offizier vermehrt; ferner ist 1 Assistent — Lieutenant — mehr zu kommandiren.
- 7) Bei den Feuerwerks-offizieren werden 4 Stellen für Lieutenants in solche für Hauptleute II. Klasse umgewandelt. Der Etat der Zeugoffiziere erhöht sich um 2 Lieutenants.
- 8) Die Stelle des Garnisonarztes in Glaz geht ein, dafür vermehrt sich die Zahl der für das Friedrich-Wilhelms-Institut etatsmäßigen Stabsärzte um einen.
- 9) Bei den technischen Instituten der Artillerie werden Stellen für Ober-Ingenieure, Ingenieure und Chemiker, Obermeister und Meister etatsmäßig; die Inhaber dieser Stellen zählen zu den Zivilbeamten der Militär-Verwaltung.

- 10) Der Tagesatz an Kommandozulage erhöht sich für den Stabsoffizier, Militär-Intendanten, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendanturrath, Divisions-Auditeur mit dem Range der Ráthe IV. Klasse auf . . . . . 5 *M*  
 Hauptmann *z.*, Intendantur-Assessor, Divisions-Auditeur, Divisions-Pfarrer auf . . . . . 4 =  
 Lieutenants und die vor nicht genannten oberen Militärbeamten auf . . . . . 3 =  
 Militär-Rüster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler auf . . . . . 2 = .
- 11) Sámmtliche Fourage-Rationen werden um 250 Gramm Hafer erhöht.  
 Dagegen kommt die unter 11 Meiner Ordre vom 25. März 1886 ausgesprochene Rations-erhöhung für Dienstpferde auf alljährlich 3 Monate in Wegfall.
- 12) Werden bei den Generalkommandos und den General-Inspektionen der Feld- und Fuß-Artillerie sowie des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen an Stelle der jetzigen Registratoren inaktive Offiziere als Bureauvorstände verwendet, so empfangen dieselben neben der Pension nach Maßgabe von §. 33 c des Militär-Pensions-Gesetzes eine Zulage bis 1800 *M* jährlich.  
 Ein in der Stelle des Registrators bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission Verwendung findender pensionirter Offizier erhält in dieser Funktion, neben seiner Pension, aus der Dotation der Stelle eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1080 *M* sowie den Wohnungsgeldzuschuß und den Servis nach seiner Charge als Hauptmann oder Lieutenant.
- 13) Die Pulverfabrik Metz wird im April 1887 aufgelöst.
- 14) Das Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden wird durch die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen abgeändert beziehungsweise ergänzt.
- 15) Die Zahl der im Frieden vorhandenen militárischen Krankenwárter wird bei dem I. bis X., XIV. und XV. Armeekorps um je 4, bei dem XI. Armeekorps um 6 erhöht.
- 16) Vorstehende Bestimmungen — ausschließlich der zu 13 — treten mit dem 1. April 1887 in Kraft. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 30. März 1887.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

### Anlage.

#### **Änderungen und Ergänzungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.**

- 1) Seite 2 §. 2, 1. Hinter dem ersten Absatz ist einzuschalten:  
 Die aus der Selektta der Haupt-Radettenanstalt hervorgegangenen Sekondlieutenants beziehen innerhalb der Gesamtzahl der Sekondlieutenants das chargenmäßige Gehalt auch dann, wenn innerhalb des Stats ihrer Waffengattung Sekondlieutenantsstellen nicht offen sind.  
 Im Uebrigen dürfen überzählige Sekondlieutenants aus offenen Porteeesführerstellen die Löhnung der letzteren beziehen.  
 Der bisherige zweite Absatz kommt in Wegfall.
- 2) Seite 2 §. 2, 2. — Erster Absatz.  
 Der dritte und vierte Satz fallen fort.
- 3) Seite 4 §. 3, 2. Der zweite Satz hat zu lauten:  
 „Es ist hierbei für die Feld-Artillerie das Dienstalter in der Brigade, für alle übrigen im Regiments-Verbande befindlichen Truppentheile das Dienstalter im Regiment<sup>\*)</sup>, für den Train das Dienstalter in der Waffengattung, im Uebrigen das Dienstalter innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer Etat aufgestellt ist, maßgebend.“  
 Die Anmerkung erhält die Fassung:  
 „Die Offiziere des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 und des Sächsischen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 14 gehören zu den Offizierkorps des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 7 beziehungsweise des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10. Die Offiziere des Eisenbahn-Regiments und der Luftschiffer-Abtheilung bilden ein einheitliches Offizierkorps.“

- 4) Seite 39 §. 47, 2. Der erste Absatz hat zu lauten:  
 „Der Tagesatz der Kommandozulage beträgt:  
 für Stabsoffiziere . . . . . 5 M  
 für Hauptleute und Rittmeister\*\*\*) . . . . . 4 =  
 für Lieutenants . . . . . 3 =.
- Der dritte und vierte Absatz, beginnend mit: „Obige Sätze“ und endend mit „2 M“ fallen fort.
- 5) Seite 46 §. 59, 2. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:  
 „Den Lieutenants des Ingenieur- und Pionier-Korps sowie den aus dem Statskapitel „Militär-Gefängnißwesen“ befohlten Lieutenants wird für die Dauer des Gehaltsbezuges ein monatliches Tischgeld von 9 M nach denselben Grundsätzen wie das Gehalt gewährt. Abzüge an letzterem haben einen Abzug an diesem Tischgelde nicht zur Folge.“  
 In der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1879 (Nachtrag II Seite 13) sind die Worte:  
 „ausschließlich der Fuß-Artillerie-Brigaden“  
 und in dem Erlaß vom 13. November 1879 (ebendasselbst) im ersten Absatz die Worte:  
 „und an Lieutenants der Fuß-Artillerie als Adjutanten der Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos“  
 sowie der ganze zweite Absatz zu streichen.
- 6) Seite 59 §. 80, 2 hat zu lauten:  
 „Die Kommandozulage beträgt täglich:  
 a. für Militär-Intendanten, Korps-Auditeure, Militär-Oberpfarrer, Intendanturräthe, Divisions-Auditeure mit dem Range der Räthe IV. Klasse. . . . . 5 M  
 b. für Intendantur-Assessoren, Divisions-Auditeure und Divisions-Pfarrer . . . . . 4 =  
 c. für Intendantur-Sekretäre und Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten, Zahlmeister, Korps- und Ober-Hofärzte, Korps-Stabsapotheker . . . . . 3 =  
 d. für Militär-Rüster, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler . . . . . 2 =.
- 7) Seite 68 § 91, 1. Im zweiten Absatz fallen am Schluß die Worte:  
 „und der Lieutenants als Adjutanten der Fuß-Artillerie-Brigaden“  
 weg und werden ersetzt durch  
 „und der aus dem Statskapitel „Militär-Gefängnißwesen“ befohlten Lieutenants“.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungsbestimmungen.

- Zu 1. Bei der General-Inspektion der Fuß-Artillerie sind an Fourage-Rationen zuständig:  
 dem General-Inspekteur 5 schwere  
 dem Chef des Stabes 3 =  
 dem ersten Adjutanten 2 =  
 den übrigen Adjutanten je 1 =

Zu 11. Werden Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde erspart, so ist der dann nach dem Normpreise für eine leichte Ration zu gewährenden Geldvergütung (§. 125 Fr. R. B. R.) der bis zum Statsjahr 1886/87 gültig gewesene Rationsatz zu Grunde zu legen.

Zu 12. Für den pensionirten Offizier bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission und diejenigen als Bureauvorstände bei den Generalkommandos zc. ist Servis- und Wohnungsgeldzuschuß nicht zuständig. Die Regelung des Zulagebetrages für die Letzteren erfolgt durch das Kriegsministerium (Militär-Deconomie-Departement).

Die Zahlung dieser Zulage beginnt mit dem Erlöschen der Zulage für den Registrator.

Die Höhe der Zulagen für den in der Stelle des Registrators bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission Verwendung findenden sowie für den dem Etat derselben dauernd hinzutretenden pensionirten Offizier bestimmt gleichfalls das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement).

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

- 1) Die bei einzelnen Formationen vorgekommenen Aenderungen in der Statsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- bz. Verpflegungsetats.
- 2) In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militärverwaltung in der Zusammenstellung: „Gefek

betr. Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ ist S. 37 bei Kap. 24 in der letzten Reihe unter V des Tarifs als „Subalternbeamte“ nachzutragen: „Armee-Musikinspizient“ und S. 38/39 bei Kap. 38 „unter III 2 des Tarifs als Mitglieder der übrigen Reichsbehörden“: „Ober-Ingenieur, Ingenieur bz. Chemiker I. und II. Klasse“ und „unter V des Tarifs als Subalternbeamte“: „Obermeister und Meister“.

In den Bestimmungen vom 10. Januar 1876 zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875 betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten ist nachzutragen: zu 1 (zu §§. 1 u. 10) unter IV: Mitglieder der übrigen Reichsbehörden:

„Die Ober-Ingenieure, Ingenieure bz. Chemiker I. u. II. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie“

unter V Sekretäre der höheren Reichsbehörden: der Armee-Musikinspizient und unter VI Subalterne der übrigen Reichsbehörden:

„Die Obermeister und Meister bei den technischen Instituten der Artillerie.“

In dem Servistarif für Selbstmiether bz. für das vorübergehende Quartier unter B 10 ist der „Armee-Musikinspizient“ aufzuführen und im ersteren Tarif ferner unter A 6 hinter „Oberjäger“ einzuschalten „und Feldjäger im Dienst“.

- 3) Den Unteroffizieren zc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1887/88 zu zahlen.
- 4) Bei Bemessung des pensionsfähigen Dienstinkommens der als Registratoren bei den Generalkommandos zc. verwendeten Mannschaften kommt, sofern dieselben nach dem Reichsbeamtengesetz pensioniert werden, neben der Löhnung, der Dienstzulage und dem Servis noch ein Betrag von 281  $\mathcal{M}$  für Bekleidung, Brot, Verpflegungszuschuß zc. in Anrechnung.
- 5) Die Gewährung der Beihilfe von 165  $\mathcal{M}$ , welche die versorgungsberechtigten zc. Unteroffiziere beim Ausscheiden nach 12jähriger aktiver Dienstzeit erhalten, ist auch dann zuständig, wenn derartige Unteroffiziere in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten übertreten. Im Todesfall ist die Beihilfe dem Empfänger der Gnadenlöhnung zu zahlen.
- 6) Nachdem die Vermehrung der Garnisonbaubeamten stattgefunden hat, geht die Leitung aller derjenigen Bauten, welche nicht unmittelbar die Verteidigung der Festungen bezwecken, von den Fortifikationen auf die Garnisonbaubeamten über. Aus der gleichen Veranlassung gehen die Dienstwohngebäude für die Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore, mit Ausnahme derjenigen in Ulm und der Dienstwohnung des Platzmajors in Magdeburg, in das Garnison-Verwaltungs-Resort über.

Bis auf Weiteres bleiben von diesem Uebergange auch noch die vorbezeichneten Dienstwohngebäude in Königsberg, Colberg und Stralsund sowie das Gouvernementsgebäude in Mainz ausgeschlossen.

- 7) Aus den Mitteln für die Gefechts- und Schießübungen im Terrain ist nunmehr die volle Kommandozulage sowie auch der Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien in Fällen dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison zu bestreiten.

Die Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung dieser Mittel (A. B. Bl. 1885 S. 71) werden wie folgt abgeändert:

Zu 1 a Abs. 1 ist nachzutragen: Den Generalkommandos bleibt es überlassen, aus diesen Mitteln auch der Kavallerie zwecks Abhaltung von Schießübungen im Terrain Beträge zu überweisen.

Zu 4. Der 2. Absatz hat zu lauten:

Zum 15. Oktober jedes Jahres haben die Generalkommandos zc. dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) den für das laufende Rechnungsjahr bereits verausgabten Betrag anzugeben sowie gleichzeitig, welcher Betrag in demselben Rechnungsjahre voraussichtlich noch zur Verausgabung kommen wird.

- 8) Dem Vorstand des Artillerie-Depots Schwerin gebührt eine leichte Ration.
- 9) Der zweite Adjutant der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen empfängt zwei schwere Rationen.
- 10) Die Bezeichnung des Titels 2 des Statskapitels 36 (Militär-Gefängniswesen), aus welchem Titel auch das Tischgeld für Lieutenants gezahlt wird, lautet: „Zu Zulagen für das Aufsichts- und Verwaltungspersonal, zu Tischgeld und zu Remunerationen.“
- 11) Die Kosten für Beförderung kranker Mannschaften, mit Ausnahme derjenigen bei Entsendung in die Bäder, sind bei Kap. 29 Titel 12 — Insgemein — zu verrechnen.

- 12) Die in der Lazarethverwaltung vorkommenden Ausgaben für Gärten, Gartengeräthe, Wäsche-trockenpfähle, Fenstervorhänge und Feuerlöschgeräthe sind beim Kap. 29 Titel 16 nachzuweisen.
- 13) Im §. 48, 2 bz. §. 50 der Militär-Veterinärordnung ist für  
 „bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen, deren Batterien sechs bespannte Geschütze haben“  
 zu setzen:  
 „Bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen mit 4 Batterien, von denen 3 je 6 bespannte Geschütze haben.“
- 14) Die Friedens-Verpflegungs-Etats kommen neu zur Ausgabe.  
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 567/3. 87. A. 1.

## Nr. 61.

## Geschäftskreis der General-Inspektion der Feld-Artillerie beziehungsweise der General-Inspektion und der Inspektionen der Fuß-Artillerie sowie Organisation des General-Artillerie-Komités.

Ich genehmige die beifolgenden Bestimmungen, betreffend den Geschäftskreis der General-Inspektion der Feld-Artillerie — Anlage 1 — beziehungsweise der General-Inspektion und Inspektionen der Fuß-Artillerie — Anlage 2 — sowie die gleichfalls angefügten Bestimmungen, betreffend das General-Artillerie-Komités — Anlage 3 —. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Artillerie-Prüfungskommission versuchsweise ausschließlich und unmittelbar dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu unterstellen und über das Ergebniß dieses Versuchs nach 3 Jahren zu berichten ist. Etwasige Vorschläge von Offizieren zu Mitgliedern für diese Kommission sind Mir von Ihnen vorzulegen. Alle Bestimmungen, welche den in den Anlagen getroffenen Festsetzungen entgegenstehen, kommen in Wegfall und ermächtige Ich Sie gleichzeitig, die hierdurch erforderlich werdenden Abänderungen von Mir erlassener Dienstvorschriften selbstständig vorzunehmen. Sie haben dementsprechend das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 30. März 1887.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Anlage 1.

## Bestimmungen,

## betreffend den Geschäftskreis der General-Inspektion der Feld-Artillerie.

- 1) An der Spitze der Feld-Artillerie steht der General-Inspekteur der Feld-Artillerie. Derselbe hat in oberster Instanz alle Geschäfts- und Personal-Angelegenheiten der Feld-Artillerie zu leiten und die waffenmäßige Aus- und Fortbildung derselben, sowie die stete Kriegsbrauchbarkeit ihres Materials zu überwachen. Die einzelnen Truppentheile sind in der Regel alle zwei Jahre gelegentlich der Schießübungen von ihm zu besichtigen.
- 2) Der General-Inspekteur der Feld-Artillerie ist zugleich Mitglied der Landesvertheidigungskommission, Vorsitzender der 1. Abtheilung beziehungsweise, falls er im Dienstalter dem General-Inspekteur der Fuß-Artillerie voransteht, des gesammten General-Artillerie-Komités und gehört zum Vorstande der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
- 3) Der General-Inspekteur der Feld-Artillerie ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige unmittelbar unterstellt und hat dementsprechend alle die Waffe betreffenden Angelegenheiten, welche der Entscheidung Seiner Majestät bedürfen, sowie die Berichte über die von ihm vorgenommenen Besichtigungen unmittelbar an Allerhöchster Stelle vorzulegen.
- 4) Dem General-Inspekteur der Feld-Artillerie ist ein Stab beigegeben, welcher aus 1 Chef des Generalstabes der Feld-Artillerie (der Regel nach im Range der Regimentskommandeure) und 4 Adjutanten (Stabsoffiziere oder Hauptleute) besteht.
- 5) Der General-Inspektion der Feld-Artillerie sind von Truppenbehörden zunächst die Feld-Artillerie-Inspektionen unterstellt, deren weitere Gliederung in Brigaden und Regimenter die Anlage ergibt.



Er leitet ferner die Personal-Angelegenheiten der Artillerie-Depot-Inspektionen und des Feuerwerkspersonals. Den Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu machenden Vorschlägen über Besetzung der Stellen der Artillerie-Depot-Inspektoren hat eine Vereinbarung mit dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) voranzugehen.

- 2) Die einzelnen Truppentheile der Fuß-Artillerie sind jährlich einmal und zwar gelegentlich der Schieß- und Armirungsübungen derart von ihm zu besichtigen, daß im Allgemeinen jeder Truppentheile in dem einen Jahre bei den Schießübungen, in dem anderen bei der Armirungsübung gesehen wird.
- 3) Der General-Inspekteur der Fuß-Artillerie ist Mitglied der Landesvertheidigungskommission, Vorsitzender der 2. Abtheilung beziehungsweise, falls er im Dienstalter dem General-Inspekteur der Feld-Artillerie voransteht, des gesammten General-Artillerie-Komités und gehört zum Vorstande der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
- 4) Der General-Inspekteur der Fuß-Artillerie ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige unmittelbar unterstellt und hat dementsprechend alle die Waffe betreffenden Angelegenheiten, welche der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs bedürfen, sowie die Berichte über die von ihm abgehaltenen Besichtigungen unmittelbar an Allerhöchster Stelle vorzulegen.
- 5) Dem General-Inspekteur der Fuß-Artillerie ist ein Stab beigegeben, welcher aus 1 Chef des Stabes der Fuß-Artillerie (in der Regel im Range der Regimentskommandeure) und 3 Adjutanten (Stabsoffiziere oder Hauptleute) besteht.
- 6) Der General-Inspektion der Fuß-Artillerie sind von Truppenbehörden zunächst 4 Fuß-Artillerie-Inspektionen unterstellt, welche aus dem Inspekteur (der Regel nach im Range und mit den Gehühnissen eines Brigade-Kommandeurs) und 1 Adjutanten (Hauptmann oder Lieutenant) bestehen und deren weitere Gliederung die Anlage ergibt.  
Außerdem unterstehen derselben die Artillerie-Schießschule, die Oberfeuerwerkerschule, die Prüfungskommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Fuß-Artillerie und diejenigen Schießplätze, welche allein für die Schießübungen der Fuß-Artillerie bestimmt sind, soweit über diese Plätze nicht die Generalkommandos als Territorial-Instanzen zu entscheiden haben. Bezüglich der Artillerie-Schießschule steht dem General-Inspekteur der Feld-Artillerie insoweit eine Einwirkung zu, als diese durch die Interessen seiner Waffe bedingt wird.
- 7) Für ihren Dienstbereich haben die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt der General-Inspekteur der Fuß-Artillerie: wie ein kommandirender General, hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt mit Ausnahme der Ueberweisung von Mannschaften an die Arbeiter-Abtheilungen,  
die Fuß-Artillerie-Inspektoren: wie ein Divisionskommandeur.

Su Anlage 2.

### General-Inspektion der Fuß-Artillerie.

#### 1. Fuß-Artillerie-Inspektion.

Garde-Fuß-Artillerie-Regiment,  
Niederschlesisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5,  
Schlesisches " " " " 6.

#### 3. Fuß-Artillerie-Inspektion.

Brandenburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3  
(General-Feldzeugmeister),  
Magdeburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4,  
Westfälisches " " " " 7,  
Schleswigisches " " Bataillon = 9.

#### 2. Fuß-Artillerie-Inspektion.

Ostpreussisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1,  
Pommersches " " " " 2,  
Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 11.

#### 4. Fuß-Artillerie-Inspektion.

Rheinisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8,  
Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10,  
Bairisches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14,  
(Königlich Sächsisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12).

#### Attachirt:

Stab und 1. Bataillon Königlich Bayerischen 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Anlage 3.**Bestimmungen,**

betreffend das General-Artillerie-Komité.

- 1) Das General-Artillerie-Komité bildet eine Vereinigung höherer Offiziere der Feld- und Fuß-Artillerie, welche zwecks Begutachtung besonders wichtiger artilleristischer Fragen zeitweise und vorübergehend zusammentritt.

Zu diesen Fragen gehören die reglementarischen und organisatorischen Verhältnisse beider Waffen, die Bewaffung und Ausrüstung derselben, sowie die praktische Anwendung und Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und auf dem Gebiete der artilleristischen Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate.

- 2) Das General-Artillerie-Komité besteht aus 2 Abtheilungen, von welchen die 1. unter dem Vorsitz des General-Inspektors der Feld-Artillerie die besonderen die Feld-Artillerie, die 2. unter dem Vorsitz des General-Inspektors der Fuß-Artillerie die besonderen die Fuß-Artillerie betreffenden Fragen zu berathen hat. Fragen, welche beide Waffen berühren, sind unter dem Vorsitz des dienstälteren der beiden genannten General-Inspektoren von beiden Abtheilungen gemeinsam zu berathen.
- 3) Stimmführende Mitglieder des General-Artillerie-Komités sind:

## 1. Abtheilung.

- 1) Die der Garnison Berlin angehörigen Generale und in Generalsstellungen befindlichen Offiziere der Feld-Artillerie,  
2) der Chef des Generalstabes der Feld-Artillerie,

- 3) der Präses der Artillerie-Prüfungskommission,  
4) der Chef der Artillerie-Abtheilung des Kriegsministeriums,  
5) der Chef der Technischen Abtheilung des Kriegsministeriums,  
6) der Inspektor des Artillerie-Materials,  
7) der Direktor der Artillerie-Schießschule.

- 4) Die General-Inspektoren der Feld- und Fuß-Artillerie sind befugt, Berathungen der ihrer Waffe entsprechenden Abtheilung des General-Artillerie-Komités selbstständig anzuordnen und mit Einverständnis des Kriegsministeriums zu diesen Berathungen als begutachtende und berichtende Mitglieder die betreffenden Referenten der Artillerie-Prüfungskommission und die Direktoren der in Spandau befindlichen technischen Institute der Artillerie heranzuziehen.

- 5) Sollen beide Abtheilungen des General-Artillerie-Komités gemeinsam berathen oder wird die Berathung einer derselben seitens des Kriegsministeriums für erforderlich erachtet, so hat in beiden Fällen letzteres die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hierzu einzuholen. Der Allerhöchsten Entscheidung bleibt auch vorbehalten, inwieweit etwa in diesen Fällen die Zahl der stimmführenden Mitglieder durch Zuziehung noch anderer Offiziere zu verstärken ist.

Ueber das Ergebnis der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten Berathungen, gleichviel ob dieselben von beiden oder nur von einer Abtheilung abgehalten worden sind, ist an Allerhöchster Stelle zu berichten. Die Sitzungsprotokolle sind bei gemeinsamen Berathungen nach Bestimmung des jeweiligen Vorsitzenden, bei Berathungen nur einer Abtheilung bei letzterer aufzubewahren.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß zwei der Adjutanten der General-Inspektion der Feld-Artillerie aus Kapitel 21, die anderen beiden Adjutanten sowie die Adjutanten der General-Inspektion der Fuß-Artillerie aus Kapitel 24 Gehalt zu empfangen haben.

No. 567/3. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1887.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. März 1887.

Nr. 62.

## Kautions-Angelegenheit.

Wenn ein Lieferant einen höheren Betrag, als in den Lieferungs-Bedingungen vorgesehen ist, lediglich zur Vermeidung der Verfilberung eines Werthpapiers als Kautions anbietet, so darf das Mehr angenommen bz. im fiskalischen Gewahrsam behalten werden. Dasselbe bildet dann einen Theil der Kautions und haftet Fiskus dafür.

Wenn dagegen der Lieferant die höhere Summe niederzulegen bz. in einer fiskalischen Kasse zu belassen wünscht, ohne das nicht erforderliche Mehr dem Fiskus haftbar machen zu wollen, so ist darauf nicht einzugehen.

No. 364/11. 86. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1887.

Nr. 63.

Neuausgabe der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden.

Die Vorschrift „Ueber Militär-Pferdeställe“ vom Jahre 1837 tritt außer Kraft und wird durch die „Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden“ vom 16. Dezember 1886 ersetzt. Die Versendung der erforderlichen Exemplare an die Kommandobehörden u. s. w. erfolgt unter Umschlag.

Die Vorschrift wird im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — zum Preise von 30 Pf. für das Exemplar bei unmittelbarem Bezuge von Angehörigen des Heeres erscheinen.

No. 549/3. 87. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1887.

Nr. 64.

Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung.

1	2	3	4	5
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Altona	Hamburg	Lauenburgb. Schwarzen- bek—Oldesloe		Nach Betriebs- eröffnung aus dem Bezirk der Königl. Eisenbahn-Di- rektions zu Hannover.
Breslau	Breslau (Brieg—Posen) demnächst (Brieg—Lissa)	Breslau (F. B.)— Raubten, Schmiedefeld— Mochbern	Lissa—Posen, Gzempin—Schrimm	
	Breslau (Breslau—Larnowitz)	Dels—Jarotschin		Am 1. April 1887.
	Breslau (Breslau—Stettin) demnächst Glogau	Glogau—Hansdorf	Breslau (F. B.)— Raubten, Schmiedefeld— Mochbern	
	Glogau demnächst Lissa	Lissa—Posen, Gzempin—Schrimm	Glogau—Hansdorf	
	Posen		Dels—Jarotschin	
Bromberg	Allenstein	Allenstein—Hohenstein— Soldau (Ilowo)	Johannisburg—Lyck	Nach Betriebs- eröffnung. Am 1. April 1887.
	Königsberg	Johannisburg—Lyck		
	Posen	Posen—Breschen, Gnesen—Nakel		Nach Betriebs- eröffnung.
	Schneidemühl	Di. Crone—Callies		
Edla (links- rheinische)	Aachen	Lommersweiler—St. Vith Weismes—St. Vith		Nach Betriebs- eröffnung.
	Trier	Wielalf—Lommersweiler		
Elberfeld	Düsseldorf	Dahlerau—Langerfeld		
Hannover	Cassel (Hannover—Cassel)	Hildesheim—Braun- schweig (Gr. Gleidingen)		

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 601/3. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1887.

Nr. 65.

**Garnisonveränderung einiger Infanterie-Regimenter.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden Ende dieses Monats verlegt:

- 1) Das Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 — unter Uebertritt in den Verband X. Armeekorps, 40. Infanterie-Brigade — von Metz mit dem Stab, dem I. und II. Bataillon nach Braunschweig, mit dem Füsilier- (Leib-) Bataillon nach Blanfenburg;
- 2) das 4. Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 67 — unter Uebertritt in den Verband XV. Armeekorps, 65. Infanterie-Brigade — von Braunschweig und Blanfenburg nach Metz;
- 3) das 2. Niederschlesische Infanterie-Regiment Nr. 47 — unter Uebertritt in den Verband V. Armeekorps, 20. Infanterie-Brigade — von Straßburg und Pfalzburg mit dem Stabe, dem I. und Füsilier-Bataillon nach Posen, mit dem II. Bataillon nach Schrimm;
- 4) das Infanterie-Regiment Nr. 99 — unter Uebertritt in den Verband XV. Armeekorps, 66. Infanterie-Brigade — von Posen und Schrimm mit dem Stabe, dem I. und II. Bataillon nach Straßburg, dem Füsilier-Bataillon nach Pfalzburg.

No. 624/3. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. März 1887.

Nr. 66.

**Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachements).**

Den Kommandobehörden wird der Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachements) mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Dieser Entwurf tritt an die Stelle des Feldgeräths-Stats für die Reserve-Bäckerei-Kolonne einer Etappen-Inspektion.

Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

No. 351/3. 87. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. März 1887.

Nr. 67.

**Prüfung der Munitions-Berechnungen.**

Die in Gemäßheit des §. 2, 1 der Uebungs-Munitions-Vorschrift aufzustellenden Munitions-Berechnungen sind zur Prüfung zc. vorzulegen:

Seitens der Infanterie-, Fuß-Artillerie- und Eisenbahn-Bataillone sowie der Feld-Artillerie-Abtheilungen: den Regimentern;

Seitens der Landwehr-Bezirkskommandos und der Kavallerie-Regimenter: den Infanterie- bz. Kavallerie-Brigaden;

Seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons: der 1. Garde-Infanterie-Brigade;

Seitens der Unteroffizierschulen, Jäger- und Schützen-Bataillone, Pionier- und Train-Bataillone sowie der Kriegsschulen: den Inspektionen;

Seitens der Haupt-Kadettenanstalt: dem Kommando des Kadettenkorps.

In Betreff der Artillerie-Schießschule siehe Anmerkung zum Etat XI.

No. 570/3. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. März 1887.

Nr. 68.

Abänderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Berlin im Juli 1886.

- 1) Laufende Nr. 8 sind die Worte „hinterem und“ zu streichen und in die Spalte Preis ist statt 69 M 35 Pf. zu setzen „67 M 30 Pf.“.
- 2) Laufende Nr. 63 b. 1 und 64 b. 1 ist hinter Satteltaschen zu setzen „u. s. w.“
- 3) Laufende Nr. 116 ist hinter C/73 zu setzen „mit Weichselstüßbolzen“.
- 4) Laufende Nr. 677/678 ist statt „Kartätschfüll-“ zu setzen „Kartuschfüll-“.
- 5) Laufende Nr. 720 ist hinter C/64 zu setzen „mit Mittelkappe und Scheerring“. —

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.  
No. 775/2. 87. A. 6. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. März 1887.

Nr. 69.

Trommelschule.

Der ehemalige Hoboist im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 — Alfred Franke — hat dem Kriegsministerium eine „Trommelschule“ eingereicht.

Dieses Werk bezweckt die Ermöglichung einer gleichmäßigen, bestimmten Ausbildung der Tamboure ohne Anwendung des Notensystems.

Ein Garde-Truppentheil, welchem die Trommelschule zur Prüfung zuging, hat dieselbe sehr anerkennend beurtheilt; sie sei einem lange gefühlten Bedürfniß entsprechend und gebe den Bataillons-Adjutanten die Möglichkeit, den Unterricht des Bataillonstambours in technischer Hinsicht zu überwachen.

Das Buch ist unter Bezeichnung des Verfassers im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hier und bei unmittelbarer Bestellung aus Armeekreisen zum Preise von zwei Mark zu beziehen. Dasselbe enthält nicht allein die Signale, sondern auch Märsche nach Hymnen, Volksliedern u. s. w.

Die Anschaffung kann den Truppentheilen empfohlen werden und steht nichts entgegen, wenn die Beschaffung in Höhe von einem Abdruck für jede Kompagnie und jedes Bataillonsbureau aus den allgemeinen Unkosten erfolgt.

In Vertretung  
Müller.

No. 518/3. 87. A. 2.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. März 1887.

Nr. 70.

Entwürfe der Ausrüstungs-Nachweisungen für Infanterie und Kavallerie.

- 1) Den Kommandobehörden werden die Entwürfe der Ausrüstungs-Nachweisungen für einen Infanterie-Regimentsstab, ein Infanterie- (bz. auch Jäger-) Bataillon und ein Kavallerie-Regiment mit Vertheilungs-Plan unter Umschlag zugehen.
- 2) Diese Ausrüstungs-Nachweisungen treten an die Stelle der betreffenden Feldgeräths-Stats.
- 3) Der Druckvorschriften-Stat wird bei der jetzt stattfindenden Umarbeitung entsprechende Berichtigung erfahren.

No. 392/3. 87. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. März 1887.

Nr. 71.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1887.

Die für das 2. Vierteljahr 1887 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Lag. Pfennige.
<b>Gardekorps:</b>		<b>II. Armee- korps.</b>		<b>Frankfurt a. d. D.</b>	14	<b>Sondershausen .</b>	16
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	12	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . .	11	Belgard . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	15
Groß-Lichterfelde .	14	Bromberg . . . . .	13	Tüterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . .	16
Potsdam . . . . .	16	Cöslin . . . . .	12	Landsberg a. d. W.	13	Wittenberg . . . .	13
		Colberg . . . . .	14	Pöbben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . .	9	Berleberg . . . . .	16		
		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12		
<b>I. Armee- korps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	<b>V. Armee- korps.</b>	
		Demmin . . . . .	13	Neu-Ruppin . . . .	15	Bojanowo . . . . .	10
		Gnesen . . . . .	14	Schwebt a. d. D.	13	Fraustadt . . . . .	9
		Gollnow . . . . .	12	Sorau . . . . .	10	Freistadt i. Schlef.	11
		Greiffenberg . . . .		Spandau . . . . .	17	Glogau . . . . .	12
Allenstein . . . . .	11	i. Pomm. . . . .	12	Wolzenberg . . . .	10	Görlitz . . . . .	12
Bartenstein . . . .	8	Greifswald . . . . .	12	Züllichau . . . . .	14	Guhrau . . . . .	11
Danzig . . . . .	10	Inowrazlaw . . . . .	11			Hirschberg . . . . .	14
Drengfurth . . . . .	6	Konitz . . . . .	10	<b>IV. Armee- korps.</b>		Jauer . . . . .	12
Deutsch-Eylau . . .	10	Raugard . . . . .	12	Altenburg . . . . .	16	Kosten . . . . .	9
Golbap . . . . .	5	Basewalt . . . . .	13	Achersleben . . . .	17	Krotoschin . . . . .	11
Graubenz . . . . .	12	Schivelbein . . . . .	13	Bernburg . . . . .	16	Lauban . . . . .	11
Gumbinnen . . . . .	10	Schlawe . . . . .	10	Bitterfeld . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	11
Preuß. Holland . . .	9	Schneidemühl . . . .	9	Burg . . . . .	13	Lissa i. P. . . . .	11
Insterburg . . . . .	7	Stargard i. Pomm.	12	Dessau . . . . .	16	Löwenberg . . . . .	11
Königsberg i. Pr.	12	Stettin . . . . .	12	Eisleben . . . . .	13	Lüben . . . . .	13
Löben . . . . .	10	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	15	Militzsch . . . . .	9
Lyd . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	15	Muskau . . . . .	13
Marienburg . . . . .	8	Strasburg . . . . .	6	Gera . . . . .	16	Neutomischel . . .	8
Marienwerder . . . .	14	Swinemünde . . . . .	15	Greiz . . . . .	15	Ostrowo . . . . .	11
Memel . . . . .	12	Thorn . . . . .	14	Halberstadt . . . . .	16	Posen . . . . .	14
Neue . . . . .	11	Treptow a. d. R.	12	Halle a. d. S. . . . .	14	Rawitzsch . . . . .	11
Neustadt i. W. Pr.	7			Langensalza . . . . .	13	Sagan . . . . .	12
Ortelsburg . . . . .	7	<b>III. Armee- korps.</b>		Magdeburg . . . . .	14	Samter . . . . .	9
Osterohe . . . . .	9	Angermünde . . . . .	16	Merseburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	13
Pillau . . . . .	15	Beeskow . . . . .	16	Mühlhausen i. Th.	13	Schroba . . . . .	12
Rastenburg . . . . .	6	Bernau . . . . .	14	Naumburg a. d. S.	14	Sprottau . . . . .	12
Riesenburg . . . . .	8	Brandenburg a. d. S.	13	Neuhaldensleben . .	17		
Rosenberg i. W. Pr.	10	Calau . . . . .	13	Quedlinburg . . . .	16	<b>VI. Armee- korps.</b>	
Soldau . . . . .	7	Cottbus . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Bernstadt . . . . .	10
Stallupönen . . . . .	7	Croffen . . . . .	13	Salzwebel . . . . .	16	Beuthen i. Ob. Schl.	11
Preußisch-Stargardt	10	Cüstrin . . . . .	16	Sangerhausen . . . .	14		
Filfit . . . . .	8						
Wartenburg . . . . .	11						
Wehlau . . . . .	9						

Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Stand- u. Orte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.
Breslau . . . . .	14	Lipstadt . . . . .	15	Flensburg . . . . .	16	Wilhelmshaven . . . . .	13
Brieg . . . . .	11	Mische . . . . .	11	Geestmünde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	17
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	17	Güstrow . . . . .	8		
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	17	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Flaz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	22		
Gleiwitz . . . . .	10	Neuß . . . . .	17	Spehroe . . . . .	19		
Ober-Silogau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	13	Kiel . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	10	Redlinghausen . . . . .	12	Lehe . . . . .	14	Arolsen . . . . .	14
Kreuzburg . . . . .	9	Soest . . . . .	13	Ludwigslust . . . . .	13	Babenhausen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Werden . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Biebrich . . . . .	13
Münsterberg . . . . .	11	Wesel . . . . .	20	Mölln . . . . .	15	Buzbach . . . . .	13
Namslau . . . . .	10			Neumünster . . . . .	19	Cassel . . . . .	15
Neiße . . . . .	11			Parzhim . . . . .	13	Coburg . . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Rageburg . . . . .	15	Darmstadt . . . . .	16
Nels . . . . .	11			Rendsburg . . . . .	17	Diez . . . . .	14
Nhlau . . . . .	13			Rostock . . . . .	14	Eisenach . . . . .	13
Oppeln . . . . .	11			Schleswig . . . . .	17	Erbach i. D. . . . .	14
Ples . . . . .	10	Aachen . . . . .	19	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	14
Ratibor . . . . .	10	Andernach . . . . .	15	Sonderburg . . . . .	20	Friedberg . . . . .	15
Reichenbach . . . . .	13	Bonn . . . . .	17	Neu-Strelitz . . . . .	14	Frislar . . . . .	13
Rybnit . . . . .	11	Coblenz . . . . .	17	Stade . . . . .	16	Fulda . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	12	Cöln . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	19	Gießen . . . . .	14
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	8	Deutz bei Cöln . . . . .	18	Wismar . . . . .	14	Gotha . . . . .	14
Strehlen . . . . .	11	Ehrenbreitstein . . . . .	17			Hanau . . . . .	14
Striegau . . . . .	11	Engers . . . . .	15			Hersfeld . . . . .	15
Wohrlau . . . . .	13	Erfelenz . . . . .	19	X. Armeekorps.		Hilburghausen . . . . .	14
Ziegenhals . . . . .	12	Eupen . . . . .	18			Hof-Weismar . . . . .	15
		Jülich . . . . .	19			Homburg v. d. Höhe . . . . .	20
VII. Armeekorps.		Kirn . . . . .	16	Aurich . . . . .	13	Sena . . . . .	15
		Neuwied . . . . .	15	Blantenburg . . . . .	17	Mainz . . . . .	13
Attenborn . . . . .	14	Saarbrücken . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	16	Marburg . . . . .	15
Barmen . . . . .	17	Saarlouis . . . . .	17	Celle . . . . .	16	Meiningen . . . . .	15
Benrath . . . . .	15	Siegburg . . . . .	17	Einbeck . . . . .	15	Oberlahnstein . . . . .	15
Bielefeld . . . . .	15	Trier . . . . .	20	Emden . . . . .	15	Offenbach . . . . .	15
Bochum . . . . .	15	St. Wendel . . . . .	20	Goslar . . . . .	16	Rotenburg a. d. F. . . . .	15
Büdeburg . . . . .	16			Göttingen . . . . .	15	Weilburg . . . . .	16
Cleve . . . . .	18	IX. Armeekorps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Ronting.		Sameln . . . . .	18	Weimar . . . . .	15
Detmold . . . . .	16			Hannover . . . . .	15	Weslar . . . . .	12
Dortmund . . . . .	14			Hildesheim . . . . .	15	Wiesbaden . . . . .	15
Düsseldorf . . . . .	19			Lingen . . . . .	12	Worms . . . . .	14
Effen . . . . .	15			Lüneburg . . . . .	14		
Gelbern . . . . .	14	Altona . . . . .	18	Rienburg a. d. W. . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Gräfrath . . . . .	15	Apentade . . . . .	19	Northheim . . . . .	14		
Hamm . . . . .	13	Bremen . . . . .	17	Oldenburg . . . . .	13	Annaberg . . . . .	15
Högter . . . . .	16	Bremenhaven . . . . .	18	Ösnabrück . . . . .	15	Baußen . . . . .	14
Sferlohn . . . . .	14	Bützow . . . . .	14	Uelzen . . . . .	16		
		Dömitz . . . . .	12	Verden . . . . .	13		

Für die Stand- 2c. Orte:	Für Mann u. Lag. Pfennige.						
Borna . . . . .	18	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoold . . . . .	16
Chemnitz . . . . .	16	Niefa . . . . .	19	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitsch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	19	Colmar . . . . .	14
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	15
Franckenberg . . . . .	14	Walbheim . . . . .	17	Konstanz . . . . .	19	Ensisheim . . . . .	17
Freiberg . . . . .	16	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Falkenberg . . . . .	14
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	15	Mannheim . . . . .	19	Hagenau . . . . .	14
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	15	Meß . . . . .	17
Grimma . . . . .	18			Offenburg . . . . .	16	Molsheim . . . . .	15
Großenhain . . . . .	15	XIV. Armee-		Rastatt . . . . .	18	Mülhausen i. E. . . . .	17
Festung Königstein	19	korps.		Schwezingen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	18
Lausitz . . . . .	16	Neu-Breisach . . . . .	18	Sigmaringen . . . . .	17	Saarburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	17	Bruchsal . . . . .	17	Stodach . . . . .	17	Saargemünd . . . . .	15
Leisnig . . . . .	15	Donaueshingen . . . . .	17			Schlettstadt . . . . .	13
Marienberg . . . . .	17	Durlach . . . . .	16	XV. Armee-		Strasbourg i. E. . . . .	15
Meißen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	17	korps.		Weißenburg . . . . .	14
Oschatz . . . . .	16	Freiburg i. Baden	17			Zabern . . . . .	15
Pegau . . . . .	15	Hechingen . . . . .	17	Altirch . . . . .	16		
Pirna . . . . .	17						

Bemerkung. Die Veröffentlichung des Verpflegungs-Zuschusses für die Garnisonen Dieuze und Forbach im Bereiche des XV. Armeekorps bleibt vorbehalten.

No. 790/3. 87. B. 2.

Blume.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 16. April 1887.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 72.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1887.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Gardekorps, dem III., V., VI., VII., VIII., IX., X., XIV. und XV. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 24. März 1887.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 719/3. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1887.

## Nr. 73.

Schießpreise.

- 1) Die Bestimmungen über Schießpreise bei der Kavallerie, Fußartillerie, den Pionieren, Eisenbahntruppen und dem Train erhalten folgende Aenderung:

A. für die Kavallerie:

Jedes Regiment erhält jährlich 12 Preise und zwar silberne Denkmünzen im Gesamtwerthe von 57 M.; das Regiment der Garde du Corps 22 Preise im Werthe von 102 M.:

a. für die Unteroffiziere des Regiments:

1. Preis im Werthe von 7,50 M.,

2. " " " " " 4,50 " ;

ersterer für die Unteroffiziere der besonderen Schießklasse, letzterer für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse.

b. für die Gemeinen jeder Eskadron (bz. Kompagnie):

1. Preis im Werthe von 6 M.,

2. " " " " " 3 " ;

der 1. Preis ist für die 1., der 2. für die 2. Schießklasse bestimmt.

B. für die Fußartillerie, Pioniere und Eisenbahntruppen:

Jedes Bataillon erhält jährlich 14 Preise und zwar silberne Denkmünzen im Gesamtwerthe von 51 M.; das Garde-Pionier-Bataillon 17 Preise im Werthe von 61,50 M.:

- a. für die Unteroffiziere des Bataillons:  
 1. Preis im Werthe von 6 M.,  
 2. " " " " 3 " ;  
 ersterer für die Unteroffiziere der besonderen Schießklasse, letzterer für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse.
- b. für die Gemeinen jeder Kompagnie:  
 1. Preis im Werthe von 4,50 M.,  
 2. " " " " 3 " ;  
 3. " " " " 3 " ;  
 der 1. Preis ist für die 1., der 2. für die 2., der 3. für die 3. Schießklasse bestimmt.
- C. für den Train:

Jede Kompagnie erhält jährlich 2 Preise im Gesamtwerthe von 9 M.:

- a. für die Unteroffiziere einen von 4,50 M.,  
 b. " " Gemeinen " 4,50 " .

Die seitherige Festsetzung, daß beim Fehlen einer Schießklasse der Preis auf die nächstniedere Klasse übergeht, sowie die Bedingungen, welche die in Wettbewerb tretenden Schützen erfüllt haben müssen, bleiben unverändert.

- 2) Die General-Militärkasse hat den Infanterie- und Jäger-Bataillonen sowie den Unteroffizierschulen, den Kavallerie-Regimentern, den Fußartillerie-, Pionier-, Eisenbahn- und Train-Bataillonen die Denkmünzen zum 1. August jeden Jahres ohne weiteres zuzusenden und die Kosten dafür bei der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zu liquidiren. Stehen mehrere Truppentheile in einer Garnison, so geschieht die Zusendung an einen Truppentheil, welcher dann die Vertheilung an die übrigen Truppentheile der Garnison zu übernehmen hat. Die Generalkommandos wollen der General-Militärkasse für die Standorte, in welchen mehrere Truppentheile garnisoniren, denjenigen Truppentheil bezeichnen, welchem die Denkmünzen für die gesammte Garnison zuzustellen sind.

Eine Liquidirung der Beträge für Schießpreise findet seitens der unter 2 genannten Truppentheile zc. fernerhin nicht mehr statt.

No. 620/2. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1887.

Nr. 74.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 zum Namentlichen Verzeichniß**

der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden (bz. Stellvertretern der Vorsitzenden) der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten.

(Nr. 20 Seite 193 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1885)

N <sup>o</sup> .	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
6	V. Armeekorps	Posen	Wie bisher		Divisions-Auditeur der X. Division Fischer	Posen
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	Ober- und Korps-Auditeur des XIV. Armeekorps Justizrath Lotheissen	Karlsruhe	Wie bisher	

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum Namenlichen Verzeichniß  
der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.  
(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)**

Spe. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer Wie bisher		Kasernen-Inspektor Engelhardt	Stettin
					2. Stellvertreter Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Garnison-Verwal- tungs-Direktor Gerde	Posen
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Proviantmeister Rechnungs Rath Ulbrich	Bodenheim

Vorstehende Veränderungs-Nachweisungen werden hiermit bekannt gemacht.

No. 977/3. 87. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1887.

**Nr. 75.**

**Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig.**

Das Reichsschatzamt hat zur Ergänzung der Bestimmungen wegen Verpackung der Reichsmünzen angeordnet, daß die Verpackung der nunmehr zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig in Beutel zu 200 M und in Rollen zu 20 M und zu 10 M stattfindet.

Das Kriegsministerium bringt solches im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 11. März 1876, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 70 und 71, zur allgemeinen Kenntniß, unter dem Hinzufügen, daß die getroffene Anordnung von sämtlichen Rassen im Bereiche der Militärverwaltung zur Richtschnur zu nehmen ist.

No. 425/3. 87. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. April 1887.

**Nr. 76.**

**Friedens-Verpflegungsetats.**

Der Etat Nr. 31 gilt auch für die 1. Abtheilung Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps).

No. 173/4. 87. A. 1.

In Vertretung:  
Müller.



# Subskriptions-Einladung.

Nachdem nunmehr das am Schlusse des Inhaltsverzeichnisses zum Armeeverordnungs-Blatt für 1886 angekündigte

## Alphabetische Sachregister

umfassend die Jahre

1867—1886

in Druck gegangen ist, ersuchen wir die Empfänger des Armeeverordnungs-Blattes, ihren Bedarf sehr gefälligst in die untenstehende Subskriptions-Liste eintragen und qu. Liste demnächst an uns gelangen lassen zu wollen.

Der gegenwärtig gestellte billige Subskriptionspreis von M 6,— für das geheftete, M 7,— für das dauerhaft gebundene Exemplar wird später im Buchhandel eine entsprechende Erhöhung erfahren. — Die bereits eingegangenen Bestellungen sind notirt.

**E. S. Mittler & Sohn**

Königliche Hofbuchhandlung  
Berlin SW., Kochstr. 68—70.

### Subskriptions-Liste

zu dem

Alphabetischen Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt für die zwanzig Jahrgänge 1867—1886.

Name des Bestellers	Wohnort	Anzahl der bestellten Exemplare	
		geheftet M 6,—	dauerhaft gebunden M 7,—



Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 5. April 1887.

**Nr. 81.**

**Beschreibung der Infanterie-Ausrüstung M/87.**

Die Beschreibung der Infanterie-Ausrüstung M/87 kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das geheftete, von 40 Pf. für das in Pappe gebundene Exemplar bezogen werden.

Seite 11 Zeile 11 unten ist dahin zu berichtigen, daß das Mindestgewicht des Leibriemens — für solche geringster Länge — nicht 230 sondern 200 g beträgt.  
Ritschmann.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 28. März 1887.

**Nr. 82.**

**Verzeichnis der den Militärärzten im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.**

In der Anlage D der Anstellungsgrundsätze ist Ziffer II 24 zu streichen.  
v. Grolman.

**Nr. 83.**

**Lederpreise.**

Auf dem Ledermarkt zu Breslau sind im März 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	Pf.	Pf.
Fahlleber von deutschen Rindhäuten . . . . .	280	240
Ripsfahlleber (Pantinenleder) . . . . .	220	200
besgl. bessere Qualität . . . . .	280	230
Brandsohlleder (Deutsches) . . . . .	240	240

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- 1) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 2) zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
- 3) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. Berlin 1885,
- 4) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 5) zum Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868,
- 6) zum Reglement über die Natural-Versorgung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882,
- 7) Nachtrag zu Train-Material. Tit. III. Schanzzeug zc. Blatt 2.

**Notiz.**

Der heutigen Nummer liegt eine Subscriptions-Einladung auf das Alphabetische Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt für die ersten 20 Jahrgänge (1867—1886) bei.

Frei-Exemplare dieses Sachregisters werden den Empfängern von Dienst-Exemplaren des Armeeverordnungs-Blattes nicht gewährt.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 30. April 1887.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1887.

Nr. 84.

Anderweite Bezeichnung der Ober-Ersatz-Kommission I und II im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade. Im Anschluß an Ziffer 2 der Allerhöchsten Ordre vom 30. März 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 99) und unter Abänderung der Verfügung vom 20. April 1886 No. 609/4. 86. A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 127) wird im Einverständnis des Herrn Ministers des Innern bestimmt, daß die Ober-Ersatz-Kommission I und II im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade künftighin und zwar die Kommission, als deren Militär-Vorsitzender der Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade fungirt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade“

und diejenige, als deren Militär-Vorsitzender der Inspektor der III. Landwehr-Inspektion fungirt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk Berlin“

zu führen hat.

No. 63/4. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. April 1887.

Nr. 85.

Freistellen bei der Königl. Landesschule Pforta.

1. Unter den Alunnenstellen bei der Königl. Landesschule Pforta befinden sich mehrere (zur Zeit 4), welche als „neue Königl. Freistellen“ zur Verfügung des Kriegsministeriums stehen und vorzugsweise den Söhnen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und höheren Beamten aus dem Bereich der preussischen Heeresverwaltung vorbehalten sind.
2. Die Landesschule Pforta hat den Lehrplan eines Gymnasiums und umfaßt die Klassen von Unter-Tertia bis einschließlich Ober-Prima.
3. Es können nur Jüglinge evangelischen Bekenntnisses aufgenommen werden und zwar, wenn sie das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, gute Zeugnisse über Betragen und wissenschaftliche Leistungen besitzen und in der Aufnahme-Prüfung die unbedingte Reife mindestens für die Unter-Tertia nachweisen können.

Wer das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er wenigstens die Reife für Ober-Tertia nachweist; wer über 16 Jahre alt ist, muß mindestens für Unter-Sekunda reif sein.

4. Das Nähere über Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Aufnahme- und sonstige Nebenkosten ergibt die vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg unter dem 23. Januar 1887

erlassene „Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegekinder der Königlichen Landesschule Pforta übergeben wollen.“

Diese Bekanntmachung wird in je 4 Exemplaren den Königlichen Generalkommandos und den General-Inspektionen, in 2 Exemplaren der Inspektion der Infanterieschulen, in je 1 Exemplar der IV. und V. Armee-Inspektion, den Chefs des Generalstabes der Armee und des Militär-Kabinetts, den Gouvernements von Berlin und Ulm, den Inspektionen der Jäger und Schützen, der Gewehrfabriken, des Trains und des Militär-Veterinärwesens sowie dem General-Auditoriat unter Umschlag zugehen; außerdem wird sie demnächst im „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen“ veröffentlicht werden.

5. Der Haupt-Aufnahme-Termin findet jährlich zu Ostern (S. 17 der Bekanntmachung). Die nächsten Balangen in den vorerwähnten Freistellen stehen zu Ostern 1889 zu erwarten. Späterhin werden sie erforderlichenfalls durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt rechtzeitig bekannt gemacht werden.
6. Etwasige Bewerbungen sind frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor dem Haupt-Aufnahme-Termin an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzureichen. Den im §. 15 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Anmelde-Papieren ist noch ein Nacionale nach dem Muster der Anlage A zu den „Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps“ beizufügen.

No. 645/3. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Nr. 86.

Berlin den 20. April 1887.

**Truppen-Eintheilung und Dislokation des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.**

In der Anlage wird die nunmehrige, seit dem 1. April d. J. gültige Truppen-Eintheilung und Dislokation des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 74/4. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Truppen-Eintheilung mit Dislokation.**

XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Garnisonen:
General-Kommando . . . . .		Dresden.
1. Division Nr. 23 . . . . .		Dresden.
1. Infanterie-Brigade Nr. 45 . . . . .		Dresden.
2. Infanterie-Brigade Nr. 46 . . . . .		Dresden.
1. Kavallerie-Brigade Nr. 23 . . . . .		Dresden.
1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100 . . . . .	Dresden.
	2. Grenadier-Regiment Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ (bleiben zur Zeit ohne Landwehr-Formationen).	Dresden.
2. Infanterie-Brigade Nr. 46.	3. Infanterie-Regiment Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“	Zittau.
	4. Infanterie-Regiment Nr. 103	Baußen.
	3. Landwehr-Regiment Nr. 102 { 1. Bataillon (Birna) . . . . .	Birna.
	4. Landwehr-Regiment Nr. 103 { 2. = (Zittau) . . . . .	Zittau.
1. Kavallerie-Brigade Nr. 28.	1. Bataillon (Baußen) . . . . .	Baußen.
	2. = (2. Dresden) . . . . .	Dresden.
1. Kavallerie-Brigade Nr. 28.	Garde-Reiter-Regiment . . . . .	Dresden.
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 . . . . .	Schäß.
2. Jäger-Bataillon Nr. 13 (abkommandirt zur 6. Infanterie-Brigade Nr. 64) . . . . .		Dresden.

		Garnisonen:	
<b>2. Division Nr. 24</b>			
3. Infanterie-Brigade Nr. 47		Leipzig.	
4. Infanterie-Brigade Nr. 48		Leipzig.	
2. Kavallerie-Brigade Nr. 24		Leipzig.	
3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	10. Infanterie-Regiment Nr. 134	Leipzig.	
	11. Infanterie-Regiment Nr. 139	Regimentsstab, I. u. II. Bataillon Döbeln. III. Bataillon . . . . . Leisnig.	
	5. Landwehr-Regiment Nr. 104	1. Bataillon (Blauen) 2. = (Schneeberg)	
	6. Landwehr-Regiment Nr. 105	1. Bataillon (Zwidau) 2. = (Glauchau)	
	4. Infanterie-Brigade Nr. 48.	7. Infanterie-Regiment „Prinz Georg“ Nr. 106	Leipzig.
		8. Infanterie-Regiment „Prinz Johann Georg“ Nr. 107	Leipzig.
7. Landwehr-Regiment Nr. 106		1. Bataillon (1. Leipzig). 2. = (2. Leipzig).	
8. Landwehr-Regiment Nr. 107		1. Bataillon (Borna). 2. = (Wurzen).	
2. Kavallerie-Brigade Nr. 24.	1. Husaren-Regiment Nr. 18.	Großenhain.	
	2. Husaren-Regiment „Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen“ Nr. 19: Stab, 1., 3. u. 5. Eskadron 2. = 4. =	Grimma. Lausitz.	
3. Jäger-Bataillon Nr. 15 (abkommandirt zur 6. Infanterie-Brigade Nr. 64)		Wurzen.	
<b>3. Division Nr. 32</b>			
5. Infanterie-Brigade Nr. 63		Dresden.	
6. Infanterie-Brigade Nr. 64		Dresden.	
3. Kavallerie-Brigade Nr. 32		Dresden.	
5. Infanterie-Brigade Nr. 63.	5. Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich August“ Nr. 104	Chemnitz.	
	9. Infanterie-Regiment Nr. 133	Zwidau.	
	9. Landwehr-Regiment Nr. 133	1. Bataillon (Freiberg) 2. = (Annaberg)	
	10. Landwehr-Regiment Nr. 134	1. Bataillon (Chemnitz) 2. = (Frankenberg)	
6. Infanterie-Brigade Nr. 64.	6. Infanterie-Regiment Nr. 105 (abkommandirt in den Bereich des XV. Armeekorps).	Strasburg i. E.	
	Schützen-(Füsilier-)Regiment „Prinz Georg“ Nr. 108	Dresden.	
	Anker kommandirt	1. Jäger-Bataillon Nr. 12 2. = = = 13 3. = = = 15	
	11. Landwehr-Regiment Nr. 139	1. Bataillon (Döbeln). 2. = (Meißen).	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Dresden) Nr. 108	Dresden.	
3. Kavallerie-Brigade Nr. 32.	Karabinier-Regiment: Stab, 1., 2. und 4. Eskadron	Borna.	
	3. = 5. =	Begau.	
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18: Stab, 1., 2. und 5. Eskadron 3. = 4. =	Hochlitz. Geithain.	
1. Jäger-Bataillon Nr. 12 (abkommandirt zur 6. Infanterie-Brigade Nr. 64)		Freiberg.	

	Garnisonen:
<b>Artillerie-Brigade Nr. 12</b> . . . . .	Dresden.
1. <b>Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12:</b>	
Stab, I. und II. Abtheilung . . . . .	Dresden.
Reitende Abtheilung . . . . .	Riesa.
2. <b>Feld-Artillerie-Regiment Nr. 28:</b>	
Stab, I. und III. Abtheilung . . . . .	Pirna.
II. Abtheilung . . . . .	Freiberg.
<b>Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12</b> . . . . .	Meß.
(abkommandirt in den Bereich des XV. Armeekorps).	
<b>Pionier-Bataillon Nr. 12</b> . . . . .	Dresden.
<b>Eisenbahn-Kompagnie</b> . . . . .	Berlin.
<b>Train-Bataillon Nr. 12</b> . . . . .	Dresden.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1887.

**Nr. 87.**

**Benennung der Mannschaften bei den Infanterie-Neformationen.**

Nach Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind bei den Infanterie-Regimentern zu 4 Bataillonen, soweit dieselben nicht Füsilier-Regimenter sind, sowie bei den Infanterie-Regimentern Nr. 135—138 die Mannschaften sämtlicher Bataillone nach Maßgabe der diesbezüglichen bestehenden allgemeinen Grundsätze „Musketierte“ zu benennen. Für die Mannschaften der 4. Bataillone von Füsilier-Regimentern wird in gleichem Umfange die Bezeichnung „Füsilier“ geltend.

No. 126/4. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1887.

**Nr. 88.**

**Manöver-Postordnung.**

1. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird die Manöver-Postordnung vom 1. Juni 1887 ab allgemein eingeführt.
2. Die erforderlichen Exemplare sind im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. März 1886 No. 814. 2. 86. A. 2. verausgabt.

Einige Tekturen dazu sowie die Exemplare für die am 1. April 1887 neu errichteten Truppentheile werden den Kommandobehörden mit Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

3. Der Druckvorschriften-Stat wird bei der jetzt stattfindenden Umarbeitung entsprechende Berichtigung erfahren.

No. 219/3. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1887.

**Nr. 89.**

**Verlegung des Stabes der 32. Infanterie-Brigade von Trier nach Saarbrücken.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird zum 1. Juni d. J. der Stab der 32. Infanterie-Brigade von Trier nach Saarbrücken verlegt.

No. 552/4. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1887.

## Nr. 90.

## Dienst-Bezeichnung der Magazinverwaltungen.

Die sämtlichen Militär-Magazinverwaltungen erhalten fortan die Dienst-Bezeichnung: „Proviantamt“.

Die Vorstände der Proviantämter sind je nach spezieller Bestimmung des Kriegsministeriums entweder „Proviantmeister“ oder „Proviantamts-Rendanten“.

In materieller Beziehung wird hierdurch nichts geändert.

No. 64/3. 87. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1887.

## Nr. 91.

## Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeesattels.

Es ist wünschenswerth, ein neues Modell für einen Armeesattel zu gewinnen, welcher

I. folgenden Anforderungen genügt:

1. Bequemer und natürlicher Sitz des Reiters.
2. Leichte und ungehinderte Einwirkung desselben auf das Pferd.
3. Einfachheit der Konstruktion.
4. Dauerhaftigkeit.
5. Leichtes Gewicht. Modelle, welche schwerer sind, wie das augenblicklich im Gebrauch befindliche des ungarischen Bodfattels, werden von der Preisbewerbung ausgeschlossen. Ein solcher nebst Sitzkissen, Bügeln, Bügelriemen und Untergurt wiegt nicht über 9 Kilogramm.
6. Billigkeit.
7. Am Sattel müssen sich schnell und sicher anbringen lassen:
  - a) Mantel,
  - b) Futterack (bis zu 6 kg Hafer Inhalt),
  - c) Kochgeschirr,
  - d) Fouragirleine,
  - e) Vorderzeug,
  - f) Karabiner (Futterack),
  - g) Packtaschen.

Auf die feste und unverrückbare Lage der letzteren am Sattel wird ein besonderer Werth gelegt werden.

Als Unterlage für den Sattel ist der jetzt im Gebrauch der Armee befindliche Woylach anzusehen.

Die Einsendung schließt für die Militärverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken sowie später zur Ausstattung des Heeres mit den prämiirten Sätteln vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.

II. An Preisen werden ausgeworfen:

1. ein erster Preis von 6000 M.,
2. ein zweiter Preis von 3000 M.

Die Preise werden den relativ besten Modellen zuerkannt werden, sofern diese den gestellten Anforderungen annähernd entsprechen. Die prämiirten Modelle gehen in das Eigenthum der Militärverwaltung über.

III. Die einzusendenden Modelle müssen bis zum 30. November 1887 bei dem Kriegsministerium, Kavallerie-Abtheilung, kostenfrei eingehen.

Sollten bei einzelnen Modellen Mechanismen angebracht sein, zu welchen seitens der Einsender eine Erklärung für wünschenswerth erachtet wird, so ist letztere, auf einem Pappdeckel deutlich geschrieben, am Modell zu befestigen.

Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegsministerium nicht. Jedem Modell ist ein versiegelter Brief-Umschlag beizufügen, welcher im Innern Namen und Wohnort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen erkennen lassen.

Auf dem Umschlag und dem bezüglichen Modell muß ein und dieselbe mehrziffrige Zahl deutlich angegeben sein.

Der Umschlag wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.

IV. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegsministerium spätestens im Oktober 1888.

Das Resultat wird durch das Armeekorrespondenz-Blatt, den Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Norddeutsche Allgemeine- und die Kölnische Zeitung bekannt gegeben werden.

V. Die nicht prämiirten Modelle stehen innerhalb dreier Monate, nachdem die unter IV gedachte Bekanntmachung erfolgt ist, zur Verfügung der Einsender.

Letzteren erwachsen keine Ansprüche aus Beschädigungen, welche die Modelle bei der Aufbewahrung oder bei Versuchen erlitten haben.

No 242/4. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1887.

Nr. 92.

Abänderung der Messortverhältnisse innerhalb der Landwehr-Bezirkskommandos Berlin.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1885 I zu 5a (Armeekorrespondenz-Blatt für 1885 Seite 69) wird hierdurch bestimmt, daß die Kontrolle der oberen Militärbeamten vom 1. Mai 1887 vom Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35 auf das Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35 überzugehen hat.

No. 551/4. 87. A. 1.

J. A.  
Müller.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1887.

Nr. 93.

Dienstvorschrift für den Armeekorrespondenz-Musikinspizienten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die nachfolgende Dienstvorschrift zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 539/4. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Dienstvorschrift

für

### den Armeekorrespondenz-Musikinspizienten.

1. Stellung, Rang- und Disziplinarverhältnisse. Der Armeekorrespondenz-Musikinspizient steht unmittelbar unter dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegsdepartement und dessen Infanterie-Abtheilung), hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin, ist oberer Militärbeamter und als solcher nur den ihm vorgelegten Militärbefehlshabern untergeordnet (I A der Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres vom 29. Juni 1880). Er ist von Unteroffizieren und Mannschaften zu grüßen und selbst gleich den Offizieren zum Grüßen verpflichtet.

Der Kriegsminister übt dem Armeekorrespondenz-Musikinspizienten gegenüber die Disziplinarstrafbefugnisse eines kommandirenden Generals (vergl. §. 120 des Reichsbeamtengesetzes), der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements diejenigen eines Divisions-Kommandeurs aus. Im Sinne des §. 121 ebenda wird der Armeekorrespondenz-Musikinspizient als zum Gardekorps gehörig betrachtet.

2. Dienstobliegenheiten. Der Armeekorrespondenz-Musikinspizient ist in Fragen der Armeekorrespondenz-Musik Berather des Kriegsministeriums. Er hat insbesondere

A. Allgemeine.

- a) die dem Kriegsministerium zugehenden Anträge der Truppen auf Prüfung militär-musikalischer Kompositionen der Militär-Musiker zu begutachten;
- b) in entsprechender Weise auch beim Militär-Kabinet mitzuwirken, falls von Allerhöchster Stelle technische Gutachten über militär-musikalische Werke und Aufführungen verlangt werden;

- c) die Gleichmäßigkeit der Instrumentation zu kontrolliren, daher Anträge auf Einführung einer anderen Stimmung, Annahme anderer Instrumente, oder auf andere Zusammensetzung der Militär-Musiken zu prüfen;
- d) Vorschläge auf anderweite Organisation der Militär-Musiken und auf Erhöhung der Zuschüsse für die Militär-Musiken zu unterbreiten bz. zu begutachten;
- e) die Heranbildung eines tüchtigen Ersatzes für Stabshoboisten ins Auge zu fassen und Vorschläge hierfür zu machen;
- f) sich mit der Frage zu beschäftigen, wie denjenigen Truppentheilen zu helfen sein wird, welche in solchen Standorten stehen, in denen der Nebenverdienst der Militär-Musiken nur ein geringer und daher der Ersatz der Militär-Musiker durch berufsmäßige Kräfte in der Regel sehr schwer ist;
- g) etwaigen an ihn ergehenden, auf Militär-Musik Bezug habenden Anfragen der Truppen zu entsprechen;
- h) nach jedesmaliger Bestimmung des Kriegsministeriums Prüfungen einzelner Militär-Musiken vorzunehmen, ohne auch in diesem Falle in das Verhältniß eines Vorgesetzten zu den Stabshoboisten zu treten.

Werden, wie bei den Herbstübungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Musikkapellen eines Armeekorps zu gemeinschaftlichen Aufführungen zusammengezogen, so hat der Armeemusikinspizient das Dirigiren zu übernehmen.

Um sich überhaupt in der Leitung größerer Musikkorps zu üben, darf er mehrere Militär-Musikkapellen zeitweise und nach vorheriger Genehmigung der Truppenbefehlshaber zu größeren Konzert-Aufführungen vereinigen. Reisegebühren hat derselbe für die mit letzteren verbundenen Reisen nicht zu beanspruchen.

Der Armeemusikinspizient gehört als außerordentlicher Lehrer der Abtheilung für Orchester-Instrumente der akademischen Hochschule für Musik an und ist in dieser Eigenschaft zunächst dem Vorsteher seiner Abtheilung, im weiteren Sinne dem Direktorium unterstellt. Auf den Armeemusikinspizienten finden daher die Festsetzungen des Statuts der Akademie der Künste, Abschnitt VII (§. 75 ff.) mit der Maßgabe sinn-gemäße Anwendung, daß jede Beurlaubung bz. etwa erforderliche Stellvertretung durch einen Militär-Musiker — unter Beifügung einer Auslassung des Direktoriums der Hochschule für Musik — auf dem militärischen Dienstwege — Ziffer 4 — nachzusehen ist.

B. Gegenüber der Königlich Preussischen akademischen Hochschule für Musik.

Die Thätigkeit des Armeemusikinspizienten auf der Hochschule hat Hand in Hand zu gehen mit derjenigen des Kompositions- und Theorielehrers. Er hat die daselbst kommandirten Militär-Musiker bereits im ersten Jahre mit der Eigenthümlichkeit der Klangfarben, mit dem Umfang und der Leistungsfähigkeit der militärischen Instrumente bekannt zu machen; ferner hat er die Militär-Musiker in ihren besonderen militärischen Obliegenheiten, insbesondere auch in denjenigen eines Militär-Kapellmeisters in der Front zu unterweisen.

Um die zur Hochschule kommandirten Militär-Musiker im Spielen in einer Militärkapelle, namentlich im Dirigiren einer solchen zu üben, wird dem Armeemusikinspizienten während der besseren Jahreszeit wöchentlich ein Mal eine Kapelle eines Garde-Truppentheils zur Verfügung gestellt.

Die Ernennung zum Armeemusikinspizienten sowie die Ausfertigung der Befallung erfolgt durch 8. Ernennung u. Befallung. den Kriegsminister.

Jede Stellvertretung und Beurlaubung ist bei der Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums 4. Stellvertre-tung, Urlaub. nachzusehen.

Die Zuweisung eines Burschen erfolgt durch die Kommandantur zu Berlin (§. 33 der Garnison- 5. Burschen- dienst-Instruktion). gestellung.

Zur Berehelichung ist die Genehmigung des Direktors des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich. 6. Berehe- lichtung. Diese Genehmigung wird an die Bedingung geknüpft, daß die Braut von tabellosem Lebenswandel ist und daß derselben eine Wittwen-Pension bei der Militär-Wittwenklasse, den Statuten gemäß, versichert wird.

Das Einkommen (Gehalt 2100 bis 2900 M., Wohnungsgeldzuschuß V und Servis B 10 des Tarifs) 7. Einkommen. ist in Anlehnung an dasjenige der Lehrer der akademischen Hochschule für Musik bemessen. Bei Zuweisung des Gehalts innerhalb der angegebenen Grenzen dienen die Gehaltsverhältnisse der vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer der gedachten Hochschule und das Dienstalter des Armeemusikinspizienten zu den letzteren zum Anhalt.

Der Armeemusikinspizient hat im Dienste stets in Uniform zu erscheinen; außer Dienst, ebenso auch 8. Bekleidung. ausnahmsweise bei seiner Thätigkeit auf der Hochschule, darf derselbe Civilkleider tragen.

Die Uniform ist folgende:

- a) Helm: mit abgerundetem Vorder- und Hinterschirm, weißen Beschlagen, Spitze mit runder Scheibe, heraldischem Adler mit Devisenband und dem Namenszuge F. R., schwarz-silberner Kolarbe und weißen konvexen Schuppenkette.

- b) Mütze: mit Schirm und kleinem heraldischen Adler über der Kotarbe, von dunkelblauem Tuch mit Besatz von schwarzem Tuch und mit Vorstoß von karmoisinrothem Tuch um den Rand des Deckels, sowie um den oberen und unteren Rand des Besazes.
- c) Waffenrock: von dunkelblauem Tuch mit glatten weißen Knöpfen, schwarzem Tuchtragen mit fünf wagerecht um denselben rundherum gehenden parallelen silbergestickten Linien, schwedischen Aufschlägen von schwarzem Tuch, karmoisinrothem Vorstoß um den Kragen u. s. w.
- d) Epauletts: mit gepreßten weißen Monden, karmoisinrother Tuchfüllung, Futter von dunkelblauem Tuch, Wappenschild und Einfassung mit Tresse von Silber und dunkelblauer Seide.  
Epauletthalter: silberne Tresse mit dunkelblauer Seide durchwirkt.
- e) Feldbätselstücke: Tresse von Silber und dunkelblauer Seide, schwarzes Tuchfutter und mit dem Wappenschild.  
(Feldbätselstücke sind nur beim Verlassen der Garnison anzulegen.)
- f) Beinkleider: lange von graumelirtem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß.
- g) Paletot: von graumelirtem Tuch nach der Probe wie für Offiziere, mit schwarzem Tuchtragen und karmoisinrothem Vorstoß.
- h) Ueberrock: von blauem Tuch mit schwarzem Tuchtragen, weißen Knöpfen und karmoisinrothem Vorstoß.
- i) Bewaffnung: Infanterie-Offizierdegen, Porteepe von Silber und dunkelblauer Seide.

9. Lazareth-  
verpflegung. erfolgen.  
10. Tagegelber  
u. Fuhrkosten.  
11. Pension-  
nirung.

Die Aufnahme in das Lazareth kann unter den für die Zahlmeister vorgeschriebenen Bedingungen Bei Dienststreifen werden Tagegelber und Fuhrkosten nach den für Reichsbeamte ergangenen Verordnungen zc. und zwar nach den Sätzen für Zahlmeister gewährt.  
Die Pensionirung erfolgt nach den für Reichsbeamte bestehenden Bestimmungen. Bei Ermittlung der Pension wird eine Entschädigung für Bedienung (300 M) in Anrechnung gebracht.  
Berlin den 29. April 1887.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. April 1887.

Nr. 94.

Ausgabe der zweiten Fortsetzung zum Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Zu dem nach Bekanntmachung vom 22. März 1886 No. 722/3. 86. Art. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt 1886 Seite 86) zur Ausgabe gekommenen Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — Berlin im Juli 1886 — ist eine zweite Fortsetzung erschienen, welche den betreffenden Kommandobehörden zc. in derselben Anzahl, wie dies mit diesem Preis-Tarif selbst geschehen, unter Umschlag zugehen wird.

Diese Fortsetzung kann auch von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70, auf direkt bei ihr eingehende Bestellung zum Preise von 20 Pfennigen für 1 Exemplar bezogen werden.

No. 418/4. 87. A. 6.

S. B.  
Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. April 1887.

Nr. 95.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden die Zeichnungen vom Train-Material Lit. IX. Sattlergeräth Blatt 1 und Lit. X. Stellmachergeräth Blatt 1 mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 167/4. 87. A. 3.

S. B.  
Müller.

Nr. 96.

**Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1887.**

Zufolge der laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. v. M. Ziffer 11 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 99—100) eingetretenen Erhöhung der Fourage-Rationen ändern sich die unterm 21. Dezember 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 252) mitgetheilten Normpreise für Fourage für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. J. in folgenden Fällen:

- a) für Rationen gegen Bezahlung (§§. 118 und 119 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden),
- b) für vorhandene Offizierpferde, insofern von der Naturalration besonderer Umstände wegen kein Gebrauch gemacht werden kann (§. 124 a. a. D.),
- c) für die nach §. 128 a. a. D. ersparten Rationen für Dienstpferde,
- d) für Rationen kranker Dienstpferde zur Beschaffung diätetischer Gegenstände (§. 129 a. a. D.),
- e) für die gegen den Etat und ohne besondere Genehmigung überhobenen Rationen (§. 131 a. a. D.).

Es gelten hierfür als Normpreise:

	Für die monatliche							
	leichte		mittlere		leichte Garde- Kavallerie		schwere	
	Ration							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preussische Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente . . . . .	26	97	28	47	28	97	29	97
II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps . . . . .	27	30	28	80	—	—	30	30

Hinsichtlich der Vergütung der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde bleibt der bisherige im Armee-Verordnungs-Blatte Seite 252 für 1886 normirte Satz für eine leichte Ration auch für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. J. maßgebend.

No. 208/4. 87. B. 2.

Blume.

Nr. 97.

**Garnison-Verpflegungszuschuß für das 2. Vierteljahr 1887.**

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für die Garnison Soldau — I. Armeekorps — 8 Pf. für den Mann und Tag.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 111 — wird hierdurch abgeändert.

No. 516/4. 87. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 25. April 1887.

Nr. 98.

**Zinsscheine kautionspflichtiger Papiere.**

**Sendungen von Zinsscheinen kautionspflichtiger Papiere der Beamten sind gemäß Artikel 2 bz. 7 des Regulativs vom 15. Dezember 1869 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 228) als portofreie Dienstfachen zu behandeln.**

No. 567/3. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Central-Abtheilung.

Berlin den 26. April 1887.

Nr. 99.

**Preisermäßigung für das Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von D. Brunkow.**

Der Herausgeber des vorbezeichneten Werkes, Lieutenant a. D. Brunkow — Berlin SW<sup>29</sup> —, hat den Preis für

die 1. Abtheilung (Königreich Preußen) auf . . . . . 40 M.  
die 2. Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten und die Reichslande) auf 40 =  
beide Abtheilungen zusammen auf . . . . . 70 =

— bei direktem Bezuge von ihm — ermäßigt.  
No. 540/4. 87. K. M.

v. Fund.

Nr. 100.

**Lederpreise.**

**Auf der Oster-Ledermesse zu Frankfurt a. M. — vom 12. bis 15. April d. J. — sind gezahlt worden für das Kilo:**

	höchster	niedrigster
	Preis	
	fl.	fl.
Wildleder . . . . .	368	260
Zahmsohlleder . . . . .	320	255
Fahllleder . . . . .	392	318
Brandsohlleder . . . . .	288	235

**Zetturen gelangen zur Versendung:**

1. zur Dienstanweisung für die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten,
2. zu den Zeichnungen vom Train-Material „I. Fahrzeuge“
  - a) des 4spännigen Pack- und Proviantwagens C/67 und C/73 sowie des 2spännigen Kompagnie-Packwagens C/70,
  - b) des 2spännigen Sanitätswagen C/67 für Feld-Lazarethe und für Sanitäts-Detachements sowie des 2spännigen Packwagens C/74 für Sanitäts-Detachements,
  - c) des Eskadron-Packwagens C/72.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**21. Jahrgang.**

**Berlin den 24. Mai 1887.**

**Nr. 13.**

Gedruckt und in Kommission bei **E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.**

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *g.* Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *g.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Studiren in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *g.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1887.

**Nr. 101.**

## Ausgabe des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Der I. Theil der Militär-Eisenbahn-Ordnung — bestehend aus einem Sonder-Abdruck der Kriegs-Transport-Ordnung vom 26. Januar d. J. und dem Militärtarif vom 28. Januar d. J. nebst den zugehörigen militärischen Ausführungs-Bestimmungen — ist fertig gestellt und wird den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen *z.* in der erforderlichen Anzahl von Druck-Exemplaren behufs weiterer Vertheilung nach dem Druckvorschriften-Stat zugehen.

Diese Vorschrift erscheint in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von **E. S. Mittler und Sohn** in Berlin, Kochstraße 68—70, bei direktem Bezuge zu dem Preise von:

- 1 *M.* 50 Pf. in Pappband mit Leinwandrücken,
- 1 " 25 " geheftet;

außerdem ein Sonder-Abdruck der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Preise von:

- 75 Pf. in Pappband mit Leinwandrücken und
- 60 " geheftet.

Der II. Theil der Militär-Eisenbahn-Ordnung — enthaltend die Bestimmungen betreffend:

- I. den Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen u. s. w.,
- II. die Einrichtung der Eisenbahnwagen zu Transporten der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse,
- III. die Vergabe an Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärverwaltung und
- IV. Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen — sowie der III. Theil — enthaltend die „Friedens-Transport-Ordnung“ — werden im Laufe dieses Sommers bz. Herbst herausgegeben werden.

Nach dem Erscheinen aller drei Theile wird ein „alphabetisches Sachregister“ derselben, sowie als Auszug für den praktischen Gebrauch der Transportführer eine kurze „Transportführer-Instruktion“ ausgearbeitet werden und zur Ausgabe gelangen.

No. 184/5. 87. A. 1.

Fronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1887.

## Nr. 102.

**Ausrüstung der zur Militär-Schießschule zu kommandirenden Unteroffiziere und Mannschaften.**

Die Bestimmung unter V. 5 auf Seite 9 des *Armee-Verordnungs-Blattes* für 1887 wird dahin erläutert, daß den vom 1. August 1887 ab zur *Militär-Schießschule* — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1887 Seite 4 und 5 — zu kommandirenden Unteroffizieren und Mannschaften der Infanterie und Jäger

Patrontaschen, Leibriemen, Tornister mit Beutel und Tragegerüst, Kochgeschirr, Kochgeschirriemen, Mantelriemen, Brotbeutel, Feldflasche, Schanzzeug-Futteral  
neuester Art — Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. März d. J. — mitzugeben sind.

No. 325/4. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1887.

## Nr. 103.

**Wechsel der Infanterie-Regimenter Nr. 112 und Nr. 114 in ihrem Brigade-Verbande.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs tritt das 6. Badiſche Infanterie-Regiment Nr. 114 zur 58., das 4. Badiſche Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112 dagegen zur 57. Infanterie-Brigade über.

No. 377/5. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1887.

## Nr. 104.

**Unterbringung der Kassen der Militärbehörden.**

Es wird hierdurch allgemein genehmigt, daß die Kassen der Militärbehörden beim Mangel besonderer Kassen-gewölbe in dem betreffenden Bureauzimmer untergebracht werden können, wenn zur Aufnahme der Kassengelder ein eiserner Gelbschrank vorhanden ist.

In solchen Fällen können die Kassenzimmer zugleich als Zahlungstuben benutzt werden.

Auf die Remontedepot-Verwaltungen sowie auf die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. April 1886 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 128 — erwähnten Institute und Anstalten findet diese Ermächtigung keine Anwendung.

Im Uebrigen bleibt es Aufgabe der Intendanturen, sich von der sicheren Unterbringung der Kassenbestände der zugehörigen Militärbehörden Ueberzeugung zu verschaffen und nöthigenfalls die geeigneten Anordnungen zu treffen.

No. 444/12. 86. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Mai 1887.

## Nr. 105.

**Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.**

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 13 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

No. 63/5. 87. A. 2.

J. B.  
Müller.



59. das Gymnasium zu Neu-Ruppin,  
 60. " " " Potsdam,  
 61. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 62. " " " Schwebt a. d. Ober,  
 63. " " " Sorau,  
 64. " " " Spandau,  
 65. " " " Wittstock,  
 66. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

67. Das Gymnasium zu Anklam,  
 68. " " " Belgard,  
 69. " " " Cöslin,  
 70. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*)71. " " " Demmin,  
 72. " " " Dramburg,  
 73. " " " Garz a. d. Ober,  
 74. " " " Greifenberg i. Pomm.,  
 75. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*76. " " " Neustettin,  
 77. = Pädagogium = Putbus,  
 78. = Gymnasium = Pyritz,  
 79. " " " Stargard i. Pomm.,  
 80. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,  
 81. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,  
 82. = Stadt-Gymnasium daselbst,  
 83. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
 84. " " " Stralsund,  
 85. " " " Treptow a. d. Rega.

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig - freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Provinz Posen.

86. Das Gymnasium zu Bromberg,  
 87. " " " Gnesen,  
 88. " " " Inowrazlaw,  
 89. " " " Krotoschin,  
 90. " " " Lissa,  
 91. " " " Meseritz,  
 92. " " " Ratel,  
 93. " " " Ostrowo,  
 94. = Friedrich = Wilhelms = Gymnasium zu Posen,  
 95. = Marien-Gymnasium daselbst,  
 96. = Gymnasium zu Rogasen,  
 97. " " " Schneidemühl,  
 98. " " " Schrimm,  
 99. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

100. Das Gymnasium zu Beuthen i. D.-Schl.,  
 101. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
 102. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
 103. = Johannes-Gymnasium daselbst,  
 104. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,  
 105. = Matthias-Gymnasium daselbst,  
 106. = Gymnasium zu Brieg,  
 107. " " " Bunzlau,  
 108. " " " Glatz,  
 109. " " " Gleiwitz,  
 110. = evangelische Gymnasium zu Glogau,  
 111. = katholische Gymnasium daselbst,  
 112. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 113. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,  
 114. " " " Girschberg,  
 115. " " " Jauer,  
 116. " " " Kattowitz,  
 117. " " " Königshütte,  
 118. " " " Kreuzburg,  
 119. " " " Lauban,  
 120. " " " Leobschütz,  
 \*121. die Ritter-Akademie zu Siegmitz,  
 122. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 123. = Gymnasium zu Neiße,  
 124. " " " Neustadt i. D.-Schl.,  
 125. " " " Oels,  
 126. " " " Ohlau,  
 127. " " " Oppeln,  
 128. " " " Ratibor,  
 129. " " " Reibitz,  
 130. " " " Ratibor,  
 131. " " " Sagan,  
 132. " " " Schweidnitz,  
 133. " " " Strehlen,  
 134. " " " Waldenburg,  
 135. " " " Wohlau.

## Provinz Sachsen.

136. Das Gymnasium zu Burg,  
 137. " " " Eisleben,  
 138. " " " Erfurt,  
 139. " " " Halberstadt,  
 140. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,  
 141. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 142. " Gymnasium zu Heiligenstadt,  
 143. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,  
 144. " Dom-Gymnasium daselbst,  
 145. " " " zu Merseburg,  
 146. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 147. " Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,  
 148. " Gymnasium zu Neuhaldensleben,  
 149. " " " Nordhausen a. Harz,  
 150. die Landes-Schule Pforta,  
 151. das Gymnasium zu Queblinburg,  
 152. die Klosterschule zu Köhleben,  
 153. das Gymnasium zu Salzwehel,  
 154. " " " Sangerhausen,  
 155. " " " Schleufingen,  
 156. " " " Seehausen i. d. Altmark,  
 157. " " " Stendal,  
 158. " " " Torgau,  
 159. " " " Wernigerode,  
 160. " " " Wittenberg,  
 161. " " " Zeitz.

## Provinz Schleswig-Holstein.

162. Das Gymnasium zu Altona,  
 163. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*164. " Gymnasium zu Glückstadt,  
 165. " " " Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
 166. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 167. " Gymnasium zu Kiel,  
 \*168. " " " Melldorf,  
 \*169. " " " Plön,  
 170. " " " Rastenburg,  
 171. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 172. " " " Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 173. " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

174. Das Gymnasium zu Aurich,  
 175. " " " Celle,  
 \*176. " " " Clausthal,  
 177. " " " Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 178. " " " Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 179. " " " Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 180. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 181. " Lyzeum I. zu Hannover,  
 182. " " II. daselbst,  
 183. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 184. " Gymnasium Andreanum zu Hilbesheim,  
 185. " " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 186. die Klosterschule zu Ifeld,  
 187. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*188. " " " Lingen,  
 189. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 190. " " " Meppen,  
 191. " " " Norden,  
 192. " " " Carolinum zu Osnabrück,  
 193. " Rath-Gymnasium daselbst,  
 194. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*195. " " " Verden,  
 196. " " " Wilhelmshaven.

## Provinz Westfalen.

197. Das Gymnasium zu Arnberg,  
 198. " " " Attendorn,  
 199. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 200. " " " Bochum,  
 201. " " " Brilon,  
 202. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 203. " " " Coesfeld,  
 204. " " " Dortmund,  
 205. " " " Gütersloh,

206. das Gymnasium zu Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 207. " " = Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*208. " " = Herford,  
 209. " " = Hörter,  
 210. " " = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 211. " " = Münster,  
 212. " " = Paderborn,  
 213. " " = Recklinghausen,  
 214. " " = Rheine,  
 \*215. " " = Soest,  
 216. " " = Warburg,  
 217. " " = Warendorf.

#### Provinz Hessen-Nassau.

218. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,  
 219. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 220. = Gymnasium zu Dillenburg,  
 221. = " = Frankfurt a. M.,  
 222. = " = Fulda,  
 223. = " = Hadamar,  
 224. = " = Hanau,  
 225. = " = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 226. = Gymnasium zu Marburg,  
 227. = " = Montabaur,  
 228. = " = Rinteln,  
 229. = " = Weilburg,  
 230. = " = Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

231. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,  
 232. = Gymnasium zu Barmen,  
 233. die Ritter-Akademie zu Bedburg,  
 234. das Gymnasium zu Bonn,  
 235. = " = Cleve,  
 236. = " = Coblenz,  
 237. = " an der Apostelkirche zu Cöln,  
 238. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 239. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 240. = Gymnasium an Marzellen daselbst,  
 241. = " zu Düren,  
 242. = Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,  
 243. = Städtische " daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 244. = Gymnasium zu Duisburg,  
 245. = " = Elberfeld,  
 246. = " = Emmerich,  
 247. = " = Essen,

248. das Gymnasium zu M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 249. = Gymnasium zu Rempen,  
 250. = " = Krefeld,  
 \*251. = " = Kreuznach,  
 252. = " = Moers,  
 253. = " = Münstereifel,  
 \*254. = " = Neuf,  
 255. = " = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 256. = Gymnasium zu Saarbrücken,  
 257. = " = Siegburg,  
 258. = " = Trier,  
 259. = " = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 260. = Gymnasium zu Weplar.

#### Hohenzollern'sche Lande.

261. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hebingen).

#### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,  
 2. = " = Ansbach,  
 3. = " = Aschaffenburg,  
 4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,  
 5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,  
 6. = " = Bamberg,  
 7. = " = Bayreuth,  
 8. = " = Burghausen,  
 9. = " = Dillingen,  
 10. = " = Eichstätt,  
 11. = " = Erlangen,  
 12. = " = Freising,  
 13. = " = Hof,  
 14. = " = Kaiserslautern,  
 15. = " = Kempten,  
 16. = " = Landau,  
 17. = " = Landshut,  
 18. = " = Metten,  
 19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,  
 20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,  
 21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 22. = Gymnasium zu Mürrenstadt,  
 23. = " = Neuburg a. d. Donau,  
 24. = " = Neustadt a. d. Saardt,  
 25. = " = Nürnberg,  
 26. = " = Passau,  
 27. = Alte Gymnasium zu Regensburg,  
 28. = Neue " daselbst,  
 29. = Gymnasium zu Schweinfurt,  
 30. = " = Speyer,

31. das Gymnasium zu Straubing,  
 32. " " " Würzburg,  
 33. " " " Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,  
 2. " " " Chemnitz,  
 3. die Kreuzschule zu Dresden,  
 4. das Bischofliche Gymnasium daselbst,  
 5. " Wettiner Gymnasium daselbst,  
 6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,  
 7. " " " Freiberg,  
 8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,  
 9. das Gymnasium zu Leipzig,  
 10. die Nicolaischule daselbst,  
 11. " Thomasschule daselbst,  
 12. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,  
 13. das Gymnasium zu Blauen,  
 14. " " " Wurzen,  
 15. " " " Zittau,  
 16. " " " Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blau-  
 beuren,  
 \*2. " Gymnasium zu Ehingen,  
 \*3. " " " Ellwangen,  
 \*4. " " " Gall,  
 5. " " " Heilbronn (verbunden  
 mit Realklassen),  
 6. " evangelisch-theologische Seminar zu  
 Maulbronn,  
 \*7. " Gymnasium zu Ravensburg,  
 \*8. " " " Reutlingen,  
 \*9. " " " Rottweil,  
 10. " evangelisch-theologische Seminar zu  
 Schöndhal,  
 11. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stutt-  
 gart,  
 12. " Karls-Gymnasium daselbst,  
 \*13. " Gymnasium zu Tübingen,  
 14. " " " Ulm,  
 15. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit  
 Realklassen),  
 2. " " " Bruchsal,  
 3. " " " Freiburg,  
 4. " " " Heidelberg,  
 5. " " " Karlsruhe,  
 6. " " " Konstanz,  
 7. " " " Lahr (verbunden mit  
 einer Real-Abtheilung),

8. das Gymnasium zu Lörrach (verbunden mit  
 dem Real-Progymna-  
 sium daselbst),  
 9. " " " Mannheim,  
 10. " " " Offenburg,  
 11. " " " Pforzheim,  
 12. " " " Rastatt,  
 13. " " " Tauberbischofsheim,  
 14. " " " Wertheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,  
 2. " " " Büdingen,  
 3. " " " Darmstadt,  
 4. " " " Gießen,  
 5. " " " (Friedricianum) zu Laubach,  
 6. " " " zu Mainz,  
 7. " " " Worms.

### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu  
 Doberan,  
 2. die Domschule zu Güstrow,  
 3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim  
 (verbunden mit dem Real-Progymnasium  
 daselbst),  
 4. " Gymnasium zu Rostock,  
 5. " " " Fridericianum zu Schwerin,  
 6. " " " zu Waren,  
 7. die große Stadtschule zu Wismar (verbunden  
 mit einer Realschule).

### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,  
 2. " " " Jena,  
 3. " " " Weimar.

### IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,  
 \*2. " " " Neubrandenburg,  
 3. " " " Neustrelitz.

### X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld (verbunden  
 mit einer Real-Ab-  
 theilung),  
 \*2. " " " Cutin,  
 \*3. " Marien-Gymnasium zu Sever,  
 4. " Gymnasium zu Oldenburg,  
 5. " " " Vechta.

### XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,  
 2. " (alte) Gymnasium Martino-Cathari-  
 neum zu Braunschweig,

3. das Neue Gymnasium daselbst,
4. = Gymnasium zu Helmstedt,
5. = = = Holzminden,
6. = = = Wolfenbüttel.

#### XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = = Bernhardinum zu Meiningen.

#### XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

#### XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = = Ernestinum zu Gotha (verbunden mit Realklassen).

#### XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen (verbunden mit Realklassen),
3. = = (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realklassen).

#### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

#### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit Realklassen).

#### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

#### XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

#### XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- \*2. = = = Schleiz.

#### XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.).

#### XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realklassen),
2. = = = zu Lemgo.

#### XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnasium).

#### XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

#### XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg (verbunden mit einem Real-Gymnasium),
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

#### XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
- \*2. = Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Realklassen),
- \*3. = Gymnasium zu Gebweiler,
4. = Gymnasium zu Hagenau (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
5. = Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
6. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- \*7. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
8. = = = Saarburg,
- \*9. = = = Saargemünd,
10. = = = Schlettstadt,
11. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
12. = Protestantische Gymnasium daselbst,
- \*13. = Gymnasium zu Weißenburg,
- \*14. = = = Zabern.

#### b. Real-Gymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,

3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpr.,
5. = = = Tilsit.

##### Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig,

7. die Petrischule daselbst,  
 8. das Real-Gymnasium zu Elbing,  
 9. " " " " = Thorn (verbunden  
 mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-  
 schule) zu Berlin,  
 11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium  
 daselbst,  
 12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,  
 13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,  
 14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,  
 15. = Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,  
 16. = Luisestädtsche Real-Gymnasium daselbst,  
 17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,  
 18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,  
 19. " " " " = Frankfurt a. d. O.,  
 20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,  
 21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbund. mit  
 dem Gymnasium daselbst),  
 22. " " " " = Landsberg an der  
 Warthe (verbunden  
 mit dem Gymnasium  
 daselbst),  
 23. " " " " = Perleberg,  
 24. " " " " = Potsdam,  
 25. " " " " = Prenzlau (verbunden  
 mit dem Gymnasium  
 daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden  
 mit dem Gymna-  
 sium daselbst),  
 27. = Real-Gymnasium zu Greifswald (ver-  
 bunden mit dem Gymnasium das.),  
 28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,  
 29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,  
 30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,  
 32. " " " " = Fraustadt,  
 33. " " " " = Posen,  
 34. " " " " = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist  
 zu Breslau,  
 36. " " " " am Zwinger daselbst,  
 37. " " " " zu Görlitz (verbunden  
 mit dem Gymnasium  
 daselbst),

38. das Real-Gymnasium zu Grünberg,  
 39. " " " " = Landeshut,  
 40. " " " " = Reife,  
 41. " " " " = Reichenbach,  
 42. " " " " = Sprottau,  
 43. " " " " = Larnowitz.

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Achersleben,  
 45. " " " " = Erfurt,  
 46. " " " " = Halberstadt,  
 47. " " " " = Halle a. d. Saale,  
 48. " " " " = Magdeburg,  
 49. " " " " = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden  
 mit der Realschule  
 daselbst),  
 51. " " " " = Flensburg (ver-  
 bunden mit dem  
 Gymnasium das.),  
 52. " " " " = Rendsburg (ver-  
 bunden mit dem  
 Gymnasium das.).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,  
 54. " " " " = Göttingen (ver-  
 bunden mit dem  
 Gymnasium das.),  
 55. " " " " = Goslar (verbunden  
 mit dem Gymna-  
 sium daselbst),  
 56. " " " " = Hannover,  
 57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,  
 58. = Real-Gymnasium zu Harburg,  
 59. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,  
 60. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit  
 d. Gymnasium das.),  
 61. " " " " = Lüneburg (verbund.  
 mit dem Gymnasium  
 daselbst),  
 62. " " " " zu Osnabrück,  
 63. " " " " = Osterode,  
 64. " " " " = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbund.  
 mit d. Gymnasium  
 daselbst),  
 66. " " " " = Burgsteinfurt (verb.  
 mit d. Gymnasium  
 daselbst),

67. das Real-Gymnasium zu Dortmund,  
 68. " " " = Hagen (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),  
 69. " " " = Herlohn,  
 70. " " " = Pippstadt,  
 71. " " " = Minden (verbunden m. d. Gymnasium daselbst),  
 72. " " " = Münster,  
 73. " " " = Schalte,  
 74. " " " = Siegen,  
 75. " " " = Witten.

#### Provinz Hessen-Nassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel,  
 77. die Musterschule zu Frankfurt a. M.,  
 78. = Wöhlerschule daselbst,  
 79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen,  
 81. " " " = Barmen,  
 82. " " " = Köln,  
 83. " " " = Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst),  
 84. " " " = Duisburg,  
 85. " " " = Elberfeld,  
 86. " " " = Essen (verbunden m. d. höheren Bürgerschule daselbst),  
 87. " " " = Krefeld,  
 88. " " " = Mülheim a. Rhein,  
 89. " " " = Mülheim a. d. Ruhr,  
 90. " " " = Ruhrort,  
 91. " " " = Trier.

#### II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
 2. " " " = München,  
 3. = Kadettenkorps daselbst,  
 4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,  
 5. " " " = Würzburg.

#### III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,  
 2. " " " = Borna,  
 3. " " " = Chemnitz,  
 4. " " " = Döbeln (verbunden m. der Landwirthschaftsschule daselbst),

5. das Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,  
 6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,  
 7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,  
 8. " " " = Leipzig,  
 9. " " " = Plauen,  
 10. " " " = Zittau (verbunden mit einer Handels-Abtheilung),  
 11. " " " = Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,  
 2. " " " = Ulm.

#### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,  
 2. " " " = Mannheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),  
 2. " " " = Gießen (verbunden m. der Realschule das.),  
 3. " " " = Mainz (verbunden m. der Realschule das.),  
 4. " " " = Offenbach a. Main (verbunden mit der Realschule daselbst).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bützow,  
 2. " " " = Güstrow,<sup>1)</sup>  
 3. " " " = Ludwigslust,  
 4. " " " = Malchin,  
 5. " " " = Rostock,  
 6. " " " = Schwerin.

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,  
 2. " " " = Weimar.

#### IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

#### X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,  
 2. " " " = Saalfeld.

#### XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

<sup>1)</sup> Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

**XII. Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnasium (Karl's = Real = Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " (Friedrich's = Real = Gymnasium) zu Dessau.

**XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Das Real-Gymnasium zu Gera.

**XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

**XV. Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

**XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

**XVII. Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
2. " " " " Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

**c. Ober-Realschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Brandenburg.**

- †1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. = Luisestädtsche Ober-Realschule daselbst,
- †3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

**Provinz Schlesien.**

- †4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †5. = " " " " Gleiwitz.

**Provinz Sachsen.**

- †6. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- †7. = Queride-Schule zu Magdeburg.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**Provinz Schleswig-Holstein.**

- †8. Die Ober-Realschule zu Kiel.

**Provinz Hessen-Nassau.**

- †9. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M.

**Rheinprovinz.**

- †10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
- †11. = " " " " Cöln,
- †12. = " " " " Elberfeld.

**II. Königreich Württemberg.**

- †1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
- †2. = " " " " Stuttgart,
- †3. = " " " " Ulm.

**III. Großherzogthum Oldenburg.**

- † Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Ostpreußen.**

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = " " " " Löben.

**Provinz Westpreußen.**

3. Das Progymnasium zu Br. Friedland,
4. = " " " " Löbau,
5. = " " " " Neumark i. Westpr.,
6. = " " " " Schwetz.

**Provinz Brandenburg.**

7. Das Progymnasium zu Berlin,
8. = " " " " Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium das.),
9. = " " " " Groß-Lichterfelde,
10. = " " " " Kroffen (verbunden  
dem Real-  
Progymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,  
12. " " " " Schlawa.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen,  
14. " " " " Tremeffen.

Provinz Schlefien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein.  
16. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin,  
18. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
\*21. " " " " Geestemünde,  
22. " " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
23. " " " " Hienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten,  
25. " " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

26. Das Progymnasium zu Andernach,  
27. " " " " Boppard,  
28. " " " " Brühl.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
†2. " " " " Ottenfen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †3. Die Realschule zu Bodenheim,

29. das Progymnasium zu Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
30. " " " " Eschfirchen,  
31. " " " " Zülich,  
32. " " " " Linz,  
33. " " " " Malmebdy,  
34. " " " " Prüm,  
35. " " " " Rheinbach,  
36. " " " " Sobernheim,  
37. " " " " Trarbach,  
38. " " " " St. Wendel,  
39. " " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- \*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,  
\*2. " " " " Eßlingen,  
\*3. " " " " Ludwigsburg,  
\*4. " " " " Dehringen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,  
2. " " " " Durlach (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzen,  
2. " " " " der Realschule zu Friedberg.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,  
2. " " " " Bischweiler,  
3. " " " " Diebenhofen,  
4. " " " " Oberehnheim,  
5. " " " " Thann.

b. Realschulen.

- †4. die Realschule zu Cassel,  
†5. " " " " Eschwege,  
†6. " " " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,  
†7. " " " " der israelitischen Gemeinde daselbst,  
†8. " " " " Adlersflucht Schule daselbst,  
†9. " " " " Realschule zu Hanau,  
†10. " " " " Domburg v. d. Höhe,  
†11. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- †12. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,
- †13. = = zu Barmen-Wupperfeld,
- †14. = = zu Krefeld,
- †15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,
- †16. = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,
- †2. = = = Cannstatt,
- †3. = = = Eßlingen,
- †4. = = = Göppingen,
- †5. = = = Hall,
- †6. = = = Heilbronn,
- †7. = = = Ludwigsburg,
- †8. = = = Ravensburg,
- †9. = = = Rottweil,
- †10. = = = Tübingen.

III. Großherzogthum Baden.

- †1. Die Realschule zu Freiburg,
- †2. = = = Heidelberg,
- †3. = = = Karlsruhe,
- †4. = = = Konstanz,
- †5. = = = Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
- †2. = = = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †3. = Realschule zu Bingen,
- †4. = = = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †5. = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †6. = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
- †8. = = = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †9. = Realschule zu Michelstadt,

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
- 4. = = = = Dirschau,

- †10. die Realschule zu Offenbach a. Main (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †11. = Realschule zu Oppenheim,
- †12. = = = Wimpfen am Berg,
- †13. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- † Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- 2. = = = Barel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Realschule zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. = = = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- †2. = = = beim Doventhor daselbst.

XI. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
- †2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
- †3. = Realschule zu Forbach,
- †4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Sagenau,
- †5. = Realschule zu Metz,
- †6. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
- †7. = Realschule zu Münster,
- †8. = = = Kappoltzweiler,
- †9. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- †10. = Realschule bei St. Johann daselbst,
- †11. = = = zu Wasselnheim.

- 5. das Real-Progymnasium zu Lentau,
- 6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Laußitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 8. = Real-Progymnasium zu Favelberg,

- 9. das Real-Progymnasium zu Rottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 10. " Real-Progymnasium zu Krossen (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 11. " " " " = Ludenwalde,
- 12. " " " " = Lübben,
- 13. " " " " = Nauen,
- 14. " " " " = Rathenow,
- 15. " " " " = Spremberg,
- 16. " " " " = Wriezen.

Provinz Pommern.

- 17. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
- 18. " " " " = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 19. " Real-Progymnasium zu Wolgast,
- 20. " " " " = Wollin.

Provinz Schlefien.

- 21. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
- 22. " " " " = Löwenberg,
- 23. " " " " = Ratibor.

Provinz Sachsen.

- 24. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
- 25. " " " " = Eilenburg,
- 26. " " " " = Eisleben,
- 27. " " " " = Gardelegen,
- 28. " " " " = Langensalza,
- 29. " " " " = Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 30. " Real-Progymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
- 31. " Real-Progymnasium zu Schönebed.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 32. Das Real-Progymnasium zu Habersleben (verbunden mit dem Gymnasium das.),
- 33. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 34. " Real-Progymnasium zu Ikehoe,
- 35. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
- 36. das Real-Progymnasium zu Marne,
- 37. " " " " = Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 38. " Real-Progymnasium zu Oldesloe,
- 39. " " " " = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

- 40. das Real-Progymnasium zu Segeberg,
- 41. " " " " = Sonderburg,
- 42. " " " " = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

- 43. Das Real-Progymnasium zu Burtehude,
- 44. " " " " = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 45. " Real-Progymnasium zu Einbed,
- 46. " " " " = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 47. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 48. " Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
- 49. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium das.),
- 50. " Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium das.),
- 51. " Real-Progymnasium zu Northeim,
- 52. " " " " = Otterndorf,
- 53. " " " " = Papenburg,
- 54. " " " " = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 55. " " " " = Uelzen.

Provinz Westfalen.

- 56. Das Real-Progymnasium zu Altena,
- 57. " " " " = Bocholt,
- 58. " " " " = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 59. " " " " = Lüdenscheid,
- 60. " " " " = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

- 61. Das Real-Progymnasium zu Diebrich-Mosbach,
- 62. " " " " = Dientropf,
- 63. " " " " = Diez,
- 64. " " " " = Ems,
- 65. " " " " = Fulda,
- 66. " " " " = Geisenheim,
- 67. " " " " = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

68. das Real-Progymnasium zu Hofgeismar,  
 69. " " " = Limburg  
 a. d. Lahn,  
 70. " " " = Marburg,  
 71. " " " = Oberlahnstein,  
 72. " " " = Schmalkalden.

### Rheinprovinz.

73. Das Real-Progymnasium zu Dülken,  
 74. " " " = Düren,  
 75. " " " = Esweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 76. " " " = Eupen,  
 77. " " " = M.-Glabbech (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 78. " " " = Langenberg,  
 79. " " " = Lennep,  
 80. " " " = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 81. " " " = Oberhausen,  
 82. " " " = Saarlouis,  
 83. " " " = Solingen,  
 84. " " " = Biersen,  
 85. " " " = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

### II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " = Gmünd,
3. die Realklassen d. Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

### III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. " " " = Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

### IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
2. " " " = Ribnitz.

### V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

### VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

### VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

### VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " = Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium das.).

### IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " " " = Zerbst.

### X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhäusen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

### XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Krolsen.

### XII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

### XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

### XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

### XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium das.).

### XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Markkirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

- |  |   |
|--|---|
| <p>I. Königreich Preußen.</p> <p>Provinz Ostpreußen.</p> <p>†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.</p> <p>Provinz Brandenburg.</p> <p>2. Das Real-Gymnasium zu Strausberg.</p> <p>Provinz Schlesien.</p> <p>†3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,</p> <p>†4. = zweite = = = = daselbst,</p> <p>†5. = katholische höhere Bürgerschule = = = = daselbst,</p> <p>†6. = Wilhelmsschule zu Liegnitz.</p> <p>Provinz Sachsen.</p> <p>†7. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.</p> <p>Provinz Hannover.</p> <p>†8. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,</p> <p>†9. = zweite = = = = daselbst.</p> <p>Provinz Westfalen.</p> <p>†10. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,</p> <p>†11. = = = = = zu Dortmund,</p> <p>†12. = = = = = zu Hagen.</p> <p>Provinz Hessen-Nassau.</p> <p>†13. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,</p> <p>†14. = Selektenschule zu Frankfurt a. M.</p> <p>Rheinprovinz.</p> <p>†15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen,</p> <p>†16. = höhere Bürgerschule zu Bonn,</p> <p>†17. = = = = = Cöln,</p> <p>†18. = = = = = Düsseldorf,</p> <p>†19. = = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).</p> <p>Hohenzollern'sche Lande.</p> <p>†20. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.</p> | <p>II. Königreich Bayern.</p> <p>†1. Die Realschule zu Ansbach,</p> <p>†2. = = = = = Aschaffenburg,</p> <p>†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,</p> <p>†4. = Realschule zu Bamberg,</p> <p>†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,</p> <p>†6. = Realschule zu Erlangen,</p> <p>†7. = = = = = Freising,</p> <p>†8. = = = = = Fürth,</p> <p>†9. = = = = = Hof,</p> <p>†10. = = = = = Ingolstadt,</p> <p>†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,</p> <p>†12. = Realschule zu Kaufbeuren,</p> <p>†13. = = = = = Kempten,</p> <p>†14. = = = = = Kissingen,</p> <p>†15. = = = = = Kitzingen,</p> <p>†16. = = = = = Landau,</p> <p>†17. = = = = = Landsbut,</p> <p>†18. = = = = = Lindau,</p> <p>†19. = = = = = Memmingen,</p> <p>†20. = Kreisrealschule zu München,</p> <p>†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Saardt,</p> <p>†22. = = = = = Nördlingen,</p> <p>†23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,</p> <p>†24. = = = = = Passau,</p> <p>†25. = = = = = Regensburg,</p> <p>†26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,</p> <p>†27. = = = = = Schweinfurt,</p> <p>†28. = = = = = Speyer,</p> <p>†29. = = = = = Straubing,</p> <p>†30. = = = = = Traunstein,</p> <p>†31. = Kreisrealschule zu Würzburg,</p> <p>†32. = Realschule zu Wunsiedel,</p> <p>†33. = = = = = Zweibrücken.</p> <p>III. Königreich Sachsen.</p> <p>† 1. Die Realschule zu Bautzen,</p> <p>† 2. = = = = = Crimmitschau,<sup>1)</sup></p> <p>† 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,<sup>1)</sup></p> <p>† 4. = Realschule zu Frankenberg,<sup>1)</sup></p> <p>† 5. = = = = = Glauchau,<sup>1)</sup></p> <p>† 6. = = = = = Grimma,<sup>1)</sup></p> <p>† 7. = = = = = Großenhain,<sup>1)</sup></p> |
|--|---|

<sup>1)</sup> Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großen-

- † 8. die Realschule zu Leipzig,
- † 9. " " = Leisnig,<sup>1)</sup>
- † 10. " " = Löbau,<sup>1)</sup>
- † 11. " " = Meerane,<sup>1)</sup>
- † 12. " " = Meißen,<sup>1)</sup>
- † 13. " " = Mittweida,<sup>1)</sup>
- † 14. " " = Pirna,<sup>1)</sup>
- † 15. " " = Reichenbach i. Voigtlande,<sup>1)</sup>
- † 16. " " = Reudnitz,
- † 17. " " = Rochlitz,<sup>1)</sup>
- † 18. " " = Schneeberg,<sup>1)</sup>
- † 19. " " = Stollberg,<sup>1)</sup>
- † 20. " " = Werbau.

**IV. Großherzogthum Baden.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
4. = höhere Bürgerschule zu Sinsheim,<sup>2)</sup>
5. " " = Billingen,
6. " " = Waldshut.<sup>2)</sup>

hain, Leisnig, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

<sup>2)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1885/86.

**bb. Andere Lehranstalten.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Ostpreußen.**

1. Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil,
2. " " = Marggrabowa in Ostpr.

**Provinz Westpreußen.**

- † 3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpreußen.

**Provinz Brandenburg.**

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

**Provinz Pommern.**

5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,
6. " " = Schwelbein in Pommern.

**Provinz Posen.**

- † 7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

**V. Großherzogthum Hessen.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

**VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
- † 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

**VII. Großherzogthum Sachsen.**

- † 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
- † 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

**VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

**IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

- † Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg.

**X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

**XI. Freie und Hansestadt Lübeck.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

**XII. Freie und Hansestadt Hamburg.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

**Provinz Schlesien.**

- † 8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg,
- † 9. " " = Liegnitz.

**Provinz Schleswig-Holstein.**

- † 10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg.

**Provinz Hannover.**

11. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.

**Provinz Westfalen.**

- † 12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
13. " " = Lüdinghausen.

**Provinz Hessen-Nassau.**

14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

**Rheinprovinz.**

- † 15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
- † 16. " " = Cleve.

**II. Königreich Bayern.**

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- † 2. = = = Kaiserslautern,
- † 3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,
- † 4. = Handelsschule zu München,
- † 5. = Industrieschule daselbst,
- † 6. = = = zu Nürnberg,
- † 7. = Handelsschule daselbst,
- † 8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

**III. Königreich Sachsen.**

- † 1. Die öffentl. Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- † 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),

- † 3. die öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- † 4. = öffentl. Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- † 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

**IV. Großherzogthum Oldenburg.**

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

**V. Herzogthum Braunschweig.**

- † Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Helmstedt.

**VI. Elsaß-Lothringen.**

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

**b. Privat-Lehranstalten.\*)**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Westpreußen.**

- † 1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Böttel zu Danzig.

**Provinz Brandenburg.**

- † 2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
- 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

**Provinz Posen.**

- 4. Das Pädagogium des Dr. Heheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Pilehne.

**Provinz Schlesien.**

- † 5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
- 6. das Pädagogium unter Leitung von Buchner zu Niesky.

**II. Königreich Bayern.**

- † 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
- † 2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

**III. Königreich Sachsen.**

- † 1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,

- † 2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut) daselbst,<sup>1)</sup>
- † 3. = Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.<sup>1)</sup>

**IV. Königreich Württemberg.**

- 1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal,
- † 2. = höhere Handelsschule von Martin Schedt zu Stuttgart,
- † 3. = realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kaufcher) daselbst.

**V. Großherzogthum Baden.**

- Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

**VI. Herzogthum Anhalt.**

- Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallellassen dieses Instituts.

**VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

- Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

**VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.**

- † Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

**IX. Freie Hansestadt Bremen.**

† Die Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

**X. Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,  
 †2. " " " Dr. G. Bod (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,

†3. die Schule der Gebrüder F. und W. Gliza daselbst,  
 †4. " " von F. L. Nirnheim daselbst,  
 †5. " " des Dr. M. Otto daselbst,  
 †6. = israelitische Stiftungsschule unter Leitung des Dr. A. Rée daselbst,  
 †7. = Talmud-Tora-Schule unter Leitung des Oberrabbiners Stern daselbst,  
 †8. = Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reinmüller daselbst.

**D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.**

**I. Königreich Preußen.**

**Rheinprovinz.**

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**II. Königreich Sachsen.**

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 1/2 jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung:  
 Gd.

**Bekanntmachung.**

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

**Verzeichniß.**

**I. Königreich Preußen.**

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künzler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künzler und Dr. Burkart) zu Dieblich,  
 †)2. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

†3. das Erziehungs-Institut von W. Brög (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. M.,  
 †4. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schend-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,  
 †5. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- †6. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,  
 7. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Lichterfelde bei Berlin,  
 †8. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Kölle) zu Osnabrück,  
 9. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knidenberg (früh. J. Knidenberg sen.) zu Telgte.

### II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,  
 †2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth.

### III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realklassen der Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,<sup>1)</sup>  
 †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,  
 †3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. S. Garleb daselbst,  
 †4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Leichmann) daselbst.

### IV. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

### V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früh. Dr. Klein) zu Mainz.

<sup>1)</sup> Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

- †2. die Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Lolle (früher Dr. Naegler) zu Offenbach a. Main.<sup>2)</sup>

### VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena,  
 †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

### VII. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson zu Seesen.

### VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

### IX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

- † Die Amthor'sche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera.

### X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,  
 †2. = Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange daselbst.

### XI. Elsaß-Lothringen.

Das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Michaelistertag 1889 einschließlich Geltung.

<sup>3)</sup> In dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst event. befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvierung des Lehrkurses der Untersekunda abgehalten.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 239/5. 87. A. 1.

J. B.  
 Müller.

Berlin den 10. Mai 1887.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 11. Mai 1887.

**Nr. 107.**

**Garnison-Verpflegungsausschuß für das 2. Vierteljahr 1887.**

Für die Garnison Güstrow beträgt der Garnison-Verpflegungsausschuß, einschließlich des Ausschusses zur Beschaffung des Frühstücks, 12 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 26. März 1887 — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 112 — wird hierdurch abgeändert.

No. 232/5. 87. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 14. Mai 1887.

**Nr. 108.**

**Bemerkte über die Veränderungen bei den Offizier-Chargenpferden in den Verpflegungs-Rapporten.**

Veränderungen, welche bei den Chargenpferden der Offiziere vorkommen, sind in den Verpflegungs-Rapporten der betreffenden Truppentheile stets ersichtlich zu machen.

No. 87/5. 87. R. A.

Frhr. von Troschke.

Kriegsministerium.  
Central-Abtheilung.

Berlin den 18. Mai 1887.

**Nr. 109.**

**Lektüren zu den Dienstordnungen.**

Seitens des Kriegsministeriums ist behufs besserer Kontrolle über die Berichtigung der Dienstordnungen und zur leichteren Feststellung des Zeitpunktes der erfolgten Herausgabe der Lektüren angeordnet worden, daß künftig die zur Ausgabe gelangenden Lektüren unterhalb der allgemeinen Ueberschrift mit einem Inhaltsvermerk versehen werden, in welchem die Nummer jeder Einzel-Lektur und bei derselben die zu berichtigende Seite der Dienstordnung angegeben ist. Dieser Inhaltsvermerk mit der Ueberschrift soll von jeder Lektur abgetrennt und, sobald die Dienstordnung berichtigt ist, am Schlusse der letzteren eingeklebt werden.

Die Nummer jeder einzelnen Lektur wird außerdem zur Seite der letzteren in Querdruck angegeben und mit der Lektur eingeklebt. Ist solches nicht angängig, wie z. B. bei kleineren, nicht über eine ganze Zeile sich erstreckenden Lektüren, sowie bei schriftlich vorzunehmenden Berichtigungen, so wird die Lektur-Nummer zur Seite der Dienstordnung schriftlich zu vermerken sein.

No. 251/5. 87. K. M.

v. Fund.

**Nr. 110.**

**Lederpreise.**

Auf dem Ledermarkte zu Leipzig sind am 19. April 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	Preis in Pfennigen	
	höchster	niedrigster
Wildsohlleder . . . . .	380	300
Sahnsohlleder . . . . .	380	290
Fahlleber . . . . .	Für Häute im Gewicht von 16—19 Pfund. Desgleichen von 12—14 Pfund.	395
		520
		380
Brandsohlleder . . . . .	325	250

Die höchsten Preise sind für Ia Waare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgefucht wurde.

**Lektüren gelangen zur Verschreibung:**

1. zur Militär-Veterinärordnung nebst Anhang vom 6. Mai 1886,
2. zur Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train. Berlin 1879,
3. zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Gerätschaften,
4. zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,
5. zum Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie,
6. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie C/73,
7. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie C/73,
8. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,
9. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
10. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,
11. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/42. 73,
12. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,
13. zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden,
14. zu den Zeichnungen vom Train-Material. Tit. III. Schanzzeug 2c. Blatt 11.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 4. Juni 1887.

Nr. 14.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 111.

Urlaubs-Befugniß der Abtheilungs-Chefs der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich den Abtheilungs-Chefs der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Befugniß zur Beurlaubung der Offiziere ihrer Abtheilung auf 3 Tage. Das Kriegsministerium hat die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin den 12. Mai 1887.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Mai 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
No. 467/5. 87. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 112.

Rapitalation mit Offizierburschen der Infanterie.

Ich bestimme hierdurch: Zur Rapitalation dürfen künftig auch bei der Infanterie die Burschen der dienstlich berittenen Offiziere zugelassen werden. Die Rapitalanten-Zulage ist denselben jedoch nicht zu gewähren.

Berlin den 20. Mai 1887.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 577/5. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 113.

Herausgabe der Felddienst-Ordnung.

Nachdem die neueren Erfahrungen eine Abänderung und Ergänzung der bisherigen „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870“ erforderlich gemacht haben, genehmige Ich hiermit die nachstehende „Felddienst-Ordnung“ und bestimme, daß die darin enthaltenen Grundsätze und Festsetzungen für die Zukunft allein maßgebend sein sollen.

Der hiernach für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum soll der selbstständigen Entschliebung der Führer aller Grade zu Gute kommen; eine Beschränkung dieser unbedingt erforderlichen Selbstständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen ist unter keinen Umständen statthaft.

Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie die durch Aenderungen in der Verwaltung bedingten Berichtigungen zu erlassen.

Berlin den 23. Mai 1887.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1887.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium mit Allerhöchster Genehmigung das Nachstehende:

1. Der für die Behörden und Truppen erforderliche Bedarf an Exemplaren wird mittelst Vertheilungsplans den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen direkt zugehen. Ein Theil desselben (ungefähr die Hälfte) ist in besonders haltbarem Leinen-Einband hergestellt und ausschließlich für den Gebrauch der Truppen (Kompagnien, Eskadrons, Batterien) bestimmt, daher diesen zu überweisen.

Die Felddienst-Ordnung erscheint in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße Nr. 68—70, bei direktem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von

1 M. 25 Pf. brochirt und von

1 M. 60 Pf. in Leinen-Einband.

2. Die Bestimmungen der Felddienst-Ordnung treten sogleich in Kraft mit der Einschränkung, daß bezüglich der Zeiteintheilungen, Lage und Dauer der einzelnen Abschnitte — Regiments-, Brigade- und Divisions-Übungen — für dieses Jahr noch die bezüglichlichen Festsetzungen der „Allerhöchsten Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppen-Übungen vom 17. Juni 1870“ bz. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Februar 1887 und der dazu gehörigen kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 26. desselben Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 55—57) in Gültigkeit bleiben.
3. Als Signal: „Adjutanten-Ruf“ (2. Theil, Ziffer 34) gilt für alle Waffen das Nachstehende:



No. 177/5. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 114.

Formations- u. Aenderungen u. aus Anlaß des Nachtrags-Etats für 1887/88.

Ich bestimme hiermit Folgendes:

1. Dem Generalkommando XV. Armeekorps tritt noch 1 Generalstabsoffizier — Hauptmann I. Klasse, um dessen Stelle der Hauptetat des Generalstabes sich erhöht — sowie 1 inaktiver Offizier hinzu. Für den inaktiven Offizier ist neben der Pension eine Zulage von 1080 Mark, Servis und Wohnungsgeldzuschuß zuständig.
2. Das Jahres-Dispositionsquantum des Offizier-Unterstützungsfonds beträgt vom laufenden Etatsjahre ab für
  - 1 Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen mit hohem Etat 900 M.,
  - 1 Infanterie-Regiment zu 4 Bataillonen mit hohem Etat 1200 M.,
  - 1 Infanterie-Regiment zu 4 Bataillonen mit niedrigem Etat 960 M.,
  - 1 Feld-Artillerie-Regiment zu 3 Abtheilungen mit je 3 Batterien 630 M.

das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 500 *M.*,  
 das Eisenbahn-Regiment mit Luftschiffer-Abtheilung 1140 *M.*,  
 die Train-Inspektion 3270 *M.*

Im Uebrigen bleiben die seitherigen Sätze maßgebend.

3. Die Einstellung der Rekruten hat bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 7. Oktober stattzufinden. — Der Vorbehalt unter II. 4 Meiner Ordre vom 10. Februar 1887 findet hierdurch seine Erlebigung.

Berlin den 1. Juni 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juni 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Zulage für den inaktiven Offizier — zu 1 — wird aus Kapitel 24 Titel 5 gewährt.  
 2. Die in den Korpszahlungstellenetats vom Kapitel 24 für 1887/88 nachgewiesenen Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain erhöhen sich für

das Gardekorps auf . . . . .	30 000 <i>M.</i>
= I. Armeekorps . . . . .	17 000 „
= II. „ . . . . .	21 000 „
= III. „ . . . . .	18 000 „
= IV. „ . . . . .	21 000 „
= V. „ . . . . .	18 000 „
= VI. „ . . . . .	20 000 „

— besondere Bewilligungen zur Abhaltung gefechtsmäßiger Schießübungen für die Truppen der Garnison Breslau finden nicht mehr statt —

das VII. Armeekorps auf . . . . .	21 000 <i>M.</i>
= VIII. „ . . . . .	22 500 „
= IX. „ . . . . .	20 300 „
= X. „ . . . . .	24 800 „
= XI. „ . . . . .	26 800 „
= XIV. „ . . . . .	21 000 „
= XV. „ . . . . .	30 000 „

die Inspektion der Jäger und Schützen auf . . . . . 25 500 „

Dem Militär-Reit-Institut werden für den gleichen Zweck 500 *M.* zur Verfügung gestellt und gelten auch hier die Bestimmungen vom 20. März 1885 — Armee-Verordnungs-Blatt 1885 Seite 71 u. flgde. —

No. 378/5. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1887.

**Nr. 115.**

**Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung.**

Nachstehende Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung wird zur Kenntniß gebracht. Seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sind die Königlichen Eisenbahndirektionen ausdrücklich dahin mit Anweisung versehen worden, daß bezüglich der versorgungsberechtigten Anwärter die Beschlußfassung darüber, ob die Probezeit genügend bestanden und der Anwärter beizubehalten oder zu entlassen ist, spätestens bei Ablauf des für die Probefristleistung der Militäranwärter bei der Eisenbahnverwaltung im §. 19 der Anstellungs-Grundsätze vorgeschriebenen zwölf- bz. sechsmonatlichen Zeitraums auf Grund der bis dahin ermittelten Ergebnisse erfolgen muß, auch wenn die Prüfung erst später erfolgen kann.

No. 420/4. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

# P r ü f u n g s o r d n u n g

für die  
mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung.

## Allgemeiner Theil.

- |   |   |
|---|---|
| <p>§. 1. Vorbedingungen der Annahme.<br/>         §. 2. Feststellung der Vorbedingungen. Vorprüfungen.<br/>         §. 3. Anmeldung der Bewerber.<br/>         §. 4. Vorbereitungsdiensft. Probezeit. Prüfungen<br/>         behufs der ersten Anstellung.<br/>         §. 5. Prüfungen behufs Beförderung.<br/>         §. 6. Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.</p> | <p>§. 7. Verfahren bei Abnahme der Prüfungen.<br/>         §. 8. Prüfungszeugnisse. Prüfungslosten.<br/>         §. 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienst-<br/>         stellungen.<br/>         §. 10. Ausnahmbestimmungen.<br/>         §. 11. Aufhebung früherer Vorschriften.</p> |
|---|---|

## Besonderer Theil.

### Abschnitt I.

- §. 12. Prüfung zum Bahnwärter.  
 §. 13. Prüfung zum Weichensteller.  
 §. 14. Prüfung zum Weichensteller erster Klasse,  
 soweit demselben nicht lediglich die Be-  
 dienung größerer Weichen- und Signal-  
 stellwerke aufgetragen wird.

### Abschnitt II.

- §. 15. Prüfung zum Bremsfer.  
 §. 16. Prüfung zum Schaffner.  
 §. 17. Prüfung zum Packmeister.  
 §. 18. Prüfung zum Zugführer.

### Abschnitt III.

- §. 19. Prüfung zum Nachtwächter für den Stations-  
 dienst.  
 §. 20. Prüfung zum Portier für den Stationsdienst.

### Abschnitt IV.

- §. 21. Prüfung zum Telegraphisten.  
 §. 22. Prüfung zum Rangirmeister.  
 §. 23. Prüfung zum Lademeister.  
 §. 24. Prüfung zum Magazinaufseher.

### Abschnitt V.

- §. 25. Prüfung zum Maschinenwärter.  
 §. 26. Prüfung zum Lokomotivheizer.  
 §. 27. Prüfung zum Lokomotivführer.  
 §. 28. Prüfung zum Wagenmeister.

### Abschnitt VI.

- §. 29. Prüfung zum Bahnmeister.  
 §. 30. Prüfung zum Telegraphenaufseher.  
 §. 31. Prüfung zum Wertmeister.

### Abschnitt VII.

- §. 32. Prüfung zum Stationsassistenten.  
 §. 33. Prüfung zum Stationsvorsteher.  
 §. 34. Prüfung zum Güterexpedienten.

### Abschnitt VIII.

- §. 35. Prüfung zum Kanzlisten.  
 §. 36. Prüfung zum Zeichner.  
 §. 37. Prüfung zum Materialienverwalter.  
 §. 38. Prüfung zum Betriebssekretär.  
 §. 39. Prüfung zum Eisenbahnsekretär.  
 §. 40. Prüfung zum technischen Betriebssekretär.  
 §. 41. Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär.

### Abschnitt IX.

- §. 42. Prüfung zum Werkstättenvorsteher.

## Allgemeiner Theil.

### §. 1. Vorbedingungen der Annahme.

Personen, welche im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung als mittlere oder untere Beamte an-  
 gestellt werden sollen, müssen folgenden Vorbedingungen entsprechen:

1. (Lebensalter.) Die Bewerber dürfen zur Zeit der Aufnahme in das Verhältniß unmittelbarer  
 Staatsbeamten das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen  
 der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei und zur Führung der Lokomotiven berufenen Personen sollen mindestens einundzwanzig Jahre alt sein. Zivilsupernumerare müssen beim Eintritt das siebzehnte Jahr zurückgelegt und dürfen das fünfundzwanzigste Jahr nicht überschritten haben.

2. (Körperliche Tauglichkeit.) Die Bewerber müssen die für die Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, insbesondere müssen die für den äußeren Dienst Bestimmten ein normales Hör- und Sehvermögen besitzen, namentlich die Farben richtig erkennen und unterscheiden.
3. (Schulbildung.) Bewerber um Anstellung als Werkstättenvorsteher müssen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt und auf einer mit einer Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule die Reifeprüfung bestanden haben oder eine als gleichwerthig anerkennende maschinentechnische Ausbildung durch Prüfungszeugnisse oder durch Ablegung einer Vorprüfung nachweisen.

Wer als Zivilsupernumerar zum Bureau- oder zum Expeditionsdienst zugelassen werden will, muß die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erlangt haben.

Bewerber um die Stellen der technischen Betriebs- und der technischen Eisenbahnsekretäre müssen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und das Reifezeugniß einer seitens der Eisenbahnbehörde als genügend anerkannten technischen Fachschule besitzen. Das Zeugniß über die bestandene Landmesserprüfung entbindet von dem besonderen Nachweise der Schulbildung.

Bei der Annahme für den Bahnmeisterdienst werden — unter sonst gleichen Voraussetzungen — Diejenigen vorzugsweise berücksichtigt, welche neben der genügenden Ausbildung und Erfahrung in einem Bauhandwerk (Nr. 4 Abs. 2) eine vom Staate unterhaltene oder unterstützte Baugewerkschule oder die technische Eisenbahnschule in Nippes besucht und dort die Abgangsprüfung bestanden haben.

Im Uebrigen müssen die Bewerber die zur Erlernung und Ausübung der Dienstverrichtungen nothwendigen Schul- und sonstigen Kenntnisse, insbesondere auch diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, damit sie nach beendetem Vorbereitungsdiensft die vorgeschriebene Prüfung werden bestehen können.

Insbesondere müssen die Anwärter für die unteren Beamtenstellen in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und mit ganzen benannten Zahlen in den vier Grundarten rechnen können.

Die Anwärter für die mittleren Beamtenstellen müssen eine deutliche und geläufige Handschrift, sowie Sicherheit in der Rechtschreibung und in den gewöhnlichen Rechnungsarten, einschließlich der Decimalbruch- und der Verhältnißrechnung besitzen, ferner hinreichende Fähigkeit, sich schriftlich angemessen auszudrücken, und genügende Kenntnisse in der Erdkunde, insbesondere über Deutschland und die benachbarten Länder.

4. (Besondere Fertigkeiten und vorbereitende Beschäftigungen.) Maschinenwärter, Lokomotivheizer und Lokomotivführer, Wagenmeister, Telegraphenaufseher und Werkmeister müssen nach näherer Vorschrift der auf ihre Prüfung bezüglichen besonderen Bestimmungen (§§. 25 bis 28, 30, 31) in den betreffenden Handwerken gehörig ausgebildet und in Werkstätten praktisch beschäftigt gewesen sein.

Bei der Annahme für den Bahnmeisterdienst (§. 29) werden solche Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, welche in einem Bauhandwerk, insbesondere im Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzhandwerk ausgebildet und erfahren sind (Nr. 3 Abs. 4).

Werkstättenvorsteher müssen die im §. 42 bestimmte praktische Vorbildung nachweisen.

5. (Vermögenslage.) Die Bewerber müssen frei von Schulden sein und, soweit für die einzelnen Aemter erforderlich, gemäß den besonderen bezüglichen Bestimmungen die Amtskaution bestellen, Zivilsupernumerare auch drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens ihrer Angehörigen sich unterhalten können.
6. (Unbescholtenheit.) Sie müssen in ihren bisherigen Lebensverhältnissen überall sich achtbar geführt haben, dürfen auch nicht zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste durch gerichtliches Urtheil für unfähig erklärt sein.
7. (Militärpflicht.) In der Regel soll der Bewerber vor dem Eintritt der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte genügt haben oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit sein. Vorher ist die Zulassung zur erstmaligen Prüfung nur in dem Falle statt-

haft, wenn auch in dem letztvorhergegangenen, für die Einstellung in das Heer bz. in die Flotte festgesetzten Zeitpunkte die Zurückstellung erfolgt ist.

Vom Zivilsupernumerar darf die dreijährige Vorbereitung nur zur Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes und durch die militärischen Uebungen (§. 4 Abf. 4) unterbrochen werden. Die Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger kommt als Zivildienstzeit weder auf die Vorbereitungsdauer, noch für Dienstalter und Befoldung und zwar auch dann nicht in Anrechnung, wenn die Ablegung der Prüfung vor abgeleistetem Militärdienst, bz. vor endgültiger Entscheidung über die Dienstverpflichtung zugelassen, oder wenn dem Anwärter während der Militärdienstzeit auf Wunsch gestattet worden ist, daneben im Eisenbahndienst thätig zu sein.

### §. 2. Feststellung der Vorbedingungen. Vorprüfungen.

Das Vorhandensein der im §. 1 bezeichneten Vorbedingungen ist zunächst durch glaubhafte Zeugnisse darzuthun.

1. Das Lebensalter ist durch das Lauf- oder Geburtszeugniß nachzuweisen, wenn es nicht aus anderen vorgelegten Dienstpapieren zuverlässig hervorgeht. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu ihrer Bewerbung vorzulegen. Solche, welche als Zivilsupernumerar zugelassen zu werden wünschen, haben eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes oder eines Angehörigen, daß sie sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens ihrer Angehörigen unterhalten können, beizubringen (§. 1 Nr. 5).
2. Ueber die körperliche Tauglichkeit ist ein ärztliches Zeugniß nach vorgeschriebenem Muster erforderlich. Dasselbe muß von einem Bahnarzte der Staatsseisenbahnverwaltung oder von einem Staatsmedizinalbeamten ausgestellt sein.

Militäranwärter haben dem untersuchenden Arzte diejenigen in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für die Entlassung aus dem Militärdienste bz. für die Invalidityätsklärung maßgebend gewesen sind.

3. Ueber die erlangten allgemeinen und besonderen Schul- und sonstigen Kenntnisse, Fertigkeiten und vorbereitenden Beschäftigungen sind die entsprechenden letzten Schul- und anderen Zeugnisse vorzulegen, ausgenommen das Schulzeugniß, wenn nur die Volksschule besucht oder nur die dritte Klasse (Tertia) eines Gymnasiums bz. eine gleichwerthige Stufe anderer Lehranstalten erreicht war.
4. Ueber die Führung und Beschäftigung in den früheren Lebensverhältnissen müssen amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse vorgelegt werden, welche über die Zeit seit dem Austritt aus dem Militärdienste oder aus der Schule einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern. Bei Personen, welche unmittelbar aus dem Truppenverbande oder aus der Schule übertraten, ist das militärische Führungszeugniß bz. das Schulzeugniß erforderlich und genügend. Ist demnachst zwischen der vorläufigen Aufzeichnung und der Einberufung des Bewerbers einige Zeit verfloßen, so ist auch über die Zwischenzeit ein genügender Ausweis zu erbringen.
5. Ueber die Militärverhältnisse ist der bezügliche Ausweis (Militärpaß und militärisches Führungszeugniß, Ausmusterungsschein, Ersatz-Reserveschein, Ersatz-Reservepaß, Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst u. s. w.), vom Militäranwärter der Entlassungsschein, der Zivilversorgungsschein und das militärische Führungszeugniß vorzulegen.
6. Außerdem ist von jedem Anwärter eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs und die eigenhändige Beantwortung des für diesen Zweck vorgeschriebenen Fragebogens einzureichen.
7. Wird nach Durchsicht und auf Grund der Zeugnisse nicht von vornherein der Bewerber als ungeeignet für die begehrte Stellung erachtet, so kann nach Befinden eine Vorprüfung angeordnet werden, um über das Vorhandensein der Erfordernisse, insbesondere auch der Vorkenntnisse und sonstigen Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zuverlässigere Ueberzeugung zu gewinnen.

Dem Bewerber wird auf den unter Königlich Preussischer Verwaltung stehenden Bahnen freie Fahrt in dritter Wagenklasse nach und von dem Orte der Vorprüfung gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet.

### §. 3. Anmeldung der Bewerber.

Besuche um Annahme als Zivilsupernumerar sind an die betreffende Eisenbahn-Direktion, andere Bewerbungen an diejenige Behörde zu richten, in deren unmittelbarem Dienstbereich der Bewerber angenommen zu werden wünscht, mithin an die Eisenbahn-Direktion, wenn im Bereiche der Zentral-, der Wertstätten- oder

Neubau-Verwaltung die Annahme begehrt wird, sonst — und zwar jedenfalls die Bewerbungen um Annahme für den Zugbegleitungs-, Lokomotiv-, Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst, für den Stations-, Telegraphen- oder Expeditionsdienst — an das Eisenbahn-Betriebsamt, in dessen Bezirk die Beschäftigung gewünscht wird.

#### §. 4. Vorbereitungsdiensft.

##### Probezeit. Prüfungen behufs der ersten Anstellung.

Wer als Anwärter

- a) zum Bahnwärter, Weichensteller,
- b) zum Bremser, Schaffner,
- c) zum Nachtwächter und Portier für den Stationsdienst,
- d) zum Telegraphisten, Lademeister, Magazinaufseher,
- e) zum Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Wagenmeister, Rangirmeister,
- f) zum Bahnmeister, Telegraphenaufseher, Werkmeister,
- g) zum Stationsassistenten,
- h) zum Ranglisten, Zeichner, Materialienverwalter, Betriebssekretär, technischen Betriebssekretär,
- i) zum Werkstättenvorsteher

angenommen ist, hat nach Ablauf einer bestimmten Vorbereitungszeit, während welcher die praktische Ausbildung, insbesondere bei den angehenden Bahnpolizeibeamten unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten erfolgt, und deren Dauer in dem besonderen Theile dieser Prüfungsordnung für jedes Amt näher bezeichnet ist, die dort bestimmte Prüfung abzulegen.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden die an sich nicht anstellungsberechtigten Anwärter zu den Stellungen unter a bis d, desgleichen die Anwärter zum Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Wagenmeister, Rangirmeister oder zum Werkmeister außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses, die übrigen Anwärter innerhalb des letzteren auf jederzeitigen Widerruf beschäftigt.

Die Befolgung wird nach den besonderen desfalligen Bestimmungen geregelt.

Dem Zivilsupernumerar kann die Zeit, während welcher derselbe zu militärischen Uebungen — sei es in der Reserve, sei es als übungspflichtiger Ersatzreservist erster Klasse — herangezogen wird, sowie die Zeit sonstiger unverschuldeter Unterbrechung der Vorbereitung von dem Präsidenten der Eisenbahn-Direktion je nach den obwaltenden besonderen Umständen ganz oder theilweise auf die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitung insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Versäumnis innerhalb eines Jahres die Dauer von zwei Monaten und innerhalb der gesammten dreijährigen Ausbildungszeit die Dauer von vier Monaten nicht überschreitet.

In gleicher Weise kann auch den übrigen Anwärtern eine nicht selbst verschuldete Behinderung bis zur Dauer von vierzig Tagen auf eine einjährige Vorbereitungszeit angerechnet werden. Die Fristen, welche in den Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer festgesetzt sind, sind jedoch vollständig zu erfüllen.

Die Vorladung zur Prüfung erfolgt von der Anstellungsbehörde — bei Zivilsupernumeraren durch den Präsidenten der Eisenbahn-Direktion — von Amtswegen, wenn die Ueberzeugung begründet erscheint, daß der Anwärter genügend vorbereitet und befähigt ist, in derjenigen Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, den Dienst selbstständig wahrzunehmen.

Anwärter, welche die Prüfung ganz oder theilweise nicht bestehen, haben dieselbe in den nicht bestandenen Theilen oder Gegenständen in einer von der Prüfungs-Kommission zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Die letztere soll bei den Anwärtern zu a, b, c längstens drei, bei denen zu d und e längstens sechs, bei den übrigen Anwärtern längstens neun Monate betragen. Bestehen sie auch dann nicht, so können sie entlassen oder mit ihrem Einverständnis in einer geringeren Stellung, für welche sie die Anstellungsfähigkeit und Befähigung besitzen, verwendet werden.

Eine drittmalige Ablegung der Prüfung darf nur unter besonderen Umständen und ganz ausnahmsweise von der Eisenbahn-Direktion, bezüglich der Zivilsupernumerare für den Büreaudienst von dem Präsidenten der Direktion, nachgelassen werden, wenn die Prüfungs-Kommission und das vorgesezte Eisenbahn-Betriebsamt solches befürworten. Doch können Diejenigen, welche bei der wiederholt nicht bestandenen Prüfung doch den Anforderungen für die Anstellung in einem niedrigeren Amte, für welches sie die Anstellungsfähigkeit besitzen, genügt haben, von der bestimmungsmäßigen Prüfung für dieses letztere durch Beschluß der Prüfungs-Kommission befreit werden, wenn der Prüfungs-Kommission für das höhere Amt Beamte solcher Dienstzweige angehören, aus welchen die Prüfungs-Kommission für das niedrigere Amt zu bilden ist.

Durch das Bestehen der Prüfung wird eine Anwartschaft auf Zulassung zur selbstständigen Verrichtung der Dienstgeschäfte erworben und eine der Vorbedingungen für die künftige Verleihung einer etatsmäßigen Stelle der betreffenden Dienstklasse erfüllt.

### §. 5. Prüfungen behufs Beförderung.

Die Beförderung:

- a) vom Bahnwärter zum Weichensteller, vom Weichensteller zum Weichensteller erster Klasse, soweit dem Letzteren nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke aufgetragen wird,
- b) vom Bremser zum Schaffner, vom Schaffner zum Packmeister, vom Packmeister zum Zugführer,
- c) vom Lokomotivheizer zum Lokomotivführer,
- d) vom Stationsassistenten zum Stationsvorsteher zweiter Klasse oder zum Güterexpedienten,
- e) vom Betriebssekretär zum Eisenbahnsekretär,
- f) vom technischen Betriebssekretär zum technischen Eisenbahnsekretär,

ist durch die Ablegung der im besonderen Theile dieser Prüfungsordnung bezeichneten Prüfungen bedingt. Die Zulassung zu denselben erfolgt nach Erfüllung der dort bestimmten Erfordernisse bei befriedigender Dienstführung, wenn die Anstellungsbehörde die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Bewerber die für das höhere Amt erforderlichen Dienstkenntnisse, Erfahrungen und Eigenschaften in genügendem Maße erlangt und für die Ablegung der Prüfung sich hinreichend vorbereitet hat.

Bewerber, welche erstmalig die Prüfung nicht bestehen, dürfen auf ihren Antrag zur Wiederholung derselben in den nicht bestandenen Theilen oder Gegenständen nach Ablauf einer von der Prüfungs-Kommission zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten zugelassen werden.

Eine weitere Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

Von jeder Eisenbahn-Direktion werden für den Direktionsbezirk die Tage, bis zu welchen die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen unter a, b, c einzureichen sind, ein für alle Mal bestimmt und bekannt gemacht. Alle Bewerber, welche vor Ablauf des bestimmten Tages ihre Meldung dem nächsten Dienstvorgesetzten übergeben haben, sind als gleichzeitig geprüft zu betrachten, gleichviel an welchem Tage die Prüfung des einzelnen Bewerbers stattgefunden hat. Später übergebene Meldungen werden für den nächst folgenden Anmeldungstag zurückgelegt.

Für die Meldungen zu den Prüfungen unter d, e und f werden mit denselben Wirkungen der 1. April und 1. Oktober für alle Direktionsbezirke bestimmt. Nur die Zivilsupernumerare für den Expeditionsdienst werden zur Ablegung der Güterexpedienten-Prüfung nach Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes von Amtswegen vorgeladen.

Stationseinnehmer und Güterassirer müssen die Prüfung zum Güterexpedienten oder zum Stationsvorsteher, Buchhalter, Hauptkassentassirer und Betriebskassen-Kendanten die Prüfung zum Eisenbahnsekretär, Betriebskontroleure die Prüfung zum Stationsvorsteher, Verkehrskontroleure die Prüfung zum Güterexpedienten oder zum Eisenbahnsekretär abgelegt haben.

Die Beförderungen erfolgen nach den besonderen desfalligen Vorschriften.

Ohne förmliche Prüfung nach dem Grade der Diensttätigkeit, jedoch unbeschadet der Befugniß und Verpflichtung der Behörden, in Fällen des Zweifels durch Probedienstleistungen oder auf andere geeignete Weise sich Gewißheit zu verschaffen, und unter Beachtung der sonstigen bezüglichen Vorschriften erfolgen die Beförderungen zum Stationsvorsteher erster Klasse aus der Zahl der Stationsvorsteher zweiter Klasse, zum Güterexpeditionsvorsteher oder Stationskassen-Kendanten aus der Zahl der Güterexpedienten, Güterassirer oder Stationseinnehmer, zum Materialienverwalter erster Klasse aus der Zahl der Materialienverwalter zweiter Klasse, geeignetenfalls auch aus der Zahl der für die Stelle eines Materialienverwalters geprüften etatsmäßigen Bürobeamten, zum Weichensteller erster Klasse, soweit demselben lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke übertragen wird, aus der Zahl der Weichensteller.

### §. 6. Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.

Die Prüfungs-Kommissionen sind wie folgt zusammenzusetzen und zwar für die Prüfungen:

- a) zum Bahnwärter, Weichensteller, Nachtwächter für den Stationsdienst:  
aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Bahnmeister;
- b) zum Weichensteller erster Klasse, soweit demselben nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke übertragen wird:  
aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten, einem Betriebskontroleur oder Stationsvorsteher, und einem Verkehrskontroleur oder Güterexpedienten;

- c) zum Bremser, Schaffner, Zugführer:  
aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Betriebs- oder Verkehrskontrolleur;
- d) zum Rangirmeister und Portier für den Stationsdienst:  
aus einem betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Betriebskontrolleur oder Stationsvorsteher;
- e) zum Packmeister und Lademeister:  
aus einem höheren betriebstechnischen Beamten und einem Verkehrskontrolleur oder Güterexpedienten;
- f) zum Magazinaufseher, Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Lokomotivführer, Wagenmeister:  
aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen und einem höheren maschinentechnischen Beamten;
- g) zum Materialenverwalter:  
aus einem Direktionsmitgliede, dem Vorstande des Materialienbüreaus und einem Eisenbahnsekretär;
- h) zum Telegraphisten und Telegraphenaufseher:  
aus einem höheren betriebs- oder bautechnischen Beamten und einem Telegraphen-Inspektor;
- i) zum Bahnmeister:  
aus zwei höheren bau- und betriebstechnischen Beamten und einem Eisenbahnsekretär;
- k) zum Werkmeister:  
aus einem maschinentechnischen Mitgliede der Direktion oder dessen Vertreter und einem anderen höheren maschinentechnischen Beamten;
- l) zum Stationsassistenten:  
aus dem Betriebsdirektor oder einem höheren betriebstechnischen Beamten, einem Betriebskontrolleur oder Stationsvorsteher und einem Verkehrskontrolleur oder Güterexpedienten;
- m) zum Stationsvorsteher oder Güterexpedienten:  
aus einem Direktionsmitgliede, einem höheren betriebstechnischen Beamten und einem Verkehrsinspektor oder Verkehrskontrolleur;
- n) zum Kanzlisten:  
aus dem mit der Oberaufsicht über die Kanzlei beauftragten Büreauvorsteher und einem anderen Eisenbahnsekretär;
- o) zum Zeichner:  
aus dem Vorsteher eines technischen Büreaus und einem technischen Eisenbahnsekretär;
- p) zum Betriebs- und zum Eisenbahnsekretär:  
aus einem Direktionsmitgliede, einem Verkehrsinspektor oder Verkehrskontrolleur und einem Eisenbahnsekretär;
- q) zum technischen Betriebs- und zum technischen Eisenbahnsekretär:  
aus einem Direktionsmitgliede, einem höheren bau- bz. maschinentechnischen Beamten und einem Eisenbahnsekretär;
- r) zum Werkstättenvorsteher:  
aus einem maschinentechnischen Mitgliede der Direktion oder dessen Vertreter, einem anderen höheren maschinentechnischen Beamten und einem Eisenbahnsekretär.

Den Vorsitz in den Prüfungs-Kommissionen führt der im Range höher stehende Beamte und unter Beamten von gleichem Range der Dienstältere derselben.

#### §. 7. Verfahren bei Abnahme der Prüfungen.

Mit dem schriftlichen Theile der Prüfungen ist der Regel nach zu beginnen.

In den Prüfungen zum Bahnwärter, Weichensteller, Bremser, zum Nachtwächter und zum Portier, für den Stationsdienst, zum Maschinenwärter und zum Lokomotivheizer können die schriftlichen Arbeiten und die Prüfung in den allgemeinen Schulkenntnissen unterbleiben, wenn bereits in der Vorprüfung festgestellt ist, daß die erforderlichen Kenntnisse in vollständig genügendem Maße vorhanden sind.

Beamte, welche Uebung oder Fertigkeit im Telegraphiren oder in der Behandlung der Telegraphen-Apparate und Leitungen, oder Kenntnisse vom Telegraphendienste besitzen sollen, müssen sich hierüber durch eine vorher vor einem Telegrapheninspektor, seinem Vertreter oder vor einem hierfür besonders geeigneten und bestimmten Telegraphenaufseher abzulegende Prüfung ausweisen, mit Ausnahme der Anwärter zum Telegraphisten oder Telegraphenaufseher, von welchen diese Fertigkeiten und Kenntnisse in der Prüfung selbst nachzuweisen sind.

Jeder Prüfungs-Kommission bleibt auch in den Fällen, in welchen eine praktische Prüfung nicht vorgeschrieben ist, überlassen zu bestimmen, daß eine solche unter Aufsicht der Kommission oder eines Mitgliedes derselben stattfinden und ob dieselbe vor oder nach der mündlichen Prüfung erfolgen soll.

Im Allgemeinen sollen die zur Prüfung Zugelassenen sich mit den wichtigen und im praktischen Dienst hauptsächlich zur Anwendung kommenden Vorschriften genau befannt, mit den übrigen Bestimmungen aber im Wesentlichen vertraut erweisen und insbesondere ein richtiges Verständniß derselben, sowie die Fähigkeit zeigen, sich leicht in denselben zurechtzufinden.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit den Urtheilen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ bezeichnet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der zu Prüfende in jedem Haupttheile — dem schriftlichen, dem mündlichen und vorkommenden Falles dem praktischen Theile — mindestens das Urtheil „genügend“ erlangt hat.

Am Schlusse des mündlichen Theiles der Prüfungen wird der Ausfall derselben und thunlichst auch das Ergebnis der übrigen Theile bekannt gemacht.

Anwärter, welche mit dem Urtheil „sehr gut“ die Prüfung bestehen, können nach dem Ermessen der Dienstbehörde eine Anerkennung aus den für Remunerationen bestimmten Mitteln erhalten, wenn dieses Ergebnis auf besonderen Fleiß zurückzuführen ist und die laufenden Dienstgeschäfte bei sonst gutem Verhalten gewandt und zuverlässig von ihnen verrichtet worden sind.

#### §. 8. Prüfungszeugnisse. Prüfungskosten.

Die Anstellungsbehörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Eisenbahn-Direktion) benachrichtigt den Anwärter über den Ausfall der Prüfung und ertheilt ihm auf seinen Antrag ein stempelpflichtiges Zeugniß über das Bestehen der Prüfung nach dem nachstehenden Muster:

Dem (Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname, Wohnort) wird hiermit bescheinigt, daß er nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung die Prüfung zum . . . . . mit dem Gesamturtheil . . . . . bestanden hat.

Ort.

Datum.

Stempel. Name und Unterschrift der Behörde.“

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die Stellvertretungskosten werden von der Verwaltung getragen. Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten freie Eisenbahnfahrt; Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt.

#### §. 9. Befähigungsnachweis für besondere Dienststellungen.

Bezüglich der nachbezeichneten Dienststellungen:

Billetdrucker, Büreaudiener, Kassendiener, Nachtwächter und Portiers für den Werkstätdendienst, Billetschaffner, Krahnmeister, Krahnwärter, Brückenwärter, Brückengelbeinnehmer, Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, Schiffsmaschinisten, Steuerleute, Trakttheizer, Matrosen kommen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nach pflichtmäßigem Befinden der Königlichen Eisenbahndirektionen sinngemäß zur Anwendung.

#### §. 10. Ausnahmebestimmungen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, insbesondere wenn die Beteiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs- oder Privateisenbahndienst übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der betreffenden Prüfung oder von einzelnen Erfordernissen für die Zulassung zu derselben zu entbinden.

#### §. 11. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt vom 1. Juli 1887 ab an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Ausbildung und Prüfung, insbesondere:  
des Reglements über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Zivilsupernumeraren im Staatseisenbahndienst vom 19. August 1874,  
des Reglements für die Prüfung zum Subalternbeamten im innern Dienst der Staatseisenbahnverwaltung vom 19. August 1874,

des Reglements über die Ausbildung und Prüfung der Stations- und Expeditionsbeamten der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen vom 30. November 1874, des Reglements, betreffend die Prüfung der nicht im Stations-, Expeditions- oder Büreaudienst beschäftigten mittleren und niederen Staatseisenbahnbeamten vom 26. Juni 1880.

Die Befreiungen, welche durch diese Reglements oder durch andere Uebergangsbestimmungen nachgelassen waren, bleiben für die Theiligten in Kraft. Doch gelten alle Befreiungen nur insoweit, als auch den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern Genüge geschieht.

## Besonderer Theil.

### Abchnitt I.

#### §. 12. Prüfung zum Bahnwärter.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von sechs- oder neunmonatlicher Dauer vorhergehen, und zwar:

- entweder eine viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und eine zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
- oder eine neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Anwärter hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit zwei Monate bei dem für Arbeits- und andere Züge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die vorkommenden dienstlichen Fahrpläne, mit Ausnahme der gezeichneten, zu verstehen.
2. Kenntniß:
  - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
  - b) der Dienstanzweisung für die Bahnwärter und Weichensteller;
  - c) aller bei der Unterhaltung der Bahn und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung;
  - d) der verschiedenen in dem Bahnbezirk vorkommenden Arten der Barrieren und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften;
  - e) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Dräfsinen, Bahnmeisterwagen u. s. w.) auf den Geleisen, desgleichen über die auf unfahrbaren Geleisstreifen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und über das Auswechseln von Schienen und Schwellen;
  - f) des Zwecks und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämmtlicher Bahnausrüstungs-Gegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen, auch Kenntniß der in den Glockenbuben befindlichen Hülfsignal-Einrichtungen;
  - g) des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, insoweit sie den Dienstkreis eines Bahnwärters betreffen;
  - h) der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch der Vorschriften über Anwendung der Knallsignale;
  - i) der Vorschriften über Hilfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen;
  - k) der Behandlung aufgefundenen Gegenstände.

Bahnwärter, welche elektrische Sprechapparate auf Hülfs Telegraphen-Stationen und dergleichen bedienen sollen, haben ferner nachzuweisen:

  - l) Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben;
  - m) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

## §. 13. Prüfung zum Weichensteller.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von gleicher Art und Dauer wie der Prüfung zum Bahnwärter (§. 12) vorhergehen mit der Maßgabe, daß an Stelle der zweimonatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine solche im Weichenstellerdienste erfolgt.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für die Stelle eines Bahnwärters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (§. 12), insbesondere auch vorkommenden Falls die bei 2. 1 und m a. a. D. bezeichneten.
2. Kenntniß:
  - a) der verschiedenen, in dem Bahnbezirk vorkommenden Arten von Weichen, hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zwecks und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen (Weichen- und Signalstellwerke);
  - b) des Zwecks und der Bedienung der auf den Stationen befindlichen optischen Telegraphen;
  - c) der Einrichtung, des Zwecks und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wassertrahne;
  - d) der Vorschriften über den Rangirdienst;
  - e) des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben den Dienstkreis eines Weichenstellers betreffen;
  - f) des jeweiligen Fahrplans und der Fahrordnung an dem Posten, bei welchem der Anwärter bestellt ist.

## §. 14. Prüfung zum Weichensteller erster Klasse,

soweit demselben nicht lediglich die Bedienung größerer Weichen- und Signalstellwerke aufgetragen wird.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Beschäftigung im Stations- und Telegraphen-, sowie im Billet-, Gepäc- und Güterexpeditions- und Güterklassendienst nach abgelegter Prüfung zum Weichensteller vorausgehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten, deutsche Depeschen richtig abzuschreiben, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen in dem für den Dienstgebrauch ausreichenden Umfange zu rechnen.
2. Kenntniß:
  - a) der Eisenbahnlinien des Direktionsbezirks, der Namen der angrenzenden Bahnen, sowie die Fähigkeit, mittelst der im Gebrauch befindlichen Karten und Verzeichnisse die Lage und die Zugehörigkeit einer Station aufzufinden;
  - b) des Bahntelegraphennetzes und der Anschlüsse des Betriebsamtsbezirks.
3. Fertigkeit im Telegraphieren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben;
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen:
  - a) aus dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands und aus den Vorschriften für den Billet-, Gepäc- und Güterexpeditionsdienst;
  - b) aus dem Bahnpolizei-Reglement und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, aus der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, den Fahr- und äußeren Betriebsdienst des Bahnbezirks erlassenen Dienstsanweisungen, Dienstordnungen und allgemeinen Vorschriften;
  - c) aus den Vorschriften für Telegraphenbeamte, insbesondere auch aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, aus den Vorschriften über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen für den Privat-Depeschenverkehr, über die Berechnung und Abrechnung der Depeschengebühren;
  - d) aus den Vorschriften über die Benutzung der Wagen und ihrer Theile, insbesondere der Wagenbedecken und Ladungsgeräte;
5. Kenntniß der sonstigen besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen;
6. Kenntniß der Vorschriften über die Beförderung der Dienstbriefe und dienstlichen Geldsendungen.

## Abschnitt II.

## §. 15. Prüfung zum Bremser.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung theils im Bremser- und Rangirdienst, theils in einer Wagenwerkstätte (Haupt-, Neben- oder Betriebs-Werkstätte) vorhergehen; die Dauer der Beschäftigung in der letzteren muß mindestens vier Wochen, im Rangirdienst mindestens sechs Wochen betragen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die vorkommenden dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Kenntniß:
  - a) der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben den Dienstkreis des Bremfers betreffen;
  - b) der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie
  - c) der Vorschriften über den Rangirdienst;
4. a) Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschluß-, der Heiz- und Beleuchtungs-Vorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise derselben;
  - b) Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der Wagen der eigenen Verwaltung und anderer Bahnen;
5. Kenntniß der Dienstsanweisungen für Bremser, Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter.

Die Erfüllung der Anforderungen zu 4a ist durch eine von dem Werkstättenvorstande bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte dem Betriebsamt einzureichende Bescheinigung nachzuweisen.

## §. 16. Prüfung zum Schaffner.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Schaffnerdienst einschließlich einer zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenwerkstätte vorhergehen; bei Beamten, welche die Bremserprüfung abgelegt haben, genügt eine dreimonatliche Vorbereitung im Schaffnerdienste.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. die für die Stelle eines Bremfers erforderlichen Kenntnisse,
2. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Schaffners eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
3. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr des Bahnbezirks erforderlich ist;
4. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen, der Bestimmungen über die Beförderung von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen; Kenntniß der verschiedenen Arten von Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Ersafleistung der Reisenden für Beschädigungen an Personenzugwagen, über gesunde Sachen, des jeweiligen Fahrplans des Bahnbezirks und der Anschlüsse der Nachbarbezirke;
5. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, auch Fertigkeit im Gebrauche der Rettungsvorrichtungen;
6. Uebung im Telegraphiren, Fertigkeit im Gebrauche der Hülfssignal-Vorrichtungen, Kenntniß der Einrichtung der Läutewerke;
7. Kenntniß der Dienstsanweisungen für Schaffner, Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und Seizer und der sonst für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften.

## §. 17. Prüfung zum Packmeister.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Packmeisterdienste nach bestandener Schaffner-Prüfung und eine einmonatliche Beschäftigung im Lademeisterdienste vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;  
ferner Kenntniß:
2. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche;
3. der auf den Dienst des Packmeisters und des Lademeisters bezüglichen Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Dienstanweisungen für den Billet-, Gepäck- und Güterexpeditionsdienst, insbesondere auch der Vorschriften über den Verschluß der Wagen mit Plomben;
4. der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit dieselben den Dienstkreis des Packmeisters und des Zugführers betreffen;
5. der Bestimmungen über Beförderung von Dienstgut, Dienstbriefen und dienstlichen Geld- und Werthsendungen;
6. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen (der eigenen Verwaltung und fremder Bahnen) und deren Zubehörs, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen;
7. der Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen;
8. der in den direkten Verkehren des Bahnbezirks in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften.

## §. 18. Prüfung zum Zugführer.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Zugführerdienste nach bestandener Packmeister-Prüfung vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. allgemeine Kenntniß von der Organisation der Verwaltung des Direktionsbezirks;  
ferner Kenntniß:
3. der Einrichtung der Läutewerke, Blockirungs- und Hülfssignal-Vorrichtungen;
4. der Vorschriften über Führung der Fahrberichte, Kilometerbücher u. s. w.;
5. der Bestimmungen über die Handhabung des elektrischen Telegraphen und der Grundsätze für die telegraphischen Meldungen zur Sicherung des Zugverkehrs;
6. Uebung im Telegraphiren;
7. Kenntniß der Dienstanweisung für Stationsvorsteher.

## Abschnitt III.

## §. 19. Prüfung zum Nachtwächter für den Stationsdienst.

In der Prüfung, welcher eine dreimonatliche Beschäftigung im Stations-Nachtwächterdienste vorhergehen muß, sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben und in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen;
2. Kenntniß:
  - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
  - b) der Dienstanweisung für die im Stationsdienste beschäftigten Nachtwächter;
  - c) des jeweiligen Fahrplans der die Station zur Nacht berührenden Züge nach deren Gattung und Nummer;
  - d) der Behandlung gefundener Gegenstände;

- e) der Feuerlöschordnung;
- f) des telegraphischen Aufzeichnens der Station;
- g) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen;
- h) der verschiedenen in dem Bahnbereich vorkommenden Arten von Barrieren und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften;
- i) des Bahnpolizei-Reglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung und der Signalordnung, insofern dieselben den Dienstkreis des Nachtwächters betreffen.

#### §. 20. Prüfung zum Portier für den Stationsdienst.

Der Prüfung soll eine sechsmonatliche Vorbereitung im Stations-Portierdienst vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die vorkommenden dienstlichen Fahrpläne, mit Ausnahme der gezeichneten, zu verstehen;
2. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten;
3. Kenntniß:
  - a) der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatsseisenbahndienst;
  - b) der Dienstanweisungen für die im Stationsdienst beschäftigten Portiers und für die Gepäcsträger;
  - c) des Bahnpolizei-Reglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung und des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben den Dienstkreis des Portiers betreffen;
  - d) der Eisenbahngeographie für den Lokal- und Nachbarverkehr des Bahnbezirks;
  - e) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck;
  - f) der Vorschriften über die Beförderung der dienstlichen Briefe und Geldsendungen;
  - g) der verschiedenen Arten von Billets und Freifahrtsausweisen, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen;
  - h) des jeweiligen Fahrplans der die Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbezirke;
  - i) der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;
  - k) der Feuerlöschordnung;
4. Befähigung zur Abgabe und Aufnahme einfacher Dienstdepeschen.

#### Abschnitt IV.

#### §. 21. Prüfung zum Telegraphisten.

In der Prüfung, welcher eine neunmonatliche Vorbereitung im Telegraphisten-Dienst vorhergehen soll, sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Telegraphisten in angemessener Form schriftlich darzustellen, deutsche Depeschen mit geläufiger deutlicher Schrift richtig niederzuschreiben;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. Allgemeine Kenntniß in der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatsseisenbahndienst;
5. Kenntniß und Fertigkeit im Gebrauch der zur Ausführung des Eisenbahndienstes vorhandenen elektrischen und Blod-Apparate, Kenntniß der Behandlung, Regulirung und Reinigung dieser Apparate, der Zusammensetzung und Unterhaltung der Elemente und des Verfahrens bei eintretenden Telegraphenstörungen;  
ferner Kenntniß:
6. des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit sie sich auf den Dienstkreis eines Telegraphisten beziehen, der Signalordnung nebst den für den

- Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie aller Dienstanweisungen für Telegraphenbeamte, insbesondere auch der Grundsätze für die telegraphischen Meldungen zur Sicherung des Zugverkehrs, über die Abgabe und Annahme der verschiedenen Arten von Dienst- und Staatsdepeschen, sowie über das Stellen der Uhren; Kenntniß des jeweiligen Fahrplans und der Fahrordnung der Station, auf welcher der Anwärter beschäftigt ist;
7. des Bahn-Telegraphennetzes und der Anschlüsse desselben an die Linien der Reichs-Telegraphen-Verwaltung und der Nachbarbezirke;
  8. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, der Bestimmungen über Benutzung der Eisenbahntelegraphen für den Privat-Depeschenverkehr, über die Erhebung und Abrechnung der Depeschengebühren;
  9. der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Briefe und Geldsendungen.

#### §. 22. Prüfung zum Rangirmeister.

Der Prüfung muß eine achtzehnmonatliche Vorbereitung vorhergehen, davon

- a) drei Monate im Bremserdienste und in einer Wagenreparaturwerkstätte;
- b) drei Monate im Weichenstellerdienste und
- c) zwölf Monate im Rangirdienste.

Beamten, welche die Prüfung zum Bremser oder zum Weichensteller bestanden haben, wird die dreimonatliche Vorbereitung im Bremserdienste und in einer Wagen-Werkstätte, beziehungsweise im Weichenstellerdienste ganz und von der zwölfmonatlichen Beschäftigung im Rangirdienst eine Zeit von drei Monaten erlassen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, sowie die vorkommenden dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Kenntniß:
  - a) der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, soweit sie auf den Dienstkreis des Bremfers, Weichenstellers, Bahnwärters und des Rangirmeisters sich beziehen;
  - b) der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;
4. Kenntniß:
  - a) der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschluß-, sowie der Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen, der Einrichtung und Behandlungsweise derselben;
  - b) der Vorschriften über die Benutzung der Wagen (der eigenen Verwaltung und fremder Bahnen) und ihres Zubehörs, Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der Wagen;
  - c) der Vorschriften über Reinigung der Viehwagen behufs Beseitigung von Ansteckungsstoffen;
  - d) der Vorschriften über den Verschluß der Wagen mit Plomben;
5. Kenntniß:
  - a) der verschiedenen in dem Verwaltungsbezirk vorkommenden Arten von Weichen, hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen (Weichen- und Signalstellwerke);
  - b) der auf den Stationen befindlichen optischen Telegraphen;
  - c) der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wassertrahne;
6. Kenntniß:
  - a) der Vorschriften über den Rangirdienst und der Dienstanweisung für Rangirmeister;
  - b) der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller, Stationsvorsteher, Wagenmeister, Bremser, Schaffner, Packmeister, Zugführer und für Lokomotivführer, soweit dieselben den Rangirdienst berühren;
7. genaue Kenntniß des jeweiligen Fahrplans, sowie der Fahrordnung, der Signalanlagen und des Geleisplanes derjenigen Station, auf welcher der Anwärter bisher beschäftigt gewesen; Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge.

Mit der Prüfung ist eine praktische Uebung zu verbinden.

Die Erfüllung der Anforderungen zu 4a ist durch eine von dem Werkstättenvorstande bei der Beendigung der Beschäftigung in der Werkstätte dem Betriebsamt einzureichende Bescheinigung nachzuweisen.

§. 23. Prüfung zum Lademeister.

In der Prüfung, welcher eine elfmonatliche Vorbereitung im Lademeister- und eine einmonatliche im Packmeisterdienst vorhergehen soll, sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lademeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;  
ferner Kenntniß:
4. der Vorschriften über den Billet-, Gepäc- und Güterexpeditionsdienst, der Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der für den Lokal- und die Verbandsverkehre erlassenen reglementarischen und tarifarischen Vorschriften, soweit dieselben den Dienst des Lade- und des Packmeisters, namentlich die Annahme, Verladung, Instradierung, Entladung und Verabfolgung des Reisegepäcks und der Güter betreffen;
5. der Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektenverkehrs auf den Eisenbahnen, soweit dieselben die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluss und die Begleitpapiere betreffen;
6. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen (der eigenen Verwaltung und fremder Bahnen) sowie ihres Zubehörs, insbesondere der Wagendecken, Ladungsgeräte u. s. f., über Reinigung der Viehwagen zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen, und Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der Wagen;
7. Eisenbahngeographie, insoweit deren Kenntniß für den Lokal- und für die Verbandsverkehre des Bahnbezirks erforderlich ist.

§. 24. Prüfung zum Magazinaufseher.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Magazinaufseherdienst bei einem Betriebs- oder Werkstattematerialien-Magazin vorhergehen.

In der Prüfungszeit sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Magazinaufsehers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtsystems;  
Kenntniß:
3. der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
4. der in den Materialienmagazinen vorkommenden Materialien, Geräte, Werkzeuge und Borrathsstücke;
5. der Vorschriften für die Einrichtung der Betriebs-, der Werkstatts-, der Oberbau- und der Baumaterialienverwaltung, soweit sie nicht das Buch- und Rechnungswesen im Einzelnen betreffen;
6. der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern.

Abchnitt V.

§. 25. Prüfung zum Maschinenwärter.

Der Anwärter muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk ausgebildet, ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahn-Locomotivwerkstätte und sechs Monate im Dampffessel- und Maschinenwärterdienste beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten auch mit Brüchen zu rechnen;

2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen, beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;
4. desgleichen der beim Betriebe von Dampfmaschinenanlagen zur Verwendung kommenden Materialien und der Haupteigenschaften derselben;
5. desgleichen der einfachen physikalischen Gesetze über den Wasserdampf und seine Wirkungen;
6. genaue Kenntniß des Dampfkessels, seiner Theile und seines Zubehörs, der Sicherheitseinrichtungen und der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen; ferner
7. der Behandlung des Kessels im angeheizten und im kalten Zustande, was durch eine praktische Prüfung festzustellen ist;
8. Kenntniß der Pumpen- und Wasserstationseinrichtungen;
9. Kenntniß der Dienstanweisung für Maschinenwärter.

#### §. 26. Prüfung zum Lokomotivheizer.

Der Anwärter soll im Schlosserhandwerk, als Schmied oder als Kupferschmied ausgebildet, ein Jahr lang als Handwerker in einer Eisenbahn-Lokomotivwerkstätte und sechs Monate im Lokomotivheizerdienste beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Fähigkeit, in deutschen oder lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen zu rechnen, sowie dienstliche Fahrpläne, mit Ausschluß der gezeichneten, zu verstehen;
2. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen, beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer;
4. desgleichen der Zusammensetzung der Lokomotive und besondere Kenntniß der Einrichtung der Feuerrieten, Koste, der Schmiergefäße, Achsbuchsen und Untergerüste,
5. desgleichen der einfachen physikalischen Gesetze über den Wasserdampf und seine Wirkungen;
6. Kenntniß des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Dienstanweisung für Lokomotivführer und Lokomotivheizer, soweit diese Reglements u. s. w. den Dienstkreis des Lokomotivheizers betreffen, und allgemeine Kenntniß der Vorschriften über den Rangirdienst.
7. Außerdem ist eine praktische Prüfung vorzunehmen und in dieser besonders festzustellen, daß der Anwärter im Stande ist, einen Zug zum Stillstand zu bringen.

#### §. 27. Prüfung zum Lokomotivführer.

Der Anwärter muß nach bestandener Prüfung zum Heizer fünfzehn Monate hindurch als solcher bei Personen- und Güterzügen, sowie im Rangirdienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. genaue Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
3. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt, während der Ruhe, im Feuer und im kalten Zustande;
4. Kenntniß der im Lokomotivdienste zur Verwendung kommenden Materialien und der Haupteigenschaften derselben;
5. Kenntniß der Leistungsfähigkeit der Lokomotiven, der verschiedenen Bremsvorrichtungen an den Zügen, und der Einrichtung der Wasserstationen;
6. Kenntniß:
  - a) des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands;
  - b) der Vorschriften über den Rangirdienst und der für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungs-  
vorschriften;

- c) der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Bremser, Weichensteller und für Bahnwärter, soweit diese Reglements u. s. w. (zu a, b, c) den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen;
7. Kenntniß der zu befahrenden Strecken;
  8. die praktische Befähigung durch Probefahrten sowohl mit einem Personen- als mit einem Güterzuge unter Aufsicht der Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

§. 28. Prüfung zum Wagenmeister.

Der Anwärter muß das Schlosser- oder Stellmacherhandwerk erlernt haben, ein Jahr als Handwerker in einer Eisenbahnwagenwerkstätte und sechs Monate im Wagenmeisterdienste beschäftigt gewesen sein. In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Wagenmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtsystems;
3. Kenntniß des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, welche auf die Konstruktion und Unterhaltung der Eisenbahnwagen Bezug haben; Kenntniß der Signalisirung der Züge;
4. Kenntniß der Konstruktion und Unterhaltung der einzelnen Wagentheile, besonders der Untergerüste und Achsbuchsen, der Beleuchtungs-, Heizungs-, Interkommunikations- und Bremsrichtungen, Kenntniß der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der beim Warmlaufen der Achsen zu treffenden Maßnahmen;
5. Kenntniß der Vorschriften über die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Züge, über das Schmieren und Putzen, Reinigen und Desinfizieren der Wagen, der hierbei zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Haupteigenschaften, sowie der Bestimmungen über die Erfaßleistung für Beschädigungen an Personen- und Güterwagen;
6. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen (der eigenen Verwaltung und fremder Bahnen) und der losen Wagenbestandtheile, Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der Wagen, sowie der Einrichtungen des Staatsbahn-Wagenverbandes;
7. Kenntniß der Dienstanweisungen für Wagenmeister, desgleichen für Rangirmeister, Stationsvorsteher, Lokomotivführer, Zugführer, Schaffner, Bremser und der Vorschriften über den Rangirdienst, soweit durch sie der Wagenmeisterdienst berührt wird;
8. Kenntniß von den Bestimmungen über die Verladung von Dienstgütern und von der besonderen Verladungsweise bestimmter Güter;
9. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatsbahnendienst.

Abchnitt VI.

§. 29. Prüfung zum Bahnmeister.

Der Prüfung muß eine zwölfmonatliche Beschäftigung im Bahnmeisterdienste bei der Unterhaltung des Oberbaues und eine sechsmonatliche Beschäftigung im technischen Bureau des Betriebsamts oder eines Eisenbahnbau-Inspektors vorhergehen. Eine Beschäftigung bei dem Bahn-Neubau kann bis zu einem Jahre in Anrechnung gebracht werden, mit der Maßgabe, daß mindestens sechs Monate auf die Verlegung und Unterhaltung des Oberbaues und mindestens sechs Monate auf die Beschäftigung in dem Bureau des Abtheilungsbaumeisters entfallen. Die diesen beiden Zeiträumen etwa fehlende Zeit ist bei der Betriebsverwaltung zurückzulegen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Bahnmeisters in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks; der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
3. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regelbetri; Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtsystems;

- Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);
4. Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie Kenntniß der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände und der Arbeiten zum einfachen inneren Ausbau der Gebäude;
  5. Kenntniß sämmtlicher bei der Unterhaltung der Bahn, der zugehörigen Bauwerke und Gebäude, insbesondere auch bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten; Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung; der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung der Weichen, Kenntniß der Anordnung und Unterhaltung der in dem Bahnbezirk vorkommenden Weichen- und Signalstellwerke, der einfacheren, zur Ausführung von Erd- und Oberbauarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräthe; Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdbörpern;
  6. Kenntniß und Gewandtheit in der Anwendung der Vorschriften des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Bedienung von Weichen- und Signalstellwerken, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Dienstanweisungen für Bahnmeister, Bahnwärter und Weichensteller, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, über die Benutzung der Arbeitswagen (Dräfsinen, Bahnmeisterwagen), der Bestimmungen über freie Fahrten, über Versendung von Dienstgut und Dienstbriefen, ferner über das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, wie Entgleisungen, Unfällen u. s. w.;
  7. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe- und Einnahmenachweisungen und Rapporten, Kenntniß der Vorschriften über die Einrichtung der Oberbau- und der Baumaterialienverwaltung und über das Buch- und Rechnungswesen derselben, und Kenntniß der Vorschriften des Rechnungswesens in der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen, soweit dieselben den Dienstkreis eines Bahnmeisters berühren;
  8. Befähigung, kleinere Entwürfe nebst zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen, sowie einfache Handzeichnungen anzufertigen, kleine Flächen zu vermessen, und Höhenlagen mit dem Nivellirinstrumente aufzunehmen und danach aufzutragen, einschließlic der Ordinatenberechnung;
  9. Fertigkeit in dem Gebrauch und der Handhabung elektrischer Telegraphenapparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und Hülfssignale selbst ohne Fehler zu geben;
  10. Kenntniß der Dienstanweisung für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte und Kilometerbücher.

Für geprüfte Landmesser fällt der Nachweis der unter 1, 3, 8 gestellten Anforderungen weg.

### §. 30. Prüfung zum Telegraphenaufseher.

Der Anwärter muß in einer mechanischen Werkstätte und einer Telegraphenbauanstalt ausgebildet und ein Jahr im Eisenbahn-Telegraphenunterhaltungsdienst, sowie drei Monate im Telegraphendienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Telegraphenaufsehers in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und mit der Regelbetti, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems; Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;
3. Kenntniß der allgemeinen und der Eisenbahngeographie, insbesondere Deutschlands und der angrenzenden Länder;
4. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks; Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;

5. Berechnung des Querschnitts und des körperlichen Inhalts von Leitungen; vergleichende Berechnung des Widerstandes und der Leitungsfähigkeit verschiedenartiger Leiter;
6. Befähigung, einfache Stromlauffchemas zu entwerfen, kleine Zeichnungen und Handstizzen anzufertigen, sowie einfache Kostenanschläge zu Telegraphenanlagen aufzustellen;
7. Allgemeine Kenntniß der Grundzüge der Physik und Chemie, insbesondere derjenigen Theile der Elektrizitätslehre und der Mechanik, welche in der praktischen Eisenbahnteleggraphie und im elektrischen Signal- und Sicherungswesen zur Anwendung kommen;
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktions-Prinzipien aller in der Eisenbahnteleggraphie, im elektrischen Signal- und Sicherungswesen zur Verwendung kommenden Apparate (als Zeiger-, Schreib-, Blodapparate, Läutewerke, Induktoren, Uhren u. s. f.); Kenntniß der inneren elektrischen Verbindung der Apparate und der Art und Weise ihrer Einschaltung in die Telegraphenleitungen; Kenntniß der Konstruktion und der Wirkung der gebräuchlichen galvanischen Elemente, sowie der Art ihrer Einschaltung in die Telegraphenleitungen;
9. Kenntniß der beim Bau und bei der Unterhaltung der Eisenbahnteleggraphenleitungen und elektrischen Signal- und Sicherungsanlagen vorkommenden Arbeiten, Materialien und Geräthe, und der Vorschriften über ihre Verrechnung und Inventarisirung;
10. vollständige Sicherheit im Erkennen, in der Ermittlung und Beseitigung von Betriebsstörungen auf den Telegraphen- und elektrischen Signalleitungen;
11. die in der Prüfung zum Telegraphisten (§. 21) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere vollständige Fertigkeit in der Ausübung des praktischen Eisenbahntelegraphen- und des elektrischen Signaldienstes;
12. Kenntniß der für den Eisenbahntelegraphen- und elektrischen Signaldienst, sowie für die Unterhaltung der Telegraphensignal- und Sicherungsanlagen erlassenen allgemeinen Reglements und sonstigen Vorschriften; Kenntniß des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Dienstobliegenheiten der einzelnen Beamtenklassen bei Ausübung des Telegraphendienstes und der Dienstabweisung für Telegraphenauffeher;
13. Kenntniß der Verträge und Vereinbarungen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung und mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen in Bezug auf den Telegraphenoberbau und den Telegraphendienst;
14. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, in der Aufstellung von Rechnungen, Ausgabe- und Einnahmenschweisungen und von Rapporten.

### §. 31. Prüfung zum Werkmeister.

- a) Der Anwärter zum Werkmeister für Lokomotivwerkstätten muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk oder als Kupferschmied ausgebildet sein, die Lokomotivheizer- und die Lokomotivführerprüfung abgelegt haben und zwei Jahre als Vorarbeiter in einer Eisenbahnlokomotivwerkstätte beschäftigt gewesen sein; auf die letztere Zeit kann eine Beschäftigung im Lokomotivführerdienst bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden;
- b) der Anwärter zum Werkmeister für den Betriebsdienst (Betriebswerkmeister) muß im Schlosser- oder Schmiedehandwerk oder als Kupferschmied ausgebildet sein, die Lokomotivheizer- und die Lokomotivführerprüfung abgelegt haben, ein Jahr im Lokomotivführerdienst und ein Jahr als Vorarbeiter in einer Lokomotiv-Hauptwerkstätte oder in einer geeigneten Nebenwerkstätte beschäftigt gewesen sein; auf die letztere Zeit kann die Beschäftigung als Gehülfe eines Betriebswerkmeisters bis zur Dauer eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden;
- c) der Anwärter zum Werkmeister für eine Wagenwerkstätte, Schmiede, Dreherei, Lackirer- oder Sattlerwerkstätte muß das Schlosser-, Schmiede-, Dreher-, Schreiner-, Stellmacher-, Lackirer- oder Sattlerhandwerk — je nach dem Handwerk, welchem er künftig hauptsächlich vorstehen soll — erlernt haben, und drei und ein viertel Jahre in einer Eisenbahnwerkstätte, davon zwei und ein viertel Jahre als Vorarbeiter in einer Abtheilung seiner besonderen Fachrichtung beschäftigt gewesen sein;
- d) Anwärtern zum Werkmeister für Lokomotivwerkstätten kann gestattet werden, die Prüfung zum Werkmeister für Lokomotiv- und für Wagenwerkstätten gleichzeitig abzulegen, wenn von der zweijährigen Beschäftigung als Vorarbeiter ein Jahr in einer Lokomotivwerkstätte und ein Jahr in einer Wagenwerkstätte zugebracht ist.

In den Fällen a, b, d muß der Anwärter außerdem in einer Betriebswerkmeisterei praktisch und mit Erfolg mindestens drei Monate lang — wenn auch mit Unterbrechung — thätig gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

#### I. Im Allgemeinen.

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Werkmeisters schriftlich in angemessener Form darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit der Regelbetti, auch Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtsystems;
3. Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und einfacher Körper;
4. Verständniß einfacher Maschinzeichnungen und Fähigkeit, einfache Konstruktionstheile zu entwerfen;
5. Kenntniß des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften, welche auf die Konstruktion und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;
6. Kenntniß der Konstruktion und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge, der einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und der auf der Bahn vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krähne, Wasserstationen, Drehscheiben u. s. w., soweit deren Instandsetzung zu der Fachrichtung und dem zukünftigen Wirkungskreise des Werkmeisters gehört;
7. Kenntniß der gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Werkstatts- und Betriebsmaterialien und Geräthe, ihrer Aufbewahrung, Behandlung und Verarbeitung, soweit diese Kenntniß für das Handwerk, welchem der Werkmeister hauptsächlich vorstehen soll, erforderlich ist;
8. Kenntniß der Vorschriften über Werkstätten-, Buch- und Rechnungsführung, soweit dieselben seines Dienstkreises betreffen;
9. Kenntniß der Arbeiterordnung, sowie der erlassenen feuerpolizeilichen Vorschriften.

#### II. Im Besonderen.

1. Bei Werkmeistern für Lokomotivwerkstätten und für den Betriebsdienst:
  - a) Kenntniß der bei Lokomotiven gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten;
  - b) Kenntniß des Montirens von Lokomotiven und
  - c) der Bestimmungen über Kesselprüfungen;
2. bei Werkmeistern für Wagenwerkstätten, Schmiede-, Dreherei-, Lackirer- oder Sattlerwerkstätten:
  - a) Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatsseisenbahndienst;
  - b) Kenntniß der verschiedenen Gattungen von Wagen, ihrer Einrichtung und Konstruktion;
  - c) Kenntniß der bei Wagen gewöhnlich vorkommenden Beschädigungen und der entsprechenden Unterhaltungsarbeiten, namentlich der Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Stellmacher-, Lackirer-, Sattler-, Tapezier-, Bürstler-Arbeiten;
  - d) alle vom Wagenmeister (§. 28) erforderlichen Dienstkenntnisse, soweit dieselben für das Handwerk in Betracht kommen, welchem der Werkmeister demnächst hauptsächlich vorstehen soll.

### Abchnitt VII.

#### §. 32. Prüfung zum Stationsassistenten.

Der Prüfung muß eine einjährige Vorbereitung im Stations- und Expeditionsdienst, der Regel nach auf einer mittleren Station, vorhergehen.

Außerdem hat der Anwärter vor der Zulassung gemäß §. 7 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung die Fertigkeit im Telegraphieren und die Kenntniß der über die Annahme von Privatdepeschen und über die Behandlung der Apparate und Leitungen bestehenden Vorschriften nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung soll die Fähigkeit festgestellt werden, einen Gegenstand aus dem laufenden praktischen Stations- oder Fahrdienst und desgleichen aus dem Güter-Expeditionsdienst, mit etwa je zweistündiger Frist, schriftlich in angemessener Form darzustellen, und diejenigen Rechnungsarten, welche einem Stations- und Expeditionsbeamten geläufig sein müssen, schnell und sicher anzuwenden.

Die mündliche Prüfung soll zum Gegenstande haben:

1. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der inneren Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks, Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
2. Kenntniß des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der wichtigeren Abweichungen in den Betriebsreglements für die Auslandsverkehre, insoweit der Bahnbezirk an den Letzteren theilhaftig ist; Kenntniß der allgemeinen Tarifbestimmungen, der Einrichtungen des Billet-, Gepäc- und Expeditionsdienstes und des zugehörigen Kassen- und Rechnungswesens;
3. Kenntniß des Bahnpolizeireglements und der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, der für den Stations-, Fahr- und sonstigen äußeren Betriebsdienst erlassenen Reglements, Dienst-anweisungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen über Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, der für die Sicherung und Bedienung der optischen Signale und der Weichen auf den Stationen gebräuchlichen mechanischen und elektrischen Einrichtungen, des Inhalts der Rettungskasten und des Gebrauchs der darin befindlichen Gegenstände;
4. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung, Meldung und Vertheilung der Wagen, insbesondere auch der fremden Bahnen, und der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen;
5. Vertrautheit mit den Berrichtungen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Wagenpersonals, und Kenntniß der für dasselbe bestehenden Dienst-anweisungen, insbesondere der Dienst-anweisung für die im Staatseisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten;
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen;
7. Fertigkeit in Bildung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe;
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der aus Rücksichten der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung der Betriebsmittel, des Oberbaues, der Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues bz. zerstörter Geleise erforderlichen Geräthschaften, einfachen Werkzeuge und Arbeiten;
9. Kenntniß in der Eisenbahngeographie Deutschlands und der benachbarten Länder.

### §. 33. Prüfung zum Stationsvorsteher.

Der Anwärter muß die Prüfung zum Stationsassistenten bestanden haben und hierauf zwei Jahre in den Dienstverrichtungen eines Stationsassistenten, darunter mindestens sechs Monate auf einer mittleren Station mit vereinigttem Dienste oder in einer selbstständigen Güterexpedition beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Anwärter in den Gegenständen der Prüfung zum Stationsassistenten eine der längeren Dienstzeit und Erfahrung entsprechende genauere Kenntniß der Einzelvorschriften und ein gründlicheres Verständniß für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen, insbesondere derjenigen zur Sicherung des Betriebes, sich erworben hat, so daß er befähigt erscheint, unter außergewöhnlichen oder schwierigen Verhältnissen die richtigen Anordnungen zu treffen, als erster Beamter des äußeren Dienstes die Geschäfte einer größeren Station zu überblicken und die nachgeordneten Beamten überall sicher zu leiten. Er muß ferner mit den für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens, mit den Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens des Bezirks und der theilhaftigen Nachbarbezirke, auch mit den Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte bekannt und mit den entsprechenden Geschäften so vertraut sein, um auch in diesen Dienstzweigen auf solchen Stationen, bei denen wegen einfacherer Gestaltung des Verkehrs besondere Abfertigungsstellen und Kassen nicht errichtet sind, die Geschäfte selbst verrichten und leiten zu können. Der Anwärter muß ferner mit der Verwaltung der Betriebsmaterialien und des Inventars, mit den Vorschriften über das Feuerlöschwesen und die anderweite Erhaltung des Bahneigenthums auf den Stationen genau bekannt, desgleichen über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen- sowie zur Militärverwaltung und über die im Gesetze über die Kriegsleistungen und in der Kriegs-Transport-Ordnung getroffenen Bestimmungen, soweit der Geschäftskreis eines Stationsvorstehers berührt wird, wohl unterrichtet sein.

In dem schriftlichen Theile der Prüfung sind zwei Aufgaben mit je dreistündiger Frist zu stellen. Durch die Bearbeitung derselben hat der Anwärter auch darzuthun, daß er sich richtig und gewandt auszudrücken versteht.

## §. 34. Prüfung zum Gütere Expedienten.

Zu der Prüfung werden solche ehemalige Militär anwärter und Nichtanstellungsberechtigte auf ihren Antrag zugelassen, welche die Prüfung zum Stationsassistenten bestanden haben und hierauf zwei Jahre im Stations- und Expeditions-, im Stationsklassen- und Güterklassendienst beschäftigt gewesen sind.

Der Zivilsupernumerar für den Expeditionsdienst wird nach Ablauf des dreijährigen Vorbereitungs dienstes zur Prüfung herangezogen.

In der Prüfung ist von dem Anwärter in allen Zweigen des Expeditionsdienstes, insbesondere auch in dem Kassen- und Rechnungswesen der Stationen und Expeditionen, in dem Verbands- und Tarifwesen, in der vollständigen Behandlung der Eisenbahntransporte eine genaue Kenntniß der Einzelvorschriften, eine vollständige Sicherheit und Gewandtheit in den verschiedenen Dienstverrichtungen, ein gründliches Verständniß für den Zweck und Zusammenhang der bestehenden Einrichtungen und Vorschriften nachzuweisen, so daß er befähigt erscheint, auch unter außergewöhnlichen oder schwierigen Verhältnissen die richtigen Anordnungen zu treffen, als erster Beamter einer selbstständigen Gütere Expedition oder Billet- und Stationsklasse auf einer verkehrsreicheren Station die Geschäfte zu überblicken und die übrigen Beamten derselben Stelle sicher zu leiten.

Der zu Prüfende muß zugleich mit den auf den äußeren und inneren Stationsdienst bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen und den Obliegenheiten und Geschäften des Stationsvorstehers soweit bekannt und vertraut sein, als dies für die Wechselbeziehungen, welche zwischen der Station und den besonderen Abfertigungsstellen bz. Kassen bestehen und für ein schnelles und genaues Zusammenwirken der verschiedenen Dienstzweige nothwendig ist. Außerdem muß der Anwärter mit der Verwaltung der Betriebsmaterialien und des Inventars, mit den Vorschriften über das Feuerlöschwesen und die anderweite Erhaltung des Bahneigenthums auf den Stationen genau bekannt, desgleichen über die regelmäßigen Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen-, sowie zur Militärverwaltung, über die im Gesetze über die Kriegslieferungen und in der Kriegstransport-Ordnung getroffenen Bestimmungen, über die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, soweit der Geschäftskreis eines Gütere Expedienten oder Einnehmers berührt wird, gut unterrichtet sein, auch allgemeine Kenntnisse in der Waarenkunde und Verkehrsgeographie bezüglich der Gegenstände besitzen, welche in dem Bezirke vornehmlich erzeugt oder verwendet und mit der Eisenbahn befördert werden.

In dem schriftlichen Theil der Prüfung sind zwei Aufgaben mit je dreistündiger Frist zu stellen. Durch die Bearbeitung derselben soll der Anwärter auch darthun, daß er sich richtig und gewandt ausdrücken versteht.

Zivilsupernumeraren, welche bei der erstmaligen oder bei der wiederholten Zulassung die Prüfung zum Gütere Expedienten nicht bestehen, aber ausreichende Dienstkenntniß für die Anstellung als Stationsassistent für den Expeditionsdienst nachweisen, ist die Befähigung und Anwartschaft auf Beförderung zu dieser Stellung beizulegen.

## Abschnitt VIII.

## §. 35. Prüfung zum Kanzlisten.

Der Prüfung muß eine sechsmonatliche Vorbereitung im Kanzleidienste vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. eine gefällige Handschrift sowohl in deutscher als lateinischer Schrift; Fähigkeit, mit Sicherheit richtig und geläufig zu schreiben, Sicherheit in der Anwendung der Satzzeichen; Fertigkeit im Lesen minder deutlicher Handschriften;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen;
3. Allgemeine Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder, namentlich über die Lage der wichtigeren Verkehrsorte;
4. Kenntniß der Vorschriften über den Kanzleidienst;
5. Fähigkeit, den Inhalt einer Verfügung kurz, erschöpfend und verständlich niederzuschreiben, Aitenvermerke und Auszüge aus urschriftlich abgehenden Verfügungen nach Inhalt und Form richtig anzufertigen;
6. Kenntniß von der Eintheilung der Registratur im Allgemeinen und der Zeichen der einzelnen Registratur-Abtheilungen insbesondere, die Fähigkeit, Aiten zu lesen und in denselben die nach Tag und Geschäftszahl bezeichneten Vorgänge sicher herauszufinden und nach denselben Abschriften und Auszüge den gegebenen schriftlichen Verfügungen gemäß richtig anzufertigen; Kenntniß der innerhalb der Büreaus am meisten gebräuchlichen Formulare; Kenntniß des Büreaureglements;

7. allgemeine Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks, genaue Kenntniß des Amtes jedes jeder Dienststelle und der amtlichen Bezeichnungen derjenigen Behörden und Eisenbahnverwaltungen, zu welchen die vorgeordnete Dienstbehörde in Beziehung steht;
8. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
9. Kenntniß der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Packetsendungen mit der Post oder den Bahnzügen.

### §. 36. Prüfung zum Zeichner.

Der Prüfung muß eine dreijährige Beschäftigung mit Zeichnerarbeiten bei der Eisenbahnverwaltung vorhergehen.

Vor der Zulassung zur Prüfung muß durch Vorlage von Proben aus den laufenden Arbeiten festgestellt sein, daß der zu Prüfende hervorragende Gewandtheit im Zeichnen, Färben und Beschreiben von Plänen besitzt.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. gefällige Handschrift und Sicherheit in der Rechtschreibung;
2. geläufiges Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
3. allgemeine Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. allgemeine Kenntniß der Vorschriften über die Eintheilung und Verwaltung der Plankammer; Kenntniß des Bureaureglements und der Bestimmungen über die Beförderung der dienstlichen Brief- und Packetsendungen mit der Post oder den Bahnzügen;
5. Kenntniß der auf die Anfertigung von Lage- und Höhenplänen, sowie der Zeichnungen von Hochbauten, Brücken, Durchlässen und Geleisanlagen, bz. auf die Anfertigung von Zeichnungen zu Eisen- und Maschinenkonstruktionen bezüglichen Vorschriften; das erforderliche Verständniß zum richtigen Abzeichnen der betreffenden Zeichnungen;
6. allgemeine Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung und der Ressortverhältnisse des Direktionsbezirks;
7. Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

### §. 37. Prüfung zum Materialienverwalter.

Der Prüfung muß eine fünfzehnmonatliche Vorbereitung im Materialien-Verwaltungsdienste bei einem Haupt-, insbesondere einem Betriebs- oder Werkstätten-Hauptmagazin und eine dreimonatliche im Materialienbureau vorhergehen.

In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Gebiet der Materialienverwaltung in angemessener Form und richtig mit geläufiger Handschrift darzustellen;
2. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit der Regelbetri; Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;
3. Kenntniß der Erdkunde über Deutschland und die angrenzenden Länder;
4. Flächenberechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises, der Kreis-Ab- und Ausschnitte, der Oberfläche des Cylinders, des Kegels und der Kugel, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel (ohne Beweisführung);
5. Kenntniß der bei der Bahnunterhaltung, der Betriebs- und der Werkstättenverwaltung zur Verwendung gelangenden Materialien und Geräthe, der Werkzeuge und der Vorrathsstücke, der gebräuchlichen Verwendung und der zweckmäßigsten Aufbewahrung derselben;
6. Kenntniß der Vorschriften über die Einrichtung der Betriebs-, der Werkstätten-, der Oberbau- und der Baumaterialienverwaltung und über das Buch- und Rechnungswesen derselben;
7. Kenntniß des Werkstätten-Rechnungswesens, soweit dasselbe auf die Verrechnung der Materialien Bezug hat, sowie des Rechnungswesens in der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen;
8. Kenntniß der Bestimmungen über die Versendung von Dienstgütern, und der wichtigsten Vorschriften über die Benutzung der Eisenbahnwagen, namentlich auch fremder Bahnen;
9. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen; Kenntniß der gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.

## §. 38. Prüfung zum Betriebssekretär.

Der Prüfung muß bei dem versorgungsberechtigten Anwärter eine zweijährige Vorbereitung im Bureau- oder Kassendienst vorhergehen.

Die Vorbereitungszeit des Zivilsupernumerars für den Büreaudienst dauert drei Jahre.

Durch die schriftliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Anwärter die Fähigkeit erlangt hat, häufiger vorkommende Verfügungen, einfachere Berichte oder kleinere Verträge in angemessener Form zu entwerfen, den wesentlichen Inhalt von Dienstanweisungen und Reglements oder von einzelnen Theilen derselben richtig wiederzugeben, dienstliche Einrichtungen zutreffend darzustellen und geschäftliche Vorgänge sachgemäß zu entwickeln. Die Aufgabe, für welche eine Frist von drei bis vier Stunden erforderlich und genügend sein soll, ist thunlichst aus den Geschäftszweigen, in welchen der Anwärter beschäftigt war, zu wählen.

Aus denselben ist ihm eine häufiger vorkommende Rechnungs- oder statistische Arbeit mit zweistündiger Frist aufzugeben. Zugleich ist durch Stellung von mindestens zwei rechnerischen Aufgaben mit je einstündiger Frist zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit den im Eisenbahn-Bureau- und Kassendienst zur Anwendung kommenden Rechnungsformen vollständig vertraut ist und dieselben sicher handhabt.

Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und die Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen, sowie die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
2. den Billet-, Gepäc- und Güter-Expeditions- und Kassendienst, das Kontrol- und das Tarifwesen, das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands und die wichtigeren Abweichungen in den Betriebs-Reglements für die Auslandsverlehre, insoweit der Bahnbezirk an den Letzteren betheiligt ist;
3. die wichtigsten Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Signalordnung und über Wagenbenutzung;
4. Eisenbahngeographie des Direktionsbezirks und der Nachbarbezirke;
5. Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst.

Der Anwärter muß auf den Geschäftsgebieten, in welchen er praktisch beschäftigt war, Kenntniß des Einzelnen besitzen, im Uebrigen die Grundzüge, die allgemeinen und die wichtigsten Bestimmungen kennen und den Inhalt der für die Unterrichtung bestimmten und geeigneten Quellen (Geschäftsanweisungen, Handbücher u. s. w.) genügend überblicken, um dieselben sofort und mit Verständniß benutzen zu können.

Anwärtern, welche bereits während des Vorbereitungsdienstes zur selbstständigen Bearbeitung von Rechnungssachen durch ausdrückliches Zeugniß für geeignet erklärt sind, werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 und eine mündliche Prüfung im Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst vor dem Vorsitzenden und dem rechnungsverständigen Mitgliede der Prüfungs-Kommission stattgefunden hatte, diese Theile der Prüfung erlassen. An Stelle des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission kann auch der Kassentath mit der Abnahme dieser Theilprüfung vom Direktions-Präsidenten beauftragt werden.

## §. 39. Prüfung zum Eisenbahnsekretär.

Der Anwärter muß die Prüfung zum Betriebssekretär bestanden haben und darauf zwei Jahre im Bureau- oder Kassendienst beschäftigt gewesen sein.

In der schriftlichen Prüfung soll der Stand der dienstlichen Bildung und Befähigung des Anwärters überhaupt durch die Anfertigung einer größeren Arbeit aus dem inneren Verwaltungsdienste ermittelt werden. Zu solchen Arbeiten gehören: Entwurf eines größeren Defektenbeschlusses, einer umfangreichen Sachdarstellung nebst Gutachten für die Staatsanwaltschaft über einen Betriebsunfall, einer Darlegung des Verlaufs einer schwierigeren Verwaltungssache oder eines größeren Rechtsstreits nach dem Inhalt umfangreicher Akten, eines Berichts an den Verwaltungschef oder die königliche Oberrechnungskammer über einen verwickelten Thatbestand, einer längeren Ausführungsverfügung zu Ministerial-Erlassen oder anderen Dienstvorschriften u. s. w.

In der mündlichen Prüfung ist ein erhöhtes Maß von Kenntnissen in den Gegenständen der Prüfung zum Betriebssekretär und zugleich eine genügende Uebersicht über folgende Gegenstände nachzuweisen:

1. Allgemeine Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder;
2. allgemeine Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates, die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichs- und Preussischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, mit welchen die königlichen Eisenbahn-Verwaltungsbehörden die meisten dienstlichen Beziehungen haben;

3. die bei dem Bau, dem Betrieb und der Verwaltung der Staatseisenbahnen in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch über das Verhältniß der Eisenbahnverwaltung zur Post- und Telegraphen-, zur Militär-, zur Steuer- und Zoll-Verwaltung, sowie über das Stats- und Rechnungswesen, über die Dienst- und Disziplinarverhältnisse der Beamten, auch die Grundzüge der Prozeß-, der Vormundschafts- und der Grundbuch-Ordnung;
4. die Verwaltung der Preussischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher, geographischer und statistischer Hinsicht;
5. die Einrichtungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen;
6. die hauptsächlichsten Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der einzelnen Beamtenklassen und Dienststellen nach den für sie bestimmten Dienst- und Geschäftsanweisungen.

#### §. 40. Prüfung zum technischen Betriebssekretär.

Der Prüfung soll ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen und zwar:

1. eine achtzehnmonatliche praktische Thätigkeit bei der Eisenbahnverwaltung
  - a) für bautechnische Anwärter auf Baustellen, wobei mindestens drei Monate bei der Bahnunterhaltung zugebracht sein müssen;
  - b) für maschinentechnische Anwärter in Eisenbahnwerkstätten.

Nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion kann jedoch solchen Anwärtern, welche sich über die Erlernung eines Bau- bz. Maschinenbauhandwerks genügend ausweisen, von der Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Zeit von sechs Monaten erlassen werden;
2. eine achtzehnmonatliche Beschäftigung auf den betreffenden Büreaus der Eisenbahnverwaltung, davon mindestens sechs Monate in einem der besonderen Fachrichtung des Anwärters angehörenden technischen Bureau.

Die schriftliche Prüfung soll derjenigen zum Betriebssekretär gleichartig sein.

Außerdem ist die Fähigkeit nachzuweisen, kleinere Entwürfe, welche sich bei bautechnischen Anwärtern auf einfachere Hochbauten (Bahnwärter-Wohnhäuser, Stallgebäude, kleinere Empfangsgebäude), auf Brücken, Durchlässe, sowie auf einfachere Geleisanlagen, bei maschinentechnischen Anwärtern auf einfachere Entwürfe aus dem Eisenbahn-Maschinenwesen zu erstrecken haben, nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und die Ressortverhältnisse innerhalb des Direktionsbezirks im Besonderen, sowie die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst;
  2. das Bahnpolizei-Reglement, die Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, die Signalordnung nebst den zu derselben für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;
  3. Stat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst;
- ferner:
- beim bautechnischen Anwärter:
4. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf den Bahnbau Bezug haben;
  5. die hauptsächlichsten Oberbaumaterialien und Oberbaukonstruktionen;
  6. die Dienstvorschriften für die Einrichtung der Betriebsmaterialien-, der Oberbau- und Baumaterialienverwaltung, sowie für das Buch- und Rechnungswesen derselben;
- beim maschinentechnischen Anwärter (außer den Gegenständen zu 1, 2 und 3):
- 4a. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Konstruktion und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;

- 5a. die gewöhnlich zur Verwendung kommenden Werkstattematerialien und deren Verarbeitung; die gewöhnlich vorkommenden Lokomotiv- und Wagenkonstruktionen, die einfachen Dampf- und Werkzeugmaschinen und die bei den Eisenbahnen vorkommenden mechanischen Einrichtungen, wie Krähne, Wasserstationen, Drehscheiben u. s. f.;
- 6a. die Vorschriften über die Behandlung und Aufbewahrung der Geräthe und Werkstattematerialien und die Dienstvorschriften für die Einrichtung der Werkstätten- und Werkstattematerialien-Verwaltung, sowie für das Buch- und Rechnungswesen derselben.

#### §. 41. Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär.

A. Der bautechnische bz. der maschinentechnische Anwärter muß die Prüfung zum technischen Betriebssekretär bestanden haben und darauf zwei Jahre im bautechnischen bz. im maschinentechnischen Büreau-dienst beschäftigt gewesen sein.

Die schriftliche Prüfung soll derjenigen zum Eisenbahnsekretär gleichartig sein. Als Aufgaben für schriftliche Prüfungsarbeiten kommen beispielsweise in Betracht: Erläuterungsbericht zu einem Entwurf von Gebäuden, Brücken, Durchlässen oder Geleisanlagen, Erläuterungsbericht zu den technischen Titeln des Staat, Beantwortung von Erinnerungen der königlichen Ober-Rechnungskammer zu Abrechnungen technischer Natur, Bericht über Aufgaben der Baustatistik, Bericht über einen Eisenbahnunfall, Entwurf zu einer Plankammereintheilung, Bericht über Regelung von Eigenthumsverhältnissen oder Wegeübergaben an Gemeinden, unter Benützung der betreffenden Akten u. s. w.

Außerdem ist nachzuweisen:

vom bautechnischen Anwärter die Fähigkeit, Entwürfe zu Hochbauten mittleren Umfangs (Empfangsgebäude mittlerer Größe, Werkstatteengebäude, Lokomotivschuppen), zu Brücken, Durchlässen sowie zu Geleisanlagen für mittelgroße Stationen,

vom maschinentechnischen Anwärter die Fähigkeit, Entwürfe mittleren Umfangs aus dem Eisenbahnmaschinenwesen

nach gegebener Anweisung sachgemäß zu bearbeiten und die zugehörigen Kostenanschläge aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

In der mündlichen Prüfung ist eine genaue und weitergehende Kenntniß auf den Gebieten, welche Gegenstand der Prüfung zum technischen Betriebssekretär sind (§. 40), und zugleich eine genügende Uebersicht über folgende Gegenstände nachzuweisen:

1. die Gliederung und die wichtigsten Aufgaben der Reichs- und Preussischen Staatsbehörden, insbesondere derjenigen, mit welchen die königlichen Eisenbahnverwaltungs-Behörden in technischen Angelegenheiten die meisten dienstlichen Beziehungen haben;
2. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Handhabung des Betriebes und Signalwesens, desgleichen auf den Bahnbau bz. auf die Konstruktion und Unterhaltung der Eisenbahnfahrzeuge Bezug haben;
3. die Verwaltung der Preussischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher, geographischer und statistischer Hinsicht;
4. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands;
5. die hauptsächlichsten Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der einzelnen Beamtenklassen und Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung nach den für sie bestimmten Dienst- und Geschäftsanweisungen.

B. Anwärter, welche die Prüfung zum Landmesser bestanden haben, werden zur Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär nach einem dreijährigen Vorbereitungsdiens bei der Eisenbahnverwaltung zugelassen. Auf die schriftliche Prüfung finden die bezüglichen Bestimmungen in Abschnitt A sinngemäß Anwendung.

Außerdem ist nachzuweisen die Fähigkeit, den Entwurf zu einer Eisenbahnanlage im Grundriß, im Höhenplan und in den Querprofilen, sowie den Plan für eine Station mittlerer Größe nebst zugehörigen Massen- und Kostenberechnungen nach gegebener Anweisung sachgemäß aufzustellen.

Sofern diese Fähigkeit durch Vorlage von Entwürfen bz. von Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

Die mündliche Prüfung soll sich auf die im Abschnitt A unter 1, 3, 4 und 5 bezeichneten, sowie auf die folgenden Gegenstände erstrecken.

1. die gesetzlichen Bestimmungen, die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und die in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften — insoweit dieselben auf die Anlage von Eisenbahnen Bezug haben;
  2. Enteignungsrecht, Hypothekenrecht, Grundbuchordnung, Verwaltung des Grundeigentums der Eisenbahnverwaltung;
  3. Stat-, Kassen- und Rechnungswesen, Bureau- und Registraturdienst;
  4. das Bahnpolizei-Reglement, die Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, die Signalordnung nebst den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;
  5. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst.
- C. Ob und inwiefern ausnahmsweise bei Anwärtern, welche eine höhere Vorbildung auf technischen Hochschulen erlangt haben, von den in den Abschnitten A bz. B näher bezeichneten Erfordernissen abgesehen werden kann, bleibt für den Einzelfall der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

### Abchnitt IX.

#### §. 42. Prüfung zum Werkstättenvorsteher.

Die Zulassung zur Prüfung ist durch folgende Erfordernisse bedingt:

- a) mindestens dreijährige praktische Beschäftigung, darunter mindestens ein Jahr in Eisenbahnwerkstätten;
- b) mindestens zweijährige Beschäftigung in technischen Büreaus von Eisenbahnen oder von Fabriken für Anfertigung von Betriebsmitteln und mechanischen Anlagen für Eisenbahnen, davon mindestens ein halbes Jahr im maschinentechnischen Bureau einer königlichen Eisenbahndirektion;
- c) Zeugniß der bestandenen Prüfung zum Lokomotivheizer und zum Lokomotivführer;
- d) mindestens einjährige Beschäftigung als Vorarbeiter in den wichtigsten Abtheilungen der Eisenbahnwerkstätten;
- e) mindestens zweijährige Beschäftigung in den Obliegenheiten eines Werkmeisters bei den wichtigsten Abtheilungen von Eisenbahnwerkstätten. Hierauf kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, welche der Anwärter als Meister oder Werkführer in einer Maschinenfabrik für Eisenbahnbetriebsmittel beschäftigt gewesen ist.

Durch die Prüfung sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen:

1. Fähigkeit, einen größeren schriftlichen Bericht über einen verwickelten Gegenstand aus dem Dienstbereich des Werkstättenvorstehers in angemessener Form anzufertigen;
2. Kenntniß sämmtlicher bei der Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel und mechanischen Anlagen in den Werkstätten vorkommenden Arbeiten, sowie der hierzu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen;
3. Kenntniß der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Allgemeinen und der Ressortverhältnisse in dem Bahnbezirk; Kenntniß der wichtigsten Vorschriften und Einrichtungen des Stats-, Kassen- und Rechnungswesens;
4. Kenntniß der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, welche auf das Personal und die Einrichtungen der Werkstätten Bezug haben, insbesondere Kenntniß der Statuten der Werkstätten-Pensions- und Krankenkassen, der Unfallversicherungsgesetze nebst den wichtigsten dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Vorschriften über die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln;
5. Kenntniß des Bahnpolizei-Reglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und der in den technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen als verbindlich bezeichneten Vorschriften;
6. Kenntniß der Dienstvorschriften, betreffend die Einrichtung der Werkstätten- und Werkstatts-Materialienverwaltung, sowie das Buch- und Rechnungswesen derselben; Kenntniß der Dienstvorschriften, betreffend die Betriebs-Materialienverwaltung.
7. Kenntniß des Bureau- und Registraturdienstes der Werkstättenverwaltung.

Berlin den 26. März 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Mai 1887.

## Nr. 116.

**Einstweilige Belassung der II. Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in Wölln.**  
 Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist die II. Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 so lange in Wölln zu belassen, bis das für sie bestimmte neue Kasernement in Ikehoe fertig gestellt ist. — Hiernach ändert sich die bezügliche Bemerkung in der Anlage 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. J. (Armee-Berordnungs-Blatt für 1887 Seite 80).  
 No. 389/5. 87. A. 1. Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Mai 1887.

## Nr. 117.

**Aufforderung zur Betheiligung an der Lieferung von Patronentaschen.**

Die zur Ausrüstung der Truppen erforderlichen Patronentaschen und zwar zunächst die hinteren sollen ver-  
 dungen werden und steht zur Einreichung der Angebote Termin auf den 25. Juni d. J. an.

Inländische Fabrikanten und Sattler-Innungen, welche sich hierbei zu betheiligen beabsichtigen,  
 wollen sich wegen Mittheilung der Lieferungs-Bedingungen baldigst an die mit demnächstiger Entgegennahme  
 der Angebote betraute Intendantur desjenigen Armeekorps wenden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.  
 (Die in Berlin wohnenden an die Intendantur III. Armeekorps.)

Dieselben werden ferner aufgefordert, der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Vorschläge  
 zur Umänderung der Patronentaschen bisherigen Modells in vordere Patronentaschen für  
 Mannschaften M/87 einzureichen, denen eine umgeänderte Tasche, eine Beschreibung des Umänderungs-Ver-  
 fahrens sowie die Angabe beizufügen ist, zu welchem Preise die Umänderung übernommen werden würde.

Proben, alten sowohl als neuen Modells, können bei sämtlichen Intendanturen sowie bei den  
 Infanterie-Regimentern und Jäger- (Schützen-) Bataillonen eingesehen werden; auf Wunsch erfolgt seitens  
 der ersteren gegen Erstattung der Selbstkosten auch die Zusendung von Nachproben.

Die Umänderungs-Vorschläge werden davon auszugehen haben, daß:

1. die Form und das Fassungsvermögen (30 Patronen) der vorderen Patronentasche für Mannschaften  
 M/87 im Wesentlichen erzielt,
2. die Dauerhaftigkeit bz. Kriegsbrauchbarkeit der umgeänderten Patronentasche in keiner Weise  
 beeinträchtigt wird und
3. die Kosten der Umänderung in günstigem Verhältniß zu denen der Neubeschaffung stehen müssen.

Dem Einsender des besten Vorschlages für ein Umänderungs-Verfahren, welches den gestellten An-  
 forderungen entspricht, sichert das Kriegsministerium hiermit eine Prämie von 5000 Mark zu, indem es  
 sich gleichzeitig das Recht vorbehält, das prämiirte Verfahren allgemein zur Anwendung zu bringen.

Sollte ein annehmbares Umänderungs-Verfahren nur durch eine Verringerung des Fassungsver-  
 mögens — jedoch um höchstens 2 Patronen — erzielt werden können, so wird die ausgesetzte Prämie auf  
 1000 Mark ermäßigt.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 24. Mai 1887.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Truppen gebracht,  
 daß Unternehmern, welche sich an dieselben wenden sollten, die Patronentaschen-Proben zur Ansicht vorzulegen sind.  
 No. 340/5. 87. B. 3. Blume.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1887.

## Nr. 118.

**Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn.**

Der nachstehende Sommerfahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
 No. 443/5. 87. KM. Bronsart v. Schellenborff.

# Dienst-Plan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Juni 1887 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemischter Zug Nr. 101 II. u. III. Kl.		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 301 III. Kl.		Personen- Zug Nr. 103 II. u. III. Kl.		Bedarfs- Arbeits- Zug Nr. 305		Stationen		Personen- Zug Nr. 102 II. u. III. Kl.		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 104 II. u. III. Kl.	
	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.
0,0	Vorm.	5 <sup>35</sup>	Nach.	12 <sup>00</sup>	Nach.	3 <sup>40</sup>	Nach.	6 <sup>40</sup>	←	Schießplatz	8 <sup>10</sup>	—	2 <sup>00</sup>	—	8 <sup>10</sup>	—
5,5	5 <sup>48</sup>	5 <sup>46</sup>	12 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	3 <sup>49</sup>	3 <sup>49</sup>	6 <sup>52</sup>	6 <sup>52</sup>	—	Sperenberg	8 <sup>00</sup>	8 <sup>10</sup>	1 <sup>50</sup>	1 <sup>50</sup>	7 <sup>55</sup>	8 <sup>02</sup>
2,5	5 <sup>52</sup>	5 <sup>55</sup>	12 <sup>25</sup>	12 <sup>31</sup>	3 <sup>53</sup>	3 <sup>53</sup>	7 <sup>00</sup>	7 <sup>00</sup>	—	Glausdorf	8 <sup>04</sup>	8 <sup>06</sup>	1 <sup>57</sup>	1 <sup>48</sup>	7 <sup>42</sup>	7 <sup>49</sup>
2,5	—	—	12 <sup>38</sup>	12 <sup>40</sup>	—	—	7 <sup>05</sup>	7 <sup>05</sup>	—	Bude 10*	—	—	1 <sup>28</sup>	1 <sup>30</sup>	—	—
4,5	6 <sup>07</sup>	↘	12 <sup>50</sup>	—	4 <sup>03</sup>	↘	7 <sup>11</sup>	↘	—	Soffen	—	—	—	1 <sup>30</sup>	—	7 <sup>30</sup>
4,5	—	6 <sup>10</sup>	Nach.	1 <sup>50</sup>	—	4 <sup>05</sup>	—	7 <sup>16</sup>	—	Soffen	7 <sup>53</sup>	↘	1 <sup>06</sup>	—	7 <sup>15</sup>	↘
16,0	6 <sup>33</sup>	6 <sup>34</sup>	2 <sup>22</sup>	2 <sup>24</sup>	4 <sup>24</sup>	4 <sup>25</sup>	7 <sup>38</sup>	7 <sup>40</sup>	—	Radlow	7 <sup>53</sup>	7 <sup>53</sup>	12 <sup>30</sup>	12 <sup>32</sup>	6 <sup>51</sup>	6 <sup>52</sup>
14,5	6 <sup>55</sup>	—	2 <sup>51</sup>	—	4 <sup>42</sup>	—	8 <sup>00</sup>	—	↘	Berlin	Vorm.	7 <sup>15</sup>	Nach.	12 <sup>00</sup>	Nach.	6 <sup>20</sup>

\* Die Züge 101 und 104 halten nur im Bedarfsfalle.  
Für den Privat-Personenverkehr ist Bude 10 nicht haltstelle.

Berlin den 1. Juni 1887.  
Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. Mai 1887.

Nr. 119.

Deckblätter zur Marineordnung.

Die von der Kaiserlichen Admiralität im April 1887 herausgegebenen „Deckblätter zur Marineordnung“ werden den betreffenden Kommandobehörden zc. mittelst Umschlages zugehen.  
No. 419/5. 87. A. 1.  
v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Mai 1887.

Nr. 120.

Ausgabe des 9. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei. Der bezeichnete Abschnitt wird den betreffenden Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.  
Von der älteren Ausgabe des 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei tritt der gleichnamige Abschnitt hiermit außer Kraft.

No. 879/5. 87. A. 4.

J. B.  
Müller.

Kriegsministerium.  
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 21. Mai 1887.

Nr. 121.

Manöver-Postordnung.

Die Manöver-Postordnung (Neuabdruck) kann von der Hofbuchhandlung G. Schönd, R. v. Deder's Verlag, hier selbst Serusalemerstraße Nr. 56 zum Ladenpreise von 40 Pf. für das Exemplar bezogen werden.  
No. 196/3. 87. A. 3.  
v. Massow.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 21. Juni 1887.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juni 1887.

Nr. 122.

## Schießpreise für die Fuß-Artillerie.

Die Bestimmung über Schießpreise bei der Fuß-Artillerie für das Schießen aus Geschützen — Anhang I der Anleitung für die Schießübung der Fuß-Artillerie — wird dahin abgeändert, daß die für Mannschaften jeder Kompagnie jährlich zu vertheilenden 4 Preise künftighin ausschließlich in silbernen Denkmünzen im Werthe von

- 6 M. als erster Preis,
- je 4,5 M. als zweiter und dritter Preis,
- 3 M. als vierter Preis

zu bestehen haben.

In Betreff des Bezuges dieser Denkmünzen findet Absatz 2 des Erlasses vom 9. April 1887 Nr. 620/2. 87. A. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11/87) Anwendung. Die Mittheilung an die General-Militärkasse erfolgt durch die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.

No. 474/5. 87. A. 4.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1887.

Nr. 123.

## Schießvorschrift für die Jäger und Schützen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 12. v. M. eine „Schießvorschrift für die Jäger und Schützen“ zu genehmigen geruht.

Dieselbe wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Stat entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugehen; für jede Kompagnie sind 10 Exemplare gerechnet.

Die Vorschrift wird in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erscheinen und beträgt der Preis bei direkter Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 70 Pf., für das kartonnirte 85 Pf.

No. 73/6. 87. A. 2.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1887.

**Nr. 124.**

**Empfang schwerer Marschrationalen für die zu den Uebungsreisen des Generalstabes gestellten Dienstpferde.**  
Der letzte Absatz des §. 3 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes vom 19. Juni 1878 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 139 und folgende — erhält nachstehende Fassung:  
„Für die sämtlichen gestellten Pferde, sowohl zu der Uebungsreise des großen Generalstabes, als auch der Armeekorps, sind während der Dauer der wirklichen Uebung schwere Marschrationalen zuständig.“

Glechlautende Bestimmung tritt an die Stelle der Anmerkung zum §. 107 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements.  
No. 394/4. 87. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 6. Juni 1887.

**Nr. 125.**  
**Zaillenhaben.**

Die Firma J. C. Maedike hier selbst hat den Truppen ein vom April d. J. datirtes Lieferungsangebot auf Zaillenhaben zugehen lassen, welches dahin mißdeutet worden ist, daß es in der Absicht des Kriegsministeriums liege, eine neue Zaillenhaben-Probe auszugeben.

Es wird daher bemerkt, daß unbeschadet der Farbe und des Metalls, für welche selbstredend die Waffenrockknöpfe maßgebend bleiben, es bei der unterm 11. März 1887 Nr. 213/3. B. 3. ausgegebenen Zaillenhaben-Probe sein Bewenden behält.

Die übrigen Ausführungen jenes Lieferungsangebots entbehren gleichfalls jeder thatsächlichen Begründung.

No. 131/6. 87. B. 3.

J. B.  
Ritfchmann.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 11. Juni 1887.

**Nr. 126.**

**Vorschußzahlungen an Kompagnien zc.**

Das Verfahren, vor dem Ausmarsch die Kompagniechefs zc. zur Bestreitung der Vorspann-, Marschpfege- und sonstigen Kosten während der Herbstübungen mit Vorschüssen zu belasten und deren Berechnung erst nach Rückkehr in die Garnison eintreten zu lassen, steht nicht im Einklange mit der Vorschrift im §. 20 des Reglements über das Rassenwesen bei den Truppen. Ist in einzelnen Fällen die Zahlung solcher Vorschüsse durch die Umstände geboten, so darf deren Betrag den voraussichtlich bis zum nächsten Rassenstage zu erwartenden Bedarf nicht übersteigen und muß, wenn thunlich, an letzterem unter Einziehung des nicht verwendeten Restes verrechnet werden.

No. 60/6. 87. B. 3.

J. B.  
Ritfchmann.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin, den 11. Juni 1887.

**Nr. 127.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. begonnenen Sommerfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armeeverordnungs-Blatt für 1886 Seite 232—234 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 143/6. 87. B. 3.

J. B.  
Ritfchmann.

Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1887 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2. Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>29</sup> B.	} bis zu 10 Mann. } } 10—12 Mann. } Kommandirte, welche Requisitionschein oder Marschrouten vorzeigen.
	= 36	Diedenhofen 3 <sup>25</sup> A.	Meß 4 <sup>25</sup> A.	
	= 38	Novéant 4 <sup>27</sup> B.	Meß 4 <sup>46</sup> B.	
	= 39	Meß 2 <sup>0</sup> A.	Novéant 2 <sup>21</sup> A.*)	
	= 41	Forbach 10 <sup>21</sup> A.	Meß 11 <sup>38</sup> A.	
	= 41	Meß 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>23</sup> B.*)	
Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.				
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 <sup>6</sup> B.	Bremen 12 <sup>15</sup> A.	} bis zu 50 Mann.
	= 1a/21a	Bremen 6 <sup>5</sup> B.	Leer 8 <sup>18</sup> B.	
	= 7/27	= 4 <sup>50</sup> A.	= 7 <sup>18</sup> A.	
	= 28/8	Leer 9 <sup>52</sup> B.	Bremen 12 <sup>15</sup> A.	
	= 26b/6b	= 8 <sup>19</sup> A.	= 11 <sup>0</sup> A.	
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schles. Bahnh. 3 <sup>0</sup> A.	Breslau D. S. Bahnh. 10 <sup>50</sup> A.	} Transporte bis zu 10 Mann. } bis zu 40 Mann. } bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strassburg hinausgehen.
	= 6	Breslau D. S. Bahnh. 2 <sup>45</sup> A.	Berlin Schles. Bhf. 8 <sup>59</sup> A.	
	= 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 <sup>30</sup> A.	Stettin 7 <sup>28</sup> A.	
	= 404	Stettin 8 <sup>20</sup> B.	Berlin Stettiner Bahnh. 11 <sup>10</sup> B.	
	= 496	Stettin 11 <sup>5</sup> B.	Strassburg 12 <sup>41</sup> A.	
	= 497	Strassburg 2 <sup>50</sup> A.	Stettin 4 <sup>38</sup> A.	
	= 201	Guben 2 <sup>0</sup> A.	Posen 5 <sup>50</sup> A.	
	= 202	Posen 10 <sup>34</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.	
	Expresszug 402	Stargard i. P. 2 <sup>17</sup> A.	Stettin 3 <sup>30</sup> A.	
Der Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin Schles. Bhf. weitergehen, der Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin Schles. Bhf. eingetroffen sind.				

\*) Die abweichenden Zeiten des Reichskursbuches sind Abfahrtszeiten.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnhofstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Singlegg 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärбилет mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Singlegg befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Söden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Lönbern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121 " 122 " 131 " 132	Stargard i. P. 127 A. Danzig S. Th. 711 B. Belgard 287 A. Golberg 1115 B.	Danzig S. Th. 708 A. Stargard i. P. 237 A. Golberg 324 A. Belgard 125 A.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 " 1002	Stettin Pbbf. 219 A. Breslau Frbrg. Bhf. 1023 B.	Breslau Frbrg. Bhf. 110 A. Stettin Pbbf. 611 A.	bis zu 20 Mann.
e) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrhein.).	Schnellzug 151 " 152	Emden 510 B. Soest 547 A.	Soest 1148 B. Emden 1100 A.	
f) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrhein.).	Schnellzug 1 " 291 " 292 " 290 " 293	Köln C.B. 540 B. Coblenz Mos. Bhf. 1118 B. Diedenhofen 1251 A. " 615 B. Coblenz Mos. Bhf. 84 A.	Serbsthal 739 B. Diedenhofen 300 A. Coblenz Mos. Bhf. 452 A. Coblenz Mos. Bhf. 106 B. Xrier A. 1015 A.	bis zu 20 Mann. bis zu 50 Mann.
g) Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101 " 104 " 121 " 122 " 131 " 132 " 141 " 142 Beschleunigter Personenzug 66	Falkenberg 1025 B. Rohlfurt 135 A. Halle 133 A. Guben 25 A. Leipzig 159 A. Eilenburg 65 A. Cottbus 548 A. Sorau 148 A. Zerbst 344 A.	Rohlfurt 128 A. Falkenberg 448 A. Guben 640 A. Halle 79 A. Eilenburg 238 A. Leipzig 642 A. Sorau 70 A. Cottbus 257 A. Bitterfeld 448 A.	

Nur für solche Kommandirte, welche Requisitionsscheine oder Marktscheine vorzeigen und deren Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenzugbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
6. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.		Die Beförderung findet zur Lage des Militär-Tarifs nur dann in Schnell- und Kurierzügen statt, wenn im Fall des §. 25, 2 R.-L.-D. zuvor eine Vereinbarung mit der Bahnverwaltung getroffen ist.		
7. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz 4 <sup>20</sup> A.	Frankfurt a. M. 5 <sup>24</sup> A.	} 40 Mann } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" 43	Frankfurt 2 <sup>10</sup> A.	Mainz 2 <sup>53</sup> A.	
	" 53	" 9 <sup>0</sup> A.	" 9 <sup>45</sup> A.	
	" 54	Mainz 9 <sup>20</sup> A.	Frankfurt 10 <sup>20</sup> A.	
3. Lübeck-Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6 <sup>30</sup> A.	Hamburg 7 <sup>10</sup> A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 8 <sup>30</sup> B.	Lübeck 9 <sup>42</sup> B.	
1. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.		In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.		
Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigshafener Zeiten.			
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10 <sup>14</sup> B.	Ludwigshafen 10 <sup>48</sup> B.	} 40 Mann
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10 <sup>56</sup> B.	Neustadt 11 <sup>28</sup> B.	
	" 26/122	Worms 10 <sup>54</sup> A.	Weißenburg 1 <sup>15</sup> B.	
	" 121/1	Weißenburg 2 <sup>30</sup> B.	Worms 4 <sup>40</sup> B.	
	" 255	Zweibrücken 7 <sup>52</sup> B.	Bermersheim 10 <sup>7</sup> B.	
	" 260	Bermersheim 3 <sup>30</sup> A.	Zweibrücken 5 <sup>40</sup> A.	
	" 88	Ludwigshafen 9 <sup>24</sup> B.	Lauterburg 10 <sup>50</sup> B. *)	
	" 105	Lauterburg 6 <sup>38</sup> A.	Ludwigshafen 8 <sup>16</sup> A.	
	Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billetttage berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.			

\*) Die im Reichskursbuch angegebene Zeit 10<sup>56</sup> B. ist Lauterburger Ortszeit.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 11. Juni 1887.

Nr. 128.

**Ausgabe der neuen Ortsklasseneintheilung.**

Durch Gesetz vom 28. v. M. (Reichs-Gesetzblatt, Seite 159) ist eine, nachträglich vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit tretende neue Ortsklasseneintheilung festgestellt worden, welche für die Zahlung der Selbstmiethe-Kompetenzen ebenfalls als Grundlage dient.

Dieselbe wird durch Separatabdruck vervielfältigt werden und in der erforderlichen Anzahl — an die königlichen Generalkommandos nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats — unter Umschlag zur Versendung gelangen.

Für den Tariffaß des Wohnungsgelbzuschusses tritt die neue Ortsklasseneintheilung gemäß §. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 erst mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

J. W.

No. 327/6. 87. B. 4.

Ritschmann.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 3. Juni 1887.

Nr. 129.

**Wohlthätigkeit.**

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 500 M. zur Verfügung gestellt, um solche unter 10 bedürftige und würdige Hinterbliebene von im vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige Soldaten, welche in dem Feldzuge von 1870/71 geblieben oder später in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind, zur Vertheilung zu bringen. Demgemäß ist die Militär-Pensionskasse hierselbst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

1. der Wittwe Sybille Rupp, geb. Köppl in Erbstadt — Kreis Hanau,
2. " " Maria Veronica Kuhl, geb. Schultheis in Neustadt — Kreis Kirchhain,
3. " " Lea Bachus, geb. Köpmar in Marbach — Kreis Fulda,
4. " " Anna Katharina Lauer, geb. Bindemann in Bernswig — Kreis Homberg,
5. " " Möller in Rodensfuß — Kreis Rotenburg a. F.,
6. " " Eidam in Wipperföhain — Kreis Hersfeld,
7. " " Eisenhut in Völkershäusen — Kreis Schwwege,
8. " " Krahmann in Brotterode — Kreis Schmalkalden,
9. " " Helene Finkenstein in Haine — Kreis Frankenberg (Rassel),
10. " " Emilie Leimbach in Holzhausen — Kreis Hofgeismar,

Unterstützungen von je 50 M. portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.

No. 302/5. 87. C. 2.

v. Grolman.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

1. zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie,
2. zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie C/73,
3. zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
4. zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
5. zum Geldverpflegungs-Reglement für das preussische Heer im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 24. Juni 1887.

Nr. 16.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 130.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Dienstlohn oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

### §. 2.

Zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind nicht verpflichtet:

1. Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind;
2. die katholischen Militär- und Marine-Geistlichen.

### §. 3.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten gebührenden oder bewilligten Betrage des einmonatlichen beziehungsweise vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

### §. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Dienstlohnens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von neuntausend Mark des pensionsfähigen Dienstlohnens oder Wartegeldes und von fünftausend Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Besümmelungszulagen) bleiben bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge unberücksichtigt.

Von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) zweiter Gehaltsklasse einschließlich abwärts, den Ärzten und Beamten, welche vor Ertheilung des Heirathskonfenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, werden, wenn sich dieselben nicht verheirathet haben, die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben.

## §. 5.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

## §. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im §. 3 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienst scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

## §. 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Offiziere, Ärzte und Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

## §. 8.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten erhalten an der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## §. 9.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens einhundertundsechzig Mark betragen und eintausendundsechshundert Mark nicht übersteigen.

## §. 10.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 11.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 12.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§. 13.

War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach §. 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 14.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. 9 bis 13) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets, die in den §§. 12, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihilfen (Bewilligungen) zu beantragen haben.

§. 15.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 16.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichsanzler bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem nach §. 20 Absatz 3, §§. 24 und 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichsanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 17.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.

§. 18.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

## §. 19.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

## §. 20.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder scheidet;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

## §. 21.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

## §. 22.

Mit den aus §. 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beitragspflichtigen zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

## §. 23.

Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

## §. 24.

Die §§. 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermählten Beitragspflichtigen Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise des Chefs der Kaiserlichen Admiralität das Ableben des Vermählten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

## §. 25.

Offiziere, Aerzte und Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

## §. 26.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der im §. 25 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 4 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

## §. 27.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privatversicherungsgesellschaft oder bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

## §. 28.

Die in den §§. 26 und 27 bestimmte dreimonatliche Frist kann für einzelne Offiziere, Aerzte und Beamte der Kaiserlichen Marine durch den Reichskanzler angemessen verlängert werden.

## §. 29.

Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenklassen nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Klassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten haben, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenspensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Dienst Einkommen abhängig, so werden, wenn nicht nach Maßgabe des §. 26 der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenspensionen Dienstzeit, Dienstrang und Dienst Einkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

## §. 30.

Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenklassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Gesetz Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlverworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Klassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

## §. 31.

1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

## §. 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

## §. 33.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solches bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichsklasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Bei der Festsetzung wird, wenn der Ehegatte beziehungsweise Vater vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) und betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 80), verstorben ist, unter Berücksichtigung des §. 14 die Pensionsgebühr nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Grunde gelegt, sofern der Ehegatte beziehungsweise Vater von den Wohlthaten der letzteren betroffen worden wäre, falls er deren Inkrafttreten erlebt hätte.

Von dem nach diesen Bestimmungen den Wittwen zustehenden Wittwengelde wird vorweg der Betrag derjenigen Leistungen in Abzug gebracht, welchen der verstorbene Ehegatte verpflichtet gewesen wäre zu tragen, wenn dieses Gesetz bereits mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten sein würde.

## §. 34.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind.

## §. 35.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

## §. 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.  
Gegeben Berlin, den 17. Juni 1887.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1887.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

No. 450/6. 87. K. M.

Bronsfart v. Schellendorff.

General-Direktion der Königlich Preussischen  
Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Berlin den 22. Juni 1887.

## Nr. 131.

**Wittwenklassen-Angelegenheiten.**

Mit Bezug auf den §. 26 des Reichsgesetzes vom 17. Juni d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, wird für die Mitglieder der nachgenannten Wittwen- und Waisen-Anstalten Folgendes bekannt gemacht.

## a) Königlich Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

1. Mitglieder dieser Anstalt, welche auf Grund des vorerwähnten Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Reichskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können beim Verbleiben in der Anstalt auch die bisherige Versicherungssumme auf jede beliebige durch die Zahl 75 ohne Rest theilbar Marksumme ermäßigen.
2. Anträge auf Ausscheiden sind zu jeder Zeit, auf Ermäßigung der Versicherungssumme aber nur für den 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres zulässig. Dieselben gelangen — für jeden Interessenten besonders — auf dem Wege hierher, welcher in den demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Ausführungsbestimmungen zu dem obengedachten Gesetze bezeichnet werden wird. Die von Wartegeldempfängern und Pensionären ausgehenden derartigen Anträge können der die Bezüge derselben zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben werden. Zu belegen ist von dem Antragsteller der Antrag auf Austritt mit dem Aufnahmescheine beziehungsweise den Aufnahmescheinen, der Antrag auf Pensionsermäßigung mit demjenigen Aufnahmescheine, dessen Versicherungssumme ermäßigt, beziehungsweise demjenigen Aufnahmescheine, dessen Versicherungssumme ganz aufgehoben werden soll. Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil die Beteiligten abhanden gekommen sind, so genügt eine diesfällige Erklärung in dem Antrage.

3. In den Fällen, wo es sich um Ermäßigung der Versicherungssumme eines Aufnahmescheines handelt, wird der für jene Summe festgesetzte halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Der Interessent erhält an Stelle des eingelieferten Aufnahmescheines einen anderen, auf die ermäßigte Versicherungssumme und den ermäßigten Beitrag lautenden Aufnahmeschein.
4. Die bisherigen Beiträge müssen in Fällen des Austritts bis Ende desjenigen Monats, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hierher gelangt, in Fällen der Pensionsermäßigung bis zum Ablaufe desjenigen, mit dem 1. Januar oder 1. Juli beginnenden Halbjahres, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hier eingeht, entrichtet werden. Bei dem Eingange derartiger Anträge noch bis Ende September d. J. werden indeß die bisherigen Beiträge nur bis Ende Juni d. J. eingezogen werden.
5. Den betreffenden Mitgliedern gegenüber bleiben die Verpflichtungen der Anstalt bis zu denjenigen Zeitpunkten in Kraft, bis zu welchen die Beiträge nach 4 zu entrichten sind.
6. Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist in keinem Falle zulässig.

**b) Vormals Kurfürstlich Hessische Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und vormals Herzoglich Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.**

7. Den Mitgliedern dieser beiden Anstalten ist nur der gänzliche Austritt aus denselben, aber nicht der Rücktritt in eine geringere Beitragsabtheilung beziehungsweise die Beitragsleistung von einem niedrigeren, als dem zeitigen pensionsfähigen Dienstinkommen gestattet, weil die für die beiden Anstalten geltenden Statuten die Höhe der Wittwen- und Waisen-Pensionen von Dienstrang, Dienstinkommen und beziehungsweise Dienstzeit der Mitglieder abhängig machen. Auf den Austritt findet das vorstehend unter 2, 4, 5 und 6 Gesagte entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Belegung der diesfälligen Anträge mit Aufnahmescheinen unterbleibt, da solche nicht erteilt sind.

No. 239/6. 87. W.

Hammer.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1887.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Juni 1887.

## Nr. 132.

### Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter.

1. Auf die Hilfshoboisten der Infanterie-Regimenter findet der §. 10. s des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden nicht Anwendung.
2. An Stelle eines fehlenden Hilfshoboisten kann bei einem der Bataillone des Regiments ein Mann zum Dienst mit der Waffe eingestellt werden. Die spätere Besetzung der Hilfshoboistenstelle darf in diesem Falle nur dann erfolgen, wenn der zum Dienst mit der Waffe Eingestellte auf eine andere Statsstelle des Regiments in Anrechnung kommen kann.

No. 525/5. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1887.

## Nr. 133.

### Bestellung von Amtskautionen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen nachbezeichneter Eisenbahnen und zwar:

1. der Berlin-Dresdener,
2. = Nordhausen-Erfurter,
3. = Oberlausitzer,
4. = Aachen-Zülicher,
5. = Angermünde-Schwedter,

zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt für 1869 Seite 161) zuzulassen sind.

No. 181/6. 87. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juni 1887.

## Nr. 134.

### Neuer Druckvorschriften-Stat.

Ein neuer Druckvorschriften-Stat (vom 8. Juni 1887) gelangt an die königlichen Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — nebst Vertheilungsplan — unter Umschlag zur Herausgabe. Gleichzeitig werden „Bemerkungen“ zu demselben beigelegt werden, aus welchen die Abweichungen gegen den bisherigen Druckvorschriften-Stat sich ergeben. Letzterer tritt außer Kraft, wobei nach Maßgabe der Vorbemerkung 16 des neuen Stats zu verfahren ist.



Am Jahreschluß haben die genannten Zahlungsstellen über diesen Fonds ordnungsmäßig Rechnung zu legen und diese letztere der gewöhnlichen Jahresrechnung beizufügen.

Ein zum Ende des Rechnungsjahres etwa verbleibender Bestand des Fonds wird nach Verhältnis der bei den beteiligten Verwaltungsstellen aufgewendeten Baukosten zurückerstattet.

No. 303/3. 87. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Juni 1887.

**Nr. 138.**

**Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen.**

Die im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittels Lithographie und Farbendruck vervielfältigte „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen (2 Blatt)“ kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung hieselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Im Interesse möglicher Verbreitung ist der Preis für das Exemplar auf nur 2 M 50 Pf. bemessen worden.

No. 412/6. 87. A. 1.

v. Hänisch.

**Nr. 139.**

**Nachtrag**

zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Bekanntmachung.**

Die der Amthor'schen höheren Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera provisorisch erteilte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 29. April d. J., Central-Blatt S. 134, IX.) ist in Folge des am 1. d. M. eingetretenen Ablebens des Dirigenten Rippenberg erloschen.

Berlin, den 15. Juni 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Gd.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Juni 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 538/6. 87. A. 1.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Juni 1887.

**Nr. 140.**

**Ausgabe einer Vorschrift.**

Die Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen M/71 wird den Kommando- wie den Militär-Verwaltungsbehörden unter Umschlag und mit dem Vertheilungsplan zugesandt werden.

Diese Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 90 Pf. für ein geheftetes, von 1 M 10 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

Der Entwurf der Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71 tritt außer Geltung.

No. 400/5. 87. A. 2.

v. Hänisch.

Nr. 141.

Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung.

Bei dem XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps ist mit dem 1. April d. J. eine neue Einteilung der Landwehr-Bezirke in Kraft getreten.

In Folge dessen wird in der dem §. 1 Theil I. der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegten Landwehr-Bezirks-Einteilung (Central-Blatt 1875, S. 609/626) auf Seite 620 und 621 der auf das XII. Armeekorps bezügliche Abschnitt durch die nachstehende Einteilung ersetzt.

Gleichzeitig werden einige seit Erlaß der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1886 (Central-Blatt 1886, S. 405) in der Landwehr-Bezirks-Einteilung des III. und VII. Königlich Preussischen Armeekorps eingetretene Änderungen, durch welche die gedachte Anlage 1 auf Seite 611, 614 und 615 an den einschlägigen Stellen berichtigt wird, hierdurch bekannt gemacht.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bz. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XII. (Königlich Sächsisches)	46. (2. Rgl. Sächsische.)	3. Königlich Sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		4. Königlich Sächsisches Nr. 103.	1. (Baußen).	Amtshauptmannschaft Baußen. Amtshauptmannschaft Ramenz.	
			2. (2. Dresden).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
	47. (3. Rgl. Sächsische.)	5. Königlich Sächsisches Nr. 104.	1. (Blauen).	Amtshauptmannschaft Delsnig. Amtshauptmannschaft Blauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königlich Sächsisches Nr. 105.	1. (Zwidau).	Amtshauptmannschaft Zwidau.	
			2. (Glauchau).	Amtshauptmannschaft Glauchau.	

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehr		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bz. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XII. (Königlich Sächsisch)	48. (4. Rgl. Sächsische.)	7. Königlich Sächsisches Nr. 106.	1. (1. Leipzig).	Stadt Leipzig.	Königreich Sachsen.
			2. (2. Leipzig).	Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		8. Königlich Sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Wurzen).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Dschag.	
	63. (5. Rgl. Sächsische.)	9. Königlich Sächsisches Nr. 133.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		10. Königlich Sächsisches Nr. 134.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
	64. (6. Rgl. Sächsische.)	11. Königlich Sächsisches Nr. 139.	1. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Meißen. Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden.	
	III.	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. O.)	

Armee- corps	Infan- terie- Brigade	L a n d w e h r :		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	B u n d e s s t a a t (Provinz bz. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
VII.	25.	5. Westfälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Kreis Ruhrort.  Anmerkung. Die neue Kreiseintheilung für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr tritt erst mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
	27.	3. Westfälisches Nr. 16.  7. Westfälisches Nr. 56.	2. (Dortmund).  2. (Flerlohn).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.  Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. = Flerlohn.	R.-B. Arnberg.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Reichskanzler:  
In Vertretung: Gd.Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juni 1887.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß  
zum Kreise Mülheim a. d. Ruhr (Sitz des Landrathsamts: Mülheim a. d. Ruhr) die  
Städte Mülheim und Oberhausen sowie die Landbürgermeistereien Broich, Heißen und Styrum;  
zum Kreise Ruhrort (Sitz des Landrathsamts: Ruhrort) die Städte Ruhrort und Dins-  
laken sowie die Landbürgermeistereien Dinslaken Land, Beed, Stertrade, Meiderich, Götterswider-  
hamm, Gahlen und Duisburg Land;

zum Landkreise Dortmund (Sitz des Landrathsamts: Dortmund) die Stadt Lünen sowie  
die Ämter Lünen, Brackel, Castrop, Dorstfeld und Lütgendortmund;

zum Kreise Hörde (Sitz des Landrathsamts: Hörde) die Städte Hörde und Schwerte sowie  
die Ämter Annen, Aplerbeck, Barop und Westhofen;

zum Landkreise Hagen (Sitz des Landrathsamts: Hagen) die Städte Haspe und Herdecke  
sowie die Ämter Böhle-Hagen, Breckerfeld, Enneperstraße, Wolmarstein und Wetter;

und zum Kreise Schwelm (Sitz des Landrathsamts: Schwelm) die Städte Schwelm und  
Gevensberg sowie die Ämter Ennepe, Haslinghausen, Langerfeld, Sprockhövel und Börde

gehören;

ferner daß bei den Landwehr-Bezirkskommandos 1. und 2. Leipzig folgende Geschäftseintheilung eingetreten ist:

Vom 1. Bataillon (1. Leipzig) 7. Landwehr-Regiments Nr. 106 ressortiren die Angelegenheiten:

sämmtlicher Offiziere des Gardekorps; der Offiziere aller Waffen der übrigen Armee-  
corps mit Ausnahme der Infanterie,

der Mannschaften derselben Kategorien,

der Invaliden des Stadt-Bezirktes Leipzig,

sämmtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Ver-  
abschiedung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben,

sämmtlicher Sanitäts-Offiziere einschließlich der Sanitäts-Offiziere zur Disposition und außer  
Diensten,

des übrigen Sanitätspersonals,  
 der oberen Militärbeamten,  
 der unteren Militärbeamten,  
 der Ersatz-Reservisten 1. Klasse ausschließlich der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

1. Klasse der Infanterie,

die Ersatz-Angelegenheiten des Stadt-Bezirktes Leipzig,  
 die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Stadt-Bezirktes Leipzig.

Vom 2. Bataillon (2. Leipzig) 7. Landwehr-Regiments Nr. 106 ressortiren die Angelegenheiten:  
 sämtlicher Offiziere der Infanterie mit Ausnahme derjenigen des Gardekorps,

der Mannschaften derselben Kategorie,

der Invaliden des Land-Bezirktes Leipzig,

sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung  
 Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben,

der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie,

die Ersatz-Angelegenheiten des Land-Bezirktes Leipzig.

die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Land-Bezirktes Leipzig.

No. 603/6. 87. A. 1.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 21. Juni 1887.

Nr. 142.

Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etats-  
 mäßige Offizierpferde, und für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten  
 Roggen für das 2. Halbjahr 1887.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1887 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und  
 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde- Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuss. Ar- mee und die unterpreuss- ischer Verwal- tung stehen- den Kontin- gente. . . .	11,5	15,3	27	—	28	50	29	—	30	—	6	30	3	06	2	60
	46 Pf. für 1 Brot à 3 kg															
II. XII. (Kö- nigl. Sächsi- scher) Arme- ekorps. . .	11,1	14,8	27	—	28	50	—	—	29	70	6	25	3	46	2	32
	44,4 Pf. für 1 Brot à 3 kg															

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 26 *M.* für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 26 *M.* 10 Pf. für die Monatsration;

c) als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 6 *M.* 84 Pf. für 50 kg.

J. B.  
Schulz.

No. 413/6. 87. B. 2.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. Juni 1887.

Nr. 143.

Kilometer-Tariftabellen zum Militärtarif für Eisenbahnen.

Seitens der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin sind zu dem Militärtarif für Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 97) Kilometer-Tariftabellen hergestellt worden, welche die für die Transport- und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen nach den verschiedenen Einheitsfüßen des Tarifs festgesetzten Vergütungen auf Entfernungen von 1 bis 1800 km nachweisen. Diese Tabellen werden von der genannten Direktion für den Bedarf der Heeresverwaltung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zum Selbstkostenpreise (nach der Höhe der Auflage etwa 0,407—0,418 *M.* für das Stück) abgegeben werden.

Die Zahl der gewünschten Exemplare ist seitens der Intendanturen armeerorpsweise der Intendantur des Gardekorps, an welche auch die Bestellungen der nicht im Korpsverbande befindlichen Dienststellen einzusenden sind, thunlichst bald anzumelden.

Die Intendantur des Gardekorps wird demnächst der Eisenbahndirektion Berlin die erforderlichen Mittheilungen machen und die betreffenden Dienststellen von den direkt an die Eisenbahndirektion zu entrichtenden Beträgen in Kenntniß setzen.

J. B.  
Ritschmann.

No. 86/6. 87. B. 3.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. Juni 1887.

Nr. 144.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1887.

Die für das 3. Vierteljahr 1887 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Gardeforps:</b>		<b>II. Armee-</b> <b>forps.</b>		<b>Frankfurt a. d. D.</b>	14	<b>Sondershausen .</b>	16
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	14	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . . . . .	11	Belgard . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	13
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	13	Jüterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	15
Groß-Lichterfelde . . . . .	14	Cöslin . . . . .	13	Landsberg a. d. W. . . . .	12	Wittenberg . . . . .	13
		Colberg . . . . .	12	Lübben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . . . .	9	Berleberg . . . . .	16		
		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12	<b>V. Armee-</b> <b>forps.</b>	
<b>I. Armee-</b> <b>forps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Neu-Kuppin . . . . .	14	Bojanowo . . . . .	10
Allenstein . . . . .	10	Demmin . . . . .	14	Schwedt a. d. D. . . . .	13	Fraustadt . . . . .	9
Bartenstein . . . . .	8	Gnesen . . . . .	13	Sorau . . . . .	10	Freistadt i. Schlef. . . . .	11
Danzig . . . . .	10	Gollnow . . . . .	12	Spandau . . . . .	17	Glogau . . . . .	12
Drengfurth . . . . .	5	Greiffenberg . . . . .		Waldenberg . . . . .	10	Görlitz . . . . .	11
Deutsch-Cyrlau . . . . .	10	i. Pomm. . . . .	12	Züllichau . . . . .	12	Guhrau . . . . .	11
Goldap . . . . .	8	Greifswald . . . . .	12	<b>IV. Armee-</b> <b>forps.</b>		Hirschberg . . . . .	14
Graudenz . . . . .	12	Inowrazlaw . . . . .	10	Altenburg . . . . .	16	Jauer . . . . .	12
Gumbinnen . . . . .	8	Konitz . . . . .	10	Aischersleben . . . . .	17	Kothen . . . . .	9
Breuß. Holland . . . . .	8	Raugard . . . . .	12	Bernburg . . . . .	16	Krotoschin . . . . .	11
Insterburg . . . . .	8	Rasewalk . . . . .	13	Bitterfeld . . . . .	15	Lauban . . . . .	11
Königsberg i. Pr. . . . .	11	Schivelbein . . . . .	11	Burg . . . . .	13	Liegnitz . . . . .	11
Lützen . . . . .	10	Schlawa . . . . .	12	Dessau . . . . .	16	Lissa i. P. . . . .	11
Lyck . . . . .	11	Schneidemühl . . . . .	9	Eisleben . . . . .	13	Löwenberg . . . . .	11
Marienburg . . . . .	8	Stargard i. Pomm. . . . .	11	Erfurt . . . . .	15	Lüben . . . . .	13
Marienwerder . . . . .	12	Stettin . . . . .	12	Gardelegen . . . . .	15	Militzsch . . . . .	9
Memel . . . . .	12	Stolp . . . . .	9	Gera . . . . .	16	Muskau . . . . .	13
Mewe . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Greiz . . . . .	15	Neutomischel . . . . .	8
Neustadt i. W. Pr. . . . .	8	Strasburg . . . . .	6	Halberstadt . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	11
Ortelsburg . . . . .	7	Swinemünde . . . . .	15	Halle a. d. S. . . . .	14	Posen . . . . .	14
Osterode . . . . .	9	Thorn . . . . .	14	Langensalza . . . . .	13	Rawitsch . . . . .	11
Willau . . . . .	13	Treptow a. d. R. . . . .	12	Magdeburg . . . . .	14	Sagan . . . . .	11
Rastenburg . . . . .	6	<b>III. Armee-</b> <b>forps.</b>		Merseburg . . . . .	14	Samter . . . . .	9
Riesenburg . . . . .	8	Angermünde . . . . .	16	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Schrimm . . . . .	13
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	9	Beeskow . . . . .	16	Raumburg a. d. S. . . . .	14	Schroda . . . . .	13
Soldau . . . . .	8	Bernau . . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	16	Sprottau . . . . .	10
Stallupönen . . . . .	6	Brandenburg a. d. H. . . . .	14	Quedlinburg . . . . .	16		
Breußisch-Stargardt . . . . .	10	Calau . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	15	<b>VI. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Tilsit . . . . .	8	Cottbus . . . . .	14	Salzwedel . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	10
Wartenburg . . . . .	11	Crossen . . . . .	12	Sangerhausen . . . . .	14	Beuthen i. Ob. Schl. . . . .	11
Wehlau . . . . .	9	Cüstrin . . . . .	16				

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.
Breslau . . . . .	14	Lippstadt . . . . .	15	Flensburg . . . . .	16	Wilhelmshaven . . . . .	15
Brieg . . . . .	11	Reschede . . . . .	11	Geestmünde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	16
Cöfel . . . . .	11	Minden . . . . .	.	Güstrow . . . . .	13		
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	17	XI. Armeekorps	
Glaz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	22	einschl. Großherzogl.	
Gleiwitz . . . . .	9	Neuß . . . . .	18	Zehe . . . . .	13	Hessische Division.	
Ober-Silogau . . . . .	10	Baderborn . . . . .	12	Kiel und Ploen . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	14	Arolsen . . . . .	14
Kreuzburg . . . . .	9	Soest . . . . .	13	Ludwigslust . . . . .	14	Babenhäusen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Werden . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Biebrich . . . . .	13
Münsterberg . . . . .	11	Wesel . . . . .	20	Mölln . . . . .	16	Buzbach . . . . .	13
Ramslau . . . . .	10			Neumünster . . . . .	16	Cassel . . . . .	16
Reiße . . . . .	11			Neustrelitz . . . . .	14	Coburg . . . . .	15
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Parchim . . . . .	15	Darmstadt . . . . .	15
Dels . . . . .	11	Aachen . . . . .	19	Ratzeburg . . . . .	12	Diez . . . . .	14
Dhlau . . . . .	13	Andernach . . . . .	14	Rendsburg . . . . .	15	Diez . . . . .	14
Dppeln . . . . .	11	Bonn . . . . .	18	Rostock . . . . .	15	Eisenach . . . . .	13
Pleß . . . . .	10	Coblenz . . . . .	18	Schleswig . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	14
Ratibor . . . . .	10	Cöln . . . . .	19	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	15
Reichenbach . . . . .	13	Deutz bei Cöln . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	19	Friedberg . . . . .	15
Rybnik . . . . .	11	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Stade . . . . .	16	Fritzlar . . . . .	13
Schweidnitz . . . . .	12	Engers . . . . .	15	Wandsbeck . . . . .	19	Fulda . . . . .	14
Sobrau i. Ob. Sch. . . . .	9	Erfelenz . . . . .	19	Wismar . . . . .	14	Gießen . . . . .	14
Strehlen . . . . .	11	Eupen . . . . .	18			Gotha . . . . .	14
Striegau . . . . .	11	Füllich . . . . .	19	X. Armeekorps.		Hanau . . . . .	14
Wohlau . . . . .	12	Kirn . . . . .	16	Aurich . . . . .	13	Hersfeld . . . . .	15
Ziegenhals . . . . .	11	Neuwied . . . . .	15	Blankenburg . . . . .	17	Hildburghausen . . . . .	14
		Saarbrücken . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	16	Hof-Weismar . . . . .	15
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	17	Celle . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . . . .	20
Attendorf . . . . .	13	Siegburg . . . . .	18	Einbeck . . . . .	15	Jena . . . . .	15
Barmen . . . . .	15	Trier . . . . .	20	Emden . . . . .	15	Mainz . . . . .	13
Benrath . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	20	Göttingen . . . . .	14	Marburg . . . . .	15
Bielefeld . . . . .	16			Goslar . . . . .	16	Meiningen . . . . .	14
Bochum . . . . .	15	IX. Armeekorps		Hameln . . . . .	15	Oberlahnstein . . . . .	16
Bückeburg . . . . .	16	einschl. Großherzogl.		Hannover . . . . .	15	Offenbach . . . . .	15
Cleve . . . . .	18	Mecklenb. Konting.		Hildesheim . . . . .	16	Rotenburg a. d. F. . . . .	15
Detmold . . . . .	16	Altona . . . . .	17	Lingen . . . . .	12	Weilburg . . . . .	17
Dortmund . . . . .	15	Apenrade . . . . .	18	Lüneburg . . . . .	14	Weimar . . . . .	14
Düsseldorf . . . . .	19	Bremen . . . . .	18	Nienburg a. d. W. . . . .	15	Weglar . . . . .	12
Essen . . . . .	14	Bülow . . . . .	13	Northheim . . . . .	14	Wiesbaden . . . . .	15
Geldern . . . . .	14	Dömitz . . . . .	13	Oldenburg . . . . .	13	Worms . . . . .	14
Gräfrath . . . . .	15			Osnabrück . . . . .	15		
Hamm . . . . .	13			Uelzen . . . . .	16	XII. (Königlich	
Hörter . . . . .	16			Verden . . . . .	12	Sächsisches)	
Sterlöhn . . . . .	13					Armeekorps.	
						Annaberg . . . . .	15
						Bauzen . . . . .	14

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	18	St. Aold . . . . .	16
Chemnitz . . . . .	16	Miesä . . . . .	18	Burg Hohenzollern	19 1/2	Büsch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	19	Colmar . . . . .	14
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diebenhofen . . . . .	15
Frankenberg . . . . .	15	Walbheim . . . . .	18	Konstanz . . . . .	19	Dieuze . . . . .	15
Freiberg . . . . .	16	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	17
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	14	Mannheim . . . . .	18	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16	Zwidau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	15	Forbach . . . . .	16
Grimma . . . . .	16			Neubreitach . . . . .	17	Hagenau . . . . .	15
Großenhain . . . . .	14			Offenburg . . . . .	16	Meß . . . . .	17
Festung Königstein	20	XIV. Armee-		Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	korps.		Schwetzingen . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	17
Leipzig . . . . .	16			Sigmaringen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	18
Leisnig . . . . .	15	Bruchsal . . . . .	17	Stodach . . . . .	17	Saarburg . . . . .	18
Marienberg . . . . .	16	Donaufschingen . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	15
Meißen . . . . .	16	Durlach . . . . .	17	XV. Armee-		Schlettstadt . . . . .	14
Nischau . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	17	korps.		Straßburg i. E. . . . .	15
Negau . . . . .	15	Freiburg i. Baden	17			Weißenburg . . . . .	14
Pirna . . . . .	18	Hechingen . . . . .	17	Altirch . . . . .	16	Zabern . . . . .	15

Bemerkung. Die Veröffentlichung des Verpflegungs-Zuschusses für die Garnison Minden bleibt vorbehalten.

No. 648/6. 87. B. 2.

J. B.  
Schulz.

Zur Beförderung gelangt:

Ein neu hergestellter Vertheilungsplan für die Ausbildung von Unteroffizieren und Gemeinen des stehenden Heeres im Telegraphendienste auf den Reichs-Telegraphen-Anstalten, Anlage zur Dienstanzweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten, 1879.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 12. Juli 1887.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1887.

Nr. 145.

Geschäfts-Eintheilung bei dem Departement für das Invalidenwesen.

Die auf das Gesetz vom 17. Juni d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, Bezug habenden Angelegenheiten sind dem Geschäftsbereiche des Departements für das Invalidenwesen — Unterstützungs-Abtheilung — überwiesen worden.

Aus dem Geschäftsbereiche der Unterstützungs-Abtheilung sind übergegangen

auf die Pensions-Abtheilung:

dieserjenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Regelung der Pensionen der Unterchargen bei Civilanstellungen und auf die Niederschlagung überhobener Pensionen beziehen,

auf die Anstellungs-Abtheilung:

die auf die Invaliden-Institute, Aufstellung und Verwaltung des Etats vom Kapitel 84, sowie auf die Abnahme der Rechnung von diesem Staatskapitel bezüglichen Angelegenheiten.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. September 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Seite 219/221) zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 603/G. 87. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 146.

Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

## §. 1.

Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Ärzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgeordneten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprechen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

## §. 2.

Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

- a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.  
Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.  
Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.
- b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.
- c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffätze unter 13 und 14 entrichtet.

## Artikel II.

## §. 1.

An die Stelle des vierten Absatzes im §. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) tritt nachstehende Vorschrift:

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Marschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt.

## §. 2.

Der §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhält folgende Zusätze:

Für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Kantonnirungen gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

## §. 3.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 tritt folgende Vorschrift:

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Derselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Marschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die Liegetage. Wenn am Quartherorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen.

§. 4.

Der §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht ausreichen, um die Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Uebungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erhöhen. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 14. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen, als ein Fünftel der vom Bundesrath festgestellten Sätze.

Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück der Leistung hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleich zu setzen. Werden die Fuhrten einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

§. 5.

An die Stelle des letzten Absatzes der Ziffer 2 des §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 tritt folgende Bestimmung:

Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost . . . . .	2,50 Mark,
für die Mittagkost allein . . . . .	1,25 "
für die Abendkost allein . . . . .	0,75 "
und für die Morgenkost allein . . . . .	0,50 "

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offiziere u. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

§. 6.

- Die Ziffer 3 im §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:
3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

§. 7.

Der Absatz 1 im §. 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhält folgende Fassung:

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 einzureichenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung.

§. 8.

Der Absatz 1 im §. 16 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in

den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.  
Gegeben Berlin, den 21. Juni 1887.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juli 1887.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

No. 727/6. 87. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Juni 1887.

Nr. 147.

Aufhebung der Pulverfabrik zu Mex.

Mit Bezug auf Ziffer 13 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 100 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Direktion der Pulverfabrik zu Mex ihre Thätigkeit mit Ende d. M. eingestellt hat.

No. 899/6. 87. A. 6.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juli 1887.

Nr. 148.

Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 18. November v. J. Nr. 140/11 86 B. 3 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 247 — wird bestimmt, daß Zahlungen an die technischen Institute der Artillerie, welche den für den Postanweisungs-Verkehr zulässigen Betrag überschreiten, grundsätzlich durch Vermittelung der General-Militärkasse im Abrechnungswege zu leisten sind.

Dergleichen Zahlungen an die Artillerie-Werkstatt und das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau, welche im Giroverkehr mit der Reichsbank stehen, sind von Truppen und Behörden, an deren Sitz sich Reichsbankstellen befinden, an diese behufs Abführung an die Girofonten der Institute je in den Vormittagsstunden zu leisten. Die Einzahlungen erfolgen kostenlos. — Von jeder derartigen Einzahlung sind gleichzeitig die Institute, unter Beifügung der Geldbeläge, zu benachrichtigen.

No. 687/4. 87. A. 6.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 4. Juli 1887.

Nr. 149.

Garnison-Verpflegungszuschuß für das 3. Vierteljahr 1887.

Für die Garnison Minden beträgt der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung des Frühstückes, 17 Pfennige für den Mann und Tag.

Die Bemerkung am Schluß der Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 209 — findet hierdurch Erledigung.

J. B.  
Schulz.

No. 22/7. 87. B. 2.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Juli 1887.

Nr. 150.

Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.

Das durch Erlass vom 22. Juni 1885 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 155 — in den dort bezeichneten Fällen für Zahlmeister festgesetzte ermäßigte Tagegeld wird vom 1. April d. J. ab auf drei Mark erhöht.

J. B.  
Schulz.

No. 764/6. 87. B. 3.

### Zekturen gelangen zur Versendung:

1. zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
2. zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
3. zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
4. zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
5. zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots,
6. zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
7. zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,
8. zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots vom 23. April 1880,
9. zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport. Berlin 1880,
10. zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. Berlin 1885,
11. zum Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie,
12. zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882,
13. zur Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen vom Jahre 1879,
14. zu den Zeichnungen vom Train-Material II. Geschirr- und Stallsachen C/1873. Blatt 12 und 14 betreffend den Wassereimer von Holz mit Deckel.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**VI. Jahrgang.**

**Berlin den 21. Juli 1887.**

**Nr. 19.**

Gedruckt und in Vertrieb bei **E. S. Mittler & Sohn**, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juli 1887.

**Nr. 151.**

**Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.**  
(Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Zu §§. 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Angehörigen des Reichsheeres im Sinne der §§. 1 und 32 sind ebenfalls zu rechnen nicht nur die Offiziere zc. der früheren Preussischen Armee und diejenigen Offiziere zc. der in dieselbe übernommenen Kontingente, welche vor dieser Uebernahme in den Ruhestand getreten sind und ihre Pension auf Grund der Militär-Konventionen aus der Reichskasse beziehen, sondern auch die Offiziere zc. der vormalig Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen zc. Armee, welche nach den betreffenden früheren Normen pensionirt sind, soweit deren Pensionen dem Reichsetat zur Last fallen.

Gingegen fallen nicht unter das Gesetz die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen aus der Reichskasse beziehen. Ebensovienig die Offiziere zc. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen, sowie der Dänischen und Französischen Armee, deren Pensionen auf die Reichskasse übernommen sind.

Zu §§. 4, 5 und 32.

- Das pensionsfähige Diensteinkommen der verschiedenen Offizier-Chargen ergibt die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 für 1886 veröffentlichte Nachweisung.  
Im Uebrigen gelten für die Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens die bei der Pensionirung maßgebenden Grundsätze.
- Bei Abzügen von dem Dienst Einkommen oder gänzlichem Ruhen desselben im Falle von Urlaub, Dienst- oder Amtsusension zc., desgleichen bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes wegen Bezugs eines neuen Dienst Einkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs- oder Staatsdienstes gelangen die Wittwen- und Waisengeldbeiträge im vollen gesetzlichen Betrage zur Erhebung und zwar sind dieselben aus dem Dienst Einkommen, dem Wartegeld oder der Pension vorweg zu entnehmen, wenn und insoweit diese Bezüge zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Reichskasse einzuzahlen.  
Bei Feststellung des in Fällen der Suspension oder der Beurlaubung zahlbar bleibenden Gehaltstheiles sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Dienst Einkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen.

Auf die im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Offiziere und Aerzte finden bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Den Pensionserhöhungen der §§. 13 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes werden gleichgeachtet die entsprechenden Pensionserhöhungen nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866.

3. Ist dem Pensions- oder Wartegeldempfänger ein zur Pension aus der Reichs- oder Staatsklasse berechtigendes Amt wiederverliehen und derselbe zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von der Pension oder dem Wartegelde insoweit, als diese Gebühren einbezogen oder gekürzt werden oder der zahlbar bleibende Betrag derselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigt.

Die mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedenen, in demselben nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses wieder angestellten Offiziere u., welche, wie z. B. bei den Bezirkskommandos, während ihrer Dienstleistung Gehalt nicht empfangen, haben Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von ihrer Pension zu entrichten.

Die durch Einstellung in Invaliden-Institute versorgten Offiziere werden zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nach Maßgabe der ihnen andernfalls zustehenden Pension herangezogen und sind dem Gesetze gegenüber als im Ruhestande befindlich zu behandeln.

4. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:
- für Offiziere, Aerzte, Beamte, Zeugelbewebl u., deren Gehälter in den Monats-, Vierteljahrs- oder Jahres-Liquidationen oder Rechnungen der Truppen, Institute, Verwaltungen u. ausgebracht werden, sowie für die, solchen Formationen zugehörigen, ohne Gehalt beurlaubten Offiziere u. von dem betreffenden Truppentheile u.;
  - für alle aus der General-Militärklasse oder aus einer Korps-Zahlungsstelle Gehalt empfangenden Offiziere u. von der das Gehalt anweisenden Behörde;
  - für die bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Pensions- und Wartegeldempfänger von derjenigen Behörde, aus deren Haupt- u. Kasse oder zugehörigen Unterlassen die Betheiligten ihre Gebühren erheben (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen).
  - für diejenigen Pensions- und Wartegeldempfänger, welche ihre Gebühren aus der Militär-Pensionskasse empfangen, von dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung;
  - für diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte, welche nach Verkündung des Gesetzes pensionirt oder mit Pension zur Disposition gestellt oder auf Wartegeld gesetzt werden, von der Pension u. seitens des Kriegsministeriums, Departement für das Invalidenwesen.

5. Die unter 4 a bis d bezeichneten Behörden haben die Mittheilung über die Höhe des Beitrages an die Verpflichteten zu veranlassen.
6. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung der Gebühren an Diensteinkommen, Pension oder Wartegeld zu bewirken haben.
7. In den Jahres- und in den Verpflegungs-Liquidationen der Institute und Truppen u., den Spezialrechnungen der Verwaltungen, Besoldungsrechnungen der General-Militärklasse und der Korps-Zahlungsstellen, Pensionsrechnungen der Regierungs- u. Hauptklassen sind die Gebühren der Empfänger mit ihren vollen Beträgen — bei Gehaltsempfängern unter Angabe des pensionsfähigen Dienst Einkommens — zu verrechnen. In einer besonderen hierfür einzurichtenden Spalte ist aber der Betrag des erhobenen Wittwen- und Waisengeldbeitrages für jeden Empfänger zu vermerken. Bei Personen, welche von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge gesetzlich befreit sind, ist kurz der Grund der Befreiung anzugeben.

8. Für das laufende Etatsjahr sind von den nach Vorstehendem zur Feststellung der Beiträge verpflichteten Behörden u. den betreffenden Kassen namentliche Listen über die für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zuzufertigen, welche als Grundlage der Rechnungen dienen.

Für die Folgezeit werden die von den einzelnen Offizieren u. zu erhebenden Beiträge durch die Kassen-Etats, Spezial-Etats der Institute und Verwaltungen oder in den Gehaltsanweisungen mit festgesetzt.

Sinsichtlich der Verpflegungs-Liquidationen der Truppen ist eine solche Nachweisung weder jetzt noch künftig erforderlich.

9. Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind besondere Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

10. Bei der Berechnung der Jahresbeiträge sind Bruchpfennige von  $\frac{1}{2}$  und darüber voll zu rechnen, unter  $\frac{1}{2}$  wegzulassen.
  11. Die bei Verteilung der Jahresbeiträge auf die einzelnen Monate oder Vierteljahre sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Die Ausgleichung hat bei den nachfolgenden Erhebungen, spätestens bei der letzten des Etatsjahres zu erfolgen.
  12. Die Quittungen der beitragspflichtigen Offiziere, Aerzte und Beamten, Pensions- und Wartegeldempfänger haben über den vollen Betrag ihrer Bezüge zu lauten. Die angerechneten Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind jedoch in denselben ersichtlich zu machen, wie dies in dem beiliegenden Muster angedeutet ist.  
Hinsichtlich der Quittungsleistung der Offiziere, Aerzte und Beamten bei den Truppen zc. verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
- Quittungen über die einbehaltenen Beiträge sind den Beitragspflichtigen nicht zu erteilen.
13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind in den Jahresrechnungen der Institute und Verwaltungen sowie in den betreffenden Kapitelrechnungen der Korps-Zahlungsstellen, der General-Militärkasse — reservirte Fonds — und in den Pensionsrechnungen unter einem besonderen Abschnitte (Rechnungstitel) in Einnahme nachzuweisen.
  14. Für das laufende Etatsjahr sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu vereinnahmen:
    - a) die der aktiven Angehörigen des Reichsheeres bei einem hinter Titel 4 des Kapitels 9 der Einnahmen einzustellenden außeretatmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge“;
    - b) die der Wartegeld- und Pensionsempfänger bei einem hinter Titel 1 des Kapitels 15 der Einnahmen zu bildenden außeretatmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Wartegeldempfängern und Pensionären“.
  15. Für die Folgezeit findet die Vereinnahmung bei denjenigen Titeln statt, welche der Reichshaushalts-Etat dafür bestimmen wird.
  16. Die Abführung der Einnahmen an die Reichshauptkasse erfolgt im gewöhnlichen Abrechnungswege.

## Zu §§. 6 und 7.

1. Die verheirathet gewesenen, aber rechtskräftig geschiedenen pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten sind den unverheiratheten gleich zu achten, sofern nicht unverheirathete Kinder unter 18 Jahren aus der Ehe vorhanden sind. Bei Pensionsempfängern bedingt das Vorhandensein von unverheiratheten Kindern unter 18 Jahren aus einer rechtskräftig geschiedenen Ehe die Beitragspflicht.
2. Nach Maßgabe des §. 6 Ziffer 4 und 5 und des §. 7 des Gesetzes ist bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhandenen Pensionsempfänger durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde festzustellen: ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind und ob die bestehende Ehe, oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist. Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Rechnungsausweise.
3. Hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand tretenden Offiziere, Aerzte und Beamten ist die erforderliche Angabe über die Beitragspflicht des zu Pensionirenden von demjenigen Truppentheile oder derjenigen Behörde zu machen, welche das militärische Invaliditäts-Attest auszufertigen oder den Pensionsvorschlag aufzustellen hat. Diese Angabe ist in das militärische Invaliditäts-Attest oder die Pensionsvorschlags-Liste aufzunehmen und zwar in das militärische Invaliditäts-Attest unter e. In derselben Weise ist zutreffenden Falls anzugeben, daß und aus welchem Grunde der Betreffende nicht beitragspflichtig ist.

## Zu §. 8.

Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

## Zu §§. 9 bis 14.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.

Anlage 1.

2. Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:
- für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Aerzte und Beamten an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, und zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte;
  - für die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern außerhalb Berlins an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, durch diejenigen Provinzialbehörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), von deren Haupt- u. c. Klasse die Gebühren des Verstorbenen zuletzt verrechnet worden sind.
  - Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, welche ihre Gebühren aus der Militär-Pensionskasse in Berlin erhielten, haben ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter unmittelbar dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorzulegen.
3. Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu stellen. Denselben sind beizufügen:
- Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden
- über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,
  - über die Eheschließung und
  - über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.
- Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemannes und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heirathsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht. Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverehelicht sind.
4. Bei der Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten ist festzustellen, ob und in welchem Betrage Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist und danach innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zahlbare Betrag an Waisengeld zu bestimmen.
- Bei Aufnahmen im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 2 des §. 10 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit.
5. Stirbt eine Wittwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche das Waisengeld erhoben worden, so ist die anderweite Festsetzung desselben von den Regierungen u. c. bei dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, in Antrag zu bringen.
6. Bei Anwendung der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes ist das Wittwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 M jährlich herabzusetzen.

## Zu §. 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Wittwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier u. c. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Wittwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger Anträge ist über das Ergebnis der zur Beurtheilung dieser Frage erforderlichen Ermittlungen von der dem Verstorbenen nächst vorgesezten oder vorgesezt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versekung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des §. 31 Abs. 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprünglichen Versekung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verhehlicht hat.

## Zu §. 16.

In den Fällen des §. 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu berichten, welches die weiteren Schritte in der Sache thun wird.

## Zu §§. 17 bis 22.

- Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann oder Vater vor seinem Tode pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.
- Beim Verziehen von Wittwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die beteiligten Behörden die nöthigen Ueberweisungen zu bewirken.

Beim Verzuge nach Berlin sind die Anträge auf Uebernahme der Zahlungen an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu richten.

3. Die Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die Regierungs- u. Haupt-Kassen, die Zahlungsstelle XIV. Armeekorps, für Berlin durch die Militär-Pensionskasse.

Die Herausgabe erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 74 gebildeten außeretatmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1887“; für die Folgezeit bei dem durch den Reichshaushalts-Etat dafür zu bestimmenden Titel.

4. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht werden soll.

Für gewöhnlich ist:

das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen.

5. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahresquittungen auszustellen. Die Gebühren sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster anzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Empfängers.

Die Jahresquittungen über Wittwengeld sind im Weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

8. Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverehelicht sind.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

9. Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren auszustellen.

10. Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines Deutschen Gesandten oder eines Deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

11. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Wittwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergibt.

12. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

13. In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.

14. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

Anlage B

Anlage A

15. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.
16. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu §. 25.

Die Verpflichtung, in den Gesuchen um Ertheilung des Heirathskonsenses anzugeben, daß und mit welchem Versicherungsbetrage der Nachsuchende demnächst der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beitreten wird, kommt in Wegfall.

Zu §. 26.

Den Anträgen auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge müssen die von den betreffenden Wittwenklassen ertheilten Ausnahmescheine oder, wo solche nicht ausgestellt sind, besondere Bescheinigungen derselben darüber, daß der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli 1887, noch Mitglied der Wittwenklasse ist und diese Mitgliedschaft nicht erst nach dem 21. Juni 1887 — dem Tage der Verkündung des Gesetzes — erworben hat, beigelegt werden. Die von dem Antragsteller dabei abzugebende, in doppelter Ausfertigung vorzulegende Erklärung hat dahin zu lauten:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die Entscheidung erfolgt von derjenigen Behörde, welche für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist. Diese Behörde läßt demnächst die eingereichten Ausnahmescheine zc. an die Antragsteller zurückgehen und sendet die eine Ausfertigung der vorbezeichneten Erklärung an die betreffende Wittwenklasse, für Interessenten der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Kasse, der vormalig Kurfürstlich Hessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und der vormalig Herzoglich Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse an die General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin.

Die vom 1. Juli 1887 ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind, so lange über die Freilassung der Betreffenden von Entrichtung der Beiträge nicht entschieden ist, vorbehaltlich der etwaigen Zurückstattung einzuziehen.

Die nach §§. 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche aus der Landes-Wittwenklasse zc. ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben — bei Personen des aktiven Dienststandes durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — an diejenige Behörde einzusenden, welche nach Vorstehendem über die Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. Von dieser Behörde sind die bei ihr eingehenden Anträge mit einer nach dem beigelegten Muster aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Wittwenklasse zc. zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden aus den Landes-Wittwenklassen zc., namentlich auch darüber, ob den Betheiligten, außer dem vollständigen Ausscheiden, auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.\*)

Zu §. 27

bleibt der Erlaß von Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Zu §. 33

Ausführungs-Bestimmungen mittelst besonderer Bekanntmachung erlassen.

No. 418/7. 87. C. 2.

Fronzart v. Schellendorff.

\*) Siehe Bekanntmachung der General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt vom 22. Juni 1887. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16, Seite 196 ff.

..... *M* ..... Pf. Gehalt  
 buchstäblich .....  
 sind mir für ..... 18 ..... von der .....  
 ..... zu ..... richtig gezahlt worden, worüber ich  
 hiermit quittire.

Ort. Datum.

Name.

Charakter, Truppentheil oder Behörde.

Abzüge.

Wittwen- und Waifengeldbeitrag .....

Beitrag zur Militär-Wittwen-Kasse .....

Sonstige Abzüge.

bleiben baar zu empfangen .....



## Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes  
vom 17. Juni 1887 (R. G. B. S. 237).

---

### Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die Spalten 7, 8, 9, 15 und 16 des umstehenden Formulars sind seitens der Truppen etc. nicht auszufüllen, wenn Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Offiziers oder Arztes beantragt werden.
- 2) Bei Anträgen für Hinterbliebene von Pensions- und Wartegeldempfängern sind die Spalten 7 und 8 fortzulassen oder nicht auszufüllen. Die Spalte 9 erhält eine entsprechend veränderte Ueberschrift.



8. Dienst Einkommen, welches bei Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen ist:		9.	10.	11. 12. Der wittwen-geldberechtigten Wittwe		13. 14. Der waisen-geldberechtigten Kinder		15. 16. Betrag des jährlichen		17.	18.	
a) Befoldung, b) Durchschnitts-satz d. Servizes, c) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, d) besondere Zulagen, Emolumente zc.		Betrag des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen sein würde.	Tag und Jahr der Verheirathung.	Vor- und Vatersname.	Tag und Jahr der Geburt.	Vor-namen.	Tag und Jahr der Geburt.	Wittwen-geldes.	Waisen-geldes.	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung.	Bemerkungen.	
M.	Pf.	M.						M.	Pf.	M.	Pf.	

a.												<p>Beigefügt sind:                      Amtliche Geburts-Urkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heiraths-Urkunde oder Urkunden, Sterbe-Urkunde oder Urkunden. Nöthigenfalls auch Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind.                      Außerdem bei Offizieren und Aerzten eine Dienstlaufbahnbescheinigung, welche ähnlich den militärischen Invaliditäts-Attesten zu enthalten hat:                      des Verstorbenen                      a) Tag und Jahr der Geburt,                      b) Gesamtdienstlaufbahn,                      c) Theilnahme an Feldzügen, für welche Kriegsjahre in Berechnung zu kommen haben, nebst Begründung,                      d) monatlicher Betrag des Gehalts am Todestage und Angabe, seit wann dasselbe bezogen ist.</p> <p>(Unterschriften wie bei den militärischen Invaliditäts-Attesten)</p>
b.												
c.												
d.												
Summe												

Die Richtigkeit bescheinigt  
 Ort. Datum.  
 Truppentheil zc. (Behörde).

Anlage 3.

**Jahresquittung.**

..... M ..... 2

buchstäblich .....

und zwar Wittwengeld für mich . . . . . M ..... 2

Waisengeld für meine Kinder:

a. (Vornamen) geboren am ..... M ..... 2

b. (Vornamen) geboren am ..... " ..... "

u. f. w. zusammen " ..... "

find wie oben ..... M ..... 2

habe ich als Wittwe des (Name und Charakter des Mannes) für das Jahr 18..... aus der .....

..... baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.

**B e s c h e i n i g u n g .**

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene ..... noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am ..... unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstfiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

**Bemerkung:** Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. In Betreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 17. 9. 86 Nr. 22. 9. 86 D. I. J. B. verwiesen.



Anlage 5.

**Nachweisung**

eines (Offiziers, Arztes, Beamten zc.), welcher nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (R. G. B. S. 237) seinen Austritt aus der (Bezeichnung der betreffenden Landes-Wittwenkasse zc.) oder die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht hat.

Name, Charge, Dienstverhältniß und Wohnort des Betreffenden	Nummer der anliegenden Aufnahme-scheine zc.	Bisher versicherte Summe <i>M.</i>	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung <i>M.</i>	Bemerkungen

Daß der vorausgeführte (Offizier, Arzt, Beamte zc.) zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß §. 1 des obenbezeichneten Gesetzes verpflichtet ist, bescheinigt

..... den ..... 188 .....

(Behörde.)

**Bemerkungen.**

- 1) Die Aufnahme mehrerer Betheiligten in eine Liste ist nicht zulässig, vielmehr ist für jeden einzelnen eine besondere Liste aufzustellen.
- 2) Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil sie den Betheiligten abhanden gekommen sind, so ist dies unter Spalte Bemerkungen der vorstehenden Nachweisung anzugeben.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juli 1887.

Nr. 152.

**Bekanntmachung**

betreffend die

**Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militär-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 237.)**

Nach §. 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Ballmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Dienstentlohn oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Veretzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkskommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Veretzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amtes- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
  - a) die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
  - b) die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
  - c) die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - d) die Kinder nicht in eine militärische Erziehungsanstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung sofort anzuzeigen.

No. 418/7. 87. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 16. Juli 1887.

Nr. 153.

**Bekanntmachung.**

**Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten etc.**

Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes

(1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. M. zu den §§. 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Dienst Einkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4 c der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen; Intendantur XIV. Armee-korps; Ministerium für Elsaß-Lothringen; Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebühren betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger **erhoben werden.**

**In Vertretung.**

**v. Spiß.**

No. 880/7. 87. C. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**21. Jahrgang.**

**Berlin den 3. August 1887.**

**Nr. 20.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Septerer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 50 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juli 1887.

## Nr. 154.

Verlegung der 3. und 4. Eskadron Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 von Tychow nach Wandersbed.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden die 3. und 4. Eskadron Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen von Tychow nach Wandersbed verlegt.

No. 41/7. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juli 1887.

## Nr. 155.

### Preisauflage.

1. Durch eine Preisbewerbung sollen Abhandlungen über nachstehende Aufgabe gewonnen werden:  
 „Durch welche Verhältnisse wird die Entstehung der Brust- und Rothlauffeuche bei den Pferden begünstigt bz. verursacht?  
 Sind die gegen diese Krankheit durch den Anhang zur Militär-Veterinärordnung festgesetzten Schutz- und Tilgungsmaßregeln zweckentsprechend oder wie sind dieselben abzuändern und zu ergänzen?“
2. An Preisen werden ausgeworfen:
 

ein erster Preis von	1000 Mark,
„ zweiter „ „	750
„ dritter „ „	250
3. Die Preise werden gezahlt, wenn den gestellten Anforderungen in der Hauptsache entsprochen wird, und zwar an diejenigen Bewerber, deren Abhandlungen den meisten praktischen Nutzen versprechen.
4. Die zur Vorlage kommenden Arbeiten sind deutlich zu schreiben, zu paginiren, in Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern, mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen und bis zum 1. Januar 1888 seitens der Angehörigen des Heeres den königlichen Generalkommandos, seitens anderer Bewerber der Inspektion des Militär-Veterinärwesens einzureichen.
5. Jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern die Adresse des Verfassers enthält.

Das Siegel darf weder Namen, noch Wappen des Verfassers anzeigen.  
 Auf dem Couvert und der Abhandlung muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl sich befinden.

6. Von den Königlichen Generalkommandos bz. der Inspektion des Militär-Veterinärwesens sind die Abhandlungen gesammelt zum 1. Februar 1888 dem Allgemeinen Kriegs-Departement zu übersenden.
7. Die Beurtheilung der hierdurch in den Besitz der Militär-Verwaltung übergehenden Abhandlungen erfolgt durch eine Kommission, deren Zusammensetzung das Kriegsministerium veranlaßt. Eine Eröffnung der Couverts findet erst nach Zuerkennung der Preise statt. Die Preise vertheilt das Kriegsministerium bis zum 1. Juni 1888.

No. 63/7. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1887.

## Nr. 156.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Cosel nach Gleiwitz.

Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten in Cosel wird zum 1. Oktober d. J. nach Gleiwitz verlegt.

No. 251/7. 87. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 18. Juli 1887.

## Nr. 157.

Ersatz und Reparatur künstlicher Glieder und Bruchbänder für inaktive Mannschaften.

1. Inaktive Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste in Folge einer Dienstbeschädigung künstliche Glieder oder Bruchbänder für Rechnung der Militärverwaltung erhalten haben, können die Reparatur oder den Ersatz der durch den gewöhnlichen Gebrauch unbrauchbar gewordenen Stücke bei dem zuständigen Landwehr-Bezirksfeldwebel nachsuchen. Invaliden, welche sich in einem Invaliden-Institut befinden, haben die hierauf bezüglichen Gesuche bei ihrem nächsten Vorgesetzten anzubringen.
2. Die Landwehr-Bezirkskommandos lassen die nach ärztlichem Gutachten erforderlichen Reparaturen oder Neubeschaffungen, wenn angängig, am Orte durch geeignete Techniker oder Handwerker ausführen. Andernfalls sind die schadhaften Gegenstände den von den Königlichen Generalkommandos ein für alle Mal zu bezeichnenden Garnison-Lazarethen zu überweisen. Es sind hierzu Garnison-Lazarethe an Orten auszuwählen, an welchen bewährte Bandagisten ihren Wohnsitz haben. Mit denselben können die Korps-Intendanturen im Einvernehmen mit den Korps-Generalarzten über häufig wiederkehrende Beschaffungen Verträge abschließen.  
Die Reparaturen der künstlichen Glieder sind möglichst durch die Verfertiger derselben auszuführen, damit denselben Gelegenheit gegeben wird, die durch den Gebrauch hervorgetretenen Mängel kennen zu lernen und durch zweckentsprechende Verbesserungen künftig zu vermeiden.
3.
  - a) Bei dem Ersatze künstlicher Beine sind die Besitzer auf die praktischen Vortheile der Prothesen einfacher Konstruktion hinzuweisen. Sollte jedoch der betreffende Invalide Werth darauf legen, als Ersatz ein künstliches Bein von derselben Art zu erhalten, wie er bis dahin benutzt hat, so ist ihm ein solches zu gewähren. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Departements für das Invalidenwesen einzuholen.
  - b) An Stelle unbrauchbar gewordener künstlicher Arme können solche nach dem Beauport'schen System beschafft werden. Zur Gewährung kostspieliger künstlicher Arme oder Hände ist die Genehmigung des Departements für das Invalidenwesen erforderlich.
  - c) Ein Ersatz künstlicher Augen findet nur statt, wenn die Nothwendigkeit aus sanitären Rücksichten militärärztlicherseits durch Attest nachgewiesen ist.
  - d) Künstliche Gebisse werden nur ersetzt, sofern bei Invaliden die Nothwendigkeit wie vor bescheinigt wird, oder falls der Mann noch dem Beurlaubtenstande angehört, sofern militärärztlich attestirt wird, daß die Benutzung eines künstlichen Gebisses zur Erhaltung seiner Militärdienstfähigkeit erforderlich ist.
  - e) Der Ersatz von blauen Schutzbrillen ist zulässig, sobald militärärztlicherseits bescheinigt wird, daß der Ersatz nothwendig und der denselben bedingende Zustand der Augen mit demjenigen im Zusammenhange steht, welcher die erste Verabreichung der Brille erforderlich machte.

- f) Bruchbänder können die Landwehr-Bezirkskommandos durch direkten Bezug vom Bandagisten beschaffen. Die Eragezeit eines Bruchbandes beträgt durchschnittlich zwei Jahre.
- g) Zum Neuerfaß künstlicher Glieder, deren Anfertigung abweichend von der früheren Form und dem früheren Material nach einer besonderen Konstruktion oder einem bestimmten Modell erfolgen soll und für welche die Beschaffungskosten diejenigen für gewöhnliche künstliche Glieder überschreiten, ist die Genehmigung des Departements für das Invalidenwesen herbeizuführen. Ist das künstliche Glied durch Muthwillen des Besitzers unbrauchbar geworden, oder ist der Erfaß oder die Reparatur von dem betreffenden Invaliden selbstständig ohne Mitwirkung des Bezirkskommandos ausgeführt worden, so sind die bezüglichen Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. — In den Fällen, in welchen das genannte Departement die Genehmigung zu ertheilen hat, sind die bezüglichen Anträge von den Bezirkskommandos bz. Garnison-Lazarethen dem Korps-Generalarzt vorzulegen, welcher dieselben, mit seinem Votum versehen, der Medizinal-Abtheilung einzusenden hat.
4. Die alten unbrauchbaren künstlichen Glieder, für welche Erfaß geleistet ist, sind den Invaliden abzunehmen und zu vernichten.
5. Wenn behufs des Anpassens reparirter oder neuer künstlicher Glieder in einzelnen Fällen die Anwesenheit des Invaliden am Anfertigungsorte nothwendig wird, so ist derselbe von dem Bezirkskommando dorthin zu senden.
- Die Beförderung auf der Eisenbahn erfolgt mittelst Eisenbahn-Requisitionscheins. Für die Marsch- bz. Reisetage erfolgt die Verpflegung der einbeordneten Invaliden nach Maßgabe der Anmerkung zu §. 19 der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst zc.
- Während der Dauer des Aufenthalts am Anfertigungsorte werden diese Invaliden für Rechnung des Allgemeinen Pensions-Fonds in die Lazarethverpflegung aufgenommen.
6. Die Einbeorderung der Invaliden zum Verpassen der künstlichen Glieder wird sich in einzelnen Fällen vermeiden lassen, wenn die dem Bandagisten zu übersendenden Maße genau genommen werden und denselben ein guter Gipsabguß des Amputationsstumpfes beigelegt wird. Von der Ueberweisung der Invaliden an ein Garnison-Lazareth kann auch abgesehen werden, wenn das Anpassen der künstlichen Glieder mit geringeren Kosten sich an einem anderen Orte bewirken läßt und der anpassende Arzt — auch Civilarzt — eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß das künstliche Glied gut gearbeitet, passend befunden und angebracht worden ist.
7. Die Bruchbänder sind unter Kontrolle eines Militär- oder Civilarztes anzupassen. Zu diesem Zweck können die Mannschaften nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, wenn die denselben zu gewährenden Reisegebühren sich nicht zu hoch belaufen.
- Muß jedoch aus diesem oder einem anderen Grunde das Bruchband außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers angelegt werden, so ist der die Kontrolle ausübende Civilarzt nach der für den betreffenden Bundesstaat maßgebenden Lage für Rechnung der Militärverwaltung zu honoriren.
- Bei besonders schweren Bruchschäden und überhaupt in allen Fällen, wo nicht persönliche Kosten entstehen, hat das Anlegen der Bruchbänder durch den Bandagisten unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen.
8. Die Kosten für die von den Landwehr-Bezirkskommandos bewirkten Reparaturen und Beschaffungen sind von denselben bei einem von der Korps-Intendantur zu bezeichnenden Garnison-Lazareth zur Erstattung zu liquidiren. Ausgenommen hiervon sind die Landwehr-Bezirkskommandos I und II Berlin, welche wie die Garnison-Lazarethe und die Invaliden-Institute halbjährlich eine Liquidation über die von ihnen verausgabten Kosten für künstliche Glieder, einschließlich Reisegebühren und Lazarethverpflegungskosten, an die Korps-Intendantur einsenden.
- Die Rechnungen der Bandagisten zc., welche von den bei der Beschaffung mitwirkenden Ärzten zu bescheinigen sind, werden von den Korps-Intendanturen den Korps-Generalärzten zur Prüfung der Preisansätze vorgelegt.
- Am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres senden die Korps-Intendanturen diese Liquidationen mit dem Feststellungsvermerk versehen in einfacher Ausfertigung ohne Anschreiben — wenn mehrere Liquidationen vorhanden sind, jedoch mit einer summarischen Zusammenstellung versehen — an die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.
9. Die Kosten für den Erfaß und die Reparatur künstlicher Glieder werden auf den Allgemeinen Pensions-Fonds desjenigen Bundesstaates übernommen, aus dessen Antheil der Verfümmelte

seine Pension bezieht, bz. welchem der Truppentheil angehört, bei dem der Invalide zuletzt ge-  
standen hat.

Für die ehemaligen Angehörigen der einzelnen Contingente, sowie der Marine sind daher  
getrennte Liquidationen aufzustellen.

10. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der kriegsministerielle Erlaß vom 10. Sep-  
tember 1867 Nr. 22/8. 67. A. f. I. (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 117) werden hierdurch  
aufgehoben.

No. 247/6. 87. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 25. Juli 1887.

Nr. 158.

Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u.  
in Elsaß-Lothringen.

Das an die Stelle des Regulativs für Elsaß-Lothringen vom 15. Februar 1879 über die Ausbildung,  
Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im  
Jägerkorps getretene Regulativ vom 21. März 1887 wird den Königlichen Generalkommandos und der  
Inspektion der Jäger und Schützen, letzterer gleichzeitig der Bedarf für die Jägertruppen, mittelst Um-  
schlags zugehen.

J. B.

No. 275/7. 87. C. 3.

v. Spiß

Nr. 159.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die  
wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 15. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht, daß der lateinlosen (+) Amthor'schen höheren Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung  
des Friedrich Cläußen zu Gera prädiatorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche  
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf  
Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars  
abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin den 18. Juli 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juli 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

J. B.

No. 566/7. 87. A. 1.

Gerhards.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 29. Juli 1887.

**Nr. 160.**

**Preisvertheilung.**

Die in der Aufforderung vom 24. Mai d. J. — No. 340/5. B. 3. — Seite 182 des Armeeverordnungsblattes für 1887 — ausgeworfene Prämie von 5000 M. für den besten Vorschlag zur Umänderung der Patronentaschen bisherigen Modells in vordere Patronentaschen für Mannschaften M/87 hat nicht zuerkannt werden können, weil keiner der eingegangenen Vorschläge den unter Ziffer 1 bis 3 gestellten Anforderungen völlig entsprach.

Indessen sind drei Vorschläge, welche in sich nahezu übereinstimmen, den Anforderungen am nächsten gekommen, und ist in Folge dessen der obige Betrag unter die Einsender dieser Vorschläge:

Theodor Stumpe in Frankfurt a. O.,

H. Harbs in Hamburg,

C. Ruppe in Breslau

gleichmäßig vertheilt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß wegen Umänderung der Patronentaschen alter Art seitens der Truppen demnächst besondere Bestimmung ergehen wird.

No. 611/7. 87. B. 3.

Blume.

**Nr. 161.**

**Lederpreise.**

Auf dem Ledermarkte zu Breslau sind im Juni 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	ℳf.	ℳf.
Fahlleber von deutschen Rindhäuten . . . . .	280	240
Ripsfahlleber (Pantinenleder) . . . . .	220	200
desgl. bessere Qualität . . . . .	280	240

**Nr. 162.**

**Lederpreise.**

Im Juli 1887 sind auf dem Ledermarkte zu Frankfurt a. O. gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	ℳf.	ℳf.
Zahmsohlleber . . . . .	350	300
Fahlleber . . . . .	320	240
Brandsohlleber . . . . .	280	200

## Lektüren gelangen zur Versendung:

1. Nr. 1 bis 7 zur Ersatzordnung,
2. Nr. 1 zur Landwehrordnung,
3. zu den Zeichnungen vom Train-Material. XII. Werkzeug für den Kosarzt C/1876 Blatt 1 betreffend Pferde-Arznei-Kasten für Infanterie-Bataillone,
4. Nr. 34 bis 60 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
5. Nr. 25 bis 45 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,
6. Nr. 9 bis 16 zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
7. Nr. 33 bis 52 zum Exercir-Reglement für die Feld-Artillerie,
8. Nr. 22 bis 24 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
9. Nr. 5 und 6 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre,
10. Nr. 17 bis 25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie C/73.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 13. August 1887.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 163.

### Verleihung von Fahnen an die in diesem Frühjahr errichteten Truppentheile.

Ich habe beschlossen, den in diesem Frühjahr errichteten 4 Infanterie-Regimentern sowie den neu errichteten vierten Infanterie-Bataillonen und dem 3. und 4. Bataillon des Eisenbahn-Regiments, da dieselben sämmtlich aus älteren Truppentheilen hervorgegangen sind, welche längst im Besiz von Fahnen sich befinden, schon jetzt und zwar am 18. d. M., als dem unvergeßlichen Gedenktage der Schlacht von Gravelotte—St. Privat, Fahnen zu verleihen. Ich hege dabei die zuversichtliche Erwartung, daß alle diese Truppentheile die von Mir ihnen anvertrauten Feldzeichen jederzeit in hohen Ehren halten und bis in die fernste Zukunft zum Heile Deutschlands und zum Ruhm des Heeres führen werden. Zur Entgegennahme der Fahnen, deren feierliche Nagelung und Weihung Meinen dafür gegebenen besonderen Bestimmungen entsprechend am 18. d. M. stattfinden soll, sind die betreffenden Regiments-Kommandeure, begleitet von so vielen Lieutenants und Unteroffizieren als der Truppentheil Fahnen erhält, zum 18. d. M. Morgens nach Potsdam zu beordern. — Indem Ich bemerke, daß die Lieutenants zunächst aus den schon in Berlin, Potsdam oder Spandau kommandirten zu wählen sind, beauftrage Ich Sie, diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und das Erforderliche danach zu veranlassen.

Bad Gastein den 9. August 1887.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. August 1887.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird Folgendes bestimmt:

Die zur Empfangnahme der Fahnen zu kommandirenden Unteroffiziere, auch Feldwebel, von jedem Bataillon der Infanterie-Regimenter Nr. 135, Nr. 136, Nr. 137 und Nr. 138, ferner von jedem vierten Bataillon der Infanterie- bz. Füsilier-Regimenter Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 53, Nr. 65, Nr. 80, Nr. 83, Nr. 112, Nr. 113, Nr. 114, Nr. 129, sowie von dem 3. und 4. Bataillon des Eisenbahn-Regiments je einer, haben sich im Laufe des 17. August bei der Kommandantur in Potsdam zu melden und erscheinen sowohl bei Nagelung als auch bei der Einweihung der Fahnen im Parade-Ordonnanz-Anzuge, demnach ohne Gewehr.

Die Kommandantur in Potsdam hat für die Unterkunft der Kommandirten Sorge zu tragen.

No. 200/8. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 27. August 1887.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lesetern erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 164.

Verfahren bei Erwerbung unbeweglicher Sachen für das Reich im Bereiche der Preussischen Militärverwaltung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. April 1887 will Ich im Verfolg Meines Erlasses vom 30. März 1886 dem Kriegsminister die Ermächtigung ertheilen, die ihm gegenwärtig für den Bereich der Preussischen Militärverwaltung zustehende Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für das Reich auf die ihm unterstellten Behörden mit der Wirkung zu übertragen, daß Letztere Dritten gegenüber zum selbständigen Abschluß der bezüglichen Verträge und zur Entgegennahme der Auflassungserklärung sowie zu allen sonstigen zur Bewerkstelligung des Eigenthumsüberganges etwa erforderlichen Rechtshandlungen allgemein legitimirt sind, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung des Kriegsministers bedarf.

Berlin den 30. April 1887.

**Wilhelm.**

Dr. Friedberg. Bronsart v. Schellendorff.

An den Justizminister und den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. August 1887.

Auf Grund des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses übertrage ich mit der darin ausgesprochenen Wirkung die Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für das Reich auf die Korps-Intendanturen und, soweit die Erwerbung zu Festungszwecken erfolgt, auf die Kommandanturen (Gouvernements).

Der Kriegsminister

Bronsart v. Schellendorff.

No. 773/5. 87. B. 4.

## Nr. 165.

Vollstreckung des strengen Arrestes im Felde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das nach §. 47 — 3. und 4. Absatz — der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 beziehungsweise nach §. 22 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 bei Vollstreckung des strengen Arrestes im Felde unter den in gedachten Vorschriften erwähnten Voraussetzungen zulässige Strafmittel des Gewehr- oder Satteltragens in Wegfall kommt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein den 4. August 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. August 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

No. 212/8. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 166.**

**Abänderung des §. 1 des Reglements über die Remontirung der Armee hinsichtlich der Remontirung der Train-Bataillone.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung des §. 1 — letzter Absatz — des Reglements über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876 wie folgt:

Zur Berittenmachung der Offiziere des Trains wird jeder Train-Kompagnie jährlich ein als Offizier-Reitpferd geeignetes, mindestens 8jähriges Pferd aus der Zahl der Dienstpferde der Kavallerie-Regimenter des Armeekorps auf Anordnung des Generalkommandos überwiesen. Den Kavallerie-Regimentern wird dafür die gleiche Anzahl an Remonten verabfolgt."

Die Ausführungs-Bestimmungen hat hiernach das Kriegsministerium zu veranlassen.  
 Bad Gastein den 4. August 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. August 1887.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium:

1. Den Generalkommandos haben die Train-Bataillone alljährlich zum 1. Januar die Größe, Schwere und Reifertigkeit derjenigen Offiziere anzugeben, für welche die von den Kavallerie-Regimentern abzugebenden Pferde bestimmt sind.
2. Zum 15. Januar theilen die Generalkommandos der Remontirungs-Abtheilung die Regimenter mit, welche Dienstpferde an die Train-Bataillone abzugeben und dafür Remonten zu empfangen haben.
3. Die Ueberweisung der Offizierpferde an die Train-Bataillone erfolgt nach der Herbstausrangirung gleichzeitig mit den von den Train-Bataillonen ausgewählten austrangirten Dienstpferden.

No. 125/8. 87. R.A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1887.

**Nr. 167.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden (bz. Stellvertretern der Vorsitzenden) der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten.  
 (Nr. 20 Seite 193 Armees-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Forch	Spandau		Wie bisher



3. An der Militär-Lehrschmiede Berlin wird vom 1. Oktober 1887 ab zur weiteren Ausbildung von Fußbeschlagschülern, welche an einer Militär-Lehrschmiede das Befähigungszeugniß zum Fahnen schmied erhalten haben, versuchsweise ein sechsmonatlicher Kursus eingerichtet. Die bezüglichen näheren Mittheilungen wird die Inspektion des Militär-Veterinärwesens den Truppentheilen unmittelbar zugehen lassen.

No. 74/8. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. August 1887.

Nr. 170.

**Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot, für eine Proviant-Kolonne, für eine Fuhrpark-Kolonne, für ein Feld-Lazareth.**

Den Kommandobehörden wird der Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot, für eine Proviant-Kolonne, für eine Fuhrpark-Kolonne, für ein Feld-Lazareth mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Diese Entwürfe treten an Stelle der im Druckvorschriften-Stat von 1887 unter A. 3 No. 24, 25, 26 und 28 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen.

No. 297/7. 87. A. 3.

J. B.  
Gerhards.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 2. August 1887.

Nr. 171.

**Förderung der Zwecke des Vereins „Invalidendank“.**

Durch Erlass des Kriegsministeriums vom 15. Februar 1886 — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 3 für 1886 — ist den Truppen und Verwaltungsbehörden die Verpflichtung auferlegt, alle kostenpflichtigen Inserate für Zeitungen, soweit nicht besondere Verhältnisse in einzelnen Fällen eine Abweichung bedingen, dem Verein „Invalidendank“ zur Vermittelung zu überweisen. Es ist bemerkt worden, daß von vielen Seiten unterlassen ist, diese Anordnung zu berücksichtigen. Die frühere Bekanntmachung wird deshalb hierdurch in Erinnerung gebracht.

No. 1137/7. 87. C. 2.

J. B.  
v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. August 1887.

Nr. 172.

**Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.**

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 24. September stattgefunden.

No. 100/8. 87. A. 2.

J. B.  
Gerhards.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. August 1887.

Nr. 173.

**Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern vom 16. Juli 1887.**

Eine Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern ist neu aufgestellt worden und wird den betreffenden Kommandobehörden zc. mittelst Umschlag zugehen.

No. 150/8. 87. A. 6.

J. B.  
Gerhards.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 16. August 1887.

Nr. 174.

**Vorschrift für die Aufertigung, Abnahme und Aufbewahrung zc. der Infanterie-Rochgeschirre.**

Die obenbezeichnete Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für das Stück käuflich zu haben.

No. 229/7. 87. B. 3.

J. B.  
Ritschmann.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. August 1887.

Nr. 175.

**Preis des alten Bleies.**

Von den Munitionsfabriken werden für das gemäß §. 16, 4 und 5 des Entwurfs zur Uebungs-Munitions-Vorschrift von 1886 im Monat Oktober d. J. von den Truppen etwa eingehende alte Blei 20 Mark für 100 kg

gezahlt werden.

No. 280/8. 87. A. 4.

J. B.  
v. Franckenberg.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. August 1887.

Nr. 176.

**Zeichnungen vom Train-Material.**

1. Den Kommandobehörden werden die Blätter 13, 13a und 13b der Zeichnungen vom Train-Material „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“, betreffend Hufeisen C/87 nebst Hufnägeln und Steckstollen, mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.
2. Diese Zeichnungen ersetzen das bisherige Blatt 13 und sind den Beschaffungen für das Feldgeräth der Infanterie, der Pionier-Formationen sowie des Trains mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß in den Kriegsbeständen nur Vorderreifen bereitgestellt werden.
3. In Betreff der Auffrischung der Hufeisen des Feldgeräths der Infanterie und der Pionier-Formationen treffen die Generalkommandos nähere Bestimmung. Die Auffrischung der Train-Depot-Bestände wird durch die Train-Inspektion geregelt.
4. Für die Kavallerie (einschl. deren Feldgeräth) wird durch Nachtrag zur Militär-Veterinär-Ordnung gleichartige Anordnung getroffen werden.

No. 91/8. 87. A. 3.

J. B.  
v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. August 1887.

Nr. 177.

**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Die „Anleitung zur Ausbildung der Nichtkanoniere der Feldartillerie“ ist neugedruckt und den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren übersandt worden.

Diese Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 40 Pf. für ein geheftetes und 55 Pf. für ein gebundenes Exemplar erschienen.

No. 164/8. 87. A. 4.

J. B.  
v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. August 1887.

Nr. 178.

**Erläuterung zur neuen Ortsklassen-Eintheilung.**

Der in der neuen Ortsklassen-Eintheilung (Verfg. vom 11. Juni 1887 A. B. Bl. S. 190) auf Seite 6 aufgeführte Ort Brzezinka, Preußen, Reg. Bez. Oppeln, IV. Servisklasse, ist im Kreise Rattowitz (unweit Rattowitz) belegen. Das im Kreise Gleiwitz belegene Dorf Brzezinka verbleibt in der V. Servisklasse.

J. B.

No. 538/8. 87. B. 4.

Ritschmann.

**Letzturen gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 und 2 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 1. September 1887.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 179.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

Ich habe durch Meine an den Reichskanzler erlassene anderweite Ordre vom heutigen Tage der Mir im Einverständnis mit Ihnen von dem Reichskanzler vorgelegten Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) — unter Aufhebung der durch Meine Erlasse vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), 11. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229) und 24. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 264) genehmigten Bestimmungen — Meine Genehmigung erteilt und beauftrage Sie, diese Instruktion der Armee bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg den 30. August 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) — unter Aufhebung der durch Meine Erlasse vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), 11. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229) und 24. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 264) genehmigten Bestimmungen — hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg den 30. August 1887.

**Wilhelm.**

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

# Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245).

## I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2.

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an diejenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu §. 3.

Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihrer Effekten, Bespannung der Kriegsfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ersuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Bestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

### a) Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur selbstmähigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon bz. jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks u. s. w.

### b) Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommando- und Behörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feldartillerie, sowie die Stäbe der Unteroffizierschulen: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Selbstfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäc und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen\*) desgleichen:

- in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren felbmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegeperbe zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu stellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierorte entfernt ist.

c) Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando zc., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk\*\*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroutenach nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offizier kann während der Dauer des Rantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot zc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsalademie, sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (unter d) zur Beförderung erforderlich sind.

\*) Das Regiment der Gardes du Corps hat außer dem Fuhrwerk für den Regimentsstab zu beanspruchen für:

9	bis	10	Kompagnien	5	zweispännige	Fuhrwerke,
7	"	8	"	4	"	"
5	"	6	"	3	"	"
3	"	4	"	2	"	"
1	"	2	"	1	zweispänniges	Fuhrwerk.

\*\*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

d) Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppensammelnziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein <span>spänniges</span> Fuhrwerk . . . . .	bis 600 kg
= zweis <span>pänniges</span> „ . . . . .	von 600 bis 1000 „
= dreis <span>pänniges</span> „ . . . . .	1000 = 1400 „
= vier <span>spänniges</span> „ . . . . .	1400 = 1800 „

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Bestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e) Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Rantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispannige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- u. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppensammeln Dienste leistenden, nicht berittenen bz. nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen bz. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter (bei den Fußartillerie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistentenärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort bz. das Rantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen, ist ein einspanniges Fuhrwerk zu stellen.

Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch bz. Rantonnementsquartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks zugänglich erscheint.

Die Bestellung eines einspannigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourieroffiziers (Fourieroffiziere der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen) und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Befichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourieroffizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourieroffizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Rantonnementsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Rantonnementsorte in einen anderen oder zum Bivakt zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Rantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspanniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Rantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspanniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen zc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampf- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere zc. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Befestigung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks zc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc zc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke	ein einspänniges,
3 = 5 =	ein zweispänniges,
6 = 8 =	zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhrrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgleichen zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Messgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

#### Zu §. 4.

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in §. 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegelagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung der Mannschaften nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung der Mannschaften nicht gefordert werden für Remontekommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Rantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegelage, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1000 g Brot,
- b) 250 = Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder  
150 = Speck,
- c) 125 = Reis oder Graupe bz. Grütze oder  
250 = Hülsenfrüchten oder  
1500 = Kartoffeln,
- d) 25 = Salz,
- e) 15 = Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroutenur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotagelb empfangen haben.

Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange und obere Militärbeamte sind berechtigt, die Verpflegung auf dem Marsche und in Rantonnungen — in letzteren bei Einquartierung in Städten jedoch nur die Morgenkost — in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange und obere Militärbeamte hat in einer angemessenen Bewirtung zu bestehen.

In Kantonnements haben die Truppen die Mannschaftsverpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523), jedoch mit Ausnahme der engen Quartiere, in welchen die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kochrichtungen berechtigt sind.

Die Mannschaftsverpflegung in Kantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Mannschaftsbeföstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

Zu §. 5.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Ärzte und Militärbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1. die schwere Ration*) . . . . .	5750 g	1500 g	1750 g
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie . . . . .	5500 =	1500 =	1750 =
3. die mittlere Ration . . . . .	5400 =	1500 =	1750 =
4. die leichte Ration . . . . .	5000 =	1500 =	1750 =

b. für die Remontepferde:

1. die schwere Ration . . . . .	5000 =	3500 =	1750 =
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie . . . . .	4750 =	3500 =	1750 =
3. die mittlere Ration . . . . .	4650 =	3500 =	1750 =
4. die leichte Ration . . . . .	4250 =	3500 =	1750 =

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirk nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorspann-Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

Wenn die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fourage den Bedarf für 25 Pferde überstiegen hat und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fourage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppentheile zc. ausgestellten, an die Militärmagazin-Verwaltung abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fourage sowie einer Bescheinigung des betreffenden Gemeindevorstandes, daß der Vorleger der Quittung (Name, Stand) gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fourage im Betrage von . . . Tonnen . . kg . . g Hafer, . . Tonnen . . kg . . g Heu und . . . Tonnen . . kg . . g Stroh zu beanspruchen.

Wird nicht die Rückgewähr des ganzen Quantum der gelieferten Fourage beansprucht, so hat die Militärmagazin-Verwaltung, welche die Rückgewähr bewirkt, das in Natur zurückgegebene Fouragequantum auf der Fouragequittung zu vermerken und solche dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat aber dann dem Militärmagazin über das erstattete Fouragequantum eine besondere Quittung nach dem Schema B 7 zu erteilen.

Zu §. 6.

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Buchstabe B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-

\*) Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps (ausschl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 g Hafer und 1500 g Heu für Pferd und Tag.

B 7.

zustandes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1 —) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter dem Buchstaben A beigefügten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A hier angeschlossene Formular.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenem Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1—6 beiliegenden Formularen zu ertheilen.

Zu §. 7.

Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne Weiteres aus der Gemeindekasse beden bz. als gewöhnliche Gemeindefast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren ein den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Verschmämmniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

Zu §. 9.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bz. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für eine Vorspannleistung, welche nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gebauert hat, wird der einfache Tagesatz gewährt.

Nur die Hälfte der Tagesätze ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Fahrt vom Wohnorte zum Bestimmungsorte sowie der Rückkehr nach dem Wohnorte und — sofern die Inanspruchnahme in die regelmäßige Fütterungszeit fällt — einschließlich einer einstündigen Fütterungspause die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

Die im §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung der durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze erfolgt durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden höheren Verwaltungsbehörden für die jedesmalige Übungsperiode, und zwar für diejenigen Bezirke, in welchen Übungen stattfinden und in welchen ein besonderes Bedürfniß zu der Erhöhung sich herausstellt. Innerhalb dieser Bezirke werden auch für die Marsche zu und von den Übungen die höheren Sätze gewährt. Für Vorspannleistungen zu anderen Zwecken, als zu den Übungen oder zu Marschen zu und von denselben gilt die Erhöhung auch innerhalb dieser Bezirke nicht.

Die Erhöhung kann sowohl vor Beginn der Übungen, wie während der Dauer und nach Beendigung derselben — in letzterem Falle innerhalb 4 Wochen — ausgesprochen werden.

Eosfern die nachstehend zu §. 14 unter A bezeichneten Kommissionen nicht versammelt sind,

genügt das Gutachten der daselbst unter a und d genannten Mitglieder, im Nothfalle dasjenige des Kommissars der Landesregierung und eines Sachverständigen.

Der auf Erhöhung der Sätze lautende Beschluß ist durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Auch ist von dem Beschlusse und von den besondern Verhältnissen, welche zu der Erhöhung Anlaß gegeben haben, in jedem einzelnen Falle der Central-Verwaltungsbehörde und der zuständigen Intendantur Anzeige zu erstatten.

Anträge auf Erhöhung der Sätze sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser weiter zu befördern.

2. Der nach §. 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	<b>B r o t</b>									
a) volle Tageskost . . . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost . . . . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost . . . . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost . . . . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, werden von den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigebblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorthe (Normalmarktorthe) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben zu §. 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand bz. den Besitzer des selbständigen Ortsbezirks oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände bz. die zum Empfange legitimierten Personen nach Schema C 1—3 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunalauufsichtsbehörden auf Grund

C 1-3

der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D 1—3 beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angeforderten Entfernungen, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die obigen Festsetzungen zu §. 3 d zu beachten.

## II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu §. 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Seizern etc.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffeigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu §. 14 bezeichneten Wege festgestellt.

## III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

Zu §. 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgebrachten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bz. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gemußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen des §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 10 Absatz 4, der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

- A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus
- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
  - b) einem Offizier,
  - c) einem Militärbeamten,
  - d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten
- bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheilt sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; anderenfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, in wieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. In soweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. In soweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneinteilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem

Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten u. s. w.) zur Bestimmung der Flächengrößen gebient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den vorbezeichneten Nachweisungen (Anlage E) der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des beteiligten Truppenbefehlshabers (Kommandirenden Generals, Divisions- Kommandeurs, Artillerie- Inspektors u. s. w.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppentübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle, weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) an Tagegeldern 9 *M.* für den Tag;
- b) ein Avertum von 4 *M.* 50 Pf. täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;
- c) für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäfts an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das km 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 *M.* sowie auf dem Landwege für das km 54 Pf. Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bz. ein geeignetes näher belegen es nicht zu erlangen gewesen ist.

- B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der beteiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendet ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

- C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

#### IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu §. 15.

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

#### V. Schlußbestimmungen.

Zu §. 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist (§§. 2–9) bzw. in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück u. s. w. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Ortsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §. 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

# Marchroute.

- (Zahl) Generale,
- ..... Stabsoffiziere,
- ..... Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants,
- ..... Aerzte im Offiziersrang,
- ..... Zahlmeister,
- ..... Feldwebel, Wachtmeister,
- ..... Portepeschführer, Vizelfeldwebel und Unterärzte,
- ..... Zahlmeister-Aspiranten,
- ..... Unteroffiziere,
- ..... Spielleute,
- ..... Gemeine,
- ..... Offizierburschen und Diener,
- ..... einjährig Freiwillige,
- ..... Rekruten,
- ..... Reservisten,
- ..... Trainsoldaten,
- ..... Korps- und Oberrosärzte,
- ..... Rosärzte und Unterrosärzte,
- ..... Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler,
- ..... Offizierpferde, ..... Dienstpferde,
- ..... Remontepferde,

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören, und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach ....., wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff u. s. w.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).
2. Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à {	.....	g Hafer,
	.....	= Heu,
	.....	= Stroh,
(Zahl) Rationen à {	.....	= Hafer,
	.....	= Heu,
	.....	= Stroh,
(Zahl) Rationen à {	.....	= Hafer,
	.....	= Heu,
	.....	= Stroh.

4. An Transportmitteln zur Fortschaffung .....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,  
 ..... einspännige  
 ..... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.  
 ..... dreispännige  
 ..... vier-spännige }

5. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

..... den ..<sup>ten</sup> ..... 18 ..  
 (Firma der ausstellenden Behörde.)  
 (Unterschrift.)

**Bestimmungen.**

**A. Mundverpflegung.**

1. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1000 g Brot,
- b) 250 = Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder 150 g Speck,
- c) 125 = Reis oder Graupe bz. Grütze oder  
250 = Hülsenfrüchten oder  
1500 = Kartoffeln und
- d) 25 = Salz,
- e) 15 = Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroutenur nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstückportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§. 9, 2 a. a. D.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . . . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost . . . . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost . . . . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost . . . . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2. Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrange und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost . . . . .	2,50 M
für die Mittagkost allein . . . . .	1,25 "
für die Abendkost allein . . . . .	0,75 "
und für die Morgenkost allein . . . . .	0,50 "

und wird an die Quartiergeber durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren zc. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

**B. Verpflegung der Pferde.**

3. Können die erforderlichen Rationen nicht aus Militärmagazinen oder von Lieferungsunternehmern der Militärverwaltung entnommen werden, so ist der Bedarf durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4. In soweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

**C. Vorspanngestellung.**

5. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur in soweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) nicht übersteigt.

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der jurisdikuzuliegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk . . . . .	bis 600 kg,
ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . .	von 600 = 1000 =
ein dreispänniges Fuhrwerk . . . . .	= 1000 = 1400 =
ein vier-spänniges Fuhrwerk . . . . .	= 1400 = 1800 =

zu laden.

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die beteiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen bz. nach den durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks unter besonderen Verhältnissen erhöhten Vergütungssätzen.

Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück der Leistung hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bz. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für eine Vorspannleistung, welche nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gebauert hat, wird der einfache Tagesatz gewährt.

Nur die Hälfte der Tagesätze ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung, einschließlich der Fahrt vom Wohnorte zum Bestellungsorte sowie der Rückkehr nach dem Wohnorte und — falls die Inanspruchnahme in die regelmäßige Fütterungszeit fällt — einschließlich einer einstündigen Fütterungspause die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

**D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.**

**a. Für Marschverpflegung.**

6. Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande bz. der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung erteilten Bescheinigung zu liquidiren.

**b. Für Fourage.**

7. Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt, eine Baarzahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. Für Vorspann.

8. Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimierten Organen,

b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand bz. den Besitzer des selbständigen Outbezirks oder dessen Vertreter

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Kilo- meter	Bezeichnung der Kreise	Bemerkungen
am . . . . .					

**Beilage B. 1.**

**Bescheinigung**

für die Gemeinde N ..... im Kreise N ..... über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils, Transports u. s. w.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist	Anzahl der gestellten		Der Vorspann ist gestellt		Datum der Bestellung des Vorspanns	Zeit von bis } Uhr	Mithin auf Stunden	Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte		Fütterungspause Stunden	Bemerkungen
		Pferde	Wagen	von	bis				km	km		
1. Bataillon des ..... Infanterie-Regiments Nr. ....	Zum Transport von Berpflegungsgegenständen	4	2	N	P	16. Juni 18.....	5 Uhr Morgens bis 12 1/2 Uhr Mittags	7 1/2	13	5	1	

N ..... , den 16. Juni 18 .....

Unterschrift des Kommandeurs bz. Transportführers  
(Name und Charge).

**Beilage B. 2.**

**Bescheinigung**

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N ..... sind zur Berpflegung von ..... Pferden aus dem Magazin zu P .....  
 ..... Tonnen ..... kg ..... g Hafer,  
 ..... " ..... " ..... " Heu,  
 ..... " ..... " ..... " Stroh,

mithin ein Totalgewicht von ..... Tonnen ..... kg ..... g

herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N ..... , den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Kommandeurs bz. Transportführers  
(Name und Charge).

**Beilage B. 3.**

**Bescheinigung**

über die von der Gemeinde N ..... auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu P ..... vom ..... ten ..... 18 ....., welche in Abschrift hier beigefügt ist, [ gegen }  
[ ohne } Bezahlung ] verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Bezeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Köpfe		Zahl der Portionen								Bemerkungen		
		Offiziere und Beamte	Unteroffiziere und Mannschaften	mit Brot				ohne Brot						
				volle Tagesst.	Mittagsst.	Abendst.	Morgenst.	volle Tagesst.	Mittagsst.	Abendst.	Morgenst.			
1. Bataillon Schleswigischen Infanterie- Regiments Nr. 84	18 ..													
	1. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Für den 1. Juli d. J. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen. 2. Anliegend: 1 Marschrouten.
		—	500	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
	2. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—		500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe	2 Tage	36	1000	536	—	—	—	500	—	—	—	—		

Daß vorstehende

36 — Sechsbunddreißig — volle Tagesportionen für Offiziere zc. } mit Brot  
 500 — Fünfhundert — " " " Mannschaften }  
 500 — Fünfhundert — " " " " " ohne Brot

von der Gemeinde N ..... richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Selbstvergütung hierfür (gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, (wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können, ) bescheinigt

N ....., den 2. Juli 18..

(L. S.)

R. R.  
Major und Bataillons-Kommandeur.

## Bescheinigung

über die

von der Gemeinde N. N. an Offiziere und Beamte im Kantonnement  
verabreichte Verpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Benennung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Portionen				Bemerkungen
			volle Lageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	
		18.....					
1. Bataillon	Prem. Lieut. H.	5. August	1	—	—	—	
2. Thüringischen Infanterie- Regiments Nr. 32	Seel. " P.	desgl.	1	—	—	—	
	" " S.	desgl.	1	—	—	—	
	Hauptm. B.	6. August	—	—	1	—	
	" M.	desgl.	1	—	—	—	
	Prem. Lieut. O.	7. August	—	—	—	1	
	Seel. " R.	desgl.	—	—	—	1	
	Zahlmeister B.	desgl.	—	1	—	—	
		Zusammen	3 Tage	4	1	1	2

Daß vorstehende Verpflegungsportionen für Offiziere und Beamte und zwar:

4 — vier — volle Lagesportionen,  
1 — eine — Portion Mittagskost,  
1 — eine — " Abendkost,  
2 — zwei — Portionen Morgenkost

von der Gemeinde N. N. richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Selbstvergütung hierfür gegen  
Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, bescheinigt

N. N., den 7. August 18.....

(L. S.)

R. R.

Major und Bataillons-Kommandeur.

**Beilage B. 5.**

**Befcheinigung**

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N.....  
auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu Q..... vom .....<sup>ten</sup> 18.....  
empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile	Bezeichnung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung und Zahl der Lage	Etatsmäßige Rationen				Bemerkungen
			à 5750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à 5500 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à 5000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier- Regiments Nr. 8	Rittmeister v. H. Prem. Lieut. v. P. Sef. = G. = O. 120 Dienstpferde Für Attache: Sef. Lieut. v. B. vom Garde-Husaren- Regiment 3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Re- giment	18..... 3. Mai	3	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
	desgl.	120	—	—	—		
		3. Mai	—	2	—	—	
		desgl.	—	—	3	—	
	Summe	1 Lag	129	2	3	—	

Vorstehende		Hafer			Heu			Stroh		
		t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
129	— Einhundertneunundzwanzig — Rationen à 5750 g Hafer =	—	741	750	—	—	—	—	—	—
	à 1500 g Heu =	—	—	—	—	193	500	—	—	—
	à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	225	750
2	— Zwei — Rationen . . . . . à 5500 g Hafer =	—	11	—	—	—	—	—	—	—
	à 1500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	3	500
3	— Drei — Rationen . . . . . à 5000 g Hafer =	—	15	—	—	—	—	—	—	—
	à 1500 g Heu =	—	—	—	—	4	500	—	—	—
	à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	5	250
	Summe	—	767	750	—	201	—	—	234	500

geschrieben: Siebenhundertundsiebenundsiebzehn Kilogramm 750 Gramm Hafer,  
Zweihundertundein Kilogramm — Gramm Heu,  
Zweihundertundvierunddreißig Kilogramm 500 Gramm Stroh  
sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.  
N....., den 3. Mai 18.....

S. S.  
Rittmeister und Eskadron-Chef.

### Befcheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu Q..... vom ten..... 18..... empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile	Bezeichnung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung und Zahl der Tage	Außeretatsmäßige Rationen				Bemerkungen
			à 5750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à	à	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regts. Nr. 8	Einjähr. Freem. C.	18.....					
	" " H.	3. Mai	1				
		desgl.	1				
	Summe	1 Tag	2				

Vorstehende		Hafer			Heu			Stroh		
		t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
2 — Zwei — Rationen	à 5750 g Hafer =	—	11	500	—	—	—	—	—	—
	à 1500 " Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	à 1750 " Stroh =	—	—	—	—	—	—	3	500	—
	Summe	—	11	500	—	3	—	—	3	500

geschrieben:

Elf Kilogramm 500 Gramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gramm Stroh sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerkten quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 eingezahlt worden ist.

N....., den 3. Mai 18.....

S. S.  
Rittmeister und Eskadron-Chef.

Beilage B. 7.

## Befcheinigung

über Natural-Rückgewähr gelieferter Fourage.

---

Auf die von der Gemeinde N..... laut Befcheinigung des ..... Regiments zc. vom  
3. Mai 18..... gelieferten Rationen sind dem Unterzeichneten

..... Tonnen ..... kg ..... g Hafer,  
..... Tonnen ..... kg ..... g Heu und  
..... Tonnen ..... kg ..... g Stroh

von der Königlichen Militärmagazin-Verwaltung zu N..... in Natur zurückgewährt worden, worüber  
hiermit quittirt wird.

N....., den ..... ten ..... 18.....

N.  
(Stand.)

# Quittung

der Gemeinde N..... im Preise 0..... über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppen-theils, Transports zc.	Anzahl der gestellten Wagen	Der Vorspann ist gestellt von bis	Datum der Bestellung des Vorspanns	Zeit	Entfernung vom Wohn-orte zum Ziel-orte		Nach dem Verhältniß von 1 km = 10 Min. sind zu rechnen	Dauer der gesammten Leistung	Hälfte	Ganze	Einheitslohn für den Tag	Wichtig beträgt die Vergütung	Bemerkungen
					km	km							
2. Bataillon	4	2 N... N... von bis	20. April 18...	7 Uhr	7	10	4	1	1	1	10 1/2	21	
des	—			Morgens bis		14							
Infanterie-Regiments Nr.	—			Nachmittags		24							

Vorliegender Betrag von Einundzwanzig Mark ist von dem 2. Bataillon des ..... Infanterie-Regiments Nr. .... (oder bei gemäßigtem Kommando von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. .... baar und richtig gezahlt worden.

N. ...., den 20. April 18.....

Gesehen.  
 Der Gemeindevorstand.  
 S.  
 Bürgermeister.

(L. S.)

P. P.  
 Gemeinde-Empfänger.

Beilage C. 2.

## Quittung

der Gemeinde N ..... über erhaltene Vergütung für die laut Marschrouten der  
 Königlichen Regierung zu P ..... vom ten 18..... verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Be- zeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Köpfe		Zahl der Portionen *						Einheitsfuß für eine Portion		Betrag der Vergütung überhaupt		Bemerkungen	
		Offiziere und Beamte	Unteroffiziere u. Mannschaften	mit Brot				ohne Brot		M.	Pf.	M.	Pf.		
				volle Tagesloft	Mittagsloft	Abendsloft	Morgensloft	volle Tagesloft	Mittagsloft						Abendsloft
1. Bataillon Schleswig. Infanterie- Regiments Nr. 84.	18.....														Für den 1. Julid. J. haben die Mann- schaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.
	1. Juli {	18	—	18	—	—	—	—	—	—	2	50	45	—	
		—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	65	325	
	2. Juli {	18	—	18	—	—	—	—	—	—	2	50	45	—	
—		500	500	—	—	—	—	—	—	—	80	400	—		
Summa	2 Tage	36	1000	536	—	—	—	500	—	—	—	—	815	—	

Vorstehende Acht-hundert-fünf-und-zwanzig Mark sind von dem 1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N ..... baar und richtig gezahlt worden.

N....., den 2. Juli 18.....

Gesehen.  
 Der Gemeindevorstand.  
 S.  
 Bürgermeister.

(L. S.)

P. P.  
 Gemeinde-Empfänger.

## Q u i t t u n g

der Gemeinde N. N. über erhaltene Vergütung für die im Monat ..... 18 ..  
an Offiziere und Beamte im Kantonnement gewährte Verpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils	Bezeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Offiziere und Beamten	Anzahl der Portionen				Einheitsätze für die einzelne Portion		Gesamtbetrag der Vergütung		Bemerkungen	
			volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	M.	Pf.	M.	Pf.		
1. Bataillon	18 .. 5. August	3	3	—	—	—	2	50	7	50		
2. Thüringischen Infanterie- Regiments Nr. 32	6. "	2	1	—	1	—	{	2	50	}	3	25
	7. "	3	—	1	—	2		1	25			
Zusammen	3 Tage	8	4	1	1	2	—	—	13	—		

Vorstehende Dreizehn Mark sind von dem 1. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Major B.) an die Gemeinde N. N. richtig gezahlt worden.

N. N., den 7. August 18 ..

(L. S.)

**Gesehen.**  
Der Gemeindevorstand.

N. N.  
Gemeinde-Empfänger.

S.  
Bürgermeister.



(Staat.)  
(Verwaltungsbezirk.)  
Gemeinde :

# Liquidation

über

## Bergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat ..... 18.....

---

Laufende Nummer	Nummer der Befüge	Benennung		Zeit der Bestellung des Vorspanns	Anzahl der gestellten Wagen		Auf Stunden	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und vom Entlassungs- zum Wohnorte		Fütterungs- pause Stunden	
		der Gemeinde	des Truppentheils		Pferde	einspännige		zweispännige	Stunden		Minuten
1	1	N .....	1. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr. ...	16. Juni 18..	4	—	2	7½	3	—	1

Dauer der gesammten Leistung.		Einheitsfuß der Bergütung für den Tag		Within beträgt die Bergütung	B e m e r k u n g e n
		für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer <i>M.</i>	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer <i>M.</i>		
halbe	ganze			<i>M.</i>	
—	1	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21	

N....., den ..ten ..... 18..

Der Gemeindevorstand.



(Staat.)  
(Verwaltungsbezirk.)  
Gemeinde:

## Liquidation

über

# Bergütung für verabreichte Marschverpflegung

für den

Monat ..... 18 .....

---

Laufende Nummer	Nummer der Befüge	Benennung			Zeit der Verabreichung	Zahl der Köpfe		Es sind verab-					
		der Gemeinde	des Quittungsausstellers	des Truppentheils		Offiziere und Beamte	Unteroffiziere u. Mannschaften	mit Brot					
								volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost		
					18 . .								
1	1	N . . . . .	R. R.	1. Bataillon Schlesw. Inf. Regts. Nr. 84	1. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—
						—	500	—	—	—	—	—	—
					2. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—
						—	500	500	—	—	—	—	—
2	2		2c.										
3	3		2c.										
					Summe	36	1000	536	—	—	—	—	—

reicht Portionen				Einheitsfuß der Vergütung für eine Portion		Selbbetrag				Bemerkungen
ohne Brot						à		Summe		
volle Tages- kost	Mittags- kost	Abend- kost	Morgen- kost			M.	Pf.	M.	Pf.	
—	—	—	—	2	50	45	—	815	—	
500	—	—	—	—	65	325	—			
—	—	—	—	2	50	45	—			
—	—	—	—	—	80	400	—			
500	—	—	—	—	—	—	—	815	—	

N . . . . , den . . . ten . . . 18.

Der Gemeindevorstand.



(Staat.)  
(Verwaltungsbezirk.)  
Gemeinde:

## Liquidation

über

# Bergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat ..... 18.....

---

Laufende Nummer	Nummer der Beläge	Benennung			Zeit der Verabreichung	Es sind verabreicht						
						Rationen				Diefe		
		der Gemeinde	des Distributionsausstellers	des Eruppentheils		à 5750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à 5500 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à 5000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh	à	Hafer		
								t	kg	g		
<b>A. Etatsmäßige Rationen.</b>												
1	1	N....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18.. 3. Mai	129	2	3	—	—	767	750
<b>B. Außeretatsmäßige Rationen.</b>												
2	2	N....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18.. 3. Mai	2	—	—	—	—	11	500
Summe						131	2	3	—	—	779	250
Davon ab: Für die aus dem Militärmagazin zu N. in Natur zurückempfangene Fourage bleiben zu vergüten						—	—	—	—	—	500	—
						—	—	—	—	—	279	250

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angeetzten höchsten Durchschnitts- Tagespreise des Hauptmarkortes im Lieferungsverbande, einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.

worden						Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarkttortes ... in Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat . . . . 18.. einschließlich Aufschlag von fünf vom Hundert						Mithin beträgt die Vergütung								Bemerkungen	
betragen																					
Heu			Stroh			Hafer für 50 kg		Heu für 50 kg		Stroh für 50 kg		für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe			
t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
—	201	—	—	234	500	6	30	3	15	2	62,5	96	74	12	66	12	31	121	71		
—	3	—	—	3	500	6	30	3	15	2	62,5	1	45	—	19	—	18	1	82		
—	204	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	98	19	12	85	12	49	123	53		
—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	63	—	6	30	5	25	74	55		
—	104	—	—	138	—	—	—	—	—	—	—	35	19	6	55	7	24	48	98		

N ....., den ..ten .. 18.....

Der Gemeindevorstand.



## Nachweisung

### der Resultate der Einigung bz. Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

#### Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingefessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.  
Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstand durch Ausfüllung der Kolonnen 1—7 zusammengestellt. Kolonnen 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.  
In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.  
Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bz. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.  
Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.  
Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.
2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheilig, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

1	2	3	4		5		6		6a		7		
Laufende Nummer	Stand, Name und Wohnort der Interessenten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten u. s. w.		
			des beschädigten Grundstückes						Ar	Meter		M	Pf.
			Flur	Nr.	Ar	Meter	Ar	Meter					
	Dorfschaft N. . . . . Kreis N. . . . .												
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggenfaat	N.	11	10	80	3	—	0	0	00 Hektoliter		

8		9		9a		10	11
Einheitspreise		Betrag der zu leistenden Entschädigung		Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
0	0	0	0	0	0		<p>Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt</p> <p>N. N. (Charakter.)</p>

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1887.

Vorliegendes wird im Verfolge der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. v. M. — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 18 für 1887 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Anschlusse hieran bestimmt das Kriegsministerium noch Folgendes:

## I. Zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

### A. Hinsichts der Gewährung von Fuhrn.

Zu §. 3 des Gesetzes.

#### Umfang des Anspruchs auf Gewährung von Fuhrn.

1. Der Anspruch auf Gewährung von Fuhrn für die auf Marschen, in Lagern oder in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht ist auf das wirkliche Bedürfniß zur Erreichung der dienstlichen Zwecke zu beschränken und darf die für Inanspruchnahme von Vorspannleistungen gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

Wird außerhalb dieser Grenze eine Ermietzung von Zugthieren oder Fuhrwerken nothwendig, so ist die Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen.

2. Für Truppenfahrzeuge, die nicht vollständig beladen sind, ist — statt der feldmäßigen — nur eine dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Bespannung in Anspruch zu nehmen.
3. Die Zuständigkeit besonderer Fuhrwerke an getrennt einquartierte Kompagnien u. s. w. (zu §. 3b der Instruktion) ist durch eine Bescheinigung des Truppenkommandeurs darüber näher zu begründen, warum die gemeinsame Benutzung eines anderen Fahrzeuges des Truppentheils nicht angängig gewesen ist.

4. Genügt nach dem Ermessen des Truppenkommandeurs statt des zuständigen zweispännigen Fuhrwerkes ein einspänniges, so ist der Anspruch auf letzteres zu beschränken.

In Gegenden, wo zweispännige Fuhrwerke nicht zu erlangen sind und die vorhandenen Einspänner nicht zweispännig gefahren werden können oder die Tragfähigkeit eines Zweispanners nicht erreichen, dürfen statt des zuständigen zweispännigen zwei einspännige Fuhrwerke beansprucht werden.

5. Der Anspruch des Fourieroffiziers auf eine Fuhr für sein Gepäd fällt fort, wenn das Verlassen der Garnison oder des Kantonnements zc. und das Zusammentreffen mit dem Truppentheile an demselben Tage stattfindet, an welchem der letztere den Marsch angetreten hat.
6. Die Ermietzung einer einspännigen Fuhr zur Fortschaffung von Bauken ist den Kavallerie-Regimentern nur zu den Kaisermanövern, dem Regiment der Gardes du Corps auch zu der großen Herbstparade bei Berlin gestattet.
7. Niemals darf ein Fuhrwerk für längere Zeit in Anspruch genommen werden, als zur Erreichung der dienstlichen Zwecke durchaus nothwendig ist.

Alle Kommandobehörden, Truppentheile, Verwaltungen und beteiligten einzelnen Personen haben hierauf zu achten. Wo, wie z. B. beim Empfange der Bivakbedürfnisse, eine große Anzahl von Fuhrn abzufertigen ist, sind entsprechende Anordnungen vorher zu treffen.

#### Sicherstellung der Fuhrn.

8. Die Ermietzung zu möglichst niedrig zu bedingenden Preisen bildet die Regel. Hierbei darf nur die Leistung von dem Stellungsorte ab vergütet werden. Die Fahrt vom Wohnorte zum Stellungsorte und zurück bleibt unberücksichtigt.

Vorspannleistung darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Ermietzung der Fuhrn nicht zu solchen Preisen gelungen ist, welche die für den Lieferungsverband von dem Bundesrath festgesetzten oder die nach der Bestimmung zu §. 9, 1 der Instruktion etwa bereits erhöhten Vergütungssätze nicht übersteigen.

9. Muß der Versuch zur Ermietzung der Fuhrn wegen Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Marsches bz. des Transportes oder aus anderen Hinderungsgründen ausnahmsweise unterlassen werden, so ist behufs Requisition des Vorspanns eine entsprechende Bemerkung in die Marschroute aufzunehmen.
10. Für die Wahl des der Ermietzung zum Grunde zu legenden Verfahrens und für die Form des Vertrages sind im Allgemeinen die Vorschriften über Verdingung von Leistungen maßgebend.

Bereinfachung der Form ist anzustreben, förmliche schriftliche Verträge dürfen durch Verhandlungen ersetzt werden.

Zur Beförderung von Verpflegungs- und Bivaktsbedürfnissen sind die Fuhrn stets öffentlich auszubieten, und zwar im Ganzen und in mehreren Loosen unter Angabe des Bedarfs nach Zeit und Ort.

11. In Garnisonen und Kantonnements, in welchen mehrere Truppentheile stehen, soll, wenn Fuhrn für dieselben gleichzeitig gebraucht werden, die Ermiethung von einer Stelle ausgehen.

Wie die Requisition liegt auch die Ermiethung ob:

a. den Kommandobehörden und Truppen  
zur Fortschaffung ihrer Effekten und zur Beförderung einzelner Personen sowie zur Bespannung der Kriegsfahrzeuge;

b. den Militär-Intendanturen  
in allen übrigen Fällen.

Vor dem Eintritt des Bedarfs ist rechtzeitig denselben Mittheilung zu machen.

12. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß durch die Sicherstellung von Fuhrnleistungen der Reichskasse Reisekosten nicht erwachsen dürfen.
13. Vorrath ist während der Benutzung thunlichst unter militärische Aufsicht zu stellen und ist darauf zu halten, daß die Zugthiere nach Möglichkeit gepflegt werden.

#### Bergütung für Selbstbeschaffung.

14. Denjenigen Personen, welchen zu ihrer Weiterbeförderung ein Fuhrwerk zugestanden ist, darf, wenn sie solches für den betreffenden Marsch selbst beschafft oder sich selbst beritten gemacht haben, eine Geldvergütung in Höhe der Bundesrathssätze für einspännige Fuhrn gewährt werden, sofern nicht Pauschvergütungen für bestimmte Dienstgeschäfte festgesetzt sind.

Auch darf in den Fällen des letzten Absatzes „zu §. 3 b“ und des fünften Absatzes „zu §. 3 c“ der Instruktion zur Selbstbeschaffung der zuständigen Fuhrn den Truppentheilen eine Geldvergütung auf einen halben Tag in Höhe der Bundesrathssätze gezahlt werden.

Ueber die Benutzung von Krümperpferden sind die besonders erlassenen Bestimmungen maßgebend.

#### Erhöhung der Bundesrathssätze.

15. Von jeder Erhöhung der Bundesrathssätze auf Grund des §. 9, 1 des Gesetzes ist seitens der beteiligten Militär-Intendantur dem Militär-Ökonomie-Departement sofort Anzeige zu machen.

#### B. Hinsichts der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen.

Zu §. 11 des Gesetzes.

16. Bei allen Uebungen ist auf möglichste Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In dieser Beziehung wird auf die Vorschriften im zweiten Theil der Felddienstordnung vom 23. Mai 1887 Nr. 96 u. f. Bezug genommen.
17. An Böschungen von Kunststraßen, Eisenbahndämmen zc. dürfen Kletterübungen der Kavallerie nicht vorgenommen werden.
18. Bei Truppenübungen sind wiederholt junge Holzanpflanzungen (Schonungen) betreten worden, weil dieselben wegen unterlassener Anbringung von Warnungstafeln nicht rechtzeitig erkannt werden konnten. Zur Vermeidung derartiger Schäden haben die Militärbehörden bei den Landräthen zc. der in Betracht kommenden Kreise auf gehörige Kenntlichmachung der von der Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von Weitem für Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, hinzuwirken. Die königlich Preussischen Civilverwaltungsbehörden sind seitens des Herrn Ministers des Innern mit entsprechender Anweisung versehen.
19. Die Kosten für nochmalige Beackerung von Feldern, welche zur normalmäßigen Herbstbestellungszeit saarfertig hergestellt wurden und bei den Uebungen durch Truppen betreten werden mußten, sind zu vergüten. Falls diese Wiederbeackerung zur Vermeidung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen die Größe und Beschaffenheit der betreffenden Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Uebung festzustellen.

Die Festsetzung der Entschädigung bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.

Zu §. 14 des Gesetzes bz.

„zu §. 14 der Ausführungs-Instruktion“.

20. Seitens des Königlich Preussischen Herrn Ministers des Innern sind die Civilbehörden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die nach der vorstehenden Instruktion zur Vorabschätzung von Flurschäden berufene, aus dem Ortsvorstande und zwei Ortseingesessenen bestehende Kommission sich lediglich auf die Feststellung des Schadenumfanges und gegebenenfalls auf die Entgegennahme der Forderung des Beschädigten zu beschränken, in Verhandlungen mit den Betheiligten über die Höhe der Entschädigungssumme sich dagegen nicht einzulassen hat.

Wenn ferner in der vorerwähnten Instruktion angeordnet ist, daß eine Abschätzung nur da eintreten soll, wo von den Beschädigten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt worden sind, so wird in den Fällen, in welchen die Kommission darüber zweifelhaft ist, ob eine Forderung als angemessen oder zu hoch zu erachten sei, die Vornahme einer Schätzung zwar ebenfalls geboten sein. Dieselbe wird jedoch nur insoweit vorzunehmen sein, um festzustellen, ob die betreffende Entschädigungsforderung als nicht zu hoch anzuerkennen und demgemäß zu bewilligen sein wird.

Die von den einzelnen Beschädigten angemeldeten Vergütungen für durch Truppenübungen herbeigeführte Flurschäden im Wege der Abschätzung zu erhöhen, sind die nach der vorstehenden Instruktion „zu §. 14“ bestellten Flurabschätzungskommissionen nicht befugt.

21. Betreffs der Gewährung von Remunerationen an Ortsvorstände und Ortseingesessene, welche den Umfang von Flurschäden vor dem Erscheinen der Abschätzungskommission festzustellen haben, gilt, daß den zu diesem Zwecke zugezogenen Ortseingesessenen — da für dieselben eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Vornahme des gedachten Geschäfts nicht besteht — eine Entschädigung, sofern solche beansprucht wird, aus Kapitel 27 Titel 16 des Militär-Etats zu gewähren und die Höhe derselben in gleicher Weise zu bemessen ist, wie dies für die Taxatoren bei Abschätzung von Schäden geringeren Umfanges durch den (im Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung, S. 235 für 1878 abgedruckten) Erlaß der Königlich Preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1878 geschehen ist.

Die Revision und Feststellung der eingehenden desfalligen Liquidationen erfolgt durch die betreffende höhere Verwaltungsbehörde (Regierung).

Was die zu dem Abschätzungsgeschäfte heranzuziehenden Ortsvorstände betrifft — denen die Bürgermeister sowohl der kreisgemirten als auch der nicht kreisgemirten Städte zuzurechnen sind, — so liegen nach den stattgehabten Ermittlungen in keinem der verschiedenen Theile der Preussischen Monarchie — mit alleiniger Ausnahme des Regierungsbezirks Sigmaringen — besondere auf partikularrechtlichen Vorschriften, auf begründetem Herkommen oder auf sonst etwa bestehenden speziellen Normen des Rechts oder der Verwaltung beruhende Verhältnisse vor, welche einen Anspruch der Ortsvorstände (hiermit sind die Ortsvorsteher gemeint) auf Gewährung einer Vergütung der in Rede stehenden Art als gerechtfertigt erscheinen lassen. Den Gemeindevorstehern ist deshalb im Allgemeinen eine Vergütung für ihre desfalligen Bemühungen nicht zuzubilligen.

Obige Festsetzungen sind, so lange kein Widerspruch — der hier vorzulegen sein würde — erfolgt, auch gegenüber etwaigen Liquidanten in nicht Preussischen Bundesstaaten, deren Truppen unter Preussischer Verwaltung stehen, in Anwendung zu bringen.

Innerhalb des Regierungsbezirks Sigmaringen steht den Ortsvorstehern ein Anspruch auf Tagegelde bz. Reisekosten für amtliche Verrichtungen aller Art innerhalb des Gemeindebezirks — außerhalb ihres Wohnortes — zu und bleibt denselben daher vorkommenden Falles eine Vergütung in gleicher Höhe, wie vorstehend für die Ortseingesessenen bewilligt, anzuweisen.

22. Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist in solchen Fällen zulässig, in welchen die zur Flurabschätzungskommission gehörigen beiden Sachverständigen das erforderliche technische Urtheil nicht abzugeben im Stande sind.
23. Den zum Flurabschätzungsgeschäfte herangezogenen Offizieren und Militärbeamten stehen zu:
- die verordnungsmäßigen Tagegelde für die ganze Dauer des Abschätzungsgeschäfts einschl. der Reisetage, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Truppen auf dem Manöverterrain befinden oder nicht;
  - die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Entfernung von der Garnison bz. von dem Kantonnement nach demjenigen Orte, an welchem das Geschäft beginnt, sowie für die auf

der nächsten fahrbaren Straße zurückzulegenden Entfernungen von Nachtquartier zu Nachtquartier oder für die direkte Entfernung von dem letzten Geschäftsorte des einen nach dem letzten Geschäftsorte des nächstfolgenden Lages und endlich für die Entfernung bis zur Garnison bz. bis zum Rantonnement, insoweit nicht bezüglich derjenigen Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, die Bestimmung im §. 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Lagedelder u. s. w. der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873 (neuabgedruckt Armee-Verordnungs-Blatt 1881 Seite 69) Anwendung findet;

- c) ein Aversum von 4 M. 50 Pf. für jeden Tag, an welchem mit dem Abschätzungswert auf der Feldmark verfahren ist. Die zur Ausführung des Abschätzungsgeschäfts nach den einzelnen Orten bz. die auf den Bemerkungen bei der Abschätzung zurückgelegten Wege kommen nicht in Betracht.

Der Kommissar der Landesregierung, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen leitet, hat die Liquidationen bezüglich der Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß am Orte des Geschäfts ein geeignetes Nachtquartier nicht vorhanden und dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bz. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

Die Beträge zu a) bis c) sowie die den Sachverständigen zustehenden Gebühren sind von den Intendanturen auf Kapitel 27 Titel 16 des Militär-Etats anzuweisen.

24. Seitens der königlich Preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen sind die königlichen Regierungen dahin verständigt, daß von den Kosten für Abschätzung der durch größere Truppenübungen verursachten Flurschäden außer den Gebühren der Taxatoren nur diejenigen Beträge auf Reichs-Militärfonds zu übernehmen sind, welche unmittelbar durch die Betheiligung der militärischen Mitglieder der Abschätzungskommission herbeigeführt werden.

Die Kosten, welche durch die Beauftragung anderer besonderer Regierungskommissarien — als der in der Regel hiermit zu betrauenden Kreislandräthe, Kreis- und Amtshauptmänner — mit Leitung der Flurschäden-Abschätzung erwachsen, und die Kosten, welche durch Vertretung der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner des betreffenden Kreises bz. Amtsbezirks bei dem gedachten Geschäfte entstehen, in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften Stellvertretungskosten für diese Beamten überhaupt aus Staatsmitteln gewährt werden dürfen, sind auf die bezüglichen Fonds der Civilverwaltung zu übernehmen.

Bei dem Grundsätze, wonach innerhalb der Kreise bz. Amtsbezirke, in welchen Flurschädigungen abzuschätzen sind, in der Regel die betreffenden Landräthe bz. Kreis- und Amtshauptmänner zu Vorsitzenden der bezüglichen Abschätzungskommissionen zu ernennen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

25. Die Revision und Feststellung der Liquidationen der zur Abschätzung der größeren Manöver-Flurschäden herangezogenen Taxatoren ist von den Intendanturen zu bewirken, während die Liquidationen über die den Taxatoren bei Abschätzung von Flurschäden geringen Umfanges etwa zu gewährenden Remunerationen der höheren Verwaltungsbehörde (Regierung) behufs Revision und Feststellung vorzulegen sind.
26. Wenn während des Manöver-Flurabschätzungsgeschäfts der eine oder der andere von den zugezogenen Sachverständigen in seinem Privatinteresse beurlaubt wird, dürfen der Reichskasse durch die desfallige Reise keine Kosten erwachsen.
27. Findet bei Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exercirplätze oder zu Schießübungen im Terrain eine Vorbesichtigung zur Feststellung des Fruchtzustandes zc. vor Beginn der Übungen statt, so sind zur demnächstigen Abschätzung thunlichst dieselben Mitglieder der Kommission heranzuziehen.

## I. Zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868

bz. zu Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

1. Das Beziehen „enger Quartiere“ empfiehlt sich unter Umständen im Interesse der Schonung der Truppen und zur kriegsmäßigen Gestaltung der Übungen.

Die Belegungsfähigkeit der beim Beziehen „enger Quartiere“ in Betracht kommenden Ortschaften ist in Gemeinschaft mit den zuständigen Civilbehörden rechtzeitig festzustellen.

2. Bezüglich der Inanspruchnahme enger Quartiere gelten die Bestimmungen im §. 6 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868. Danach kann sie auf Grund der Marschrouten oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Truppenkommando bz. dem Fourieroffizier und der Kommunalauufsichtsbehörde erfolgen.
3. Da beim engen Quartier die Benutzung der Kochgeräthe der Quartiergeber nicht in Anspruch genommen werden kann, wird es sich in der Regel empfehlen, vor dem Einrücken in die Quartiere abzufahren.

Dadurch wird zugleich in solchen Fällen, wo die Einquartierung nicht vorher bestimmt angekündigt war, den Ortsvorständen und den Quartiergebern Zeit zu den erforderlichen Vorbereitungen — Ausfertigung der Quartierbillets zc. — gewährt.

4. Hinsichtlich der Ausfertigung der Quartierbillets und der Quartierbescheinigungen finden die in den §§. 11, 12 und 15 der vorgedachten Instruktion gegebenen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung mit der Maßgabe, daß in den betreffenden Schriftstücken die Inanspruchnahme bz. stattgehabte Gewährung „enger Quartiere“ ersichtlich gemacht wird.
5. Für die in „engen Quartieren“ untergebrachten Truppen ist Lagerstroh seitens der Militärverwaltung nicht zu verabfolgen.

An Brennholz ist zum Abkochen der Belöstigung der wirkliche Bedarf bis zur Hälfte der für einen Tag oder auf die Dauer von 24 Stunden im Bivak zuständigen Sätze zu verabreichen.

Die Verfügung vom 8. November 1885 (A.-V.-Bl. S. 220) wird hierdurch aufgehoben.

6. Sofern Truppen nicht geschlossen in einer Ortschaft untergebracht werden können und einzeln Abtheilungen bivakiren müssen, erhalten letztere die vollen bestimmungsmäßigen Gebührnisse an Holz und Stroh.

In diesem Falle haben die Intendanturen für die rechtzeitige Bereitstellung und Beschaffung des erforderlichen Lagerstrohs und Wärmeholzes in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

7. Verbleibende Reste an Holz und Stroh sind öffentlich zu verkaufen, sofern nicht, was sich häufig empfehlen wird, bei Abschluß des Lieferungsvertrages gleich die Rücknahme verbleibender Reste an Stroh gegen entsprechende Preisermäßigung bedungen worden ist. Der Erlös ist bei Kapitel 27 Titel 16 des Stats zu vereinnahmen.

### III. Uebergangsbestimmung.

In Rücksicht darauf, daß die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen erst jetzt, nachdem die Truppenübungen bereits begonnen haben, möglich geworden ist, kann über Abweichungen, welche sich aus der Anwendung der bisher gültig gewesenen Vorschriften ergeben, für die diesjährigen Herbstübungen hinweggesehen werden.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 72/8. 87. B. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 21. September 1887.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 180.

Bestimmungen zur Ausführung des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Zur Ausführung des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

### I.

Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 ergehenden Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen ist von dem der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität zu erbringenden Nachweise folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. Der Offizier zc. muß auf seinen Todesfall entweder seiner Ehefrau oder seinen Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder seinen — nicht namhaft gemachten — gesetzlichen Erben ein Kapital versichert haben. Kapitalversicherungen zu Gunsten bestimmter anderer Angehörigen, als der Ehefrau oder der Kinder, sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese Angehörigen zur Zeit die alleinigen gesetzlichen Erben des Offiziers zc. sind. Kapitalversicherungen, welche lediglich auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten, oder in welchen ein anderer Versicherter nicht benannt ist, gelten als für die gesetzlichen Erben genommen.
2. Der Versicherungsvertrag muß mit einer inländischen Lebensversicherungs- oder Rentenanstalt geschlossen sein und ebenso, wie die Versicherungen bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, auch für die Kriegsgefahr Gültigkeit haben oder auf dieselbe ausgedehnt werden können.

Die Berücksichtigung von Versicherungen bei ausländischen Anstalten ist von der besonderen Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität abhängig.

3. Die versicherte Leibrente müssen mindestens betragen:

	das versicherte Kapital
a) bei Offizieren, Ärzten im Offiziersrang und Ingenieuren des Soldatenstandes, sowie höheren Beamten . . . 1000 M.	15000 M.
b) bei Subalternbeamten, einschließlich der Registratoren bei den Generalkommandos . . . 500 M.	7500 M.
c) bei Deckoffizieren, Zeugfeldwebeln, Zeugsergeanten, Zeugobermaaten, Wallmeistern und Unterbeamten . . . 200 M.	3000 M.

Im Sinne dieser Bestimmung sind als höhere Beamte die nach den Tarifklassen I bis III, als Subalternbeamte die nach der Tarifklasse V, als Unterbeamte die nach der Tarifklasse VI des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) zum Bezuge des Wohnungsgelbzuschusses berechtigten, bz. die diesen gleichzustellenden Beamten anzusehen.

4. Der den zu 1 bis 3 bezeichneten Erfordernissen entsprechende Versicherungsvertrag muß vor dem 21. Juni 1887 abgeschlossen sein.
5. Die Versicherung muß noch bestehen und das Verfügungsrecht des Offiziers zc. über dieselbe ein unbefränktes sein.
6. Versicherungen einer Leibrente oder eines Kapitals zu einem geringeren, als dem zu 3 vorgeschriebenen Betrage können mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag den zu 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entspricht und die Versicherung bis spätestens den 30. September 1887 auf den zu 3 bestimmten Satz erhöht wird.

## II.

Beim Zutreffen der unter I bezeichneten Voraussetzungen kann ein Offizier zc. auf seinen Antrag durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden, wenn er den nachfolgenden Bedingungen sich unterwirft:

1. Die Police oder der Vertrag und die Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen Prämien sind der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität oder der von denselben zu bestimmenden Behörde zum Gewahrsam auszuhandigen.
2. Die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien erfolgt unmittelbar durch die Behörde. Die hierzu sowie zur Verrichtung etwaiger Nebenkosten (Porto zc.) erforderlichen Beträge werden bei Auszahlung des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes des Offiziers zc. einbehalten.
3. Der Offizier zc. verpflichtet sich, während der Zeit, in welcher die Police oder der Vertrag im Gewahrsam der Behörde sich befindet, jeder Cession oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage sich zu enthalten und Abänderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität vorzunehmen.
4. Für Fälle, in denen nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit dem Tode des Offiziers zc., sondern auch mit dem Eintritt eines bestimmten Lebensalters desselben zur Zahlung fällig wird, gelten folgende besondere Bedingungen:
  - a) Der Offizier zc. hat durch eine der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. dem Chef der Kaiserlichen Admiralität oder der von denselben ihm bezeichneten Behörde spätestens am 30. September 1887 vorzulegende Erklärung in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form rechtsverbindlich darin zu willigen, daß das Kapital nach seiner zu Lebzeiten des Offiziers zc. etwa eintretenden Fälligkeit von der Behörde, welche die Police in Verwahrung hat, bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnächst in solchen Werthpapieren zinsbar angelegt werde, in denen nach den Gesetzen seines Wohnorts die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf.
  - b) Die angekauften Werthpapiere werden von der Behörde aufbewahrt, die Zinsscheine in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit dem Offizier zc. ausantwortet.
  - c) Auf Antrag des Offiziers zc. und mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bz. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität kann die zinsbare Anlegung des Kapitals auch in anderer, als der zu a bezeichneten Weise erfolgen, wenn der Offizier zc. den ihm zu stellenden Bedingungen, durch welche das Kapital seiner Verfügung entzogen wird, sich unterwirft.
5. a) Der Offizier zc. hat vor der ihm zu bezeichnenden Dienststelle zu Protokoll oder schriftlich in beglaubigter Form zu erklären:
 

daß er auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 9 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm

bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei, und deshalb die bei seinem Ableben etwa hinterbleibende Wittwe oder die ihn überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Reichsmitteln zu gewärtigen haben würden.

Die Beglaubigung der schriftlichen Erklärung hat durch eine Behörde — bei aktiven Angehörigen des Heeres oder der Marine in der Regel die vorgesetzte Dienstbehörde —, oder durch einen öffentlichen Beamten zu erfolgen, welcher zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist.

In der protokollarischen oder schriftlichen Erklärung hat der Offizier zc. zugleich den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Bedingungen sich zu unterwerfen.

- b) Falls der Offizier zc. verheirathet, ist die zu a vorgeschriebene Erklärung von seiner Ehefrau mit zu vollziehen.
- c) Die Erklärung des Offiziers zc. und die etwa erforderliche Beitrittserklärung seiner Ehefrau sind bis spätestens zum 30. September 1887 abzugeben.

### III.

Beim Eintritt einer der im §. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Voraussetzungen werden die bei der Behörde aufbewahrten Versicherungspapiere (II. 1) bz. Werthpapiere zc. (II. 4) dem Offizier zc. oder den empfangsberechtigten Hinterbliebenen desselben ausgehändigt.

### IV.

Die endgültige Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge kann auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erst dann verfügt werden, wenn die zu I bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen und die zu II bestimmten Bedingungen erfüllt bz. deren Innehaltung von Seiten des Offiziers zc. gewährleistet ist. Bis zu einer solchen Verfügung sind die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Zurückstattung zu erheben.

Berlin den 12. September 1887.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1887.

Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 12. September 1887 wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die Anträge auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des §. 27 des Gesetzes und alle sonst hierauf Bezug habenden Anträge sind dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegen. Hinsichtlich der im aktiven Dienst befindlichen Angehörigen des Heeres erfolgt die Vorlage auf dem Dienstwege, hinsichtlich der außerhalb Berlins wohnhaften Wartegeld- und Pensionsempfänger durch Vermittelung derjenigen Behörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), aus deren Haupt- zc. Rassen die Zahlung des Wartegeldes oder der Pension an die Betheiligten erfolgt. Wartegeld- und Pensionsempfänger, deren Gebühren auf die Militär-Pensionskasse in Berlin angewiesen sind, haben ihre Anträge unmittelbar dem bezeichneten Departement einzureichen.
2. Zu I. 1 des Erlasses. Versicherungen, welche hinsichtlich der Personen, zu deren Gunsten die Leibrente oder das Kapital versichert ist, den Bestimmungen unter I. 1 des Erlasses bei der am 21. Juni 1887 erfolgten Verkündung des Gesetzes nicht entsprochen haben, bleiben unberücksichtigt.

Eine nach dem angegebenen Zeitpunkt erfolgte Umschreibung der Police oder des Versicherungsvertrags auf die Ehefrau oder Kinder oder auf die gesetzlichen Erben des Versicherten

ist also nicht geeignet, die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge herbeizuführen.

3. Zu I. 5. Das Verfügungsrecht des Versicherten über die Versicherung ist beispielsweise als ein unbeschränktes nicht anzusehen, wenn seitens der Versicherungsgesellschaft auf die Versicherungssumme Rationensdarlehen oder Vorauszahlungen bewilligt worden sind.
4. Zu II. 1. Die Aufbewahrung der Police oder der Versicherungsverträge und der Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen sowie der ferner fällig werdenden Prämien erfolgt bei denjenigen Kassen, welchen dieselben seitens des Kriegsministeriums überwiesen werden. Dieselben haben über die in Gewahrsam genommenen Papiere ein übersichtliches Verzeichniß zu führen und den Betheiligten eine Empfangsbefcheinigung zu erteilen.
5. Zu II. 2. Die mit der Auszahlung des Gehalts, der Wartegelder oder der Pensionen betrauten Kassen haben nach näherer Anweisung bei Ausspruch der Freilassung des Versicherten von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen die fällig werdenden Prämien an die betreffenden Versicherungsanstalten zu denjenigen Zeitpunkten abzuführen, welche in den einzelnen Policen oder Versicherungsverträgen festgesetzt worden sind.

Die Einbehaltung oder Einziehung der desfalligen Beträge, welche wie die Wittwenkassenbeiträge zu behandeln sind, muß daher so zeitig erfolgen, daß die Abführung der Prämien an die Versicherungsanstalten pünktlich stattfinden kann.

Die Prämienquittungen oder sonstigen Ausweise über die erfolgte Abführung sind der Police oder dem Versicherungsvertrage beizufügen und nach Umständen zu diesem Zweck derjenigen Kasse zu überweisen, bei welcher die Versicherungspapiere aufbewahrt werden.

Die Versicherungsanstalten sind bei der erstmaligen Abführung von Prämien durch die dazu verpflichteten Kassen davon zu benachrichtigen, daß die Prämienzahlung für die betreffenden Versicherungen in Ausführung des §. 27 des Militär-Rechtengesetzes vom 17. Juni 1887 und im ausdrücklichen Einverständnis der Versicherten bis auf Weiteres durch Vermittelung der Behörde erfolgen werde, welche auch die Policen oder Versicherungsverträge im Gewahrsam habe und zur Empfangnahme der Prämienquittungen berechtigt sei.

Der Schrift- und Geldverkehr mit den Versicherungsanstalten, welcher Postfreiheit nicht genießt, geschieht auf Kosten der Betheiligten.

6. Zu II. 4. Den Eintritt der Fälligkeit des versicherten Kapitals zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers hat der Letztere selbst im Auge zu behalten. Die mit der Aufbewahrung der Versicherungspapiere betrauten Kassen werden zwar auf Grund des zu führenden Verzeichnisses den Eintritt der Fälligkeit verfolgen; dieselben übernehmen aber keine Gewähr für die rechtzeitige Abhebung des fällig gewordenen Kapitals oder für rechtzeitige Einstellung der Einziehung und Abführung der Prämien; es bleibt vielmehr den versicherten Offizieren zc. und den Versicherungsanstalten überlassen, rechtzeitig entsprechende Anträge zu stellen.
7. Zu II. 4b. Die Aufbewahrung der angekauften Wertpapiere sowie die Abhebung der zugehörigen Zinsscheine erfolgt nach Maßgabe der für die Aufbewahrung zc. der Rationen der Reichsbeamten bestehenden Grundsätze.
8. Zu II. 4c. Bei Vorlage der Anträge auf anderweite zinsbare Anlegung des abgehobenen Versicherungskapitals als in solchen Wertpapieren, in welchen nach den Landesgesetzen die Anlegung von Bündelgelbern erfolgen darf, sind die näheren Bedingungen zu erörtern, welche dem Offizier zc. zur Beschränkung seines Verfügungsrechts über das Kapital zu stellen sein werden.
9. Zu II. 5. Für die abzugebende Erklärung giebt die Anlage den nöthigen Anhalt.
10. Zu IV. Die kriegsministeriellen Verfügungen, durch welche auf Grund des §. 27 des Gesetzes die Befreiung eines Offiziers zc. von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge ausgesprochen wird, dienen als Rechnungsausweise.

## Verhandelt

den

September 1887.

Vor dem unterzeichneten

erscheint der

(sowie dessen Ehefrau

und giebt (in Gemeinschaft mit Letzterer) folgende Erklärung ab:

Ich beantrage hiermit auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, meine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, indem ich für meine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 9 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl mir bekannt ist, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher ist, und deshalb die bei meinem Ableben etwa hinterbleibende Wittwe oder die mich überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Reichsmitteln zu gewärtigen haben werden.

Die Police (den Versicherungsvertrag) Nr. .... vom ..... 18....., mittelft deren (dessen) ich meine ..... ein Kapital (eine Rente) von (jährlich) ..... Mark bei de ..... in

versichert habe, sowie die Quittung über die seit dem ..... 18..... fällig gewordenen Prämien liefere ich hiermit der Militärverwaltung zum Gewahrsam aus.

Auch willige ich darein, daß die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien von jährlich ..... Mark in den in der Police (dem Versicherungsvertrage) bestimmten Heilzahlungen unmittelbar durch die Militärverwaltung erfolge, und daß die hierzu, sowie zur Bestreitung etwaiger Nebenkosten (Porto zc.) erforderlichen Beträge bei Auszahlung meines Gehalts (Ruhegehalts, Wartegeldes) einbehalten werden. Für den Fall des Ruhens meiner Bezüge verpflichte ich mich, die betreffenden Beträge pünktlich und rechtzeitig an die mit der Abführung derselben betraute Kasse einzuzahlen.

Zugleich verpflichte ich mich, während der Zeit, in welcher die Police (der Vertrag) im Gewahrsam der Militärverwaltung sich befindet, mich jeder Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage zu enthalten und Abänderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung des Kriegsministeriums vorzunehmen.

(Da nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit meinem Tode, sondern auch mit Vollendung meines .....<sup>ten</sup> Lebensjahrs, also unter Umständen am ..... fällig wird, so übergebe ich hiermit für letzteren Fall die vorgeschriebene Erklärung, nach welcher ich darein willige, daß das Kapital nach seiner zu meinen Lebzeiten etwa eintretenden Fälligkeit von der Militärverwaltung bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnächst in Werthpapieren zinsbar angelegt werde. Auch bin ich damit einverstanden, daß die angekauften Werthpapiere sodann von der Militärverwaltung aufbewahrt und die Zinscheine mir in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit ausgeantwortet werden.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname.)

Zum Zeichen meines Einverständnisses mitunterschrieben.

(Charge.)

(Vor-, Zu- und Etternname.)

Verhandelt wie oben.

**Anmerkung.**

Erfolgt die Erklärung nicht zu Protokoll, so erhält der Eingang folgende Fassung:

....., den ..... September 1887.

Ich der unterzeichnete .....

gebe (in Gemeinschaft mit meiner Ehefrau .....

folgende Erklärung ab:

Ich beantrage zc.

Am Schlusse fallen die Worte: „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ hinweg und tritt an Stelle des „Verhandelt wie oben“ der Vermerk: „Zur Beglaubigung“ mit Bezeichnung der beglaubigenden Behörde oder des betreffenden Beamten unter Beidrückung des Dienstfiegl.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. August 1887.

**Nr. 181.**

**Exerciz-Reglement für den Train.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben ein „Exerciz-Reglement für den Train“ zu genehmigen geruht.

Dasselbe wird den Kommandobehörden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Das Reglement erscheint in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — und ist bei direkter Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 1 M. und gebunden zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar zu beziehen.

No. 245/8. 87. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1887.

**Nr. 182.**

**Auflösung des Festungsgefängnisses in Glogau.**

Das Festungsgefängniß in Glogau wird am 1. April 1888 aufgelöst. Vom 1. Februar 1888 ab findet die Einstellung von Verurtheilten in diese Anstalt nicht mehr statt. Von diesem Tage ab sind sämtliche Verurtheilte des Korpsgerichts des VI. Armeekorps, der Gerichte der 11. und 12. Division, der Kommandanturen Breslau, Glogau und Neiße dem Festungsgefängniß in Neiße zu überweisen, in welche Anstalt auch die bei Auflösung des Festungsgefängnisses in Glogau vorhandenen Gefangenen überzuführen sind.

Das Aufsichtspersonal tritt zum Festungsgefängniß in Neiße über mit Ausnahme eines aus dem Bereiche des III. Armeekorps kommandirten Unteroffiziers, welcher zu seinem Truppentheile zurückkehrt.

No. 354/8. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1887.

**Nr. 183.**

**Berausgabung der neuen Kriegs-Etappen-Ordnung.**

Allerhöchsten Orts ist unter dem 3. d. M. die „Kriegs-Etappen-Ordnung“ genehmigt worden, welche bezüglich der Etappen-Angelegenheiten an Stelle der „Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen zc. im Kriege, vom 20. Juli 1872“ tritt.

Sie wird den Kommando- zc. Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen und im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 1,20 M. für das geheftete und von 1,45 M. für das in Pappereinband mit Leinwandrücken gebundene Exemplar, erscheinen.

No. 278/9. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. August 1887.

Nr. 184.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlich Eisenbahn-Betriebsämter.

Die vorbezeichnete, im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in vierter Auflage bearbeitete Uebersichtskarte (9 Blatt im Maßstabe 1 : 60000) kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hier selbst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Im Interesse möglichster Verbreitung bleibt der Preis von 6 *M.* für das Exemplar unverändert.

No. 586/8. 87. A. 1.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. September 1887.

Nr. 185.

Ausgabe der „Schußtafel-Sammelhefte.“

An Stelle der bisherigen: „Allgemeinen Schußtafeln“ treten: „Schußtafel-Sammelhefte“, welche von den in der Landartillerie eingeführten Schußtafeln — deren Neudruck in der Ausführung begriffen ist — je ein Exemplar und als besonderes Beiheft die Winkeltabelle enthalten. Die bisherigen „Allgemeinen Schußtafeln“ müssen jedoch so lange nebenher beibehalten werden, bis der Neudruck sämtlicher Schußtafeln beendet ist. Der Zeitpunkt, zu welchem die „Allgemeinen Schußtafeln“ ausscheiden, wird von hier aus bestimmt werden.

Die Umschläge zu den „Schußtafel-Sammelheften“, enthaltend die bis jetzt neugedruckten Schußtafeln Nr. 1, 2, 3, 12, 12a und 19, werden den betreffenden Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen. Die noch fehlenden Schußtafeln gelangen nach Maßgabe ihres Erscheinens zur Absendung und sind demnächst in das Sammelheft einzufügen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß in der Schußtafel Nr. 3 — für die 3,7 cm Revolverkanone der Landartillerie — und in der bereits ausgegebenen gleichnamigen Gebrauchsschußtafel zur Berichtigung eines Druckfehlers auf Seite 5, links der Tabelle, Zeile 4 von oben, das „n.“ zwischen „bei“ und „Gew. P.“ zu streichen ist.

J. B.

No. 663/8. 87. A. 4.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. September 1887.

Nr. 186.

Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando, für die Wagen eines Divisions-Kommandeurs, für den Wagen eines Brigade-Stabes.

Den Kommandobehörden wird der Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando, für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs, für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Stabes mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Der erstere Entwurf tritt an Stelle der im Druckvorschriften-Etat von 1887 unter A. 3 Nr. 36 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisung.

J. B.

No. 82/9. 87. A. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. September 1887.

Nr. 187.

Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. August d. J. — No. 150/8. 87. A. 6. — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 22 S. 244 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die oben bezeichnete Vorschrift im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pf. für ein geheftetes, von 20 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen ist.

Das Wort „Entwurf“ auf dem Titelblatt dieser Vorschrift ist zu streichen.

J. B.  
Müller.

No. 256/8. 87. A. 6.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. September 1887.

Nr. 188.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden die Zeichnungen vom Train-Material „IV. Bureau- und Kaffengeräth“ Blatt 1, betreffend Kassenlasten C/87, mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

J. B.  
Müller.

No. 4/9. 87. A. 3.

Nr. 189.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Hannover sind im August 1887 gezahlt worden für das Kilo:

Wildsohlleder (Siegener und Schweger) . . . . .	320	240
Zahmsohlleder (deutsches) . . . . .	330	280
Fahlleder . . . . .	320	280
Brandsohlleder . . . . .	240	220

höchster Preis Pf.	niedrigster Preis Pf.
320	240
330	280
320	280
240	220

Nr. 190.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Braunschweig sind im August 1887 gezahlt worden für das Kilo:

1. Wildsohlleder . . . . .	370	310
2. Zahmsohlleder . . . . .	330	300
3. Fahlsohlleder . . . . .	440	300
4. Brandsohlleder . . . . .	270	250

höchster Preis Pf.	niedrigster Preis Pf.
370	310
330	300
440	300
270	250

Sektoren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 und 2 zur Instruktion, betreffend Uebungen der Festungsgarnisonen im Festungskriege,  
 Nr. 1 und 2 zu den Bestimmungen über die Organisation und den Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),  
 Nr. 53 bis 61 zum Exerzir-Reglement für die Feldartillerie,  
 Nr. 1 bis 4 zu „die 3,7 cm Revolverkanone der Landartillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,  
 Nr. 1 bis 4 zu dem Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Landartillerie,  
 Nr. 1 und 2 zur Instruktion über optisches Telegraphiren,  
 Nr. 1 bis 15 zu dem Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition,  
 Nr. 28 bis 60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie C/73,  
 Nr. 27 bis 58 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie C/73,  
 Nr. 23 bis 45 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,  
 Nr. 22 bis 47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,  
 Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments u.,  
 Nr. 10 bis 45 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
 Nr. 15 bis 18 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie,  
 Nr. 60 bis 65 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artilleriedepots erforderlichen Geräthschaften,  
 zu den Zeichnungen vom Train-Material:  
 a. I. Krankentransportwagen C/74,  
 b. II. Geschirr- und Stallsachen C/73,  
 III. Schanzzeug, Vorrathsachen und Wagenzubehör C/75,  
 VIII. Werkzeug und Geräte C/76,  
 Nr. 1 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1887.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. September 1887.

Nr. 191.

Nachweisung der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise der Garnison-Bauverwaltung.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau-Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Berlin	Berlin I. Berlin II. Berlin III. Berlin IV. Potsdam	<b>Gardeforps.</b> Berlin, Groß-Lichterfelde. desgl., Tegel. desgl., Clausdorf, Cummersdorf, Schöneberg, Tempelhof. desgl., Charlottenburg. Potsdam.
Königsberg i. Pr.	Königsberg I. Königsberg II. Insterburg  Allenstein Graudenz Danzig	<b>I. Armeekorps.</b> Königsberg, Bartenstein, Remonte-Depot Liesken, Löben, Rastenburg, Wehlau. Königsberg, Br. Holland, Willau. Insterburg, Remonte-Depot Brakupönen, Goldap, Gumbinnen, Remonte-Depot Lurgaitzchen, Remonte-Depot Rattenau, Memel, Remonte-Depot Neuhof-Ragnit, Remonte-Depot Sperling, Stallupönen, Tilsit. Allenstein, Lyck, Ortelsburg, Osterode, Soldau, Strasburg Westpr. Graudenz, Di. Eylau, Artillerie-Schießplatz bei Gruppe, Marienwerder, Remonte-Depot Br. Markt, Riesenburg, Rosenberg. Danzig mit Langfuhr, Neufahrwasser und Weichselmünde, Marienburg, Neustadt Westpr., Pr. Stargardt.

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n zc. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
n a c h d e m W o h n s i ß		
Stettin	Golberg	II. Armeekorps. Golberg, Belgard, Cöslin, Greiffenberg i. Pomm., Schivelbein, Schlame, Stolp, Treptow a. R., Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. Stralsund, Anclam, Demmin, Remonte-Depot Ferdinandshof, Greifswald, Swinemünde. Thorn, Gnesen, Inowrazlaw. Stettin nebst Barackenlager bei Krefow, Alt-Damm, Gollnow, Naugard, Pasewalk, Stargard i. Pomm. Bromberg, Dt. Krone, Culm, Artillerie-Schießplatz bei Hammerstein, Ronitz, Schneidemühl, Remonte-Depot Wirfisch.
	Stralsund	
	Thorn Stettin	
	Bromberg	
Berlin	Spandau I. Spandau II. Baukreis nördlich von Berlin	III. Armeekorps. Spandau. Angermünde, Remonte-Depot Bärenklau, Bernau, Havelberg, Neu-Ruppin, Perleberg, Prenzlau, Rathenow, Schwedt a. D. und außerdem in Berlin: Dienstwohnung des kommandirenden Generals und Dienstgebäude der Intendantur III. Armeekorps. Beeskow, Brandenburg a. S., Calau, Cottbus, Crossen a. D., Fürstenwalde, Jüterbog nebst Artillerie-Schießplatz, Lübben, Sorau, Steglitz. Frankfurt a. D., Cüstrin, Landsberg a. W., Wolkenburg, Züllichau.
	Baukreis südlich von Berlin	
	Frankfurt a. D.	
M ag d e b u r g	Magdeburg I.	IV. Armeekorps. Magdeburg, Remonte-Depot Arendsee, Burg, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Stendal. Magdeburg, Aschersleben, Bernburg, Gerwisch, Halberstadt, Quedlinburg, Zerbst. Wittenberg, Annaburg, Dessau, Pretsch, Torgau. Halle, Altenburg, Bitterfeld, Merseburg, Naumburg, Sangerhausen, Weiskensfeld. Erfurt, Gera, Langensalza, Mühlhausen, Rudolstadt, Sondershausen.
	Magdeburg II.	
	Wittenberg Halle a. d. S.	
	Erfurt	
P o s e n	Posen I.	V. Armeekorps. Posen, Krotoschin, Ostrowo, Schroda, Samter. Posen, Bojanowo, Kosten, Lissa, Neutomischel, Ramisch, Schrimm. Ologau nebst Barackenlager bei Lerchenberg, Frauastadt, Freistadt i. Schl., Sagan, Sprottau. Liegisch, Börlitz, Hirschberg, Sauer, Lauban, Lüben, Muskau, Wahlstatt.
	Posen II.	
	Ologau	
	Liegisch	

B e z e i c h n u n g		Garnisonen etc. der Bau-Aufsichtsbezirke und Bautreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Bautreise	
nach dem Wohnsitz		
Breslau	Breslau I.	<b>VI. Armeekorps.</b> Breslau, Brieg, Freiburg, Münsterberg, Ohlau, Oppeln, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Striegau. Breslau, Bernstadt, Gohrau, Kreuzburg, Militsch, Ranslau, Dels, Remonte-Depot Wehrse, Wohlau. Reife, Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg, Glas, Grottkau, Ziegenhals. Gleiwitz, Beuthen, Cosel, Leobschütz, Neustadt D. Schl., Ober- Slogau, Pleß, Ratibor, Rybnit, Sohrau D. Schl.
	Breslau II.	
	Reife	
	Gleiwitz	
Münster	Münster	<b>VII. Armeekorps.</b> Münster, Attendorn, Barmen, Bochum, Dortmund, Essen, Gräfrath, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Reddinghausen, Soest. Minden, Bielefeld, Bückeburg, Detmold, Hörter, Neuhaus, Paderborn. Wesel nebst Artillerie-Schießplatz, Benrath, Cleve, Düsseldorf, Gelbern, Neuß.
	Minden	
	Wesel	
Coblenz	Coblenz	<b>VIII. Armeekorps.</b> Coblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Neuwied. Köln, Aachen, Eifelenz, Eupen, Jülich. Trier, Kirn, Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel. Deuß, Bensberg, Bonn, Siegburg, Artillerie-Schießplatz bei Bahn.
	Köln	
	Trier	
	Deuß	
Altona	Altona I.	<b>IX. Armeekorps.</b> Bremen, Cuxhaven, Harburg, Isehoe, Stade, Rendsburg. Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Schleswig, Sonderburg- Düppel. Altona und Hamburg, Artillerie-Schießplatz bei Lockstedt, Mölln, Neumünster, Plön, Rakeburg, Wandsbeck. Schwerin, Dömitz, Güstrow, Lübeck, Ludwigslust, Neu-Strelitz, Parchim, Rostock, Wismar.
	Flensburg	
	Altona II.	
	Schwerin	
Hannover	Hannover	<b>X. Armeekorps.</b> Hannover, Celle, Hameln, Lüneburg, Uelzen. Oldenburg, Aurich, Emden, Lingen, Nienburg, Osnabrück, Verden. Braunschweig, Blankenburg, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Wolfenbüttel, Remonte-Depot Sunnesrück.
	Oldenburg	
	Braunschweig	

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n zc. der Bau-Aufsichtsbezirke und Bautreise.
der Bau-Aufsichtsbezirke	der Bautreise	
nach dem Wohnsitz		
Cassel	Cassel	<b>XI. Armeekorps.</b> Cassel nebst Wilhelmshöhe und Waldbau, Arolsen, Invalidenhaus Carlshafen, Coburg, Eisenach, Frixlar, Fulda, Gotha, Hersfeld, Hildburghausen, Hofgeismar, Sena, Meiningen, Rotenburg a. F., Weimar. Frankfurt a. M. nebst Bockenheim, Buzbach, Friedberg, Gießen, Hanau, Homburg v. d. H., Marburg, Weilburg, Wezlar. Mainz, Viebrich, Diez, Oberlahnstein, Oranienstein, Wiesbaden. Darmstadt nebst Befestigungen und Artillerie-Schießplatz, Babenhäusen, Erbach, Offenbach, Worms.
	Frankfurt a. M.	
	Mainz Darmstadt	<b>XIV. Armeekorps.</b> Karlsruhe und Gottesau, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwezingen. Freiburg, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Neubreisach, Offenburg, Rastatt, Sigmaringen, Stockach.
Karlsruhe	Karlsruhe	
	Freiburg in Baden	<b>XV. Armeekorps.</b> Metz, Diebenhofen. Metz, St. Avold, Dieuze, Falkenberg, Forbach, Saargemünd. Straßburg, Bitsch, Hagenua nebst Artillerie-Schießplatz, Weißenburg. Straßburg nebst Kehl, Molsheim, Pfalzburg, Saarburg, Zabern. Mülhausen i. E., Altkirch, Colmar, Schlettstadt.
Straßburg i. E.	Metz I.	
	Metz II.	
	Straßburg I.	
	Straßburg II.	
	Mülhausen i. E.	

Vorstehende Nachweisung tritt an Stelle der Seite 130 bis 132 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes für 1879 veröffentlichten gleichartigen Nachweisung.

No. 85/8. 87. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. September 1887.

**Nr. 192.**

**Ausgabe von Vorschriften.**

Die Vorschrift für die Ablegung des theoretischen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Artillerie vom 24. August 1876 tritt außer Kraft und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Feld-Artillerie,
2. Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Fuß-Artillerie.

Diese beiden Vorschriften werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Truppentheile der Feld-Artillerie erhalten nur die unter 1 und die Truppentheile der Fuß-Artillerie nur die unter 2 bezeichnete Vorschrift, und zwar in der im Druckvorschriften-Stat als Bedarf an Exemplaren der Eingangs gedachten älteren Vorschrift angegebenen Anzahl, jeder Stab einer Feld-Artillerie-Brigade außerdem ein Exemplar der Vorschrift zu 2. Für die Stäbe und Kompagnien der Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone werden Exemplare der Vorschrift nicht überwiesen.

Die in Rede stehenden Vorschriften sind im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und können bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

No. 189/9. 87. A. 4.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. September 1887.

Nr. 193.

Berichtigung des Druckvorschriften-Stats.

In einigen Exemplaren des Druckvorschriften-Stats fehlt auf Seite 94 die für den „Stab eines Train-Bataillons“ ausgeworfene Anzahl Exemplare des Approvisionnement-Reglements; an der betreffenden Stelle sind die Zahlen „2“ einzufügen.

No. 494/9. 87. A. 1.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 24. September 1887.

Nr. 194.

Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Registratoren bei den Generalkommandos zc.

Die gemäß § 32 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887, von den Registratoren bei den Generalkommandos bz. bei den General-Inspektionen der Feld- und Fuß-Artillerie und derjenigen des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge, insoweit solche nicht etwa mit Bezug auf den § 4, dritter Absatz, des erwähnten Gesetzes unerhoben bleiben, sind von der im Stat beim Kapitel 19 bz. 23 bei den Gehühnissen der Herren kommandirenden Generale bz. der Herren General-Inspektoren enthaltenen Registratorzulage in Abzug zu bringen und dementsprechend beim Statskapitel 19 bz. 23 nachzuweisen.

Wegen Feststellung der von den Registratoren bei den Generalkommandos zu entrichtenden diesfälligen Beiträge haben die Korps-Intendanturen nach Maßgabe der im Armeeverordnungs-Blatt Seite 217 und folgende enthaltenen Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 16. Juli 1887 das Erforderliche zu veranlassen.

S. B.

No. 278/8. 87. B. 1.

Ritschmann.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. September 1887.

Nr. 195.

Garnison-Berpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1887.

Die für das 4. Vierteljahr 1887 bewilligten Berpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>		<b>II. Armee-</b> <b>forps.</b>		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	16
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	11	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	13
Charlottenburg . .	12	Belgard . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	13
Potsdam . . . . .	16	Bromberg . . . . .	13	Jüterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	15
Groß-Lichterfelde .	14	Cöslin . . . . .	12	Landsberg a. d. W.	13	Wittenberg . . . . .	13
		Colberg . . . . .	13	Lübben . . . . .	13	Zerbst . . . . .	15
<b>I. Armee-</b> <b>forps.</b>		Deutsch-Grone . . .	9	Berleberg . . . . .	16		
Allenstein . . . . .	9	Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	13	<b>V. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Bartenstein . . . .	8	Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	10
Danzig . . . . .	12	Demmin . . . . .	14	Neu-Ruppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	8
Drengfurth . . . . .	6	Gnefen . . . . .	13	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	11
Deutsch-Cyrlau . . .	10	Gollnow . . . . .	12	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
Goldap . . . . .	9	Greiffenberg		Spandau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	11
Graudenz . . . . .	12	i. Pomm.	12	Waldenberg . . . . .	11	Guhrau . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	10	Greifswald . . . . .	12	Züllichau . . . . .	11	Hirschberg . . . . .	14
Preuß. Holland . . .	9	Inowrazlaw . . . . .	9			Jauer . . . . .	12
Insterburg . . . . .	8	Konitz . . . . .	11	<b>IV. Armee-</b> <b>forps.</b>		Kösten . . . . .	9
Königsberg i. Pr.	13	Naugard . . . . .	11	Attenburg . . . . .	16	Krotoschin . . . . .	11
Löben . . . . .	10	Nasewalk . . . . .	13	Aßchersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Lyd . . . . .	9	Schivelbein . . . . .	12	Bernburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	12
Marienburg . . . . .	8	Schlawe . . . . .	10	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Marienwerder . . . .	13	Schneidemühl . . . .	9	Burg . . . . .	13	Löwenberg . . . . .	11
Memel . . . . .	13	Stargard i. Pomm.	11	Deßau . . . . .	16	Lüben . . . . .	13
Mewe . . . . .	11	Stettin . . . . .	13	Eisleben . . . . .	13	Militzsch . . . . .	9
Neustadt i. W. Pr.	8	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	15	Mustau . . . . .	13
Ortelsburg . . . . .	7	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	15	Neutomischel . . . .	9
Osterode . . . . .	10	Strasburg . . . . .	6	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	11
Pillau . . . . .	15	Swinemünde . . . . .	15	Greiz . . . . .	15	Posen . . . . .	14
Rastenburg . . . . .	5	Thorn . . . . .	14	Halberstadt . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	11
Riesenburg . . . . .	10	Treptow a. d. R.	12	Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr.	9			Langensalza . . . . .	13	Samter . . . . .	10
Soldau . . . . .	8	<b>III. Armee-</b> <b>forps.</b>		Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	14
Stallupönen . . . . .	6	Angermünde . . . . .	16	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	12
Preußisch-Stargardt	11	Beeskow . . . . .	16	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau . . . . .	10
Eilsit . . . . .	9	Bernau . . . . .	14	Naumburg a. d. S.	14		
Wartenburg . . . . .	8	Brandenburg a. d. S.	14	Neuhaldensleben . .	14	<b>VI. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Wehlau . . . . .	8	Calau . . . . .	13	Quedlinburg . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	9
		Cottbus . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Beuthen i. Ob. Schl.	11
		Croßfen . . . . .	12	Salzwehel . . . . .	17		
		Cüstrin . . . . .	17	Sangerhausen . . . .	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
Breslau . . . . .	14	Lippstadt . . . . .	16	Flensburg . . . . .	17	Wilhelmshaven . . . . .	16
Brieg . . . . .	11	Meschede . . . . .	12	Geestmünde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	17
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	17	Güstrow . . . . .	13		
Freiburg i. Schles. . . . .	10	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	17	XI. Armeekorps	
Glatz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	13	Harburg . . . . .	22	einschl. Großherzogl.	
Gleitwitz . . . . .	9	Neuß . . . . .	18	Itzehoe . . . . .	13	Hessische Division.	
Ober-Schlesien . . . . .	10	Paderborn . . . . .	12	Riel und Ploen . . . . .	16		
Grottfau . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	15	Arolsen . . . . .	14
Kreuzburg . . . . .	9	Soest . . . . .	14	Ludwigslust . . . . .	14	Babenhäusen . . . . .	15
Leobschütz . . . . .	10	Werden . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Biebrich . . . . .	13
Münsterberg . . . . .	11	Wesfel . . . . .	20	Mölln . . . . .	14	Buzbach . . . . .	13
Ramslau . . . . .	11			Neumünster . . . . .	16	Cassel . . . . .	16
Reiße . . . . .	11			Neustrelitz . . . . .	14	Coburg . . . . .	15
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Parchim . . . . .	14	Darmstadt . . . . .	15
Dels . . . . .	11	Aachen . . . . .	19	Ratzeburg . . . . .	15	Diez . . . . .	14
Dhlau . . . . .	13	Andernach . . . . .	14	Rendsburg . . . . .	15	Eisenach . . . . .	13
Oppeln . . . . .	10	Bonn . . . . .	18	Rostock . . . . .	15	Erbach i. D. . . . .	15
Pleß . . . . .	10	Coblenz . . . . .	18	Schleswig . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	15
Ratibor . . . . .	8	Cöln . . . . .	19	Schwerin . . . . .	17	Friedberg . . . . .	16
Reichenbach . . . . .	13	Deutz bei Cöln . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	20	Fritzlar . . . . .	13
Rybnik . . . . .	9	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Stade . . . . .	16	Fulda . . . . .	14
Schmeidnitz . . . . .	10	Engers . . . . .	15	Wandsbeck . . . . .	18	Gießen . . . . .	15
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	9	Erfelenz . . . . .	19	Wismar . . . . .	14	Gotha . . . . .	14
Strehlen . . . . .	11	Eupen . . . . .	18			Hanau . . . . .	14
Striegau . . . . .	11	Füllich . . . . .	19	X. Armeekorps.		Hersfeld . . . . .	15
Wohrlau . . . . .	12	Kirn . . . . .	15	Murich . . . . .	13	Hildburghausen . . . . .	14
Ziegenhals . . . . .	11	Neuwied . . . . .	15	Blankenburg . . . . .	17	Hofgeismar . . . . .	15
		Saarbrücken . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . . . .	20
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	17	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15
Attendorn . . . . .	14	Siegburg . . . . .	18	Einbeck . . . . .	15	Mainz . . . . .	13
Barmen . . . . .	15	Trier . . . . .	19	Emden . . . . .	15	Marburg . . . . .	15
Benrath . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	19	Goslar . . . . .	16	Meiningen . . . . .	14
Bielefeld . . . . .	16			Göttingen . . . . .	15	Oberlahnstein . . . . .	16
Bochum . . . . .	15	IX. Armeekorps		Hannover . . . . .	15	Offenbach . . . . .	15
Bückeburg . . . . .	17	einschl. Großherzogl.		Hildesheim . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	15
Cleve . . . . .	19	Mecklenb. Konting.		Lingen . . . . .	12	Weilburg . . . . .	17
Detmold . . . . .	16	Altona . . . . .	17	Lüneburg . . . . .	15	Weimar . . . . .	14
Dortmund . . . . .	15	Apenrade . . . . .	18	Nienburg a. d. W. . . . .	15	Weslar . . . . .	12
Düsseldorf . . . . .	19	Bremen . . . . .	18	Northeim . . . . .	14	Wiesbaden . . . . .	15
Essen . . . . .	14	Büxow . . . . .	12	Oldenburg . . . . .	12	Worms . . . . .	15
Gelbfern . . . . .	14	Dömitz . . . . .	13	Osnabrück . . . . .	14		
Gräfrath . . . . .	15			Uelzen . . . . .	16	XII. (Königlich	
Hamm . . . . .	15			Verden . . . . .	12	Sächsisches)	
Hörter . . . . .	16					Armeekorps.	
Iserlohn . . . . .	13					Annaberg . . . . .	15
						Bauzen . . . . .	15

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
Borna . . . . .	17	Blauen . . . . .	17	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoth . . . . .	17
Chemnitz . . . . .	16	Riesa . . . . .	18	Burg Hohenzollern . . . . .	19 1/2	Witzsch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Karlruhe . . . . .	20	Colmar . . . . .	14
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	17	Diebenhofen . . . . .	16
Frankenberg . . . . .	15	Walbheim . . . . .	18	Konstanz . . . . .	19	Dieuze *) . . . . .	*)
Freiberg . . . . .	16	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	15	Ensisheim . . . . .	17
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	14	Mannheim . . . . .	18	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	15	Forbach . . . . .	17
Grimma . . . . .	16			Neubreisach . . . . .	17	Hagenau . . . . .	15
Großenhain . . . . .	15			Offenburg . . . . .	15	Meß . . . . .	18
Festung Königstein . . . . .	20	XIV. Armee- corps.		Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	16
Lausitz . . . . .	16			Schwezingen . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	17
Leipzig . . . . .	17	Bruchsal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	18
Leisnig . . . . .	15	Donauschingen . . . . .	17	Stodach . . . . .	17	Saarburg i. Lothr. . . . .	19
Marienberg . . . . .	16	Durlach . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	16
Meißen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	17	XV. Armee- corps.		Schlettstadt . . . . .	14
Oberrhein . . . . .	16	Freiburg i. Baden . . . . .	18			Straßburg i. E. . . . .	15
Pegau . . . . .	15	Gechingen . . . . .	17	Altirch . . . . .	15	Weißenburg . . . . .	15
Pirna . . . . .	18					Zabern . . . . .	15

\*) Bemerkung. Die Veröffentlichung des Verpflegungs-Zuschusses für die Garnison Dieuze bleibt vorbehalten.

No. 478/9. 87. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 28. September 1887.

Nr. 196.

Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.

Das Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege ist außer Kraft gesetzt. An seine Stelle ist die unter dem 25. August d. J. Allerhöchst genehmigte, nur für den Dienstgebrauch bestimmte Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift getreten, welche den Kommando- u. Behörden unter Umschlag und mit dem Vertheilungsplane in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren übersandt werden wird. Zu dem der Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift als Anhang beigegebenen Kriegsleistungsgesetze nebst Ausführungs-Berordnungen steht eine weitere Ausführungs-Berordnung zu erwarten, welche den Kommando- u. Behörden in besonderem Abdrucke f. St. zugehen wird und der Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift demnächst beizufügen bleibt.

No. 500/9. 87. B. 2.

Blume.

**Nr. 197.**

**Lederpreise.**

**Auf der Herbst-Ledermesse zu Frankfurt a. M. im September 1887 sind gezahlt worden für das Kilo:**

	höchster	niedrigster
	Preis	
	℔.	℔.
Wildeleder . . . . .	378	210
Zahmsohlleder . . . . .	320	240
Fahlleder . . . . .	378	282
Brandsohlleder . . . . .	246	180

**Nr. 198.**

**Lederpreise.**

**Auf dem Ledermarkte zu Breslau sind im September 1887 gezahlt worden für das Kilo:**

	höchster	niedrigster
	Preis	
	℔.	℔.
Fahlleder von deutschen Rindhäuten . . . . .	280	240
Ripsfahlleder (Pantinenleder) . . . . .	210	200
Ripsfahlleder besserer Qualität . . . . .	280	220





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 9. Oktober 1887.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 199.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Generals der Infanterie Grafen von Kirchbach.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des Generals der Infanterie Grafen von Kirchbach, des langjährigen in Krieg und Frieden bewährten kommandirenden Generals des V. Armeekorps zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen und hat eine Deputation des 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Hauptmann und einem Lieutenant, der Beisetzungsfeier des verewigten Regiments-Chefs beizuwohnen. Ich beauftrage Sie, dies zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Baden-Baden den 6. Oktober 1887.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Oktober 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 216/10. 87. A. 1.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 23. Oktober 1887.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1887.

Nr. 200.

Verlegung einiger Truppentheile XV. Armeekorps.

Das bisher vorläufig in dem Barackenlager auf dem Schießplatze bei Hagenau untergebrachte II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 137 ist nunmehr nach Straßburg verlegt.

Die vorläufig in Forbach bz. Pfalzburg untergebrachten beiden Bataillone Infanterie-Regiments Nr. 136 werden zum 1. November d. Js. mit dem I. Bataillon des Regiments in Dieuze vereinigt.  
No. 76/10. 87. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Oktober 1887.

Nr. 201.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Iserlohn) 7. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 von Iserlohn nach Hagen und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 4. Oktober 1887 ist das Stabsquartier des 2. Bataillons (Iserlohn) 7. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 am 1. Januar 1888 von Iserlohn nach Hagen zu verlegen und hat genanntes Bataillon von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung 2. Bataillon (Hagen) 7. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 anzunehmen.  
No. 280/10. 87. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1887.

Nr. 202.

Betheiligung der Militärärzte an der ärztlichen Landesvertretung.

Aus Anlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Nr. 18 für 1887), betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, wird bekannt gemacht, daß den Militärärzten die Theilnahme an derselben gestattet ist. Seitens der Sanitätsoffiziere des Friedensstandes würde jedoch die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl zur Ärztekammer von der einzuholenden Erlaubniß des zuständigen Korpsgeneralarztes bz. des Generalstabsarztes der Armee abhängig zu machen sein.

Militärärzte des Friedensstandes unterliegen in keinem Falle den Disziplinarbefugnissen des Vorstandes der Ärztekammern.  
No. 526/9. 87. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 203.

## Winterfahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Winterfahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 160/10. 87. K. M. Bronsart v. Schellendorff.

## Dienst-Fahrplan

für die

## Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1887 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemischter Zug Nr. 101 II. u. III. Kl.		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 301 III. Kl.		Personen- Zug Nr. 103 II. u. III. Kl.		Stationen	Personen- Zug Nr. 102 II. u. III. Kl.		Güterzug mit Personen- beförderung Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 104 II. u. III. Kl.	
	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.		Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.
0,0	Borm.	5 <sup>35</sup>	Borm.	11 <sup>50</sup>	Nach.	3 <sup>20</sup>	Schießplatz	9 <sup>00</sup>	—	2 <sup>15</sup>	—	6 <sup>55</sup>	—
5,5	5 <sup>48</sup>	5 <sup>46</sup>	12 <sup>08</sup>	12 <sup>09</sup>	3 <sup>28</sup>	3 <sup>30</sup>	Sperenberg	8 <sup>50</sup>	8 <sup>53</sup>	1 <sup>58</sup>	2 <sup>03</sup>	6 <sup>48</sup>	6 <sup>46</sup>
2,5	5 <sup>52</sup>	5 <sup>56</sup>	12 <sup>17</sup>	12 <sup>24</sup>	3 <sup>36</sup>	3 <sup>36</sup>	Clausdorf	8 <sup>44</sup>	8 <sup>45</sup>	1 <sup>45</sup>	1 <sup>50</sup>	6 <sup>34</sup>	6 <sup>37</sup>
2,5	—	—	12 <sup>22</sup>	12 <sup>24</sup>	—	—	Bude 10*	—	—	1 <sup>36</sup>	1 <sup>37</sup>	—	—
4,5	6 <sup>07</sup>	6 <sup>10</sup>	12 <sup>46</sup>	—	3 <sup>46</sup>	3 <sup>50</sup>	Zossen	8 <sup>30</sup>	8 <sup>34</sup>	Nach.	1 <sup>28</sup>	6 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>
16,0	6 <sup>33</sup>	6 <sup>34</sup>	—	—	4 <sup>10</sup>	4 <sup>11</sup>	Maßlow	8 <sup>09</sup>	8 <sup>10</sup>	—	—	5 <sup>52</sup>	5 <sup>53</sup>
14,5	6 <sup>55</sup>	—	—	—	4 <sup>30</sup>	—	Berlin	Borm.	7 <sup>50</sup>	—	—	Nach.	5 <sup>30</sup>

\* Die Züge 101 und 104 halten nur im Bedarfsfalle.  
Für den Privat-Personenverkehr ist Bude 10 nicht Haltstelle.

Berlin den 1. Oktober 1887.

Königliche Direktion der Militärbahn.

Nr. 204.

**Nachtrag**

zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Bekanntmachung.**

Der vormalß Dr. Günther'schen Privat-Lehranstalt unter Leitung des Pastors D. A. Eserl zu Braunschweig ist für die Prüfungstermine Michaelis 1887 und Ostern 1888 provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin den 13. September 1887.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage.  
Bosse.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. September 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 764/9. 87. A. 1.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Oktober 1887.

Nr. 205.

**Bescheinigung über empfangenes Feldgeräth.**

Nachdem gemäß Beilage Nr. 11 zu den Dienstvorschriften für den Train im Frieden bei der Infanterie, den Jägern (Schützen) und der Kavallerie der Nachweis der Feldgeräths-Bestände lebiglich in vom Truppentheil zu führenden Bestandsbüchern erfolgt, ist die Einfindung der Bescheinigungen über empfangenes Feldgeräth bz. das zugehörige Packmaterial an die Intendanturen zu Kontrollzwecken nicht mehr erforderlich.

Dagegen ist in den Empfangsbescheinigungen künftig ausdrücklich anzugeben, daß die Eintragung der Gegenstände in das Bestandsbuch bz. das Inventarien-Verzeichniß stattgefunden hat.

No. 132/9. 87. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 5. Oktober 1887.

Nr. 206.

**Garnison-Verpflegungszuschuß für Dienze für das 4. Vierteljahr 1887.**

Für die Garnison Dienze beträgt der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung des Frühstückß, 16 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bemerkung am Schluß der Bekanntmachung vom 27. September d. Js. — A. B. Bl. S. 310 — findet hierdurch Erledigung.

No. 11/10. 87. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Oktober 1887.

Nr. 207.

**Zielmunitions-Vorschrift.**

- Die unter dem 17. Oktober 1879 — Nr. 613/9 Art. 1 (A. B. Bl. Nr. 23/79 — herausgegebene „Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen“ ist unter dem Titel „Zielmunitions-Vorschrift“ einer Umarbeitung unterzogen worden. Die neue

- Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. demnächst in der nach dem Druckvorschriften-Stat erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Das für die Zielübungen in Zukunft ausschließlich zu verwendende „Zielmunitions-Pulver“ ist seitens der Truppen aus den Artillerie-Depots gegen Bezahlung von 85 Pf. für jedes kg zu beziehen. — Ueber die besondere Art der Verpackung und Versendung dieses Pulvers wird noch weitere Mittheilung erfolgen.
  3. Der in den Artillerie-Depots vorhandene Vorrath von alten Spiegeln zu Zielmunition ist in der bisherigen Weise, d. h. mit Hülfskorn auf 20 m mit 1,2 g Pulverladung aufzubrauchen. Wegen gleichmäßigen Aufbrauchs der bisherigen Spiegel ist der etwa erforderliche Ausgleich der Bestände der Artillerie-Depots von den Artillerie-Depot-Inspektionen anzuordnen.
  4. Sobald Spiegel neuer Art zur Ausgabe gelangen, haben die Büchsenmacher die Pulvermaße auf einen Fassungsraum von 0,7 g Pulver zu bringen und zwar durch Einlöthen eines Cylinders von 5 mm Höhe und von dem Durchmesser der innern Weite des Pulvermaßes.
  5. Mit Ausgabe von Spiegeln neuer Art sind die bei den Truppen vorhandenen Hülfskörner zu Gunsten der Bleigelder zu verwerthen. Die bei den Artillerie-Depots befindlichen Hülfskörner sind zum alten Material zu übertragen.
  6. Den neu gebildeten Truppentheilen werden die in der Anlage 2 der Zielmunitions-Vorschrift als erste Ausrüstung aufgeführten Geräthschaften für die Anfertigung von Zielmunition aus den Artillerie-Depots unentgeltlich verabfolgt. Die Artillerie-Depots melden den Bedarf bei der Munitionsfabrik Danzig an, von welcher die Geräte gleichfalls unentgeltlich an die Artillerie-Depots abgegeben werden.
  7. An Materialien zur Zielmunition werden den neu gebildeten Truppen als erste Ausrüstung gewährt und von den Artillerie-Depots verabreicht:
    - jedem Infanterie-Bataillon:
      - 4000 Papierhülsen,
      - 4000 Geschosse,
      - 4000 Spiegel neuer Art;
    - jeder Pionier-, Eisenbahn- und Train-Kompagnie:
      - je 250 dergleichen wie vor.
- Die durch die Zusendung der Geräte und Materialien aus den Artillerie-Depots entstehenden Kosten haben die Truppen zu tragen.

No. 734/9. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. Oktober 1887.

## Nr. 208.

## Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die zuletzt von dem verstorbenen Hauptmann v. Dewitz des Invalidenhauses zu Berlin wahrgenommenen Geschäfte bei Vertheilung von heiligen Schriften an die Armee auf den Obersten z. D. Klefeker zu Berlin W. — Culmstraße 3 — übergegangen.

No. 169/10. 87. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1887.

## Nr. 209.

## Feld-Magazindienstordnung.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordnung vom 25. August d. Js. ist unter Aufhebung der Dienstordnung für die Feld-Magazinverwaltungen vom 5. Februar 1880 und aller zu letzterer ergangenen Bestimmungen eine neue, nur für den Dienstgebrauch bestimmte Feld-Magazindienstordnung genehmigt worden.

Den Königlichen Generalkommandos zc. werden sowohl die für dieselben bz. die untergebenen Behörden zc. bestimmten Exemplare der Feld-Magazindienstordnung, als auch der von

Beilage	3	—	Dienstanweisung für die Feldbackmeister
=	4	—	= = = Oberbäcker
=	5	—	= = = Bäcker
=	6	—	= = = Oberschlächter und die Schlächter
=	7	—	= = = Feldmagazinaufseher
=	14	—	Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen

gefertigten Sonderabdrücke zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.  
No. 388/10. 87. B. 2. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Oktober 1887.

Nr. 210.

Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben eine „Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie“ zu genehmigen geruht. Diese Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.  
No. 341/10. 87. A. 4. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1887.

Nr. 211.

Ausgabe des 11. Abschnitts des Anhanges des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theiles der Kriegsfeuerwerkerei.

Der bezeichnete Abschnitt wird den betreffenden Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.  
Der 11. Abschnitt der älteren Ausgabe des 1. Theiles der Kriegsfeuerwerkerei tritt hiermit außer Kraft.  
No. 387/10 87. A. 4. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Anstellungs-Abtheilung.

Berlin den 19. Oktober 1887.

Nr. 212.

Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-anwärter.

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-anwärter die Wiederholung der Meldung derselben bis zum 1. Dezember d. J. bei der betreffenden Behörde eingehen muß.  
No. 216/10. 87. C. 3. Krotzkius.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1887.

Nr. 213.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. begonnenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeekorrespondenz-Blatt Seite 187/189 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.  
No. 203/10. 87. B. 3. Blume.

**Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1887 ab auf Militärbillets befördert werden können.**

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Die im Plakatsfahrplan der Badischen Bahn als Sitzzüge bezeichneten Züge können allgemein bis zu 2 Achsen mit Militärtransporten belegt werden. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			bis zu 2 Achsen.
2. Kaiserliche Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>55</sup> B.	bis zu 10 Mann. } Kommandirte, welche Requisitionschein oder Marschrouten vorzeigen.
	= 36	Diedenhofen 3 <sup>55</sup> A.	Metz 4 <sup>55</sup> A.	
	= 38	Novéant 4 <sup>57</sup> B.	Metz 4 <sup>55</sup> B.	
	= 39	Metz 20 A.	Novéant 2 <sup>11</sup> A.*)	
	= 41	Forbach 10 <sup>51</sup> A.	Metz 11 <sup>40</sup> A.	
	= 41	Metz 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>25</sup> B.*)	
Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.				
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 <sup>6</sup> B.	Bremen 12 <sup>15</sup> A.	bis zu 50 Mann.
	= 7	Bremen 4 <sup>50</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>5</sup> A.	
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a) Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12 <sup>17</sup> A.	Singliff 12 <sup>45</sup> A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Singliff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 89 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Londern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schles. Bahnh. 3 <sup>10</sup> A.	Breslau D. S. Bahnh. 10 <sup>50</sup> A.	
	= 6	Breslau D. S. Bahnh. 2 <sup>45</sup> A.	Berlin Schles. Bhf. 8 <sup>55</sup> A.	
Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin, Schles. Bhf., hinausgehen; Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin, Schles. Bhf., bereits eingetroffen sind.				
	Schnellzug 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 <sup>50</sup> A.	Stettin 7 <sup>25</sup> A.	bis zu 10 Mann.
	= 404	Stettin 8 <sup>50</sup> B.	Berlin Stettiner Bahnh. 11 <sup>10</sup> B.	
	= 496	Stettin 10 <sup>55</sup> B.	Strasburg 12 <sup>11</sup> A.	
	= 497	Strasburg 2 <sup>50</sup> A.	Stettin 4 <sup>55</sup> A.	

\*) Die abweichenden Zeiten des Reichskursbuches bei Station Novéant sind Abfahrtszeiten.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 201	Guben 20 A.	Posen 5 <sup>30</sup> A.	} bis zu 40 Mann.
	= 202	Posen 10 <sup>34</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.	
	Expresszug 402	Stargard 2 <sup>47</sup> A.	Stettin 3 <sup>30</sup> A.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Pbhf. 2 <sup>19</sup> A.	Breslau Frbrg. Bhf. 11 <sup>0</sup> A.	} bis zu 20 Mann, wenn dieselben zur Fahrt vorher angemeldet sind.
	= 1002	Breslau Frbrg. Bhf. 10 <sup>23</sup> B.	Stettin Pbhf. 6 <sup>11</sup> A.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12 <sup>7</sup> A.	Danzig S. Th. 7 <sup>38</sup> A.	} je 50 Mann.
	= 122	Danzig S. Th. 7 <sup>11</sup> B.	Stargard i. P. 2 <sup>27</sup> A.	
	= 131	Belgard 2 <sup>27</sup> A.	Colberg 3 <sup>24</sup> A.	
	= 132	Colberg 11 <sup>15</sup> B.	Belgard 12 <sup>5</sup> A.	
e) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts).	Schnellzug 151	Emden 5 <sup>10</sup> B.	Soest 11 <sup>48</sup> B.	} bis zu 30 Mann.
	= 152	Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>30</sup> A.	
f) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links).	Schnellzug 1	Köln C.B. 5 <sup>40</sup> B.	Serbsthäl 7 <sup>30</sup> B.	} bis zu 20 Mann.
	= 291	Coblenz Mos. Bhf. 11 <sup>18</sup> B.	Diedenhofen 3 <sup>30</sup> A.	
	= 292	Diedenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>52</sup> A.	
	= 290	" 6 <sup>15</sup> B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 <sup>8</sup> B.	
	= 293	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>4</sup> A.	Erier R. 10 <sup>15</sup> A.	
g) Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10 <sup>25</sup> B.	Rohlfurt 1 <sup>28</sup> A.	} 4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	= 104	Rohlfurt 1 <sup>35</sup> A.	Falkenberg 4 <sup>48</sup> A.	
	= 121	Halle 1 <sup>33</sup> A.	Guben 6 <sup>40</sup> A.	
	= 122	Guben 2 <sup>5</sup> A.	Halle 7 <sup>9</sup> A.	
	= 131	Leipzig 1 <sup>59</sup> A.	Eilenburg 2 <sup>38</sup> A.	
	= 132	Eilenburg 6 <sup>5</sup> A.	Leipzig 6 <sup>42</sup> A.	
	= 141	Cottbus 5 <sup>48</sup> A.	Sorau 7 <sup>0</sup> A.	
	= 142	Sprau 1 <sup>49</sup> A.	Cottbus 2 <sup>58</sup> A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Serbst 3 <sup>44</sup> A.	Bitterfeld 4 <sup>42</sup> A.	

Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen		1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenzugbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
6. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.		Die Beförderung von Truppen mit diesen Zügen findet in der Regel nicht statt. Die General-Direktion wird Ausnahmen von Fall zu Fall zugestehen, wenn es sich um die Benutzung qu. Züge auf kurze Strecken und um Transporte von geringer Zahl handelt.		
7. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz 4 <sup>30</sup> A.	Frankfurt a. M. 5 <sup>34</sup> A.	40 Mann } 80 = } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" 43	Frankfurt a. M. 2 <sup>10</sup> A.	Mainz 2 <sup>55</sup> A.	
	" 53	" 9 <sup>0</sup> A.	" 9 <sup>45</sup> A.	
	" 54	Mainz 9 <sup>30</sup> A.	Frankfurt a. M. 10 <sup>20</sup> A.	
8. Lübeck-Büchener-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6 <sup>3</sup> A.	Hamburg 7 <sup>19</sup> A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 8 <sup>30</sup> B.	Lübeck 9 <sup>43</sup> B.	
9. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.		In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.		
10. Pfälzische Eisenbahn.		Ludwigshafener Zeiten.		
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10 <sup>14</sup> B.	Ludwigshafen 10 <sup>46</sup> B.	40 Mann } Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 30 % der einfachen Billetlage berechneten Ergänzungsbillets aufgelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10 <sup>55</sup> B.	Neustadt 11 <sup>39</sup> B.	
	" 26/122	Worms 10 <sup>54</sup> A.	Weißenburg 11 <sup>5</sup> B.	
	" 121/1	Weißenburg 2 <sup>30</sup> B.	Worms 4 <sup>40</sup> B.	
	" 255	Zweibrücken 7 <sup>52</sup> B.	Germersheim 10 <sup>7</sup> B.	
	" 260	Germersheim 3 <sup>30</sup> A.	Zweibrücken 5 <sup>49</sup> A.	
	" 88	Ludwigshafen 9 <sup>24</sup> B.	Lauterburg 10 <sup>59</sup> B. *)	
	" 105	Lauterburg 6 <sup>38</sup> A.	Ludwigshafen 8 <sup>16</sup> A.	

\*) Die im Reichskursbuch angegebene Zeit 10<sup>59</sup> B. ist Lauterburger Ortszeit.

Nr. 214.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Leipzig sind im September 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	Preis	
	höchster Pfd.	niedrigster Pfd.
Wildsohlleder . . . . .	380	300
Zahmsohlleder . . . . .	380	295
Fahllleder { für Häute im Gewicht von 16—19 % . . . . .	395	290
	{ desgleichen von 12—14 % . . . . .	520
Brandsohlleder . . . . .	325	250

Die höchsten Preise sind für Ia Waare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgesucht wurde.

Nr. 215.

Bekanntmachung.

Berlin SW. den 15. Oktober 1887.

Die durch die Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887 — A. B. Bl. Nr. 14 Seite 153 — vorgeschriebenen Formulare zu den Meldelarten und Umschlägen werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

A. Nr. 91 zum Preise von 1 M 10 Pf. für 100 Stück Meldelarten,

A. Nr. 92 zum Preise von 1 M 25 Pf. für 100 Stück Umschläge

vorrätig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 2 zur Instruktion betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition,
- Nr. 1 zur Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition,
- Nr. 2 bis 47 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
- Nr. 32 und 33 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,
- Nr. 12 bis 20 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- Nr. 3 bis 6 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79,
- Nr. 1 bis 3 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83,
- Nr. 3 bis 5 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- Nr. 3 und 4 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
- Nr. 1 bis 19 zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
- Nr. 1 bis 13 zur Dienstvorschrift über Marschgebühnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 6. November 1887.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 216.

### Einführung der Pariser Stimmung bei den Militär-Musikkapellen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß diejenigen Militär-Musikkapellen, deren Instrumente noch nicht die Pariser Stimmung besitzen, letztere lebiglich aus Mitteln der betreffenden Truppen einzuführen haben. Neubeschaffung von Instrumenten der seitherigen Stimmung hat künftighin nicht mehr stattzufinden.

Der Normal-Stimmton soll nach den Hauptbeschlüssen der zu Wien im November 1885 abgehaltenen Stimmton-Konferenz dasjenige A sein, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Sekunde bestimmt wird.

Die Einführung dieser Normalstimmung hat innerhalb der einzelnen Armeekorps nach näherer Bestimmung der Generalkommandos möglichst gleichzeitig zu erfolgen, kann sofort vorgenommen werden und muß im Allgemeinen bis zum 1. August 1891 beendet sein. Die Generalkommandos werden ermächtigt, für einzelne Truppentheile die Umstimmung über den für das Armeekorps festgesetzten allgemeinen Zeitpunkt und in besonders begründeten Fällen selbst über den 1. August 1891 hinaus zu verschieben.

Die weiteren Bestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Berlin den 27. Oktober 1887.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Oktober 1887.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium das Folgende:

1. Zur Einführung der Normalstimmung sind bei der Infanterie die Ersparnisfonds nur insoweit heranzuziehen, daß die Beschaffung der Ausrüstung M/87 nicht verzögert wird. Ueberschlagung von Bekleidungsgegenständen zu Gunsten der in Rede stehenden Maßnahme ist nicht zulässig; ebensowenig können besondere Zuschüsse an einzelne Truppentheile in Aussicht gestellt werden.
2. Die Generalkommandos haben hierher mitzutheilen, wann die Einführung der Pariser Stimmung bei den Truppentheilen der unterhabenden Armeekorps im Wesentlichen erfolgt ist.  
Am 1. August 1891 sind diejenigen Truppentheile namhaft zu machen, welche bis dahin die Umstimmung noch nicht durchführen konnten.
3. Einzelne der im Handel vorkommenden Stimmgabeln geben den Normalton nicht vollständig genau an. Es wird deshalb den Truppentheilen anheimgegeben, sich durch den Armeemusikinspizienten\*)

\*) Armeemusikinspizient Boigt, Berlin W. Raasenstraße 12.

eine Stimmgabel beschaffen zu lassen, welche den Normalton giebt oder dem Benannten eine Stimmgabel zur Prüfung und zum Vergleich mit der bei der Königlichen akademischen Hochschule für Musik aufbewahrten Normal-Stimmgabel einzufenden.

No. 202/9. 87. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Oktober 1887.

### Nr. 217.

#### Schießübung des Personals der Landwehr-Bezirkskommandos.

Das noch mit Gewehren M/71 bewaffnete Personal der Landwehr-Bezirkskommandos hat die als Magazinfeuer vorgeschriebenen Uebungen des Schulschießens mit 6 Patronen für die 3. Schießklasse, 7 für die 2. und 9 für die 1. Schießklasse — ohne Anzeigen zwischen den einzelnen Schüssen und ohne Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer — mit lebhaftem Schützenfeuer zu erledigen.

No. 303/10. 87. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1887.

### Nr. 218.

#### Schießvorschrift für die Pioniere.

Des Kaisers und Königs Majestät haben unter dem 13. Oktober d. J. eine „Schießvorschrift für die Pioniere“ zu genehmigen geruht, welche auch auf die Schießübungen des Eisenbahn-Regiments sinngemäße Anwendung findet.

Diese Schießvorschrift wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisher für die Pioniere gültige Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877 mit den Abänderungen zc. für die Pioniere vom 29. Januar 1878 tritt außer Kraft.

Die neue Schießvorschrift wird in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erscheinen und beträgt der Preis bei direkter Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 70 Pf., für das kartonnirte 85 Pf.

No. 32/11. 87. A. 5.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1887.

### Nr. 219.

#### Wohnungsanmeldungen zc. der nach Wiesbaden beurlaubten Offiziere.

Die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zc. nach Wiesbaden beurlaubten Offiziere haben ihre daselbst bezogene Wohnung entweder schriftlich dem Garnisonkommando, oder bei persönlichen Meldungen mündlich auf dem Dienstzimmer des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 anzuzeigen.

Etwasige Anträge auswärtiger Truppentheile auf Ausstellung ärztlicher Atteste zc. über die vorgeordneten Offiziere sind so zeitig dem genannten Garnisonkommando zu übermitteln, daß eine dringende Beschleunigung der Angelegenheit nicht erforderlich wird.

No. 295/10. 87. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

### Nr. 220.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Behrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

## Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

#### a. Gymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). — A. a. I. 75 des Verzeichnisses vom 29. April 1887.

##### Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1887.

##### II. Königreich Bayern.

1. Das Alte Gymnasium zu Würzburg (A. a. II. 32 a. a. D.),

2. Das Neue Gymnasium daselbst.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisternin 1886.

#### b. Real-Gymnasien.

##### Königreich Preußen.

##### Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) — A. b. I. 89 a. a. D. —

#### c. Ober-Realschulen.

##### Herzogthum Braunschweig.

† Die Ober-Realschule zu Braunschweig (bisher Realschule, B. b. VIII. a. a. D.).

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Oftertermin 1887 die Reifeprüfung bestanden haben.

### B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

#### a. Progymnasien.

##### Königreich Preußen.

##### Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der † Realschule daselbst).

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Oftertermin 1887 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

#### b. Realschulen.

##### Königreich Preußen.

##### Provinz Hessen-Nassau.

† Die Realschule zu Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst). — B. b. I. 5 a. a. D. —

c. Real-Preparanden.  
 Königreich Preußen.  
 Provinz Pommern.

Das Real-Preparandum zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) — bisher Real-Gymnasium,  
 A. b. I. 27 a. a. D. —

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.  
 Herzogthum Braunschweig.

† Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisterrn 1886.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.  
 Königreich Preußen.  
 Provinz Schlesien.

Das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.\*) (b. I. 6 a. a. D.).  
 Berlin den 23. Oktober 1887.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung.  
 G. K.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

\*) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse auf Grund einer wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Oktober 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 762/10. 87. A. 1.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. Oktober 1887.

Nr. 221.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Zu dem S. 320/322 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blatts abgedruckten bezüglichen Verzeichniß wird bekannt gemacht, daß die Königliche Eisenbahndirektion Bromberg an ihre Zufage,

50 Militärpersonen auf Militärbillets mit den unter 4 d a. a. D. aufgeführten Zügen befördern zu wollen,

nachträglich die Bedingung geknüpft hat, daß diese Mannschaften bei dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamt Stettin (Direktionsbezirk Bromberg) vorher angemeldet werden.

No. 397/10. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Oktober 1887.

Nr. 222.

**Zielmunitions-Vorschrift.**

Die bezeichnete Vorschrift ist in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße Nr. 68–70 — erschienen und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 Pf. für jeden Abdruck zu beziehen.

No. 540/10. 87. A. 4.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 28. Oktober 1887.

Nr. 223.

**Packtaschen und Patronenbüchsen der Kavallerie.**

Nach Maßgabe des Stats der Gewehr-Munition ist für die mit dem Karabiner ausgerüsteten Mannschaften der Kavallerie die größere Patronenbüchse und in Folge dessen bei den Dragonern, Husaren und Ulanen auch die zur Unterbringung jener Büchse bestimmte, an der linken Packtasche befindliche Ledertasche entbehrlich geworden.

Letztere kommt in Wegfall, und werden sowohl das hierdurch bei den vorhandenen Packtaschen gewonnene Material wie auch die entbehrlichen Patronenbüchsen — letztere unter Kontoabschreibung — den Regimentern zur entsprechenden Verwerthung in der Bekleidungswirtschaft überlassen.

Die Spezial-Bekleidungs-Stats der Kavallerie sind dahin zu berichtigen, daß für den mit Karabiner bewaffneten Mann fortan nur eine Patronenbüchse zu 20 Pf. in Ansatz verbleibt.

No. 388/10. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. November 1887.

Nr. 224.

**Zeichnungen vom Train-Material.**

1. Den Kommandobehörden werden die zum Ersatz der Blätter 1, 2 und 2 a neu aufgestellten Blätter 1 und 2 der Zeichnungen vom Train-Material „VIII. Werkzeug und Geräthe für den Fahnen Schmied“ mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.
2. Das jedem Generalkommando in Folge Schreibens vom 19. Januar 1887 — No. 38/1. 87. A. 3. — als Probe zur Verfügung gestellte Werkzeug und Geräth für den Fahnen Schmied ist dem Train-Depot des Armee-corps zur Auffrischung der Kriegs-Bestände zu überweisen.

No. 18/10. 87. A. 3.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. November 1887.

Nr. 225.

**Zielmunitions-Pulver.**

Das Zielmunitions-Pulver (Abs. 2 des Erlasses vom 8. Oktober 1887 No. 734/9. 87. A. 4., X. B. Bl. von 1887 Seite 318) wird in Blechkästchen von je 0,5 kg Inhalt, welche bei Versendungen in Holzkisten verpackt werden, geliefert. Die Blechkästchen sind mit 35 Pf. für jedes Stück von den Truppen zu bezahlen. Die leeren noch brauchbaren Blechkästchen werden von den Artillerie-Depots gegen Bezahlung desselben Preises wieder zurückgenommen bz. bei Verabfolgung von Zielmunitions-Pulver ausgetauscht.

Der zunächst vorliegende, nach dem Verbrauch etwa eines Jahres zu berechnende Bedarf an Zielmunitions-Pulver ist seitens der Truppentheile baldigst bei den Artillerie-Depots anzumelden. Späterhin sind die gewünschten Mengen bei Vorlage der Berechnungen des Bedarfs an Übungsmunition (§. 2 der Übungsmunitions-Vorschrift) mit anzugeben.

In Betreff der Packgefäße für die Blechkästchen mit Pulver, der Verpackung der Munition und der Verpackungskosten finden die in den §§. 6—8 der Uebungsmunitions-Vorschrift enthaltenen Bestimmungen auch auf das Zielmunitions-Pulver Anwendung.

Soweit Spiegel alter Art benutzt werden bz. bis zum Eintreffen des Zielmunitions-Pulvers ist den Truppen die Verwendung sonstigen Pulvers, wie bisher, gestattet.

No. 618/10. 87. A. 4.

v. Hänisch.

**Lektüren gelangen zur Verpackung:**

- Nr. 17 bis 19 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- Nr. 1 bis 6 zum Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Küsten-Artillerie,
- Nr. 46 bis 49 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,
- Nr. 5 und 6 zu „die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,
- Nr. 5 und 6 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie,
- Nr. 10 bis 21 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport,
- Nr. 25 bis 30 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
- Nr. 33 bis 46 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 29. November 1887.

Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 226.

### Uebergabe von Rassen und sonstigen Beständen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Intendanturbeamte zu der Uebergabe von Truppenklassen an neu ernannte Kommandeure nur auf Antrag der Letzteren, zu der Uebergabe von anderen Rassen und sonstigen Beständen der Militärverwaltung bei dem Wechsel in der Person des ersten Verwalters aber nur dann zugezogen werden dürfen, wenn Anstände einen begründeten Anlaß hierzu bieten. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Oktober 1887.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die entsprechenden Lektüren zu den betreffenden Dienst-Vorschriften nachfolgen werden.

No. 54/11. 87. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 227.

### Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade zc.

Auf den Bericht vom 22. v. M. will Ich den nachfolgenden Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 534) hierdurch Meine Genehmigung erteilen:

1. Im §. 1 Ziffer 2 sind hinter den Worten „Jeder Ersatzbezirk zerfällt“ die Worte einzuschalten: „in der Regel“.

2. §. 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

Im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade werden zwei Ober-Ersatzkommissionen gebildet, und zwar die eine für die Aushebungsbezirke der Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35 sowie des 2. Bataillons (Lettow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 mit der Bezeichnung:

Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin,

die andere für die übrigen Aushebungsbezirke der genannten Brigade mit der Bezeichnung:

Ober-Ersatzkommission im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade.

Die Ersatz-Behörde der Ministerial-Instanz ist ermächtigt, für den Geschäftsbereich der Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin Hülfss-Ober-Ersatzkommissionen zu bilden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Berlin den 3. November 1887.

**Wilhelm.**  
v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1887.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 517/11. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 228.**

**Unterordnungsverhältniß der Unteroffiziere zu einander.**  
**Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere.**

**Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:**

- I. Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere besteht an sich kein Unterordnungsverhältniß, indessen sind sämtliche Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr nicht tragen, verpflichtet, die mit demselben ausgerüsteten Unteroffiziere militärisch zu grüßen.
- II. Die Dienststellung bedingt ein Unterordnungsverhältniß wie folgt:
  1. Die im mobilen Verhältnisse in Offizierstellen verwendeten Unteroffiziere (Offizierstellvertreter) sind in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere.  
Mit der Beleihung der Offizierstelle ist das Tragen des Portepees, des Offizier-Seitengewehrs und des Abzeichens für Offizierstellvertreter ohne Weiteres verbunden.
  2. Feldwebel (Wachtmeister) sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere der selben Kompanie (Escadron, Batterie), ausgenommen der unter II, 1 erwähnten Offizierstellvertreter und der Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter). Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) stehen zu den Hoboisten des betreffenden Musikkorps in und außer Dienst in demselben Verhältnisse wie ein Feldwebel zu den Unteroffizieren derselben Kompanie.
  3. Innerhalb der übrigen Chargen der Unteroffiziere tritt derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes in das Verhältniß eines Vorgesetzten.
  4. Portepeefähnliche, welche das Offizier-Seitengewehr führen, sind durch die Verleihung dieser Waffe ohne Weiteres mit der Wahrnehmung von Offizierdienst beauftragt und rangiren vor den Vizefeldwebeln. Sie sind ebenso wie die mit Offizierdienst betrauten Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Beurlaubtenstandes (§. 22, 7 der Landwehr-Ordnung) und in gleicher Weise, wie solche Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Dienststandes, welche vorübergehend Offizierdienst versehen, nur während der Dauer der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere der Kompanie (Escadron, Batterie), mit Ausnahme des Feldwebels (Wachtmeisters), dessen Untergebene sie stets bleiben.
  5. Portepeefähnliche ohne Offizier-Seitengewehr rangiren unmittelbar vor den Sergeanten.

Berlin den 17. November 1887.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hiermit, daß die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere (Offizierstellvertreter) das Portepee, das Offizier-Seitengewehr und das Abzeichen für Offizierstellvertreter zu tragen haben. Das Abzeichen für Offizierstellvertreter besteht, unter Bestätigung der Mir vorgelegten Probe, aus einer Einfassung der Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels mit goldener Tresse bei gelben und mit silberner Tresse bei weißen Knöpfen. Bei der Manka der Manen besteht das Abzeichen aus einer goldenen bz. silbernen Tresse als Einfassung des Spaulettschiebers, bei dem Utila der Husaren aus einer doppelten goldenen bz. silbernen Tresse unter den Achselschnüren.

Berlin den 17. November 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1887.

Vorstehende beiden Allerhöchsten Kabinetts-Ordres werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Generalkommandos die Proben der Abzeichen für Offizierstellvertreter später zugehen werden.

No. 370/11. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. November 1887.

**Nr. 229.**

**Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Attendorn) 2. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 82 von Attendorn nach Siegen und demnächstige anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.**

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 17. November 1887 ist das Stabsquartier des 2. Bataillons (Attendorn) 2. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 82 am 1. April 1888 von Attendorn nach Siegen zu verlegen und hat genanntes Bataillon von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung 2. Bataillon (Siegen) 2. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 82 anzunehmen.

No. 458/11. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1887.

**Nr. 230.**

**Geräthe-Ausstattung der Offizier-Krankenkublen und der Lagerstellen für Portepee-Unteroffiziere in den Garnison-Lazarethen.**

Die Ausstattung der Offizier-Krankenkublen und der Lagerstellen für kranke Portepee-Unteroffiziere in den Garnison-Lazarethen ist durch Gewährung der in der nachfolgenden Nachweisung aufgeführten Geräthe zu vervollständigen bz. zu verbessern.

Als Portepee-Unteroffiziere im Sinne dieser Verfügung sind die in der Nachweisung unter II aufgeführten Chargen zu verstehen.

Die königlichen Korps-Intendanturen haben das Erforderliche wegen Ergänzung der bezeichneten Geräthe-Ausstattung nach Lage ihres bezüglichen Dispositionsfonds zu veranlassen.

Da besondere Zuschüsse dieserhalb nicht gewährt werden können, sind die Beschaffungen nöthigenfalls auf mehrere Jahre in der Weise zu vertheilen, daß die Größe der Lazarethe bz. der Grad der Inanspruchnahme der betreffenden Krankenkublen und Lagerstellen für die Reihenfolge entscheidet.

No. 790/9. 87. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nachweisung

der Gerathe, welche zur Verbesserung bz. Erganzung der Ausstattung der Offizier-Krankenstuben und der Lagerstellen fur erkrankte Portepce-Unteroftiziere in den Garnison-Lazarethen dienen sollen.

Nr.	Benennung der Gerathe.	Es sind zu gewahren:
I. Fur Offizier-Krankenstuben.		
1	Aschbecher . . . . .	1 fur jede Lagerstelle.
2	Ausgueimer von Porzellan . . . . .	1 dito
3	Bettuberdecken, farbige, waschecht . . . . .	1 dito
4	Bettvorleger . . . . .	1 dito
5	Elffel von Neusilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen von Britannia-Metall bz. Komposition).	1 dito
6	Gardinen, Paar, einschlielich Halter, Quasten und Stangen (an Stelle der Gardinen in Form von Lambrequins).	1 fur jedes Fenster.
7	Kommoden (in der fur Offizierwohnungen in den Kasernen vorgeschriebenen Form).	1 fur jede Offizier-Krankenstube, jedoch nur in dem Falle, da letztere den erforderlichen Raum zur Aufstellung bietet.
8	Krankentische, Mahagoni- (Nachtische) (in der Form der eichenholzartig gestrichenen Krankentische fur Kranke).	1 fur jede Lagerstelle.
9	Krankentische, verstellbare (Lesepulte) . . . . .	1 dito
10	Lampenschirme . . . . .	1 fur jede Lampe.
11	Messer und Gabel von Neusilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen mit hlzernen Schalen).	1 Messer und 1 Gabel fur jede Lagerstelle.
12	Saucieren von Porzellan . . . . .	1 fur jede Lagerstelle.
13	Servietten . . . . .	6 fur jede Offizier-Krankenstube.
14	Stuhle (Rohr-) (an Stelle der bisher gewahrten 2 Rohrstuhle fur jede Lagerstelle).	4 fur jede Offizier-Krankenstube, auch wenn dieselbe nur mit 1 Offizier belegt ist.
15	Tablettes (Prasentirtbretter) . . . . .	1 fur jede Offizier-Krankenstube.
16	Tablettes, kleine . . . . .	1 fur jede Lagerstelle.
17	Theelffel von Neusilber oder Alfenide (an Stelle der bisherigen von Zinn).	1 dito
18	Tischdecken, farbige . . . . .	1 fur jede Offizier-Krankenstube bz. jeden Tisch.
19	Waschschusseln von Fayence (bisher nur je eine fur jede Offizier-Krankenstube).	1 fur jede Lagerstelle.

Nr.	Benennung der Geräthe.	Es sind zu gewähren:
<p>II. Für die Lagerstellen erkrankter Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebelrang, etatsmäßiger und überetatsmäßiger Portepée-fähriche, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister einschließlich der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sowie Unterärzte, Hofärzte und Unterhofärzte.</p>		
1	Kommode aus kiehenem Holze, braun gebeizt und polirt.	1 für jede Stube, in welcher Portepée-Unters-offiziere untergebracht werden.
2	Krankentische in der bisherigen Form; aber braun gebeizt und polirt.	1 für jede Lagerstelle für Portepée-Unters-offiziere.
3	Lampe (Schirm-) wie für kasernirte Feldwebel zc. . . . .	1 dito
4	Spiegel mit polirtem Holzrahmen . . . . .	1 für jede Stube, in welcher Portepée-Unters-offiziere untergebracht werden.
5	Stühle (Lehn-) mit Polster und Lederüberzug . . . . .	1 für jede Lagerstelle für Portepée-Unters-offiziere. Eine Beschaffung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die für die Garnison-Lazarethe bereits etatsmäßigen Lehnstühle hierzu ohne Benachtheiligung derjenigen Kranken, für welche sie nach der Verfügung vom 20. September 1867 (II. Nachtrag z. F. L. R. S. 160) bestimmt sind, nicht ausreichen.
6	Stühle (Rohr-) wie für kasernirte Feldwebel (an Stelle der Brettstühle).	1 für jede Lagerstelle für Portepée-Unters-offiziere.
7	Teller von Porzellan . . . . .	2 dito
8	Tische mit Schubkasten aus kiehenem Holze, braun gebeizt und polirt.	1 für jede Stube, in welcher Portepée-Unters-offiziere untergebracht werden.
9	Trinkgläser . . . . .	1 für jede Lagerstelle für Portepée-Unters-offiziere.
10	Waschbecken von Fayence . . . . .	1 dito
11	Waschtoiletten aus kiehenem Holz, braun gebeizt und polirt.	1 für jede Stube, in welcher Portepée-Unters-offiziere untergebracht werden, zur ausschließlichen Benutzung derselben.
12	Wasserflasche . . . . .	1 für jede Stube, in welcher Portepée-Unters-offiziere lagern.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. November 1887.

Nr. 231.

Bestimmungen über die Kommandirung von Militärmusikern zur akademischen Hochschule für Musik.

§. 1.

Zweck des Kommandos.

Das Kommando soll besonders begabte Militärmusiker durch eine höhere künstlerische Ausbildung und durch praktische Unterweisung für die Stellung eines Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeters) vorbereiten.

## §. 2.

## Dauer des Kommandos.

Das Kommando dauert 3 Jahre. Vorzeitige Ablösung erfolgt nur bei Uebernahme einer Stabs-hoboisten- u. Stelle, bei längerer Krankheit, ungenügender Führung oder Leistung.

## §. 3.

## Anforderungen an die Kommandirten.

- a) Hervorragende musikalische Begabung.
- b) Labellose Führung und solche Festigkeit des Charakters, daß bei der verhältnißmäßig langen Dauer des Kommandos und dem dadurch bedingten Fernsein von der Truppe weder in moralischer Beziehung, noch in dem militärischen Wesen des Betreffenden eine Schädigung zu erwarten ist.
- c) Solche allgemeine Bildung, wie sie zur erfolgreichen Bekleidung der Stelle eines Stabs-hoboisten u. erforderlich erscheint.
- d) Dienstzeit von mindestens 3 Jahren.

Der Anwärter muß sich verpflichten, nach seiner Rückkehr von der Hochschule für jedes Jahr des Aufenthalts auf der Anstalt 2 Jahre aktiv in der Armee zu dienen. (Die Generalkommandos können in besonderen Fällen von dieser Verpflichtung entbinden.)

## §. 4.

## Anmeldung und Auswahl.

- a) Befinden sich bei den Truppentheilen Militärmusiker, welche den unter §. 3 bezeichneten Anforderungen entsprechen, bz. denselben in Bezug auf die Dienstzeit bis zur Einberufung entsprechen werden, so können dieselben auf dem Dienstwege dem Allgemeinen Kriegs-Departement zum Eintrag in eine Anwärterliste namhaft gemacht werden. Diesen Anmeldungen sind beizufügen:
  1. Ein Nationale.
  2. Abschrift der Verpflichtung unter §. 3 d.
  3. Ein Zeugniß des Stabs-hoboisten u. über die militär-musikalische Befähigung des Anwärters.
  4. Ein von letzterem unter Aufsicht angefertigter Lebenslauf, in welchem die besuchten Schulen, sowie der etwa vor oder während der Dienstzeit genossene musikalische Privat-Unterricht genau ersichtlich zu machen sind. Ebenso bleibt anzugeben, auf welchem Instrument der Betreffende sich besonders auszubilden gedenkt. Ist das Hauptinstrument die Violine, so muß das Studium eines Blasinstrumentes nebenher betrieben werden.
- b) Jede Veränderung, welche die Einberufung des vermerkten Militärmusikers zur Hochschule ausschließt, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement behufs Berichtigung der Anwärterliste mitzutheilen.
- c) Wird eine Stelle für Militärmusiker auf der Hochschule frei, so werden seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements durch Vermittelung der Generalkommandos von den ausgezeichneten Anwärtern drei Militärmusiker zu einer Prüfung bei der Hochschule einberufen. Der auf Grund dieser Prüfung ausgewählte Militärmusiker tritt sofort das Kommando bei der Hochschule an, die anderen kehren zu ihren Truppentheilen zurück. In beiden Fällen giebt das Allgemeine Kriegs-Departement den betreffenden Generalkommandos Nachricht.

## §. 5.

## Zutheilung.

Die aus anderen Garnisonen Einberufenen werden einem von dem Generalkommando des Gardekorps zu bestimmenden Truppentheile\*) der Garnison Berlin attachirt und unterstehen demselben in allen, nicht lediglich die musikalische Ausbildung anlangenden Angelegenheiten, wie Urlaub u. Die Regimenter u. haben daher sämtliche Zuschriften u. an den betreffenden Truppentheile zu richten.

\*) Zur Zeit dem 2. Garde-Regiment zu Fuß. Läßt das Generalkommando des Gardekorps in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten, so wird diese im Armeekorps-Verordnungs-Blatt mitgetheilt werden.

## §. 6.

## Zulagen.

Die kommandirten Militärmusiker erhalten während der Dauer ihres Kommandos eine Zulage von 15 *M.* monatlich.

Die Zahlung sowie die Berechnung der Zulage unter Titel 8 der Verpflegungsliquidation erfolgt von dem Truppentheil, welchem die Kommandirten zugetheilt sind.

## §. 7.

## Abgangsprüfung.

Sämmtliche Kommandirten haben sich kurz vor Ablauf des Kommandos einer Prüfung zu unterziehen.

Entbindung von dieser Bedingung tritt nur ausnahmsweise ein und steht die Entscheidung darüber der Hochschule zu.

## §. 8.

## Abgangszeugniß.

Auf Grund der Abgangsprüfung werden Abgangszeugnisse ertheilt, in welchen die Leistungen in den verschiedenen Fächern eine Beurtheilung erfahren und außerdem ausgesprochen wird, ob der Betreffende in musikalischer Beziehung zur Uebernahme einer Stabshoboisten- (Stabhornisten-, Stabstrompeter-) Stelle geeignet ist oder nicht. Das Zeugniß wird von dem Armeemusikinspizienten in seiner Eigenschaft als Lehrer der Hochschule mitunterzeichnet.

In Ausführung der vorstehenden, Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmungen wird Folgendes — Punkt 1 und 2 mit besonderer Allerhöchster Zustimmung — zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Bei der Besetzung von Stabshoboisten- zc. Stellen sind in erster Linie solche Militärmusiker zu berücksichtigen, welche zur akademischen Hochschule für Musik kommandirt gewesen oder noch kommandirt sind und seitens der genannten Anstalt in musikalischer Hinsicht für fähig erachtet wurden, eine Stabshoboisten- zc. Stelle zu versehen.

Der Armeemusikinspizient wird eine Liste der Hochschüler führen und solche auf Verlangen dem Truppentheil mittheilen, falls letzterem nicht selbst ein auf der Hochschule ausgebildeter Militärmusiker bekannt ist.

2. Erst dann, wenn keine der unter Nr. 1 bezeichneten Militärmusiker derselben Waffe (Fußtruppen, berittene Truppen) vorhanden oder die vorhandenen nicht Willens sind, die betreffende Stabshoboisten- zc. Stelle zu übernehmen, kann der Truppentheil auf Militärmusiker zurückgreifen, welche die Hochschule nicht besucht haben. In solchem Falle ist der Betreffende jedoch bei dem Armeemusikinspizienten zu einer Prüfung anzumelden, welche bei der Hochschule durch Lehrer dieser Anstalt (unter Betheiligung des Armeemusikinspizienten) abgehalten wird. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird dem Truppentheil seitens des Armeemusikinspizienten Mittheilung zugehen und kann erst dann, wenn in der Prüfung genügende Kenntnisse dargelegt worden sind, die Ernennung zum Stabshoboisten zc. erfolgen.
3. Die terminmäßig zum 1. März jedes Jahres eingehenden Berichte über ehemalige Hochschüler kommen in Wegfall. Dagegen ist eine einmalige Mittheilung an das Allgemeine Kriegs-Departement zum 31. Dezember d. J. darüber erforderlich, welche ehemaligen, noch im Dienst befindlichen Hochschüler die Qualifikation zum Stabshoboisten zc. erhalten haben, ohne bis jetzt zu dieser Stellung befördert worden zu sein.
4. Den Truppentheilen bleibt nach wie vor anheimgestellt, den zur Hochschule kommandirten Musikern außer der im §. 6 erwähnten, eine weitere Zulage zu gewähren.

Nr. 232.

**Bedingungen für die Verleihung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**  
Es ist eine Aenderung der Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses verliehen werden, erforderlich geworden.

Die für die Folge maßgebenden Bedingungen werden nachstehend zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister

und Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

No. 2821/87. P. W.

Bronsart von Schellendorff.

### Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters bei Preussischen oder unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt;

B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

## A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhaus zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Preßsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth“ in Hörter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jedes Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswert zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.
4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monat (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse in Berlin abgeführt wird.
5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgebelter aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bz. Vormünder ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse.

## B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Staatsmittel es gestatten — von dem Monat ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswert anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.
3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgebelter aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militär-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgebeltes auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung: Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungsanstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen.

1. Die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann und wie lange derselbe im stehenden Heere gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht, sich dabei ausgezeichnet hat, bz. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtsurkunde der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel zc. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld bz. gesetzliches Waisengeld aus Reichs- oder Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. November 1887.

Nr. 233.

Ranglisten für Offiziere des Beurlobtenstandes des Eisenbahn-Regiments.

In den Ranglisten und Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen für Offiziere des Beurlobtenstandes des Eisenbahn-Regiments und für die im Eisenbahndienst angestellten Offiziere anderer Waffen ist in Spalte 5 (Civilverhältniß) des Musters 1 der Landwehr-Ordnung nähere Angabe über die vorgesetzte Civilbehörde (Eisenbahn-Direktion), sowie über das Fach, in welchem die Betreffenden beschäftigt sind, zu machen.

Im Auftrage.  
v. Hänisch.

No. 417/11. 87. A. 1.

Nr. 234.

Maß- und Gewichts-Wesen.

Die Physikalisch-technische Reichsanstalt ist in ihren beiden Abtheilungen eröffnet worden. Anfragen und Anträge, welche auf die Arbeiten der Anstalt Bezug haben, werden von dem Bureau derselben in der königlichen Technischen Hochschule zu Charlottenburg entgegen genommen.

Berlin, den 29. Oktober 1887.

Der Staatssekretär des Innern.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. November 1887.

Vorstehende, der Nr. 44 des Central-Blattes für das Deutsche Reich entnommene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 415/11. 87. A. 1.

v. Hänisch.

Nr. 235.

Benutzung der Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen.

Um die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen nutzbar zu machen, werden im Anschluß an die Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 die nachstehenden Anordnungen getroffen:

## I. Thätigkeit der ersuchenden Behörde.

- 1) Die Strafregister können zur Ermittlung stechbriefflich verfolgter Personen, deren Geburtsort bekannt und im Bezirke einer Preussischen Registerbehörde belegen ist, benutzt werden.
- 2) Die Behörde, welche einen Stechbrief erläßt (verfolgende Behörde), hat, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will, der Registerbehörde, in deren Bezirk der Geburtsort der verfolgten Person gelegen ist, Nachricht zu geben.
- 3) Zu der Benachrichtigung ist ein Formular nach anliegendem Muster zu benutzen. Zu demselben ist Papier von rother Farbe zu verwenden. Für Größe und Format ist Formular A maßgebend.

Die bisher zu Stechbriefsnachrichten benutzten Formulare können aufgebraucht werden, wenn sie in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers mit dem vorgeschriebenen Muster genau übereinstimmen.

- 4) Führt die stechbriefflich verfolgte Person befugter oder unbefugter Weise mehrere Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Stechbriefsnachricht, unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Stechbriefsnachricht, aufzustellen und abzuschicken. Bei der Anfertigung von Stechbriefsnachrichten für Frauen kommen die Bestimmungen unter Nr. 11 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zur Anwendung.
- 5) Wird der Stechbrief durch Ergreifung der verfolgten Person, durch Zurücknahme oder auf andere Weise erlegt, so ist der Registerbehörde hiervon sogleich Mittheilung zu machen.

## II. Geschäfte der Registerbehörde.

- 6) Auf die Behandlung und Verwahrung der Stechbriefsnachrichten finden die für die Strafnachrichten gegebenen Vorschriften (Nr. 12 bis 18 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882) und nachstehende Bestimmungen (Nr. 7 bis 13) Anwendung.
- 7) Der Sekretär der Registerbehörde hat unmittelbar nach dem Eingange der Stechbriefsnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über die verfolgte Person vorhanden sind.
- 8) Ergiebt sich hiernach, daß die verfolgte Person zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder ist sonst deren Aufenthalt bekannt geworden, so hat die Registerbehörde die verfolgende Behörde hiervon zu benachrichtigen. Wenn der Aufenthalt nicht bekannt ist, sich aber nach dem Inhalt der Strafnachrichten, den in letzter Zeit eingegangenen Ersuchen um Auskunft oder aus anderen der Registerbehörde bekannt gewordenen Thatfachen vermuthen läßt, daß an anderer Stelle der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt sei, so ist der verfolgenden Behörde der diese Vermuthung begründende Sachverhalt mitzutheilen.
- 9) Die Stechbriefsnachricht ist, wenn der Fall der Nr. 8 nicht vorliegt, vorläufig aufzubewahren. Geht später von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung ein, so ist der Behörde, welche den Stechbrief erlassen hat, hiervon Mittheilung zu machen. Beim Eingang einer von einer anderen Behörde ertheilten Stechbriefsnachricht ist einer jeden verfolgenden Behörde die andere verfolgende Behörde zu bezeichnen.
- 10) Die Mittheilungen erfolgen in der Form einer von dem Sekretär unter Bezugnahme auf die Stechbriefsnachricht zu erstattenden Anzeige. Ist der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt, so ist die Anzeige auf die Rückseite der Stechbriefsnachricht zu setzen. Die Anzeigen sind der verfolgenden Behörde ohne Anschreiben unter Briefumschlag zu übersenden.
- 11) Gehört der Geburtsort zu dem Bezirk einer anderen Registerbehörde, so ist die Stechbriefsnachricht an diese abzugeben (Nr. 15 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882) und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.
- 12) Die Stechbriefsnachrichten werden weder in das Tagebuch, noch in das Notizbuch eingetragen.
- 13) Die Vernichtung der Stechbriefsnachrichten erfolgt, wenn eine Mittheilung über Erlegung des Stechbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verfloßen sind. Die zu vernichtenden Stechbriefsnachrichten sind bei der vorgeschriebenen Durchsicht der Registerfächer auszuwählen.
- 14) Gehen von Militärbehörden oder Polizeibehörden Stechbriefsnachrichten ein, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Stechbriefsnachrichten der Justizbehörden zu behandeln.

Berlin, den 6. Oktober 1887.

Der Justizminister.  
Friedberg.

<p>1. Erfuchende Behörde:</p>	<p>2. Steckbriefsnachricht (D) für das Strafregister zu</p>	<p>3. Altenzeichen</p>		
<p>4. Familiennamen der gesuchten Person: Vorname:</p>	<p>5. Steckbrief erlassen am:</p>			
<p>6. Vor- und Zunamen der Eltern:</p>	<p>7. Zuletzt bestraft im Jahre</p>			
<p>8. Datum und Ort der Geburt</p> <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td style="padding-left: 5px;">                 Tag und Monat:                  Jahr:                  Gemeinde:                  Kreis:                  Landgerichtsbezirk:                  Staat:             </td> </tr> </table>	{	Tag und Monat: Jahr: Gemeinde: Kreis: Landgerichtsbezirk: Staat:	<p>12. Bemerkungen.</p>	
{	Tag und Monat: Jahr: Gemeinde: Kreis: Landgerichtsbezirk: Staat:			
<p>9. Familienstand: event. Vor- und Zunamen des Ehegatten:</p>	<p style="text-align: right;">verheirathet</p>			
<p>10. Letzter Wohnort:</p>				
<p>11. Alter: Beruf:</p>				
<p>Datum:</p>	<p>Unterschrift.</p>			

Kriegsministerium.

Berlin den 17. November 1887.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Königlich Preussischen Herrn Justizministers wird mit Bezug auf die in Nr. 15 des Armeeverordnungs-Blatts für 1882 — Seite 137/166 — enthaltene Bekanntmachung und mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß auch seitens der Truppentheile bz. Militärbehörden in geeigneten Fällen, namentlich in solchen des §. 242 der Militär-Strafgerichtsordnung, die Strafregister unter gleichmäßiger Anwendung obiger Vorschriften zu benutzen sind.

No. 237/10. 87. C. 3.

Bronzart von Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. November 1887.

## Nr. 236.

## Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie.

Die bezeichnete Vorschrift ist im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, erschienen und von dort bei direkt aus der Armee zugehenden Bestellungen zum Preise von 70 Pf. für den broschirten und von 85 Pf. für den gebundenen Abdruck zu beziehen.

No. 131/11. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. November 1887.

## Nr. 237.

Mangelhafte Exemplare der „Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theils der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der Fuß-Artillerie“.

Unter den zufolge Bekanntmachung Nr. 192 des Armeeverordnungs-Blattes für 1887 zur Versendung gekommenen Exemplaren der vorbezeichneten Vorschrift sind einzelne vorgefunden worden, welche in Folge eines Versehens beim Heften im Text statt der bezüglichen Bestimmungen die Seiten 1-4 der gleichen Vorschrift für die Offiziere der Feld-Artillerie enthalten.

Die Königl. Kommandobehörden zc. werden ersucht, die vorhandenen Exemplare durchsehen und unvorschriftsmäßige zum Umtausch hierher einsenden zu lassen.

No. 239/11. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 19. November 1887.

## Nr. 238.

## Verwerthung unbrauchbarer Gold- und Silbertreffen zc.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. Juli 1881 und 3. Juli 1884 — Seite 199 bz. 125 des Armeeverordnungs-Blattes für 1881 und 1884 — wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch seitens der Königl. Münze hier selbst unbrauchbare Gold- und Silbertreffen zc. und zwar zu denselben Preisen, wie sie die Probir-Anstalt in Frankfurt a. M. berechnet, behufs der Einschmelzung zc. übernommen werden.

No. 273/11. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 19. November 1887.

## Nr. 239.

## Abrundung der Eisenbahn-Fahrgebühren.

Nach Ziffer VIII, 2 des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Militärtarifs für Eisenbahnen werden die von den Bahnverwaltungen zu erhebenden Fahr- und Frachtgebühren in den einzelnen Ansätzen derart abgerundet, daß Beträge unter 5 Pf. gar nicht, von 5 Pf. ab aber für eine Zehntel Mark gerechnet werden.

Dem entsprechend sind auch die in den Entfernungstabellen zur Marschgebührens-Vorschrift (Vorhem. 11 der letzteren) berechneten Eisenbahn-Fahrgebühren abzurunden.

No. 49/11. 87. B. 3.

Blume.

General-Direktion der Königlich Preussischen  
Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Berlin den 12. November 1887.

Nr. 240.

Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Bei dem durch das Reliktengesetz vom 17. Juni d. J. hervorgerufenen außerordentlichen Geschäftsandrang ist es nicht möglich, die sämmtlichen hier vorliegenden Anträge auf Löschung oder Ermäßigung versicherter Wittwenpensionen in der nächsten Zeit zu erledigen. Da die Truppentheile zc. in Folge dessen zum Theil außer Stande sein werden, die am 1. Dezember d. J. fällige Beitragsberechnung für das laufende Halbjahr (Beilage B der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865) der Königlich Militär-Wittwen-Kasse (Berlin W., Königgräberstraße Nr. 122) zu dem genannten Termin zu übersenden, so wird hiermit genehmigt, daß die bezeichnete Berechnung, aber nur in den Fällen, in welchen die frühere Einsendung aus dem angeführten Grunde unmöglich ist, ausnahmsweise erst im Monat Januar 1888 der Königlich Militär-Wittwen-Kasse zugeht. Es hat also die Einsendung keineswegs allgemein erst im Monat Januar 1888, sondern in jedem Falle so zeitig wie irgend möglich stattzufinden. Auch ist die gestattete Nichteinhaltung des Einsendungs-Termins nur zulässig, insoweit Anträge auf Ermäßigung versicherter Pensionen noch unerledigt sind, aber nicht wegen solcher Anträge, die sich auf den gänzlichen Austritt aus der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beziehen. Anträge der letzteren Art sind bei der Aufstellung der Beitragsberechnung so zu betrachten, als ob sie diesseits erledigt wären, so daß wegen solcher die Anfertigung der Beitragsberechnung keinen Aufschub erleidet. Bis zu welchem Tage austretende Interessenten die Beiträge zu leisten haben, ergibt sich aus Ziffer 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Juni d. J., Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 16, S. 196/197.

No. 72/11. 87. W.

Hammer.

Nr. 241.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Frankfurt a. D. sind im November 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	Preis	
	höchster Pf.	niedrigster Pf.
Zahmsohlleber . . . . .	340	280
Fahlleber . . . . .	280	220
Brandsohlleber . . . . .	240	220

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 5 zur Schußtafel für die leichte Feld-Kanone C/73 mit leichten Feldgranaten C/82 zc.
- Nr. 1 bis 5 zur Schußtafel für die schwere Feld-Kanone C/73 mit schweren Feldgranaten C/82 zc.

zu den Gebrauchs-Schußtafeln und den Sammelheften.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 21. Dezember 1887.

Nr. 30.

B gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 242.

### Bekleidung der evangelischen Militärgeistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die evangelischen Militärgeistlichen der Armee verpflichtet sind, den durch Meine Ordre vom 23. Mai 1866 vorgeschriebenen und im Felde zu tragenden schwarz-tuchenen Ueberrock (Amtsrock) schon im Frieden zu halten und bei allen denjenigen dienstlichen Verrichtungen zu tragen, welche nicht die Anlegung des Calars erfordern. Ferner bestimme Ich für den Dienstanzug der evangelischen Militärgeistlichen der Armee

für das Friedens-, wie für das Feld-Verhältniß: schwarze Beinkleider, Handschuhe von schwarzem Glacee-Leder;  
für das Friedens-Verhältniß: schwarzen Cylinderhut bz. runden schwarzen Filzhut nach der zurückfolgenden Probe;

für das Feld-Verhältniß: Mantel von schwarzem Luch mit Manteltragen und schwarzen Knöpfen, schwarzen runden Filzhut nach obiger Probe, zum Reiten: Handschuhe von weißem Waschleder.

Die durch Meine Ordre vom 15. Juni 1866 vorgeschriebene Feldbinde der evangelischen Militärgeistlichen der Armee ist mit dem rothen Kreuz zu versehen und nach dem beifolgenden Muster anzufertigen.  
Berlin den 19. November 1887.

Wilhelm.

v. Gopler. Bronsart v. Schellendorff.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten  
und den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Dezember 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Mittheilungen den betreffenden Militärgeistlichen durch den evangelischen Feldpropst der Armee zugehen werden.

Die Proben des Gutes und der Feldbinde befinden sich in der Probensammlung des Militär-Oekonomie-Departements.

No. 46/12. 87. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Dezember 1887.

## Nr. 243.

### Verlegung von Artillerie-Truppentheilen V. Armeekorps.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden zum 31. März 1888 die I. und III. Abtheilung Posenschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 20 von Glogau bz. dem Schießplatze bei Verchenberg nach Posen und die II. Abtheilung Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 von Sprottau nach Glogau verlegt.

No. 711/11. 87. A. 1.

Bronsart u. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Dezember 1887.

**Nr. 244.**

**Uebergang der Befestigungen an der unteren Elbe, ausgenommen Grauerort, in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität.**

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. November d. J. ist befohlen, daß die Befestigungen an der unteren Elbe, ausgenommen das Fort Grauerort, am 1. April 1888 aus dem Ressort des Kriegsministeriums in das der Kaiserlichen Admiralität überzugehen haben.

No. 342/11. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Dezember 1887.

**Nr. 245.**

**Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1888.**

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1888 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur noch in der ersten Hälfte des Januar sowie in der zweiten Hälfte des März und August Prüfungen stattfinden werden.

No. 545/11. 87. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Dezember 1887.

**Nr. 246.**

**Veränderungen**

der durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 303 und folge. für 1887 bekannt gemachten Nachweisung der Baukreise in der Garnison-Bauverwaltung.

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n zc. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise	Bemerkungen.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Baukreise		
n a c h d e m W o h n s i ß			
Coblenz	Cöln I.	VIII. Armeekorps. an Stelle von Cöln	Die Intendantur VIII. Armeekorps hat die Rückverlegung des Wohnsitzes nach Deutz zu beantragen, wenn die Verhältnisse dies fordern.
	Cöln II.	der Wohnsitz des Garnison-Bauinspektors in Deutz wird nach Cöln verlegt, und erhält der bisherige Deutzer Baukreis die Bezeichnung Cöln II.	
Altona	Altona	IX. Armeekorps. Altona, Bremen, Cuxhaven, Harburg, Hamburg, Stade, Rastenburg, Mölln, Wandsbeck, Rendsburg, Ikehoe, Lockstedter Lager, Neumünster, Plön, Lübeck, Flensburg, Apenrade, Sadersleben, Schleswig, Sonderburg-Düppel, Schwerin, Dömitz, Güstrow, Ludwigslust, Neustrelitz, Barchim, Rostock, Wismar.	
	Rendsburg		
	Flensburg		
	Schwerin		

No. 230/11. 87. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Dezember 1887.

Nr. 247.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden  
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten.  
 (Nr. 20 Seite 193/94 Armees-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Nfve. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
6	V. Armeekorps	Pofen	Ober- und Korps-Auditeur des V. Armeekorps Curiß	Pofen		Wie bisher
9	VIII. Armeekorps	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division Fleischmann	Cöln	Garnison-Auditeur Daffner	Cöln
11	X. Armeekorps	Hannover	Ober- und Korps-Auditeur des X. Armeekorps Meincke	Hannover		Wie bisher

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 566/11. 87. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Dezember 1887.

Nr. 248.

**Verlegung der 7. Compagnie Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die 7. Compagnie Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 zum 31. März k. J. von Memel nach Danzig verlegt.

No. 710/11. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Dezember 1887.

Nr. 249.

**• Wechsel der Landwehr-Regimenter Nr. 112 und 114 in ihrem Brigade-Verbande.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs treten am 1. April 1888 das 4. Badische Landwehr-Regiment Nr. 112 zur 57. und das 6. Badische Landwehr-Regiment Nr. 114 zur 58. Infanterie-Brigade über.

No. 271/12. 87. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Dezember 1887.

Nr. 250.

**Grundsätze für den Fußbeschlag.**

Der dritte Theil des Anhanges der Militär-Veterinär-Ordnung vom 6. Mai 1886 „Grundsätze für den Fußbeschlag“ ist nach Einführung der Eisen mit einer größeren Anzahl Nagellöcher, der Einschaltung von

3 Eisennummern sowie nach Einführung eines anderen Unterrichtsbuches an den Militär-Lehrschmieden neu bearbeitet und wird in den erforderlichen Druckexemplaren nebst Vertheilungsplan demnächst zur Versendung gelangen.

Die Einführung der Hufeisen neuer Art hat allmählig im Wege der Auffrischung stattzufinden.

Die auf den Seiten 200/201 in Millimetern angegebenen Maße dienen nur im Allgemeinen zum Anhalt und sind Abweichungen davon insoweit zulässig, als dadurch nicht die Verwendbarkeit des Eisens bz. des Nagels in Frage gestellt ist.

No. 43/11. 87. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 8. Dezember 1887.

Nr. 251.

Benutzung von Postanweisungen.

Durch die Vorschrift in §. 11 der Speziellen Bestimmungen zum Kasernenreglement vom 28. Januar 1841, daß Zahlungen am Orte nur an die Empfangsberechtigten geleistet werden dürfen, ist die Benutzung von Postanweisungen nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 8. Januar 1869 und des Erlasses des Reichskanzlers vom 11. Juli 1879 (Nachtrag I Seite 18 und Nachtrag II Seite 5/6 zum Kasernenreglement) nicht als ausgeschlossen zu erachten.

No. 504/11. 87. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1887.

Nr. 252.

Zutheilung der aus auswärtigen Garnisonen zur akademischen Hochschule für Musik kommandirten Militärmusiker zu einem Truppentheil der Garnison Berlin.

Die aus auswärtigen Garnisonen zu der genannten Anstalt kommandirten Militärmusiker werden vom 1. Januar 1888 ab dem Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 attachirt (vergl. Anmerkung zu §. 5 der Bestimmungen über die Kommandirung von Militärmusikern zur Hochschule für Musik, Armeeverordnungs-Blatt Nr. 231).

No. 140/12. 87. A. 2.

v. Hänisch.

Nr. 253.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Breslau sind im November 1887 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	fl.	fl.
Fahlleber von deutschen Rindhäuten . . . . .	270	240
Ripsfahlleber (Pantinenleder) . . . . .	210	190
Ripsfahlleber, bessere Qualität . . . . .	280	220

Lektoren gelangen zur Versendung:

- Nr. 5 und 6 zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Militär-Rosarztschule und den Militär-Lehrschmieden,
- Nr. 30 bis 42 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- Nr. 1 bis 28 zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen,
- Nr. 1 bis 10 zu den Vorschriften für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie ausschließlich Pulverfabriken,
- Nr. 1 bis 13 zur Vorschrift für die Verwaltung der königlichen Pulverfabriken,
- Nr. 6 bis 8 zum Reglement über die Remontirung der Armee.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

21. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1887.

Nr. 31.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 254.

### Ausrüstung der Fuß-Artillerie und der Pioniere zc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich für künftige Neubeschaffungen an Ausrüstungsstücken der Fuß-Artillerie nachstehende, durch Meine Ordre vom 3. März 1887 für die Infanterie eingeführte Proben:

1. des Tornisters mit Tornisterbeutel und Tragegerüst,
2. der Patronentaschen — für die vorderen ist die Probe für Unteroffiziere der Infanterie maßgebend —
3. des Kochgeschirrs,
4. des Brotbeckens.

Die gesammte Fuß-Artillerie, mit Ausnahme des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments, erhält schwarzes Lederzeug. Als zweite Fußbekleidung ist ein Paar Schnürschuhe nach der Probe für die Infanterie mit ins Feld zu führen, auch gestatte Ich, daß die Feldflasche unter Fortfall der Trageriemens am Brotbeutel getragen wird.

Bezüglich der Ausführung der aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen in der Ausrüstung der Fuß-Artillerie verweise Ich auf die Schlußbestimmungen Meiner oben erwähnten Ordre.

Ferner bestimme Ich:

Die Proben zu 1 und 2 sowie die veränderte Trageweise der Feldflasche gelten künftig auch für die Pioniere und das Eisenbahn-Regiment.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin den 22. Dezember 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Dezember 1887.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausführungs-Bestimmungen besonders ergehen werden.

No. 597/12. 87. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1887.

## Nr. 255.

### Befetzung einer Freistelle bei der Königl. Landesschule Pforta.

Zu Ostern 1888 ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der Königl. Landesschule Pforta neu zu besetzen.

Etwaige Bewerbungen sind umgehend an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzureichen.

Sinsichtlich der beizufügenden Anmelde-Papiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April b. J. (Armee-Berordnungs-Blatt S. 121) Bezug genommen.  
No. 5/12. 87. A. 2. Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Dezember 1887.

**Nr. 256.**

**Prämien für Erlernung der deutschen Sprache.**

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache werden denjenigen Kompagnien, Eskadrons und Batterien, unter deren Ersatzmannschaften sich mindestens 10% nicht deutsch sprechende Elsaß-Lothringer befinden, 15 Mark jährlich ausgesetzt. Der Betrag kann zur Zahlung von 2 Prämien — 1 zu 9 und 1 zu 6 Mark — für solche Leute verwendet werden, die sich durch Fleiß in Erlernung der deutschen Sprache und durch Fortschritte in derselben der Anerkennung würdig gemacht haben. Die Verrechnung dieser Prämien erfolgt in derselben Weise wie unterm 29. Dezember 1875 — No. 807/12 A. 2. — A.-B.-Bl. Nr. 1 für 1876 — bestimmt worden ist.

No. 62/12. 87. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Dezember 1887.

**Nr. 257.**

**Wohnungsanmeldungen zc. der nach Aachen-Burtscheid beurlaubten Offiziere.**

Die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zc. nach Aachen-Burtscheid beurlaubten Offiziere haben ihre daselbst bezogene Wohnung entweder schriftlich dem Garnisonkommando oder bei persönlichen Meldungen mündlich auf dem Dienstzimmer des 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 anzuzeigen.

Etwaige Anträge auswärtiger Truppentheile auf Ausstellung ärztlicher Atteste zc. über die vorgedachten Offiziere sind so zeitig dem genannten Garnisonkommando zu übermitteln, daß eine dringende Beschleunigung der Angelegenheit nicht erforderlich wird.

No. 302/11. 87. A. 2.

Bronsfart von Schellendorff.

**Nr. 258.**

**Marschverpflegungs-Vergütung für 1888.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagkost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin den 23. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1887.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 801/12. 87. B. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 259.

Ausgabe des II. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Der in der Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. (No. 184/5. A. 1.) — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 13 — angekündigte II. Theil der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist fertig gestellt und wird den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zc. in der gleichen Anzahl von Druckexemplaren wie vom I. Theil behufs weiterer Vertheilung zugehen.

Derselbe hat eine etwas andere Gruppierung des Stoffes erhalten als früher angegeben war und enthält auf Seite 7 eine Berichtigung des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung, auf welche noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Diese Vorschrift erscheint in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin — Kochstraße Nr. 68—70 — bei direktem Bezuge zu dem Preise von 75 Pf. in Pappband mit Leinwandrücken und 55 Pf. geheftet.  
Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 260.

Änderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875, S. 609/626) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 610, 611, 613, 615, 616 und 619 an den einschlägigen, seitdem zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
I.	4.	4. Ost- preussisches Nr. 5	2. (Neustadt)	Kreis Neustadt i. Westpr., = Buszig, = Garthaus	Königreich Preußen, N.-B. Danzig.
		8. Ost- preussisches Nr. 45	1. (Danzig)	Stadt Danzig, Kreis Danziger Höhe, = = Niederung, = Dirschau	N.-B. Danzig.
II.	7.	3. Pom- mersches Nr. 14	1. (Gnesen)	Kreis Gnesen, = Mogilno, = Wogrowitz, = Witkowo, = Znin	N.-B. Bromberg.
			2. (Schneide- mühl)	Kreis Kolmar i. P., = Czarnikau, = Filschne	
	8.	8. Pom- mersches Nr. 61	1. (Thorn)	Kreis Thorn, = Culm, = Briesen	N.-B. Marienwerder.

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
III.	11.	3. Branden- burgisches Nr. 20	1. (Potsdam)	Stadt Potsdam, Kreis Zauch-Bezig	N.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog)	Kreis Jüterbog-Ludenwalde, = Beestow-Stortow	
		7. Branden- burgisches Nr. 60	1. (Branden- burg a. S.)	Stadt Brandenburg, Kreis Westhavelland, Stadt Spandau, Kreis Osthavelland	
	Berlin (III. Land- wehr- Inspektion)	7. Branden- burgisches Nr. 60	2. (Zeltow)*	Kreis Zeltow, Stadt Charlottenburg	
		Reserve-Landwehr-Regi- ment (1. Berlin) Nr. 35	Hauptstadt Berlin		
Reserve-Landwehr-Regi- ment (2. Berlin) Nr. 35					
V.	17.	Reserve-Landwehr- Bataillon (Glogau) Nr. 37	Kreis Glogau, = Fraustadt, = Lissa	N.-B. Liegnitz. N.-B. Posen.	
	19.	1. Posensches Nr. 18	1. (Posen)	Kreis Obornitz, Stadt Posen, Landkreis Posen-Ost, = West	N.-B. Posen.
			2. (Samter)	Kreis Samter, = Birnbaum, = Schwerin a. W.	
		3. Posensches Nr. 58	1. (Neu- tomischel)	Kreis Meseritz, = Neutomischel, = Bräz	
			2. (Kosten)	Kreis Kosten, = Schmiegel, = Bomst	

\*) Das Stabsquartier des 2. Bataillons (Zeltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 befindet sich in Steglitz.

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehr		Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
V.	20.	2. Bofensches Nr. 19	2. (Schrinn)	Kreis Pleschen, = Jarotschin, = Schrimm	R.-B. Posen.
		4. Bofensches Nr. 59	1. (Kawitsch)	Kreis Gostyn, = Kawitsch, = Koschmin, = Krotoschin	
			2. (Ostromo)	Kreis Ostromo, = Adelnau, = Schilberg, = Kempen	
VII.	27.	7. West- fälisches Nr. 56	2. (Hagen)	Stadt Hagen, Landkreis Hagen, Kreis Schwelm, = Iserlohn	R.-B. Arnberg.
	28.	8. West- fälisches Nr. 57	2. (Gräfrath)	Kreis Solingen, Stadt Remscheid, Kreis Lennep	R.-B. Düsseldorf.
VIII.	30.	2. Rheinisches Nr. 28	2. (Bonn)	Stadt Bonn, Landkreis Bonn, Kreis Bergheim, = Cusfirchen, = Rheinbach	R.-B. Cöln.
	31.	3. Rheinisches Nr. 29	2. (Coblenz)	Stadt Coblenz, Landkreis Coblenz, Kreis St. Goar, Hohenzollernsche Lande	R.-B. Coblenz. R.-B. Sigmaringen.
XI.	42.	2. Hessisches Nr. 82	2. (Siegen)	Kreis Siegen, = Olpe, = Altena	R.-B. Arnberg.

Die Veränderungen im Bezirk des VII. Armeekorps treten erst am 1. Januar 1888, und diejenige im Bezirk des XI. Armeekorps erst am 1. April 1888 in Kraft.  
Berlin den 12. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
G. d.

**Kriegsministerium.****Allgemeines Kriegs-Departement.**

Berlin den 20. Dezember 1887.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 537/12. 87. A. 1.

v. Hänisch.

**Kriegsministerium.****Allgemeines Kriegs-Departement.**

Berlin den 19. Dezember 1887.

**Nr. 261.**

**Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps, für die Feld-Intendantur einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps, für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeekorps, für das Feld-Proviantamt einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps, für das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps, für die Kriegsstaffe eines Armeekorps.**

Den Kommandobehörden werden die vorbezeichneten Entwürfe von Ausrüstungs-Nachweisungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden. Diese Entwürfe treten an Stelle der im Druckvorschriften-Stat von 1887 unter A. 3 Nr. 29, 30, 31, 32, 33 und 35 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen.

No. 185/12. 87. A. 3.

v. Hänisch.

**Kriegsministerium.****Allgemeines Kriegs-Departement.**

Berlin den 23. Dezember 1887.

**Nr. 262.****Bestimmungen über Benutzung der Artillerie-Schießplätze.**

An die Stelle der unterm 3. April 1883 durch das Armeeverordnungs-Blatt (S. 82 ff.) bekannt gemachten Bestimmungen über Benutzung der Artillerie-Schießplätze treten auf Grund der seither ergangenen Abänderungen der

Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift) vom 22. Februar 1883<sup>a</sup>

die nachstehenden Bestimmungen:

1. (S. 3.) Die Artillerie-Schießplätze sind in territorialer Beziehung, ebenso wie alle übrigen Garnison-Anstalten, den Generalkommandos unterstellt, in deren Korpsbezirk sie liegen. Die Benutzung derselben zu artilleristischen Zwecken bestimmt hinsichtlich der Schießplätze, auf welchen nur Fuß-Artillerie schießt, die General-Inspektion der Fuß-Artillerie, für die übrigen Schießplätze die General-Inspektion der Feld-Artillerie. Von letzterer ist die räumliche und zeitliche Eintheilung derjenigen Plätze, auf welchen neben der Feld-Artillerie auch Fuß-Artillerie schießt, mit der General-Inspektion der Fuß-Artillerie zu vereinbaren.

Die alljährlich getroffenen Dispositionen sind den betreffenden Generalkommandos möglichst frühzeitig mitzutheilen.

Von den General-Inspektionen ist außerdem denjenigen Generalkommandos, deren Artillerie-Truppentheile ihre Schießübungen außerhalb des Korpsbezirktes abhalten, Kenntniß davon zu geben, zu welcher Zeit die Schießübungen der denselben unterstellten Truppentheile der Feld- bz. Fuß-Artillerie stattfinden.

Die Artillerie-Schießplätze haben nach Möglichkeit auch für die Uebungen der übrigen Truppengattungen zu dienen, und zwar hauptsächlich während der Zeiten, zu welchen auf denselben Uebungen der Artillerie nicht abgehalten werden. In diesem Falle verfügen dann die territorialen Generalkommandos uneingeschränkt über die Plätze und die Barackenlager. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Arbeitskommandos der Artillerie nach Zahl und Zeit so zu bestimmen, daß die vorgedachten Zeiten möglichst wenig eingeschränkt werden. Falls vorher nicht zu übersehende Verhältnisse eine nachträgliche Aenderung der vorerwähnten Dispositionen bedingen sollten, haben in der Regel die inzwischen seitens der Generalkommandos etwa schon getroffenen entgegenstehenden Verfügungen hiergegen zurückzutreten.

Soweit die Uebungen der Artillerie es gestatten, kann auch während derselben eine Mitbenutzung der Plätze und der Barackenlager durch andere Truppen stattfinden. In diesen Fällen ist eine Einigung der betreffenden Truppenkommandos erforderlich. Kommt dieselbe nicht zu Stande, so tritt das Generalkommando mit der betreffenden General-Inspektion der Feld- oder Fuß-Artillerie dieserhalb in Verbindung, wobei aber die Ansprüche des Artillerie-Truppentheils auf Platz und Lager in erster Linie stehen.

Die auf den Schießplätzen seitens der Artillerie aus eigenen Mitteln bz. aus den Schießübungsgeldern errichteten Gebäude und Anlagen, abgesehen von den Restaurationsbaulichkeiten (§. 30) und Latrinen, sind von der Benutzung durch die anderen Truppen ausgeschlossen, soweit sich die Schießplatz-Verwaltungs-Kommission nicht zur Gestattung einer vorübergehenden Mitbenutzung — namentlich behufs Aufbewahrung von Scheibenmaterial — eventuell unter Gewährung einer angemessenen Abnutzungs-Vergütung aus Fonds des betreffenden Truppentheils, bereit finden läßt.

Anträge der Infanterie- u. Truppentheile, betreffend die Anlage eigener Baulichkeiten zur Unterbringung von Scheibenmaterial u., unterliegen zunächst der Begutachtung der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission.\*)

Diese Truppentheile haben außerdem hinsichtlich der Aufstellungspunkte für die Scheiben, der Anlage von Schützengräben und anderen Einrichtungen, welche die Oberfläche der Plätze lodern oder die Grasnarbe zerstören, der Anweisung der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission Folge zu geben.

2. (§. 4.) Jeder Schießplatz, auf welchem Feld-Artillerie schießt, steht unter der allgemeinen Aufsicht desjenigen Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos, welches sich mit dem Generalkommando, zu dessen Territorium der Schießplatz gehört, an demselben Orte befindet. Zur Aufsicht über die der General-Inspektion der Fuß-Artillerie unterstellten Plätze wird in jedem Falle eine Fuß-Artillerie-Inspektion bestimmt.

Für die spezielle Verwaltung jedes Schießplatzes, einschließlich der nicht vom Militär-Ökonomie-Departement ressortirenden Baulichkeiten auf demselben und der für gemeinsame Zwecke der übrigen Truppentheile aus den Schießübungsgeldern errichteten Anlagen u. sowie der auf dem Schießplatze verbleibenden Materialbestände (§. 24) sorgt eine Verwaltungs-Kommission.

Jede Schießplatz-Verwaltungs-Kommission besteht aus einem Stabsoffizier als Präses, einem Premier-Lieutenant und dem Feuerwerks-Offizier der Feld-Artillerie-Brigade, welche die Oberaufsicht über den Platz hat bz. des betreffenden Fuß-Artillerie-Regiments.

Die Ernennung des Präses der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos bz. der Fuß-Artillerie-Inspektion durch die vorgesetzte General-Inspektion. Eine etwa erforderlich werdende vorübergehende Stellvertretung ordnet das Brigade-Kommando bz. die Fuß-Artillerie-Inspektion selbständig an. Den Premier-Lieutenant bestimmen dieselben aus dem Bereich der ihnen untergebenen Truppen.

Für die Dauer der Schießübung wird jeder Schießplatz-Verwaltungs-Kommission noch ein älterer Lieutenant als Delegirter des übrigen Truppentheils beigegeben. Diesen Offizier bestimmt der Kommandeur des betreffenden Regiments.

Ueber die Thätigkeit, Stellung, Rechte und Pflichten der Kommission werden für jeden Schießplatz von dem zuständigen Feld-Artillerie-Brigade-Kommando bz. der Fuß-Artillerie-Inspektion die erforderlichen Bestimmungen erlassen und zur Kenntniß der beteiligten General-Inspektionen und des territorialen Generalkommandos gebracht.

3. (§. 6.) Eine Uebersicht der Artillerie-Schießplätze, der auf denselben übrigen Truppen, der die Oberaufsicht über die Schießplätze führenden Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos bz. Fuß-Artillerie-Inspektionen und des Sitzes der Schießplatz-Verwaltungs-Kommissionen ist in der Beilage enthalten.

\*) Von allen baulichen Veränderungen auf den Schießplätzen — sei es, daß sie durch die Artillerie oder durch andere Truppentheile vorgenommen werden — ist den General-Kommandos rechtzeitig Mittheilung zu machen.

## Uebersicht

der Artillerie-Schießplätze, der auf denselben übenden Truppen, der die Oberaufsicht über die Schießplätze führenden Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos bz. Fuß-Artillerie-Inspektionen, sowie des Sitzes der Schießplatz-Verwaltungs-Kommissionen.

Nro. Nummer	Schießplatz bei	wird benutzt von dem	Die Aufsicht über den Schießplatz führt die	Der Präses der Verwaltungs-Kommission garnisonirt in	Bemerkungen.
1	Berlin	a) 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, b) 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Garde-Feld-Artillerie-Brigade.	Berlin	Da den Schießplatz bei Berlin außerdem noch andere Behörden benutzen, so verbleibt die allgemeine Beaufsichtigung und Vertheilung des Platzes der 2. Feld-Artillerie-Inspektion und bezieht sich das Beaufsichtigungsrecht der Garde-Feld-Artillerie-Brigade nur auf diejenigen Theile und Baulichkeiten des Platzes, welche den Truppen der Garde-Feld-Artillerie gehören.
2	Hammerstein	a) Ostpreussischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, b) Westpreussischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16, c) 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2, d) 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17.	2. Feld-Artillerie-Brigade.	Bromberg	
3	Züterbog	a) 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), b) Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4, c) 2. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 18 (General-Feldzeugmeister), d) Thüringischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 19, e) Garde-Fuß-Artillerie-Regiment.	3. Feld-Artillerie-Brigade.	Züterbog	

Lfd. Nummer	Schießplatz bei	wird benutzt von dem	Die Aufsicht über den Schießplatz führt die	Der Präses der Ver- waltungs- Kommission garnisonirt in	Bemerkungen.
4	Gruppe	a) Ostpreussischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1, b) Niederschlesischen Fuß = Artillerie-Regiment Nr. 5, c) Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 11, d) Pommerischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2.	2. Fuß-Artillerie-Inspektion.	Thorn	
5	Falkenberg	a) Niederschlesischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 5, b) Schlesischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 6, c) Pofenschen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 20, d) Oberschlesischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 21, e) Schlesischen Fuß = Artillerie-Regiment Nr. 6.	6. Feld-Artillerie-Brigade.	Neiße	Die nach dem Schießplatz bei Falkenberg zu richtenden Postsendungen sind mit folgender Ortsangabe zu versehen: „Artillerie = Schießplatz bei Falkenberg, Postort Lamsdorf“.
6	Wesel	a) 1. Westfälischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 7, b) 2. Westfälischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 22, c) Magdeburgischen Fuß = Artillerie-Regiment Nr. 4, d) Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7, nebst dem Schleswigschen Fuß = Artillerie = Bataillon Nr. 9.	7. Feld-Artillerie-Brigade.	Wesel	
7	Wahn	a) 1. Rheinischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 8, b) 2. Rheinischen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 23, c) Rheinischen Fuß = Artillerie = Regiment Nr. 8, d) Königlich Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12.	8. Feld-Artillerie-Brigade.	Coblenz	

Kfde. Nummer	Schießplatz bei	wird benutzt von dem h. der	Die Aufsicht über den Schießplatz führt die	Der Präses der Ver- waltungs- Kommission garnisonirt in	Bemerkungen.
8	Lodstedt	a) Schleswigschen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 9, b) 1. Hannoverschen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 10, c) Holsteinschen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 24, d) 2. Hannoverschen Feld = Artillerie-Regiment Nr. 26.	9. Feld- Artillerie- Brigade.	Rendsburg	Schlußtermin für die Artillerie = Schießübungen ist der 19. August. Für eine event. frühere Benutzung des Platzes durch andere Truppentheile des IX. Armeekorps ist die Vereinbarung der General-Inspektion der Feld-Artillerie und des General-Commandos erforderlich.
9	Darmstadt	a) Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11, b) Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25, c) Nassauischen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 27, d) Brandenburgischen Fuß = Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), e) Königlich Württembergischen Artillerie.	11. Feld- Artillerie- Brigade.	Darmstadt	
10	Hagenau	a) 1. Babischen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 14, b) Feld = Artillerie = Regiment Nr. 15, c) 2. Babischen Feld = Artillerie = Regiment Nr. 30, d) Feld = Artillerie = Regiment Nr. 31, e) Fuß = Artillerie = Regiment Nr. 10, nebst dem Babischen Fuß = Artillerie = Bataillon Nr. 14.	15. Feld- Artillerie- Brigade.	Hagenau	

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Dezember 1887.

Nr. 263.

Abänderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten. Berlin, im Juli 1886.

Laufende Nr. 27 und 28 sind mit Bezug auf Nr. 1251 und 1252 zu streichen.

Laufende Nr. 336 ist statt des Preises von „13 M. 20 Pf.“ zu setzen „8 M. 75 Pf.“

Anhang, laufende Nr. 1 bis 17, als Preis-Einheit der daselbst bezeichneten Farben zc. ist „1 kg“ zu setzen.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.  
No. 332/10. 87. A. 6. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 24. Dezember 1887.

Nr. 264.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1888.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1888 gelten:

- a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . .	10,8	14,3	25	—	26	—	26	50	27	50	6	04	2	86	1	98
	43 Pf. für 1 Brot à 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . .	10,3	13,7	24	60	26	10	—	—	27	30	5	79	3	22	1	96
	41,2 Pf. für 1 Brot à 3 kg															

- b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 24 M für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 23 M 70 Pf. für die Monatsration.

- c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen. . . . . 26 M für die Monatsration.

- d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 6 M 28 Pf. für 50 kg.

No. 556/12. 87. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1887.

Nr. 265.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1888.

Die für das 1. Vierteljahr 1888 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfenning.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfenning.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfenning.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfenning.
<b>Gardekorpß.</b>		<b>II. Armee-</b> <b>forps.</b>		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	11	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . .	12	Belgard . . . . .	9	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	13
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	13	Füterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . .	17
Groß-Lichterfelde .	14	Cöslin . . . . .	12	Landsberg a. d. W.	13	Wittenberg . . . .	14
		Colberg . . . . .	14	Lübben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . .	9	Berleberg . . . . .	16		
<b>I. Armee-</b> <b>forps.</b>		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12	<b>V. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Allenstein . . . . .	8	Alt-Damm . . . . .	13	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	10
Bartenstein . . . .	8	Demmin . . . . .	14	Neu-Ruppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	8
Danzig . . . . .	12	Gnesen . . . . .	13	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	12
Drengfurth . . . . .	5	Gollnow . . . . .	12	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
Deutsch-Cyrlau . . .	10	Greiffenberg		Spandau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	10
Goldap . . . . .	9	i. Pomm. . . . .	11	Waldenberg . . . .	10	Guhrau . . . . .	11
Graudenz . . . . .	12	Greifswald . . . . .	12	Züllichau . . . . .	10	Hirschberg . . . . .	14
Gumbinnen . . . . .	9	Inowrazlaw . . . . .	9			Jauer . . . . .	12
Preuß. Holland . . .	10	Könitz . . . . .	11	<b>IV. Armee-</b> <b>forps.</b>		Kosten . . . . .	9
Insterburg . . . . .	8	Naugard . . . . .	10	Attenburg . . . . .	15	Krotoschin . . . . .	11
Königsberg i. Pr.	14	Rasewalk . . . . .	12	Aichersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Löben . . . . .	9	Schivelbein . . . .	12	Bernburg . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	12
Lyd . . . . .	9	Schlawe . . . . .	9	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Marienburg . . . . .	8	Schneidemühl . . . .	9	Burg . . . . .	13	Löwenberg . . . . .	11
Marienwerder . . . .	14	Stargard i. Pomm.	12	Deßau . . . . .	17	Püben . . . . .	11
Memel . . . . .	12	Stettin . . . . .	12	Eisleben . . . . .	13	Militz . . . . .	10
Mewe . . . . .	11	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	14	Muskau . . . . .	13
Neustadt i. W. Pr.	8	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	14	Neutomischel . . . .	9
Ortelsburg . . . . .	7	Strasburg W. Pr.	8	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	12
Osterode . . . . .	9	Swinemünde . . . . .	12	Greiz . . . . .	15	Pofen . . . . .	14
Pillau . . . . .	15	Thorn . . . . .	13	Halberstadt . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	10
Rastenburg . . . . .	6	Treptow a. d. R.	12	Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	10
Riesenburg . . . . .	10			Langensalza . . . . .	12	Samter . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr.	9	<b>III. Armee-</b> <b>forps.</b>		Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	15
Soldau . . . . .	8	Angermünde . . . . .	15	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	13
Stallupönen . . . . .	6	Beeskow . . . . .	15	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau . . . . .	10
Preußisch-Stargard	11	Bernau . . . . .	14	Raumburg a. d. S.	14		
Tilsit . . . . .	9	Brandenburg a. d. S.	14	Neuhaldensleben . .	14	<b>VI. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Wartenburg . . . . .	7	Calau . . . . .	13	Quedlinburg . . . .	15	Bernstadt . . . . .	10
Wehlau . . . . .	8	Cottbus . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Beuthen i. Ob. Schl.	10
		Crossen . . . . .	12	Salzwedel . . . . .	16		
		Cüstrin . . . . .	16	Sangerhausen . . . .	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Breslau . . . .	14	Lippstadt . . . .	15	Flensburg . . . .	17	Wilhelmshaven . .	15
Brieg . . . .	11	Meschede . . . .	11	Geestemünde . . .	15	Wolfenbüttel . . .	16
Cosel . . . .	11	Minden . . . .	16	Güstrow . . . .	13		
Freiburg i. Schlef.	11	Münster . . . .	17	Hamburg . . . .	16	XI. Armeekorps	
Glatz . . . .	11	Neuhäus . . . .	13	Harburg . . . .	22	einschl. Großherzogl.	
Gleiwitz . . . .	9	Neuß . . . .	17	Kiel und Ploen . .	16	Sächsische Division.	
Ober-Silogau . . .	10	Paderborn . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven	13		
Grottkau . . . .	10	Recklinghausen . .	12	Ludwigslust . . . .	12	Arrolsen . . . .	12
Kreuzburg Ob. Schl.	8	Soest . . . .	13	Lübeck . . . .	21	Babenhausen . . . .	13
Leobschütz . . . .	11	Werden . . . .	15	Mölln . . . .	15	Biebrich . . . .	12
Münsterberg . . . .	11	Wesel . . . .	20	Neumünster . . . .	16	Buzbach . . . .	12
Namslau . . . .	10			Neustrelitz . . . .	13	Cassel . . . .	15
Neiße . . . .	11			Rarhim . . . .	12	Coburg . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Ratzeburg . . . .	16	Darmstadt . . . .	14
Dels . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Rendsburg . . . .	17	Diez . . . .	15
Dhlau . . . .	12	Aachen . . . .	20	Rostock . . . .	13	Eisenach . . . .	13
Dppeln . . . .	10	Andernach . . . .	13	Schleswig . . . .	16	Erbach i. D. . . .	13
Pleß . . . .	10	Bonn . . . .	18	Schwerin . . . .	16	Frankfurt a. M. . .	13
Ratibor . . . .	8	Coblenz . . . .	18	Sonderburg . . . .	19	Friedberg . . . .	15
Reichenbach . . . .	13	Cöln . . . .	19	Stade . . . .	13	Fritzlar . . . .	13
Rybnik . . . .	8	Deutz bei Cöln . .	19	Wandsbeck . . . .	19	Fulda . . . .	13
Schweidnitz . . . .	11	Ehrenbreitstein . .	18	Wismar . . . .	14	Gießen . . . .	14
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Engers . . . .	15			Gotha . . . .	14
Strehlen . . . .	11	Erfelenz . . . .	19	X. Armeekorps.		Hanau . . . .	13
Striegau . . . .	11	Eupen . . . .	18	Aurich . . . .	13	Hersfeld . . . .	14
Wohlau . . . .	12	Füllich . . . .	19	Blantenburg . . . .	16	Hildburghausen . .	13
Ziegenhals . . . .	10	Kirn . . . .	12	Braunschweig . . .	16	Hofgeismar . . . .	15
		Neuwied . . . .	14	Celle . . . .	16	Homburg v. d. Höhe	19
VII. Armeekorps.		Saarbrücken . . . .	15	Einbeck . . . .	15	Jena . . . .	15
Attendorn . . . .	11	Saarlouis . . . .	18	Emden . . . .	11	Mainz . . . .	12
Barmen . . . .	14	Siegburg . . . .	18	Goslar . . . .	16	Marburg . . . .	14
Benrath . . . .	16	Trier . . . .	16	Göttingen . . . .	14	Meiningen . . . .	14
Bielefeld . . . .	15	St. Wendel . . . .	19	Hameln . . . .	14	Oberlahnstein . . .	14
Bochum . . . .	14			Hannover . . . .	15	Offenbach . . . .	15
Bückeburg . . . .	17	IX. Armeekorps		Hildesheim . . . .	15	Rotenburg a. d. F.	15
Cleve . . . .	18	einschl. Großherzogl.		Lingen . . . .	12	Weilburg . . . .	17
Detmold . . . .	16	Mecklenb. Ronting.		Lüneburg . . . .	14	Weimar . . . .	14
Dortmund . . . .	14	Altona . . . .	16	Nienburg a. d. W.	15	Wetzlar . . . .	12
Düsseldorf . . . .	18	Apenrade . . . .	17	Northeim . . . .	13	Wiesbaden . . . .	15
Essen . . . .	14	Bremen . . . .	18	Oldenburg . . . .	11	Worms . . . .	14
Geldern . . . .	14	Bülow . . . .	12	Osnaabrück . . . .	14		
Gräfrath . . . .	15	Dömitz . . . .	13	Uelzen . . . .	16	XII. (Königlich	
Hagen . . . .	11			Verden . . . .	12	Sächsisches)	
Hamm . . . .	13					Armeekorps.	
Hörter . . . .	14					Annaberg . . . .	15
						Bauzen . . . .	15

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
Horna . . . . .	17	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	17	St. Avoob . . . . .	16
Chemnitz . . . . .	17	Riefa . . . . .	19	Burg Hohenzollern	18½	Bitfch . . . . .	14
Döbeln . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	18	Colmar . . . . .	12
Dresden . . . . .	14	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	15
Franckenberg . . . . .	15	Walbheim . . . . .	17	Konftanz . . . . .	17	Dieuze . . . . .	12
Freiberg . . . . .	16	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	14	Enfifheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	15	Mannheim . . . . .	16	Faltenberg . . . . .	14
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	12	Hagenau . . . . .	13
Grimma . . . . .	14			Neubreifach . . . . .	14	Meß . . . . .	17
Großenhain . . . . .	14			Offenburg . . . . .	14	Molsheim . . . . .	15
Feftung Königftein	21	XIV. Armee-		Raftatt . . . . .	18	Mülhauſen i. E. . . . .	16
Laufitz . . . . .	16	forps.		Schwefingen . . . . .	14	Pfalzburg . . . . .	16
Leipzig . . . . .	15			Sigmaringen . . . . .	16	Saarburg i. Lothr.	18
Leisnig . . . . .	16	Bruchfal . . . . .	15	Stodach . . . . .	15	Saargemünd . . . . .	15
Marienberg . . . . .	17	Donaufchingen . . . . .	17			Schlettftadt . . . . .	12
Meißen . . . . .	16	Durlach . . . . .	16	XV. Armee-		Strafburg i. E. . . . .	14
Oſchatz . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	16	forps.		Weifenburg . . . . .	14
Pegau . . . . .	15	Freiburg i. Baden	16			Zabern . . . . .	13
Pirna . . . . .	19	Sehingen . . . . .	16	Altſirch . . . . .	11		

No. 807/12. 87. B. 2.

Blume.

**Kriegsministerium.**

Departement für das Invalidenweſen.

Berlin den 23. Dezember 1887.

**Nr. 266.**

**Wohlthätigkeit.**

Aus der von den Fabrikbeſitzern F. W. Ackmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 bargebrachten patriotiſchen Gabe im Betrage von 3000 M. ſind der Beſtimmung der Geber zufolge für das Jahr 1888 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

- 1) Robert Behnke in Danzig (Gr. Bädergaſſe 9),
- 2) Johann Auguſt Pommerente in Cöſlin (Mühlenvorſtadt 85),
- 3) Keil (ehemaliger Unteroffizier) in Stadt Zinna,
- 4) Auguſt Münnig in Salzwedel,
- 5) Friedrich Walter in Holzſirch, Kreis Lauban,
- 6) Johann Karl Wilhelm Klebig in Herrnpotſch, Kreis Breslau,
- 7) Wilhelm Voſſelmann in Niedersprochhövel, Kreis Schwelm,
- 8) Johann Urig in Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
- 9) Martin Fölfcher (ehemaliger Sergeant) in Hamburg-Eppendorf (Albertſtraße 84 III),
- 10) Auguſt Reißner in Großenwieden, Kreis Hinteln,
- 11) Theodor Becker in Niederberndorf, Amts Fredeburg,

Unterſtützungen von je 15 M. zugewendet worden.

Die Militär-Penſionskaſſe hieſelbſt iſt angewieſen, dieſe Geldgeſchenke den 11 voraufgeführten Empfängern, welche von der in Rede ſtehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirks-Kommandos auf Grund dieſer Bekanntmachung zu benachrichtigen ſind, portofrei zu überſenden.

No. 986/12. 87. C. 2.

v. Grolman.



**Ausrüstungsnachweisung**  
für eine Etappen-Bäckereikolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachements).  
Neuausgabe des Entwurfs derselben. 109.  
für einen Train-Bataillonstab u.  
Ausgabe des Entwurfs derselben. 118.  
für ein Pferde depot, eine Proviantkolonne, eine Fuhrparkkolonne und ein Feldlazareth.  
Ausgabe des Entwurfs derselben. 244.  
für die Stabswache bei einem Generalkommando, die Wagen eines Divisionskommandeurs und den Wagen eines Brigadestabes.  
Ausgabe des Entwurfs derselben. 299.

**Ausrüstungsnachweisungen**  
für einen Infanterie-Regimentsstab, ein Infanterie- (bz. auch Jäger-) Bataillon und ein Kavallerie-Regiment.  
Ausgabe der Entwürfe derselben. 110.  
für die Feld-Intendantur eines Armeekorps, die Feld-Intendantur einer Division, das Feld-Haupt-Providantamt eines Armeekorps, das Feld-Providantamt einer Division, das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps, die Kriegskasse eines Armeekorps.  
Ausgabe der Entwürfe derselben. 354.

**Wadefurkosten.** Erhöhung der Verpflegungszulage für Pippfpringe. 42.  
**Bahnmeister.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 171.  
**Bahnwärter.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 163.  
**Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Garnisonbauverwaltung.** Nachweisung der — — — — —. 303. Aenderungen derselben. 346.  
**Bauausführungen bei Bauten, welche aus Spezialtiteln gebaut sind.** Abschluß derselben. 42.  
**Baukreise der Garnisonbauverwaltung.** Veränderung derselben im VIII. und IX. Armeekorps. 346.  
**Befestigungen an der unteren Elbe.** Uebergang derselben, ausgenommen Grauerort, in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität. 346.  
**Beförderung kranker Mannschaften.** Verrechnung der Kosten für — — —. 102.  
**Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.** 293.  
**Beihilfe von 165 M.** für die versorgungsberechtigten Unteroffiziere beim Ausscheiden nach 12jähriger aktiver Dienstzeit. Zuständigkeit derselben beim Uebertritt in Stellen von Offizieren und oberen Militärbeamten. 102.  
**Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.** Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten — — — — —. 117.  
**Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 wie vor.** 242.  
**Bekleidung der evangelischen Militärgeistlichen.** 345.  
**Belagerungsübung, größere.** Abhaltung einer solchen bei der Festung Mainz im Jahre 1887. 56.  
**Belassung, einseitige, der II. Abtheilung Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 in Wölln.** 182.  
**Benennung der Mannschaften bei den Infanterie-Neuformationen.** 124.

**Berufsprüfung für die Offiziere der Feldartillerie.** Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theiles der letzten — — — — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 306.  
**Berufsprüfung für die Offiziere der Fußartillerie.** Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theiles der letzten — — — — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 306.  
**Beschlagsschmieden.** Neuausgabe der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der —. 107.  
**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1886 verabreichten Naturalien.** 84.  
**Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung.** Aendernde Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner — — —. 108.  
**Betriebssekretär.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 178. Prüfung zum technischen — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 179.  
**Betriebsunfälle.** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von —n. 88.  
**Beurlaubtenstand.** Weitere Uebungen des —es im Etatsjahre 1886/87. 23. Uebungen des —es im Etatsjahre 1887/88. 58. Uebungen der Arbeits Soldaten des —es für das Etatsjahr 1887/88. 84. Zuständigkeit der Selbstbewirtschaftungsfonds für übenbe Offizierspiranten des —es. 35.  
**Beurlaubungsbefugnisse des Direktors und des Direktionsmitgliedes der Militär-Telegraphenschule.** 35.  
**Beurlaubungsbefugniß der Abtheilungschefs der Artillerie-Prüfungskommission.** 153.  
**Blei.** Preis des alten —es. 245.  
**Braunschweig.** Feier des Todestages des Herzogs Leopold von —. 132.  
**Bremser.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 165.  
**Brennholz zum Ablocken der Beköstigung bei der Unterbringung der Truppen in engen Quartieren.** 292.  
**Brigade-Verband.** Wechsel der Infanterie-Regimenter Nr. 112 und Nr. 114 in ihrem — —e. 132. Desgl. der Landwehr-Regimenter Nr. 112 und 114. 347.  
**Brillen.** Beschaffung von Korrekions- — für Rechnung des Militär-Medizinalfonds. 17.  
**Brodbeutel.** Einführung einer neuen Probe des —s für Infanterie, Jäger und Schützen, Pioniere und Eisenbahn-Regimenter. 82. Desgl. für die Fußartillerie. 349.  
**Bruchbänder.** Ersatz und Reparatur von —n für inaktive Mannschaften. 234.  
**Brustseuche der Pferde.** Preisausgabe, betreffend die — — —. 233.  
**Büchsenriemen.** Gewährung der Verbrauchentschädigung für dieselben und Verrechnung der Abfindungsgelder. 19.  
**Burschen der dienstlich berittenen Offiziere der Infanterie.** Zulässigkeit der Kapitulation mit denselben. 153.

**Chargenpferde.** Vermerke über Veränderungen bei den Offizier- —n in den Verpflegungsrapporten. 151.  
**Chemiker.** Anstellung von —n bei den technischen Instituten der Artillerie. 99. 102.

- Cosel. Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von — nach Gleiwitz. 234.
- Cuxhaven. Umwandlung des Filial-Artilleriedepots zu — in ein selbständiges Artilleriedepot. 88.
- Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium. Geschäftseintheilung bei demselben. 211.
- Deutsche Sprache. Prämien für Erlernung derselben. 350.
- Dienstvorschrift für den Armee-Musikinspizienten. 126.
- über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 71.
- Dienstzeit. Berechnung der aktiven — bei Urlaubsüberschreitung, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. 83.
- Dislokation des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 122.
- Disziplinarstrafgewalt des Direktors und des Direktionsmitgliedes der Militär-Telegraphenschule. 35.
- Druckvorschriften-Stat. Ausgabe eines neuen — —s. 199. Verichtigung des — —s. 307.
- Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — —n — berechtigt sind. 133. Desgl. von Nachträgen. 201. 236. 317. 326.
- Einstellung der Rekruten 1887/88. 43. — der Rekruten bei der Kavallerie. 155.
- Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 186. 319. 328.
- Eisenbahnen, Staats-—. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen — —. Verkaufspreis derselben. 201. 299.
- Eisenbahnfahrgebühren. Abrundung derselben. 342.
- Eisenbahnordnung, Militär-—. Ausgabe und Verkaufspreis des I. Theils der — —. 131. Desgl. des II. Theils der — —. 351.
- Eisenbahnsekretär. Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 178. Prüfung zum technischen — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 180.
- Eisenbahntruppen. Aenderung der Bestimmungen über Schießpreise bei den — —. 115.
- Eisenbahnverwaltung. Aenderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staats-—. 108.
- , Staats-—. Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der — —. 155.
- Elsaß-Lothringen. Weiterzahlung der den Unteroffizieren u. der Besatzung von — — bewilligten Zulage. 102. Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortdienstes u. in — —. Ausgabe dieses Regulativs. 236.
- Enge Quartiere. Inanspruchnahme derselben. 212. 291.
- Entlassung der Reservisten 1887/88. 43. — von Mannschaften von 12jähriger und längerer Dienstzeit gegen ihren Willen. 63.
- Errichtung neuer Behörden und Truppentheile. 76. — einer besonderen General-Inspektion der Fußartillerie. 99.
- Ersagreservisten. Uebungen der — im Etatsjahre 1887/88. 44.
- Erwerbung unbeweglicher Sachen. Verfahren bei — — für das Reich im Bereiche der Preussischen Militärverwaltung. 241.
- Etappenordnung, Kriegs-—. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen — —. 298.
- Exerzir-Reglement für die Infanterie. Aenderungen desselben. 23.
- — für die Pioniere. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 35.
- — für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 298.
- Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Ausgabe einer Fortsetzung zum Preistarifs über — — —. 20. Desgl. einer zweiten Fortsetzung. 128. Aenderung des Preistarifs über — — —. 110. 358.
- Fahnen. Verleihung von — an die im Frühjahr 1887 neu errichteten Truppentheile. 239.
- Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig. 132.
- Feldartillerie. General-Inspektion der —. Zusammensetzung derselben. 99. Geschäftskreis derselben. 103. Vorschrift für die Ablegung des wissenschaftlichen Theiles der letzten Berufsprüfung für die Offiziere der —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 306.
- Felddienst-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 153.
- Feldflasche. Preisaus schreiben für das Modell einer —. 94. Aenderweite Trageweise der — bei der Infanterie. 82. Desgl. bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment. 349.
- Feldgeräth. Nachweis der — s-Bestände und Wegfall der Bescheinigungen über empfangenes —. 317.
- Feldgeräth der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile. Ausgabe der Vorschrift für die Verwaltung des — — — —. 84.
- Feld-Magazindienstordnung. Ausgabe derselben. 318.
- Feldwebel. Vorgesetztenverhältniß derselben. 332.
- Fenstervorhänge. Verrechnung der in der Lazarethverwaltung vorkommenden Ausgaben für —. 103.
- Festungsgefängniß zu Glogau. Auflösung desselben. 298.
- Feuerlöschgeräthe. Verrechnung der in der Lazarethverwaltung vorkommenden Ausgaben für —. 103.
- Feuerwerksoffiziere. Umwandlung von 4 Stellen für Lieutenants in solche für Hauptleute II. Klasse durch den Etat für 1887/88. 99.
- Filial-Artilleriedepots in Cuxhaven und Graubenz. Umwandlung derselben in selbständige Artilleriedepots. 88.
- Liegenfallen aus Glas für die Lazareth-Krankentuben. Beschaffung derselben im Bedürfnisfalle. 85.
- Furshäden bei Truppenübungen. Feststellung und Vergütung derselben. 213. 255. 289.
- Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1887/88. 99. — — aus Anlaß des Nachtragsetats für 1887/88. 154.



Jäger und Schützen. Schießvorschrift für die — — Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 185.  
 Infanterie. Schießvorschrift für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 87.  
 Infanterie-Ausrüstung. Einführung neuer Proben von Ausrüstungsstücken für die Infanterie. 82.  
 Infanterie-Ausrüstung M/87. Ausgabe einer Beschreibung der — — —. 119.  
 Infanterie. Exercir-Reglement für die —. Aenderungen desselben. 23.  
 Infanterie-Kochgeschirr. Vorschrift für die Anfertigung, Abnahme und Aufbewahrung zc. der — — e. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 245.  
 Informationskurse für Regimentskommandeure bz. Stabsoffiziere und Kompagniechefs bei der Militär-Schießschule. 1. 2.  
 Ingenieure. Anstellung von — n bei den technischen Instituten der Artillerie. 99. 102.  
 Instandsetzungen an den Schusswaffen M/71. Anleitung zu den — — — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 201.  
 Invalidentank. Förderung der Zwecke des Vereins —. 244.  
 Kadettenkorps. Militärlehrer des —. Zugang von 7 Hauptleuten I. Klasse gegen Wegfall von 7 Premierlieutenants durch den Etat für 1887/88. 99.  
 Kameradschafts-Kochapparate. Jährliche Pauschsummen zur Unterhaltung der — — vom 1. April 1887 ab. 118.  
 Kanzlist. Prüfung zum — en der Staats-Eisenbahnverwaltung. 176.  
 Kapitulation mit den Burschen der dienstlich berittenen Offiziere der Infanterie. 153.  
 Karabinerriemen. Gewährung der Verbrauchentschädigung für dieselben und Verrechnung der Abfindungsgelder. 19.  
 Kassen der Militärbehörden. Unterbringung derselben. 132.  
 Kaution. Niederlegung einer höheren als in den Lieferungsbedingungen vorgesehenen —. 107.  
 Kavallerie. Aenderung der Bestimmungen über Schießpreise bei der —. 115.  
 Kavallerie-Übungsreisen im Jahre 1887. 56. 57.  
 Kilometer-Tariftabellen zum Militärarif für Eisenbahnen. Bezug derselben. 206.  
 v. Kirchbach. Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Generals der Infanterie Grafen —. 313.  
 Kochgeschirr. Einführung einer neuen Probe des — s für Infanterie, Jäger und Schützen, Pioniere und Eisenbahn-Regimenter. 82. Desgl. für die Fußartillerie. 349.  
 Kommandirungen  
 zur Militär-Schießschule für 1887. 3. 7.  
 = Gewehr-Prüfungskommission für 1887. 6. 11.  
 zum Lehr-Infanterie-Bataillon für 1887. 66.  
 zu den Lehrschmieden. 243.  
 zur akademischen Hochschule für Musik. 335.  
 Kommando. Ermäßigtes Tagelohn für Zahlmeister bei — s. 215.

Kommandozulage. Erhöhung des Tageslohes der — für Stabsoffiziere und Militärbeamte. 100. 101. Befreiung der vollen — aus den Mitteln für die Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 102.  
 Kranke Mannschaften. Verrechnung der Kosten für Beförderung — r —. 102.  
 Krankentöhnungsätze für überzählige Unteroffiziere. 35.  
 Krankenträger. Ausbildung der — in der antiseptischen Wundbehandlung. 17.  
 Krankenwärter, militärische. Erhöhung der Zahl derselben. 100.  
 Kriegs-Stampenordnung. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen —. 298.  
 Kriegsfeuerwerkerei. Ausgabe des 9. Abschnittes des 1. Theils der —. 184. Desgl. des 11. Abschnittes des Anhangs des 1. Theiles der —. 319.  
 Kriegs-Verpflegungsvorschrift. Ausgabe derselben. 310.  
 Künstliche Glieder. Ersatz und Reparatur — r — für inaktive Mannschaften. 234.

Lademeister. Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 169.  
 Lagerstellen für Portepeeunteroffiziere. Vervollständigung der Gerätheausstattung der — — — in den Garnisonlazarethen. 333.  
 Landwehr-Bezirks-eintheilung. Aenderungen der —. 202. 351.  
 Landwehr-Bezirkskommandos. Schießübung des Personals der — —. 326.  
 Landwehr-Bezirkskommandos Berlin. Abänderung der Ressortverhältnisse innerhalb der — — —. 126.  
 Landwehr-Inspektion. Etatifizierung der provisorisch bestehenden 3. —. 99.  
 Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Zinsfuß der Spareinlagen bei derselben 20. Einladung zur 14. ordentlichen Generalversammlung. 86.  
 Leberpreise. 36. 71. 98. 119. 130. 151. 237. 300. 311. 323. 343. 348.  
 Leberzeug, schwarzes. Einführung desselben für die ganze Infanterie mit Ausnahme der Grenadier-Bataillone der Garde-Infanterie und der Grenadier-Regimenter Nr 1 bis 12. 82. Desgl. für die gesammte Fußartillerie mit Ausnahme des Garde-Fußartillerie-Regiments. 349.  
 Lehranstalten, höhere, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Bekanntmachung eines Verzeichnisses derselben. 133. Desgl. von Nachträgen. 201. 236. 317. 326.  
 Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenetzung und Zusammentritt im Jahre 1887. 66. Ausstattung des — — s mit der Ausrüstung M/87. 118. Aulführung des — — s auf die etatsmäßige Stammkompanie. 244.  
 Leipzig. Geschäftseintheilung bei den Bezirkskommandos I und II —. 204.  
 Leitung aller nicht unmittelbar die Vertheidigung der Festungen bezweckenden Bauten. Uebergang derselben auf die Garnisonbaubeamten. 102.



Offizier-Unterstützungsfonds. Aderweite Feststellung der Jahres-Dispositionssummen. 154.  
Ortsklasseneintheilung. Ausgabe derselben. 190.  
Erläuterung zur neuen — —. 246.

**Padmeister.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 166.  
**Paktasche der Kavallerie.** Wegfall der an der linken — — befindlichen Ledertasche. 329.  
**Pariser Stimmung.** Einführung derselben bei den Militär-Musikkapellen. 325.  
**Patriotische Gaben.** Bewilligungen an Invaliden bz. Veteranen und Inhaber des Militär-Ehrenzeichens aus — n —. 17. 85. 95. 96. 97. 362.  
**Patronenbüchse, größere, der Kavallerie.** Wegfall derselben. 329.  
**Patrontaschen.** Einführung neuer Proben der — für Infanterie, Jäger und Schützen. 82. Desgl. für die Fußartillerie, die Pioniere und das Eisenbahn-Regiment. 349. Aufforderung zur Betheiligung an der Lieferung und Umänderung von —. 182. Preisvertheilung für die Modelle zur Umänderung der —. 237.  
**Pforta.** Freistellen bei der königlichen Landesschule —. 121. 349.  
**Physikalisch-technische Reichsanstalt.** Eröffnung derselben. 339.  
**Pioniere.** Ausgabe und Verkaufspreis eines Exercir-Reglements für die —. 35. Verfügungsummen zum Zwecke kriegsgemäßer Verwendung der — bei den Herbstübungen. 57. Aenderung der Bestimmungen über Schießpreise bei den — n. 115.  
**Pioniere.** Schießvorschrift für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 326.  
**Pioniere zc.** Ausrüstung der —. 349.  
**Portepeefährliche.** Mangirung derselben. 332.  
**Portier für den Stationsdienst.** Prüfung zum — — — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 167.  
**Portofreiheit der Sendungen von Zinscheinen kautionspflichtiger Papiere der Beamten.** 130.  
**Postanweisungen.** Benutzung derselben zu Zahlungen am Orte. 348.  
**Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus.** Bedingungen für die Verleihung der Wohlthaten desselben. 338.  
**Prämien für Erlernung der deutschen Sprache.** 350.  
**Preisaufgaben für veterinäre Zwecke.** Ergebnisse der in Folge der Bekanntmachung vom 11. Mai 1886 eingegangenen Abhandlungen. 200.  
**Preisaufgabe, betreffend die Brust- und Rothlauffeuche der Pferde.** 233.  
**Preis ausschreiben für das Modell einer Feldflasche.** 94. Desgl. für das Modell eines Armeesattels. 125.  
**Preistarif über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.** Ausgabe einer Fortsetzung zum — — — —. 20. Desgl. einer 2. Fortsetzung. 128. Abänderung des — s — — —. 110. 358.  
**Privat-Eisenbahnen.** Anstellung von Militärwärtern bei — —. 17.

**Prüfung von Waffenmeistern.** Vorschrift für die — — — Neuausgabe und Verkaufspreis derselben. 244. 300.  
**Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung.** 155.  
**Pulverfabrik zu Neß.** Auflösung derselben. 100. 214.

**Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.** Gesetz, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Gesetzes, betreffend die — — — — vom 25. Juni 1868. 211.

**Rangirmeister.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 168.  
**Ranglisten für Offiziere des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments.** Ausfüllung der Spalte 5. 339.  
**Rationsgebühren des General-Inspektors der Fußartillerie.** 101. des Chefs des Stabes bei der General-Inspektion der Fußartillerie. 101. der Adjutanten des General-Inspektors der Fußartillerie. 101. des 2. Adjutanten des General-Inspektors des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen. 102. des Vorstandes des Artilleriedepots zu Schwerin. 102.  
**Regierungs-Baumeister.** Reisekosten zc. Sätze der königlichen — —. 83.  
**Reitbahnen, bedeckte.** Neuausgabe der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der — n. 107.  
**Registratorstellen bei den Generalkommandos und den General-Inspektionen der Feld- und Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen.** Gebühren der in diesen Stellen als Bureauvorstände verwendeten inaktiven Offiziere. 100. 101.  
**Registatoren bei den Generalkommandos zc.** Feststellung und Einziehung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der — — — —. 307.  
**Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.** Gebühren der in dieser Stelle verwendeten pensionirten Offiziers. 100. 101.  
**Rekruten.** Einstellung der — 1887/88. 43. Einstellung der — bei der Kavallerie. 155.  
**Rekrutirung der Armee für 1887/88.** 43.  
**Remontirung der Armee.** Abänderung des § 1 des Reglements über die — — — hinsichtlich der Remontirung der Train-Bataillone. 242.  
**Remontedepot Oberseenerhof.** Aufhebung desselben. 95.  
**Reservisten.** Entlassung der — 1887/88. 43.  
**Revolvertasche für die berittenen Mannschaften der Artillerie.** Probe derselben. 82.  
**Richtkanoniere der Feldartillerie.** Anleitung zur Ausbildung der — — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 245.  
**Rothlauffeuche der Pferde.** Preisaufgabe, betreffend die — — —. 233.

- Schaffner.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 165.
- Schiedsgerichte** im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der — — — — ernannten Militär-Justizbeamten. 16.  
Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 wie vor. 116.  
" " " " 5 " " 242.  
" " " " 6 " " 347.
- Schiedsgerichte** im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der — — — — 117. Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 wie vor. 242.
- Schießpreise** bei der Kavallerie, Fußartillerie, den Pionieren, Eisenbahntroop und dem Train. Aenderung der Bestimmungen über diese Schießpreise. 115.
- Schießpreise** für die Fußartillerie. Abänderung der Bestimmungen über die — — — — 185.
- Schießübung** des Personals der Landwehr-Bezirkskommandos. 326.
- Schießvorschrift** für die Infanterie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 87.
- Schießvorschrift** für die Jäger und Schützen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 185.
- Schießvorschrift** für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 319. 342.
- Schießvorschrift** für die Pioniere. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 326.
- Schiffsfahrzeuge.** Benutzung derselben durch die bewaffnete Macht im Frieden. 255.
- Schnell- u. Züge.** Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — — n. 186. 319. 328.
- Schnürschuhe.** Einführung von — n aus wasserdichtem Stoff mit Lederbesatz als 2. Fußbekleidung für Infanterie, Jäger und Schützen, Pioniere und Eisenbahn-Regimenter. 82. Desgl. für die Fußartillerie. 349.
- Schutztafel-Sammelhefte.** Ausgabe derselben an Stelle der „allgemeinen Schutztafeln“. 299.
- Schugbrillen,** blaue. Erfaß derselben für inaktive Mannschaften. 234.
- Schwarzes Lederzeug.** Einführung desselben für die ganze Infanterie mit Ausnahme der Grenadier-Bataillone der Garde-Infanterie und der Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12. 82. Desgl. für die gesammte Fußartillerie mit Ausnahme des Garde-Fußartillerie-Regiments. 349.
- Selektia** der Haupt-Kadettenanstalt. Gehaltsbezug der aus der — — — hervorgegangenen Sekond-Lieutenants. 101.
- Selbstbewirtschaftungsfonds.** Zuständigkeit der — für übende Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. 35.
- Signal-Instrumente.** Jährliche Rauschsummen zur Unterhaltung der — — vom 1. April 1887 ab. 118.
- Sparcainlagen** bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Zinsfuß derselben. 20.
- Stabs-Hoboisten** (Stabs-Trompeter, Stabs-Trompeten). Vorgesetztenverhältniß derselben gegenüber den Hoboisten (Trompetern). 332.
- Stabs-Hoboisten- u. Stellen.** Besetzung derselben. 337.
- Stabs-Vertretung,** ärztliche. Beteiligte der Militärärzte an derselben. 315.
- Stationsassistent.** Prüfung zum — en der Staats-Eisenbahnverwaltung. 174.
- Stationsvorsteher.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 175.
- Strafregister.** Benutzung derselben zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen. 339.
- Stralsund.** Auflösung des Artilleriedepots in —. 88.
- Strenger Arrest.** Vollstreckung desselben im Felde. 241.
- Tagegeld,** ermäßigtes, für Zahlmeister bei Kommandos. 215.
- Tailenhasen.** 186.
- Technische Institute** der Artillerie. Anstellung von Oberingenieuren, Ingenieuren, Chemikern, Obermeistern und Meistern bei denselben. 99. 102. Ueberweisung von Geldbeträgen an die — — — — 214.
- Lektoren** zu den Dienstordnungen. Form derselben. 151.
- Telegraphenaufseher.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 172.
- Telegraphist.** Prüfung zum — en der Staats-Eisenbahnverwaltung. 167.
- Tischgelderbezug** der Lieutenants des Ingenieur- und Pionierkorps und der aus dem Etatkapitel „Militär-Gefängniswesen“ besoldeten Lieutenants. 101.
- Tornister.** Abänderung der Probe des — s für Infanterie, Jäger und Schützen. 82. Desgl. für die Fußartillerie, die Pioniere und das Eisenbahn-Regiment. 349.
- Trageweise,** anderweite, des Schanzzeugs und der Feldflasche bei der Infanterie, den Jägern und Schützen. 82. Desgl. der Feldflasche bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment. 349.
- Train.** Exerciz-Reglement für den —. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 298.
- Train.** Aenderung der Bestimmungen über Schießpreise bei dem —. 115.
- Trainmaterial.** Ausgabe von Zeichnungen vom —. 128. 245. 300. 329.
- Trauer.** Anlegung von — zu Ehren des verewigten Generals der Infanterie Grafen v. Kirchbach. 313.
- Trommelschule** von Alfred Franke. Beschaffung je eines Exemplars für jede Kompagnie und jedes Bataillonsbureau aus den allgemeinen Untofen. 110.
- Truppeneinteilung** und Dislokation des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 122.
- Truppenübungen,** größere, im Jahre 1887. 55.
- Uebergabe** von Kassen und sonstigen Beständen. 331.
- Uebergang** der Befestigungen an der unteren Elbe, ausgenommen Grauerort, in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität. 346.
- Uebersichtskarte** der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen. Verkaufspreis derselben. 201. 299.



- Werkstättenvorsteher.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 181.  
**Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärärzte.** 319.  
**Wiesbaden.** Wohnungsanmeldungen zc. der nach — beurlaubten Offiziere. 326.  
**Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.** Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — — berechtigt sind. 133. Desgl. von Nachträgen. 201. 236. 317. 326.  
**Wittwenkassen-Angelegenheiten.** 194. 196. 222.  
**Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres zc.** Gesetz, betreffend die Fürsorge für die — — — — —. 191. Bestimmungen zur Ausführung des gedachten Gesetzes. 217.  
**Wittwen- und Waisengeldbeiträge.** Befreiung von denselben. 293. Feststellung und Einziehung der — — — — — der Registratoren bei den Generalkommandos zc. 307.  
**Wohnplätze, die, des Deutschen Reiches von D. Brundow.** Preisermäßigung für dieses Werk. 130.  
**Wohnungsanmeldungen zc. der nach Aachen-Burtscheid beurlaubten Offiziere.** 350. — der nach Wiesbaden beurlaubten Offiziere. 326.
- Zahlmeister.** Ermäßigtes Tagegeld für — bei Kommandos. 215.  
**Zahlungsstellen für Erhebung der Gebühren seitens des Hilfspersonals der Garnisonbaubeamten.** 200.  
**Zeichner.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 177.  
**Zeichnungen vom Trainmaterial.** Ausgabe von — — — — —. 128. 245. 300. 329.  
**Zeugoffiziere.** Erhöhung des Etats der — um 2 Lieutenants durch den Reichshaushalts-Stat für 1887/88. 99.  
**Zielmunitions-Pulver.** Bezug desselben. 318. Lieferung desselben in Blechkästchen. 329.  
**Zielmunitions-Vorschrift.** Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 317. 329.  
**Zinsfuß der Spareinlagen bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.** 20.  
**Zinsscheine cautionspflichtiger Papiere der Beamten.** Portofreiheit der Sendungen von solchen Zinsscheinen. 130.  
**Zugführer.** Prüfung zum — der Staats-Eisenbahnverwaltung. 166.